Reichs-Freiherrlich Sickingiſche

ſtandhafte und aktenmäßige

Ausführung

von der

Unſtatthaftigkeit desjenigen Recurſes,

welchen

Se. Kurfürſt. Durchlaucht zu Pfalz

und Dero

Sponheimiſche Hochfürſtliche Herren Agnaten,

Pfalz-Zweybrücken und Baden-Baden

auch

Baden-Durlach,

wider die

gerechteſte Erkänntniße eines Höchſtpreislichen

Reichs-Hofraths

wegen

Wiedereinräumung der eigenthätig- und gewaltſam entriſſenen

Herrſchaft Ebernburg

an das verſammelte Reich nehmen wollen.

Mit Beilagen von Litera A bis Aaa

1770.

4 6

Reichs-Freiherrlich Sickingiſche
ſtandhafte und aktenmäßige

Ausführung

von der

Unſtatthaftigkeit desjenigen Recurſes,

welchen

Se. Kurfürſt. Durchlaucht zu Pfalz

und Dero

Sponheimiſche Hochfürſtliche Herren Agnaten, Pfalz-Zweybrücken und Baden-Baden

auch

Baden-Durlach,

wider die

gerechteſte Erkänntniße eines Höchſtpreislichen

Reichs-Hofraths

wegen

Wiedereinräumung der eigenthätig- und gewaltſam entriſſenen

Herrſchaft Ebernburg

an das verſammelte Reich nehmen wollen.

Mit Beilagen von Litera A bis Aaa

1770.

§. 45. Ein gleiches geſchiehet von dem Kurfürſten Karl Philipp;

§. 46. Wie auch von Jhro jetzt regierenden Kurfürſtlichen Durchlaucht, einem ebenfallſigen Nachkommen Herzogs Ludwigs.

§. 47. Aus dieſer hiſtoriſchen Erzählung ergiebt ſich, daß Kur-Pfalz kein Recht gehabt, dieſe Herrſchaft den Freiherren von Sickingen im Jahr 1750. zu entreiſſen.

Zweiter Abſchnitt.

Kurze Geſchichte der von Kur-Pfalz gegen den Freiherr Karl Ferdinand von Sickingen-Ebernburg, in der Herrſchaft Ebernburg begangenen Spolien und ausgeübten Gewaltthaten.

§. 48. Einleitung zu dieſem Abſchnitt.

§. 49. Anlaß der Kur-Pfälziſchen Zudrinlichkeiten: Die Unterthanen zu Ebernburg gerathen mit ihrem Herrn in einen Streit, und appelliren von dem Reichs-Ritterſchaftlichen Spruch an höchſtpreislichen Reichs-Hofrath.

§. 50. Der vormalige Sickingiſche Beamte hetzet die Unterthanen auf, ihre appellation zu verlaſſen, und ſich an Kur-Pfalz zu wenden.

§. 51. Die 2. Gemeinden Veil und Bingert laſſen ſich hierzu verführen;

§. 52. Finden bey Kur-Pfalz erwünſchtes Gehör.

§. 53. Dieſen folgen die übrigen 2. Gemeinden Ebernburg und Norheim;

§. 54. Welchen gleichgünſtiges Gehör ertheilet wird, alſo, daß ſie von dieſer Zeit an dem Freiherrn von Sickingen allen Gehorſam aufkündigen.

§. 55. Hierdurch wird der Endzweck der nachhero nach Ebernburg abgeſchickten Kur-Pfälziſchen Commiſſion vorbereitet.

§. 56. Dieſelbe gehet wirklich ab nach Creuzenach, um von dortaus die Kur-Pfälziſchen Abſichten einzuleiten; dem Freiherrn von Sickingen-Ebernburg wird viel verſprochen.

§. 57. Die Commiſſion erhält aber dadurch nichts, ſondern letzterer will vorhero den Antrag genauer prüfen;

§. 58. Wird darauf den 3ten Junii 1750. zu einer Zuſammenkunft nach Mannheim eingeladen.

§. 59. Deſſelben Frau Gemahlin gehet nebſt dem Amtmann Förſtner und Licentiat Kütſcher dahin ab, um durch Vorſtellung alle fernere Zumuthungen abzuwenden.

§. 60. Findet aber daſelbſten kein Gehör.

§. 61. Die Commiſſion gehet demnach ſchleunig nach Creuzenach, und dringet auf die Abtretung Ebernburg.

§. 62. Setzet ſich in Bereitſchaft, Gewaltthaten auszuüben.

§. 63. Kommt den 19. Junii 1750. nach Ebernburg, läßt allda alle Wege und Zugänge beſetzen, damit der Freiherr von Sickingen ſich nicht entfernen, und weder Hülf noch Rath erlangen könne.

§. 64. Alle Vorſtellungen waren vergeblich, und die Commiſſion übet die Gewalt gegen den Freiherrn von Sickingen aus.

§. 65. Der Freiherr von Sickingen muß der Gewalt weichen, und die ſogenannte Abtretungs-Punctation de 19. Jun. 1750. wie auch die Vollmacht unterſchreiben.

§. 66. Die Kur-Pfälziſche gewaltſame Beſitz-Ergreiffung gehet darauf noch in ſelbiger Nacht vor ſich.

§. 67. Die ſogenannte Abtretung Ebernburg an Kur-Pfalz geſchiehet alſo durch die äuſſerſte Gewalt.

§. 68. Und das jenſeitige darüber beigebrachte Inſtrumentum notariale verdienet keinen Glauben.

§. 18. Der wahre Sinn ſolcher Verträge und derer Burgfrieden iſt alſo, daß Ebernburg veräußeret werden kan, aber mit Einwilligung derer Burgfriedens-Genoſſen, nach gewiſſen Bedingniſſen und Vorbehalt des Einlöſungs-Rechts.

§. 19. Solches bewähret die obſervanz.

§. 20. Erſte Pfandſchaftsverſchreibung vom Jahr 1430. an Hanns Winterbecher.

§. 21. Zweite Verpfändung an Dietrich Knebel. Dritte an Reinhard von Sickingen de Anno 1448.

§. 22. Die damalige Theilhabere des Creuzenacher Burgfriedens werden benennet.

§. 23. Herzog Ludwig der Schwarze war keiner, auch ſeine Einwilligung nicht erforderlich.

§. 24. Dieſe Verpfändung an Reinhard von Sickingen beſtunde nach allen Erforderniſſen derer Burgfrieden;

§. 25. Und iſt der erſte Grund, aus welchem die von Sickingen, Ebernburg mehrere Jahrhunderte ruhig beſeſſen haben.

§. 26. Dieſe Pfandſchaft wird durch den Vertrag de Anno 1482. in ein Eigenthum verwandelt, und die Wiederlöſung bis zur Erlöſchung der Sickingiſchen männ- und weiblichen Nachkommenſchaft feſtgeſetzet.

§. 27. Urſachen dieſer Erweiterungen: beſchwerliche Bedingniße, denen ſich Schweickhard von Sickingen unterziehet.

§. 28. In dieſem Vertrag wird von keiner Gnade gedacht, ſondern nach genauer Unterſuchung, der wahre Nutzen der hohen Sponheimiſchen Agnaten zum Grund genommen, und die Einwilligung ſelbſt der Burggenoſſen beigeſetzet.

§. 29. Hiebey waren nur die Verordnungen jener Burgfrieden, unter welchen Ebernburg begriffen, zu unterſuchen.

§. 30. Dieſe Unterſuchung beweiſet, daß nicht nur Ebernburg nach Maßgabe derſelben, ſondern noch über dies mit der beſonders vortheilhaften Bedingniß des erweiterten Einlöſungs-Rechts, an Schweickhard von Sickingen veräuſſeret worden.

§. 31. Beweiſet ferner, daß Ebernburg bey 50. Jahr lang, von einem Fremden auf den andern gekommen, ohne daß es den Burgfrieden-Verträgen als zuwiderlaufend angeſehen worden.

§. 32. Jedoch will vom höchſten Gegentheil dieſer Vertrag vom Jahr 1482. für ohngültig angegeben werden, welches kürzlich widerleget wird.

§. 33. Die Einwendung, als hätte Herzog Ludwig Niger nicht eingewilliget, wird in ihrem Ungrund dargethan.

§. 34. Die Ubergebung der Herrſchaft an die Freiherrlich-von Sickingiſche Familie bleibt alſo vollkommen gültig.

§. 35. Sie beſitzet ſelbige auch über 300. Jahr, bis 1750 ganz ruhig.

§. 36. Alle Pfälziſche Kur-Regenten haben die Rechtmäßigkeit ſolchen Beſitzes anerkannt, dann

§. 37. Im Jahr 1482. geſchahe noch die würkliche Abtretung Ebernburgs, und Anno 1542. wurde der in einer Fehde dem Franzen von Sickingen entzogene Beſitz, deſſelben Söhnen wiederum gegeben.

§. 38. Pfalzgraf Ludwig Philipp erkennet ſolchen ebenfalls Anno 1649. und Anno 1651.

§. 39. Kurfürſt Karl Ludwig inzleichen Anno 1647.

§. 40. Wie auch im Jahr 1658. mit ausdrücklicher Beziehung auf den Ebernburger Vertrag de 1482.

§. 41. Die Sponheimiſche hohe Hausverbundene ermahnen Anno 1660. den Herrn Kurfürſten zu Pfalz, dem Vertrag von Anno 1482. nachzuleben.

§. 42. In demſelben Jahr erkennet auch Kurfürſt Karl Ludwig ſolchen Beſitz, mit der ausdrücklichen Beziehung auf den Vertrag von 1482.

§. 43. Im Jahr 1697. wird in dem Rißwickiſchen Frieden, von der Krone Frankreich, denen Freiherren von Sickingen die Reſtitution von Ebernburg durch die Kur-Pfälziſchen und Badiſchen Geſandten erwürket.

§. 44. Der damalige Kurfürſt Philipp Wilhelm ſtammet in gerader Linie vom Herzogen Ludovico Nigro ab, ſupplirte ſomit deſſen Einwilligung in dem Vertrag de Anno 1482.

§. 45. Ein gleiches geſchiehet von dem Kurfürſten Karl Philipp;

§. 46. Wie auch von Jhro jetzt regierenden Kurfürſtlichen Durchlaucht, einem ebenfallſigen Nachkommen Herzogs Ludwigs.

§. 47. Aus dieſer hiſtoriſchen Erzählung ergiebt ſich, daß Kur-Pfalz kein Recht gehabt, dieſe Herrſchaft den Freiherren von Sickingen im Jahr 1750. zu entreiſſen.

Zweiter Abſchnitt.

Kurze Geſchichte der von Kur-Pfalz gegen den Freiherr Karl Ferdinand von Sickingen-Ebernburg, in der Herrſchaft Ebernburg begangenen *Spolien* und ausgeübten Gewaltthaten.

§. 48. Einleitung zu dieſem Abſchnitt.

§. 49. Anlaß der Kur-Pfälziſchen Zudrinlichkeiten: Die Unterthanen zu Ebernburg gerathen mit ihrem Herrn in einen Streit, und appelliren von dem Reichs-Ritterſchaftlichen Spruch an höchſtpreislichen Reichs-Hofrath.

§. 50. Der vormalige Sickingiſche Beamte hetzet die Unterthanen auf, ihre appellation zu verlaſſen, und ſich an Kur-Pfalz zu wenden.

§. 51. Die 2. Gemeinden Veil und Bingert laſſen ſich hierzu verführen;

§. 52. Finden bey Kur-Pfalz erwünſchtes Gehör.

§. 53. Dieſen folgen die übrigen 2. Gemeinden Ebernburg und Norheim;

§. 54. Welchen gleichgünſtiges Gehör ertheilet wird, alſo, daß ſie von dieſer Zeit an dem Freiherrn von Sickingen allen Gehorſam aufkündigen.

§. 55. Hierdurch wird der Endzweck der nachhero nach Ebernburg abgeſchickten Kur-Pfälziſchen Commiſſion vorbereitet.

§. 56. Dieſelbe gehet wirklich ab nach Creuzenach, um von dortaus die Kur-Pfälziſchen Abſichten einzuleiten; dem Freiherrn von Sickingen-Ebernburg wird viel verſprochen.

§. 57. Die Commiſſion erhält aber dadurch nichts, ſondern letzterer will vorhero den Antrag genauer prüfen;

§. 58. Wird darauf den 3ten Junii 1750. zu einer Zuſammenkunft nach Mannheim eingeladen.

§. 59. Deſſelben Frau Gemahlin gehet nebſt dem Amtmann Förſtner und Licentiat Kütſcher dahin ab, um durch Vorſtellung alle fernere Zumuthungen abzuwenden.

§. 60. Findet aber daſelbſten kein Gehör.

§. 61. Die Commiſſion gehet demnach ſchleunig nach Creuzenach, und dringet auf die Abtretung Ebernburg.

§. 62. Setzet ſich in Bereitſchaft, Gewaltthaten auszuüben.

§. 63. Kommt den 19. Junii 1750. nach Ebernburg, läßt allda alle Wege und Zugänge beſetzen, damit der Freiherr von Sickingen ſich nicht entfernen, und weder Hülf noch Rath erlangen könne.

§. 64. Alle Vorſtellungen waren vergeblich, und die Commiſſion übet die Gewalt gegen den Freiherrn von Sickingen aus.

§. 65. Der Freiherr von Sickingen muß der Gewalt weichen, und die ſogenannte Abtretungs-Punctation de 19. Jun. 1750. wie auch die Vollmacht unterſchreiben.

§. 66. Die Kur-Pfälziſche gewaltſame Beſitz-Ergreiffung gehet darauf noch in ſelbiger Nacht vor ſich.

§. 67. Die ſogenannte Abtretung Ebernburg an Kur-Pfalz geſchiehet alſo durch die äuſſerſte Gewalt.

§. 68. Und das jenſeitige darüber beigebrachte Inſtrumentum notariale verdienet keinen Glauben.

Drit-

§. 18. Der wahre Sinn ſolcher Verträge und derer Burgfrieden iſt alſo, daß Ebernburg veräußeret werden kan, aber mit Einwilligung derer Burgfriedens-Genoſſen, nach gewiſſen Bedingniſſen und Vorbehalt des Einlöſungs-Rechts.

§. 19. Solches bewähret die obſervanz.

§. 20. Erſte Pfandſchaftsverſchreibung vom Jahr 1430. an Hanns Winterbecher.

§. 21. Zweite Verpfändung an Dietrich Knebel. Dritte an Reinhard von Sickingen de Anno 1448.

§. 22. Die damalige Theilhabere des Creuzenacher Burgfriedens werden benennet.

§. 23. Herzog Ludwig der Schwarze war keiner, auch ſeine Einwilligung nicht erforderlich.

§. 24. Dieſe Verpfändung an Reinhard von Sickingen beſtunde nach allen Erforderniſſen derer Burgfrieden;

§. 25. Und iſt der erſte Grund, aus welchem die von Sickingen, Ebernburg mehrere Jahrhunderte ruhig beſeſſen haben.

§. 26. Dieſe Pfandſchaft wird durch den Vertrag de Anno 1482. in ein Eigenthum verwandelt, und die Wiederlöſung bis zur Erlöſchung der Sickingiſchen männ- und weiblichen Nachkommenſchaft feſtgeſetzet.

§. 27. Urſachen dieſer Erweiterungen: beſchwerliche Bedingniße, denen ſich Schweickhard von Sickingen unterziehet.

§. 28. In dieſem Vertrag wird von keiner Gnade gedacht, ſondern nach genauer Unterſuchung, der wahre Nutzen der hohen Sponheimiſchen Agnaten zum Grund genommen, und die Einwilligung ſelbſt der Burggenoſſen beigeſetzet.

§. 29. Hiebey waren nur die Verordnungen jener Burgfrieden, unter welchen Ebernburg begriffen, zu unterſuchen.

§. 30. Dieſe Unterſuchung beweiſet, daß nicht nur Ebernburg nach Maßgabe derſelben, ſondern noch über dies mit der beſonders vortheilhaften Bedingniß des erweiterten Einlöſungs-Rechts, an Schweickhard von Sickingen veräuſſeret worden.

§. 31. Beweiſet ferner, daß Ebernburg bey 50. Jahr lang, von einem Fremden auf den andern gekommen, ohne daß es den Burgfrieden-Verträgen als zuwiderlaufend angeſehen worden.

§. 32. Jedoch will vom höchſten Gegentheil dieſer Vertrag vom Jahr 1482. für ohngültig angegeben werden, welches kürzlich widerleget wird.

§. 33. Die Einwendung, als hätte Herzog Ludwig Niger nicht eingewilliget, wird in ihrem Ungrund dargethan.

§. 34. Die Ubergebung der Herrſchaft an die Freiherrlich-von Sickingiſche Familie bleibt alſo vollkommen gültig.

§. 35. Sie beſitzet ſelbige auch über 300. Jahr, bis 1750 ganz ruhig.

§. 36. Alle Pfälziſche Kur-Regenten haben die Rechtmäßigkeit ſolchen Beſitzes anerkannt, dann

§. 37. Im Jahr 1482. geſchahe noch die würkliche Abtretung Ebernburgs, und Anno 1542. wurde der in einer Fehde dem Franzen von Sickingen entzogene Beſitz, deſſelben Söhnen wiederum gegeben.

§. 38. Pfalzgraf Ludwig Philipp erkennet ſolchen ebenfalls Anno 1649. und Anno 1651.

§. 39. Kurfürſt Karl Ludwig ingleichen Anno 1647.

§. 40. Wie auch im Jahr 1658. mit ausdrücklicher Beziehung auf den Ebernburger Vertrag de 1482.

§. 41. Die Sponheimiſche hohe Hausverbundene ermahnen Anno 1660. den Herrn Kurfürſten zu Pfalz, dem Vertrag von Anno 1482. nachzuleben.

§. 42. In demſelben Jahr erkennet auch Kurfürſt Karl Ludwig ſolchen Beſitz, mit der ausdrücklichen Beziehung auf den Vertrag von 1482.

§. 43. Im Jahr 1697. wird in dem Rißwickiſchen Frieden, von der Krone Frankreich, denen Freiherren von Sickingen die Reſtitution von Ebernburg durch die Kur-Pfälziſchen und Badiſchen Geſandten erwürket.

§. 44. Der damalige Kurfürſt Philipp Wilhelm ſtammet in gerader Linie vom Herzogen Ludovico Nigro ab, ſupplirte ſomit deſſen Einwilligung in dem Vertrag de Anno 1482.

§. 45. Ein gleiches geſchiehet von dem Kurfürſten Karl Philipp;

§. 46. Wie auch von Ihro jetzt regierenden Kurfürſtlichen Durchlaucht, einem ebenfallſigen Nachkommen Herzogs Ludwigs.

§. 47. Aus dieſer hiſtoriſchen Erzählung ergiebt ſich, daß Kur-Pfalz kein Recht gehabt, dieſe Herrſchaft den Freiherren von Sickingen im Jahr 1750. zu entreiſſen.

Zweiter Abſchnitt.

Kurze Geſchichte der von Kur-Pfalz gegen den Freiherr Karl Ferdinand von Sickingen-Ebernburg, in der Herrſchaft Ebernburg begangenen *Spolien* und ausgeübten Gewaltthaten.

§. 48. Einleitung zu dieſem Abſchnitt.

§. 49. Anlaß der Kur-Pfälziſchen Zudrinlichkeiten: Die Unterthanen zu Ebernburg gerathen mit ihrem Herrn in einen Streit, und appelliren von dem Reichs-Ritterſchaftlichen Spruch an höchſtpreislichen Reichs-Hofrath.

§. 50. Der vormalige Sickingiſche Beamte hetzet die Unterthanen auf, ihre appellation zu verlaſſen, und ſich an Kur-Pfalz zu wenden.

§. 51. Die 2. Gemeinden Veil und Bingert laſſen ſich hierzu verführen;

§. 52. Finden bey Kur-Pfalz erwünſchtes Gehör.

§. 53. Dieſen folgen die übrigen 2. Gemeinden Ebernburg und Norheim;

§. 54. Welchen gleichgünſtiges Gehör ertheilet wird, alſo, daß ſie von dieſer Zeit an dem Freiherrn von Sickingen allen Gehorſam aufkündigen.

§. 55. Hierdurch wird der Endzweck der nachhero nach Ebernburg abgeſchickten Kur-Pfälziſchen Commiſſion vorbereitet.

§. 56. Dieſelbe gehet wirklich ab nach Creuzenach, um von dortaus die Kur-Pfälziſchen Abſichten einzuleiten; dem Freiherrn von Sickingen-Ebernburg wird viel verſprochen.

§. 57. Die Commiſſion erhält aber dadurch nichts, ſondern letzterer will vorhero den Antrag genauer prüfen;

§. 58. Wird darauf den 3ten Junii 1750. zu einer Zuſammenkunft nach Mannheim eingeladen.

§. 59. Deſſelben Frau Gemahlin gehet nebſt dem Amtmann Förſtner und Licentiat Kütſcher dahin ab, um durch Vorſtellung alle fernere Zumuthungen abzuwenden.

§. 60. Findet aber daſelbſten kein Gehör.

§. 61. Die Commiſſion gehet demnach ſchleunig nach Creuzenach, und dringet auf die Abtretung Ebernburg.

§. 62. Setzet ſich in Bereitſchaft, Gewaltthaten auszuüben.

§. 63. Kommt den 19. Junii 1750. nach Ebernburg, läßt allda alle Wege und Zugänge beſetzen, damit der Freiherr von Sickingen ſich nicht entfernen, und weder Hülf noch Rath erlangen könne.

§. 64. Alle Vorſtellungen waren vergeblich, und die Commiſſion übet die Gewalt gegen den Freiherrn von Sickingen aus.

§. 65. Der Freiherr von Sickingen muß der Gewalt weichen, und die ſogenannte Abtretungs-Punctation de 19. Jun. 1750. wie auch die Vollmacht unterſchreiben.

§. 66. Die Kur-Pfälziſche gewaltſame Beſitz-Ergreiffung gehet darauf noch in ſelbiger Nacht vor ſich.

§. 67. Die ſogenannte Abtretung Ebernburg an Kur-Pfalz geſchiehet alſo durch die äuſſerſte Gewalt.

§. 68. Und das jenſeitige darüber beigebrachte Inſtrumentum notariale verdienet keinen Glauben.

§. 18. Der wahre Sinn ſolcher Verträge und derer Burgfrieden iſt alſo, daß Ebernburg veräußeret werden kan, aber mit Einwilligung derer Burgfriedens-Genoſſen, nach gewiſſen Bedingniſſen und Vorbehalt des Einlöſungs-Rechts.

§. 19. Solches bewähret die obſervanz.

§. 20. Erſte Pfandſchaftsverſchreibung vom Jahr 1430. an Hanns Winterbecher.

§. 21. Zweite Verpfändung an Dietrich Knebel. Dritte an Reinhard von Sickingen de Anno 1448.

§. 22. Die damalige Theilhabere des Creuzenacher Burgfriedens werden benennet.

§. 23. Herzog Ludwig der Schwarze war keiner, auch ſeine Einwilligung nicht erforderlich.

§. 24. Dieſe Verpfändung an Reinhard von Sickingen beſtunde nach allen Erforderniſſen derer Burgfrieden;

§. 25. Und iſt der erſte Grund, aus welchem die von Sickingen, Ebernburg mehrere Jahrhunderte ruhig beſeſſen haben.

§. 26. Dieſe Pfandſchaft wird durch den Vertrag de Anno 1482. in ein Eigenthum verwandelt, und die Wiederlöſung bis zur Erlöſchung der Sickingiſchen männ- und weiblichen Nachkommenſchaft feſtgeſetzet.

§. 27. Urſachen dieſer Erweiterungen: beſchwerliche Bedingniße, denen ſich Schweickhard von Sickingen unterziehet.

§. 28. In dieſem Vertrag wird von keiner Gnade gedacht, ſondern nach genauer Unterſuchung, der wahre Nutzen der hohen Sponheimiſchen Agnaten zum Grund genommen, und die Einwilligung ſelbſt der Burggenoſſen beigeſetzet.

§. 29. Hiebey waren nur die Verordnungen jener Burgfrieden, unter welchen Ebernburg begriffen, zu unterſuchen.

§. 30. Dieſe Unterſuchung beweiſet, daß nicht nur Ebernburg nach Maßgabe derſelben, ſondern noch über dies mit der beſonders vortheilhaften Bedingniß des erweiterten Einlöſungs-Rechts, an Schweickhard von Sickingen veräuſſeret worden.

§. 31. Beweiſet ferner, daß Ebernburg bey 50. Jahr lang, von einem Fremden auf den andern gekommen, ohne daß es den Burgfrieden-Verträgen als zuwiderlaufend angeſehen worden.

§. 32. Jedoch will vom höchſten Gegentheil dieſer Vertrag vom Jahr 1482. für ohngültig angegeben werden, welches kürzlich widerleget wird.

§. 33. Die Einwendung, als hätte Herzog Ludwig Niger nicht eingewilliget, wird in ihrem Ungrund dargethan.

§. 34. Die Ubergebung der Herrſchaft an die Freiherrlich-von Sickingiſche Familie bleibt alſo vollkommen gültig.

§. 35. Sie beſitzet ſelbige auch über 300. Jahr, bis 1750 ganz ruhig.

§. 36. Alle Pfälziſche Kur-Regenten haben die Rechtmäßigkeit ſolchen Beſitzes anerkannt, dann

§. 37. Im Jahr 1482. geſchahe noch die würkliche Abtretung Ebernburgs, und Anno 1542. wurde der in einer Fehde dem Franzen von Sickingen entzogene Beſitz, deſſelben Söhnen wiederum gegeben.

§. 38. Pfalzgraf Ludwig Philipp erkennet ſolchen ebenfalls Anno 1649. und Anno 1651.

§. 39. Kurfürſt Karl Ludwig ingleichen Anno 1647.

§. 40. Wie auch im Jahr 1658. mit ausdrücklicher Beziehung auf den Ebernburger Vertrag de 1482.

§. 41. Die Sponheimiſche hohe Hausverbundene ermahnen Anno 1660. den Herrn Kurfürſten zu Pfalz, dem Vertrag von Anno 1482. nachzuleben.

§. 42. In demſelben Jahr erkennet auch Kurfürſt Karl Ludwig ſolchen Beſitz, mit der ausdrücklichen Beziehung auf den Vertrag von 1482.

§. 43. Im Jahr 1697. wird in dem Rißwickiſchen Frieden, von der Krone Frankreich, denen Freiherren von Sickingen die Reſtitution von Ebernburg durch die Kur-Pfälziſchen und Badiſchen Geſandten erwürket.

§. 44. Der damalige Kurfürſt Philipp Wilhelm ſtammet in gerader Linie vom Herzogen Ludovico Nigro ab, ſupplirte ſomit deſſen Einwilligung in dem Vertrag de Anno 1482.

§. 45.

§. 45. Ein gleiches geſchiehet von dem Kurfürſten Karl Philipp;

§. 46. Wie auch von Ihro jetzt regierenden Kurfürſtlichen Durchlaucht, einem ebenfallſigen Nachkommen Herzogs Ludwigs.

§. 47. Aus dieſer hiſtoriſchen Erzählung ergiebt ſich, daß Kur-Pfalz kein Recht gehabt, dieſe Herrſchaft den Freiherren von Sickingen im Jahr 1750. zu entreiſſen.

Zweiter Abſchnitt.

Kurze Geſchichte der von Kur-Pfalz gegen den Freiherr Karl Ferdinand von Sickingen-Ebernburg, in der Herrſchaft Ebernburg begangenen *Spolien* und ausgeübten Gewaltthaten.

§. 48. Einleitung zu dieſem Abſchnitt.

§. 49. Anlaß der Kur-Pfälziſchen Zudrinlichkeiten: Die Unterthanen zu Ebernburg gerathen mit ihrem Herrn in einen Streit, und appelliren von dem Reichs-Ritterſchaftlichen Spruch an höchſtpreislichen Reichs-Hofrath.

§. 50. Der vormalige Sickingiſche Beamte hetzet die Unterthanen auf, ihre appellation zu verlaſſen, und ſich an Kur-Pfalz zu wenden.

§. 51. Die 2. Gemeinden Veil und Bingert laſſen ſich hierzu verführen;

§. 52. Finden bey Kur-Pfalz erwünſchtes Gehör.

§. 53. Dieſen folgen die übrigen 2. Gemeinden Ebernburg und Norheim;

§. 54. Welchen gleichgünſtiges Gehör ertheilet wird, alſo, daß ſie von dieſer Zeit an dem Freiherrn von Sickingen allen Gehorſam aufkündigen.

§. 55. Hierdurch wird der Endzweck der nachhero nach Ebernburg abgeſchickten Kur-Pfälziſchen Commiſſion vorbereitet.

§. 56. Dieſelbe gehet wirklich ab nach Creuzenach, um von dortaus die Kur-Pfälziſchen Abſichten einzuleiten; dem Freiherrn von Sickingen-Ebernburg wird viel verſprochen.

§. 57. Die Commiſſion erhält aber dadurch nichts, ſondern letzterer will vorhero den Antrag genauer prüfen;

§. 58. Wird darauf den 3ten Junii 1750. zu einer Zuſammenkunft nach Mannheim eingeladen.

§. 59. Deſſelben Frau Gemahlin gehet nebſt dem Amtmann Förſtner und Licentiat Kütſcher dahin ab, um durch Vorſtellung alle fernere Zumuthungen abzuwenden.

§. 60. Findet aber daſelbſten kein Gehör.

§. 61. Die Commiſſion gehet demnach ſchleunig nach Creuzenach, und dringet auf die Abtretung Ebernburg.

§. 62. Setzet ſich in Bereitſchaft, Gewaltthaten auszuüben.

§. 63. Kommt den 19. Junii 1750. nach Ebernburg, läßt allda alle Wege und Zugänge beſetzen, damit der Freiherr von Sickingen ſich nicht entfernen, und weder Hülf noch Rath erlangen könne.

§. 64. Alle Vorſtellungen waren vergeblich, und die Commiſſion übet die Gewalt gegen den Freiherrn von Sickingen aus.

§. 65. Der Freiherr von Sickingen muß der Gewalt weichen, und die ſogenannte Abtretungs-Punctation de 19. Jun. 1750. wie auch die Vollmacht unterſchreiben.

§. 66. Die Kur-Pfälziſche gewaltſame Beſitz-Ergreiffung gehet darauf noch in ſelbiger Nacht vor ſich.

§. 67. Die ſogenannte Abtretung Ebernburg an Kur-Pfalz geſchiehet alſo durch die äuſſerſte Gewalt.

§. 68. Und das jenſeitige darüber beigebrachte Inſtrumentum notariale verdienet keinen Glauben.

4 6

Reichs-Freiherrlich Sickingiſche ſtandhafte und aktenmäßige Ausführung

von der

Unſtatthaftigkeit desjenigen Recurſes,

welchen

Se. Kurfürſt. Durchlaucht zu Pfalz

und Dero

Sponheimiſche Hochfürſtliche Herren Agnaten,

Pfalz-Zweybrücken und Baden-Baden

auch

Baden-Durlach,

wider die

gerechteſte Erkänntniße eines Höchſtpreislichen

Reichs-Hofraths

wegen

Wiedereinräumung der eigenthätig- und gewaltſam entriſſenen

Herrſchaft Ebernburg

an das verſammelte Reich nehmen wollen.

Mit Beilagen von Litera A bis Aaa

1770.

Inhalt.

Einleitung.

§. 1. Urſprung desjenigen Proceſſes, welcher den gegenwärtigen Recurs von Seiten Kur-Pfalz und deſſen hohen Stamms-Agnaten veranlaſſet hat.

§. 2. Der höchſte Gegentheil ſuchet ſolchen durch eine bey dem Reichstag im vorigen Jahre ausgetheilte Druckſchrift zu rechtfertigen.

§. 3. Als aber ein höchſtpreislicher Reichs-Hofrath mit Reichs-geſetzmäßigen Erkänntniſſen fortfähret, ſo wurde eine zweite Schrift, die hauptſächlich den Effectum ſuſpenſivum des Recurſes beweiſen ſolle, herausgegeben.

§. 4. Den Ungrund dieſer beiden Schriften finden die Freiherren von Sickingen für nöthig, durch gegenwärtige an den Tag zu legen.

§. 5. Nachdeme die Reichs-Ritterſchaft ihre Nothdurft in ihrer beſonderen Schrift beobachtet.

§. 6. Hauptvorwurf gegenwärtiger Druckſchrift.

§. 7. Eintheilung derſelben in fünf Abſchnitten.

§. 8. Feierliche Verwahrung derer Freiherren von Sickingen gegen alle petitoriſche Einlaſſung mit weiteren rechtlichen Anerbieten.

Erſter Abſchnitt.

Von dem Urſprung und der Fortdauer des freiherrlich-Sickingiſchen Beſitzes der Herrſchaft Ebernburg.

§. 9. Schloß und Thal Ebernburg iſt nach gegenſeitigem eigenen Geſtändniß ein bloſes Eigenthum geweſen, ſo öfters veräußeret, und endlich Anno 1381. an Grafen Simon von Sponheim überlaſſen worden;

§. 10. Wurde aber nicht der Grafſchaft Sponheim als ein unwiderrufliches Eigenthum einverleibet.

§. 11. In dem Creuzenacher Burgfrieden de Anno 1416. wurde Ebernburg mit einbegriffen, die Veräußerung aber nicht überhaupt verbothen, ſondern unter gewiſſen Bedingniſſen erlaubet.

§. 12. Graf Johann von Sponheim wendet den Sponheimiſchen Antheil von Ebernburg durch den Beinheimer Entſcheid de Anno 1425. Baden und Veldenz zu.

§. 13. Begiebet ſich aber dadurch die Macht nicht, nach den feſtgeſetzten Bedingniſſen eine Veräußerung vorzunehmen.

§. 14. Die Erben Grafen Johannis verbinden ſich unter einander in dem Heidelberger Burgfrieden vom Jahr 1428. in Betreff der Veräußerung zu nichts, als was der Creuzenacher Burgfrieden de Anno 1416. enthält.

§. 15. Graf Johann beſaß auch damals ſeinen Antheil an Ebernburg noch ſelbſten, und hat dieſen Burgfrieden weder mit errichtet noch beſchworen.

§. 16. Gleich darauf verpfändete er Ebernburg an Hanns Winterbecher ohne einigen Widerſpruch aller Creuzenacher Burgfriedensgenoſſen.

§. 17. Dieſe Verpfändung wird durch den Vertrag de Anno 1440. virtualiter beſtätiget.

§. 18. Der wahre Sinn ſolcher Verträge und derer Burgfrieden iſt alſo, daß Ebernburg veräußeret werden kan, aber mit Einwilligung derer Burgfriedens-Genoſſen, nach gewiſſen Bedingniſſen und Vorbehalt des Einlöſungs-Rechts.

§. 19. Solches bewähret die obſervanz.

§. 20. Erſte Pfandſchaftsverſchreibung vom Jahr 1430. an Hanns Winterbecher.

§. 21. Zweite Verpfändung an Dietrich Knebel. Dritte an Reinhard von Sickingen de Anno 1448.

§. 22. Die damalige Theilhabere des Creuzenacher Burgfriedens werden benennet.

§. 23. Herzog Ludwig der Schwarze war keiner, auch ſeine Einwilligung nicht erforderlich.

§. 24. Dieſe Verpfändung an Reinhard von Sickingen beſtunde nach allen Erforderniſſen derer Burgfrieden;

§. 25. Und iſt der erſte Grund, aus welchem die von Sickingen, Ebernburg mehrere Jahrhunderte ruhig beſeſſen haben.

§. 26. Dieſe Pfandſchaft wird durch den Vertrag de Anno 1482. in ein Eigenthum verwandelt, und die Wiederlöſung bis zur Erlöſchung der Sickingiſchen männ- und weiblichen Nachkommenſchaft feſtgeſetzet.

§. 27. Urſachen dieſer Erweiterungen: beſchwerliche Bedingniße, denen ſich Schweickhard von Sickingen unterziehet.

§. 28. In dieſem Vertrag wird von keiner Gnade gedacht, ſondern nach genauer Unterſuchung, der wahre Nutzen der hohen Sponheimiſchen Agnaten zum Grund genommen, und die Einwilligung ſelbſt der Burggenoſſen beigeſetzet.

§. 29. Hiebey waren nur die Verordnungen jener Burgfrieden, unter welchen Ebernburg begriffen, zu unterſuchen.

§. 30. Dieſe Unterſuchung beweiſet, daß nicht nur Ebernburg nach Maßgabe derſelben, ſondern noch über dies mit der beſonders vortheilhaften Bedingniß des erweiterten Einlöſungs-Rechts, an Schweickhard von Sickingen veräuſſeret worden.

§. 31. Beweiſet ferner, daß Ebernburg bey 50. Jahr lang, von einem Fremden auf den andern gekommen, ohne daß es den Burgfrieden-Verträgen als zuwiderlaufend angeſehen worden.

§. 32. Jedoch will vom höchſten Gegentheil dieſer Vertrag vom Jahr 1482. für ohngültig angegeben werden, welches kürzlich widerleget wird.

§. 33. Die Einwendung, als hätte Herzog Ludwig Niger nicht eingewilliget, wird in ihrem Ungrund dargethan.

§. 34. Die Ubergebung der Herrſchaft an die Freiherrlich-von Sickingiſche Familie bleibt alſo vollkommen gültig.

§. 35. Sie beſitzet ſelbige auch über 300. Jahr, bis 1750 ganz ruhig.

§. 36. Alle Pfälziſche Kur-Regenten haben die Rechtmäßigkeit ſolchen Beſitzes anerkannt, dann

§. 37. Im Jahr 1482. geſchahe noch die würkliche Abtretung Ebernburgs, und Anno 1542. wurde der in einer Fehde dem Franzen von Sickingen entzogene Beſitz, deſſelben Söhnen wiederum gegeben.

§. 38. Pfalzgraf Ludwig Philipp erkennet ſolchen ebenfalls Anno 1649. und Anno 1651.

§. 39. Kurfürſt Karl Ludwig ingleichen Anno 1647.

§. 40. Wie auch im Jahr 1658. mit ausdrücklicher Beziehung auf den Ebernburger Vertrag de 1482.

§. 41. Die Sponheimiſche hohe Hausverbundene ermahnen Anno 1660. den Herrn Kurfürſten zu Pfalz, dem Vertrag von Anno 1482. nachzuleben.

§. 42. In demſelben Jahr erkennet auch Kurfürſt Karl Ludwig ſolchen Beſitz, mit der ausdrücklichen Beziehung auf den Vertrag von 1482.

§. 43. Im Jahr 1697. wird in dem Rißwickiſchen Frieden, von der Krone Frankreich, denen Freiherren von Sickingen die Reſtitution von Ebernburg durch die Kur-Pfälziſchen und Badiſchen Geſandten erwürket.

§. 44. Der damalige Kurfürſt Philipp Wilhelm ſtammet in gerader Linie vom Herzogen Ludovico Nigro ab, ſupplirte ſomit deſſen Einwilligung in dem Vertrag de Anno 1482.

§. 45.

§. 45. Ein gleiches geſchiehet von dem Kurfürſten Karl Philipp;

§. 46. Wie auch von Ihro jetzt regierenden Kurfürſtlichen Durchlaucht, einem ebenfallſigen Nachkommen Herzogs Ludwigs.

§. 47. Aus dieſer hiſtoriſchen Erzählung ergiebt ſich, daß Kur-Pfalz kein Recht gehabt, dieſe Herrſchaft den Freiherren von Sickingen im Jahr 1750. zu entreiſſen.

Zweiter Abſchnitt.

Kurze Geſchichte der von Kur-Pfalz gegen den Freiherr Karl Ferdinand von Sickingen-Ebernburg, in der Herrſchaft Ebernburg begangenen *Spolien* und ausgeübten Gewaltthaten.

§. 48. Einleitung zu dieſem Abſchnitt.

§. 49. Anlaß der Kur-Pfälziſchen Zudringlichkeiten: Die Unterthanen zu Ebernburg gerathen mit ihrem Herrn in einen Streit, und appelliren von dem Reichs-Ritterſchaftlichen Spruch an höchſtpreislichen Reichs-Hofrath.

§. 50. Der vormalige Sickingiſche Beamte hetzet die Unterthanen auf, ihre appellation zu verlaſſen, und ſich an Kur-Pfalz zu wenden.

§. 51. Die 2. Gemeinden Veil und Bingert laſſen ſich hierzu verführen;

§. 52. Finden bey Kur-Pfalz erwünſchtes Gehör.

§. 53. Dieſen folgen die übrigen 2. Gemeinden Ebernburg und Norheim;

§. 54. Welchen gleichgünſtiges Gehör ertheilet wird, alſo, daß ſie von dieſer Zeit an dem Freiherrn von Sickingen allen Gehorſam aufkündigen.

§. 55. Hierdurch wird der Endzweck der nachhero nach Ebernburg abgeſchickten Kur-Pfälziſchen Commiſſion vorbereitet.

§. 56. Dieſelbe gehet wirklich ab nach Creuzenach, um von dortaus die Kur-Pfälziſchen Abſichten einzuleiten; dem Freiherrn von Sickingen-Ebernburg wird viel verſprochen.

§. 57. Die Commiſſion erhält aber dadurch nichts, ſondern letzterer will vorhero den Antrag genauer prüfen;

§. 58. Wird darauf den 3ten Junii 1750. zu einer Zuſammenkunft nach Mannheim eingeladen.

§. 59. Deſſelben Frau Gemahlin gehet nebſt dem Amtmann Förſtner und Licentiat Kütſcher dahin ab, um durch Vorſtellung alle fernere Zumuthungen abzuwenden.

§. 60. Findet aber daſelbſten kein Gehör.

§. 61. Die Commiſſion gehet demnach ſchleunig nach Creuzenach, und dringet auf die Abtretung Ebernburg.

§. 62. Setzet ſich in Bereitſchaft, Gewaltthaten auszuüben.

§. 63. Kommt den 19. Junii 1750. nach Ebernburg, läßt allda alle Wege und Zugänge beſetzen, damit der Freiherr von Sickingen ſich nicht entfernen, und weder Hülf noch Rath erlangen könne.

§. 64. Alle Vorſtellungen waren vergeblich, und die Commiſſion übet die Gewalt gegen den Freiherrn von Sickingen aus.

§. 65. Der Freiherr von Sickingen muß der Gewalt weichen, und die ſogenannte Abtretungs-Punctation de 19. Jun. 1750. wie auch die Vollmacht unterſchreiben.

§. 66. Die Kur-Pfälziſche gewaltſame Beſitz-Ergreiffung gehet darauf noch in ſelbiger Nacht vor ſich.

§. 67. Die ſogenannte Abtretung Ebernburg an Kur-Pfalz geſchiehet alſo durch die äuſſerſte Gewalt.

§. 68. Und das jenſeitige darüber beigebrachte Inſtrumentum notariale verdienet keinen Glauben.

Dritter Abſchnitt.

Von dem Verhalten des Freiherrn von Sickingen-Ebernburg, und ſeiner Stamms-Agnaten, derer Linien zu Sickingen-Sickingen, und zu Sickingen-Hohenburg, nach dem erlittenen Kur-Pfälziſchen erſten Ueberfall und Gewaltthaten.

§. 69. Einleitung zu dieſem Abſchnitt.

§. 70. Die freiherrlich-von Sickingiſche Stamms-Agnaten ſchreiben dem Freiherrn von Sickingen-Ebernburg ſogleich zu, und laſſen den 25. Jun. ej. anni an Kur-Pfalz eine Vorſtellung nebſt feierlichſter proteſtation und reſervation ergehen.

§. 71. Sämmtl. Freiherren halten deswegen den 19ten des folgenden Monats Julii eine Zuſammenkunft.

§. 72. Das Kur-Pfälziſche Miniſterium ſuchet durch Verſprechung der Güte, eine gerichtliche Klage zu verhindern.

§. 73. Die ſämmtlichen Freiherren von Sickingen laſſen ſich auch den Weg der Güte gefallen;

§. 74. Uebergeben dahero den 28. Julii d. a. eine nochmalige Vorſtellung und proteſtation.

§. 75. Statt der gütlichen Behandlung wird dem Freiherrn Karl Ferdinand von Sickingen zugemuthet, einen förmlichen Abtretungsvertrag zu unterſchreiben.

§. 76. Derſelbe weigert ſich aber deſſen zu zweienmalen, und unterſchreibt nicht.

§. 77. Freiherrl. Sickingiſcher Seits werden proteſtationes und reſervationes wiederholet, worauf neue Vertröſtungen zur Güte erfolgen.

§. 78. Sie übergeben darauf den 19. Dec. 1752. eine ausführliche Deduction;

§. 79. Dann unterm 3. Aug. 1753. auf Verlangen Kur-Pfalz unverfängliche Vergleichsvorſchläge.

§. 80. Allein alles dieſes war vergeblich;

§. 81. Welches die Freiherren von Sickingen zu einem nachdruckſamen Monitorio vom 23. Nov. 1754. veranlaßte.

§. 82. Den 16. Jenner 1755. übergeben ſie zum zweitenmal ihre Vergleichsvorſchläge;

§. 83. Erhalten hierauf den 18. ejusdem eine ſchriftliche Vertröſtung.

§. 84. Sie übergeben den 17. Julii 1756. eine nochmalige nachdruckſame Erinnerung.

§. 85. Dieſem ohngeachtet verſtreichen die Jahre 1757. und 1758. ohne alle Würkung.

§. 86. Endlich wendet ſich anno 1758. die Reichs-Ritterſchaft an Kaiſerl. Majeſtät und erhält den 30. April 1759. ein Mandatum S. C.

§. 87. Der Freiherr von Sickingen-Ebernburg zeiget ebenfalls in ſeiner Verantwortung den 20. Merz 1760. bey Ihro Kaiſerl. Majeſtät den erlittenen Zwang an. Man hoffte, ſolches würde bey Kur-Pfalz Eindruck machen, aber vergebens.

§. 88. Darauf dann der Freiherr von Sickingen-Hohenburg vor ſich und ſeine Stamms-Agnaten unterm 18. Maji 1761. eine Interventional-Anzeige, nebſt Bitte um ein Protectorium, übergibt, worauf das Concluſum de 28. Aug. erfolget.

§. 89. Urſachen, warum um ein Protectorium angeſuchet worden.

§. 90. Genauere Belehrung von dem auf Ebernburg haftenden freiherrl. Sickingiſchen Fidei-Commiſſo Familiæ.

§. 91. Nach ſolchem iſt die dem Freiherrn Karl Ferdinand von Sickingen den 19. Junii 1750. abgedrungene Punktation, über die Abtretung Ebernburg ohnehin ipſo Jure null und nichtig.

§. 92. Kur-Pfälziſche Einwendungen gegen das freiherrl. Sickingiſche Fidei-Commiſs die Herrſch. Ebernburg betreff.

§. 93. Dieſe Einwendungen ſind aber bloß petitoriſch und an ſich unerheblich.

§. 94. Der Franz Conrad von Sickingen hat alſo mit allem Fug und Recht über die Herrſchaft Ebernburg, wie alle ſeine übrige Beſitzungen, ein Fidei-Commiſs errichten können.

§. 95.

§. 95. Der Freiherr Karl Ferdinand von Sickingen war nicht der letzte Fidei-Commiſs-Erbe.

§. 96. Derſelbe hat alſo auch in dieſem Betracht die Herrſchaft Ebernburg an Kur-Pfalz nicht abtreten können.

§. 97. Wenn aber auch Kur-Pfalz einen gegründeten Anſpruch auf Ebernburg hätte machen können, ſo hätte ſolches doch nicht via facti, ſondern in via Juris geſchehen ſollen.

§. 98. Gleichwohlen wurde Kur-Pfälziſ. und Marggräfl. Badenſcher Seits pur mit Gewaltthaten, auch nach dem Ableben des Freiherrn von Sickingen zu Werke gegangen.

Vierter Abſchnitt.

Von denen kurz vor und nach dem Ableben des Freiherrn Karl Ferdinand von Sickingen-Ebernburg von denen Kur-und Hochfürſtl. Häuſern Pfalz und Baden-Durlach, zu Ebernburg *armata manu* ausgeübten weiteren Spolien.

§. 99. Nach dem gewaltthätigen Vorgang von 19. Junii 1750. giengen die Ebernburger Unterthanen gegen den Freiherrn Karl Ferdinand von Sickingen dermaſſen zu Werk, daß er nach Mainz fliehen mußte.

§. 100. Den 17. Julii 1766. kommt ein Commando Kurpfälziſcher Dragoner nach Ebernburg, und beſetzet das daſige Schloß mit Gewalt.

§. 101. Statt einer Parition deren kaiſerlichen judicatorum vereiniget ſich Kur-Pfalz mit Baden, und dieſe verhängen neue Attentata.

§. 102. Dieſes zeiget der Freiherr von Sickingen-Ebernburg unter dem 21. Januar. 1768. bey höchſtpreißlichen Reichs-Hofrath an, entſchlieſſet ſich ſeinen Agnaten die Compoſſeſſionem über Ebernburg einzuräumen, und bittet Ihro Kaiſerl. Majeſtät um allerhöchſte Begnehmigung.

§. 103. Ein gleiches thun ſeine Herren Agnaten ſub eod. præſto.

§. 104. Der Freiherr von Sickingen-Ebernburg ſtirbt den 30. Jan. 1768. ohne männliche Erben.

§. 105. Die Agnatſchaft läßt eben dieſen Tag Beſitz von Ebernburg nehmen, nachhero dem Beamten Inſtruction, und durch ihn denen Unterthanen Patente zugehen.

§. 106. Den folgenden 3ten Febr. nahmen die Kur-Pfälziſche Gewaltthaten gegen die von Sickingiſche Agnatſchaft ihren Anfang;

§. 107. Den 6ten ejusd. die Baden-Durlachiſche.

§. 108. Kur-Pfalz befiehlet unterm 8ten Febr. denen Ebernburger Unterthanen, dem Sickingiſchen Beamten nicht mehr zu gehorchen, ſondern an Kur-Pfalz allein die herrſchaftliche Schuldigkeiten zu entrichten, und ſich dahin zu wenden.

§. 109. Die Freiherren von Sickingen klagen hierüber bey Kaiſerl. Majeſtät.

§. 110. Erhalten den 13. Junii ejusd. a. ein Reſcript.

§. 111. Deſſen ungeachtet fahren Kur-Pfalz und Baden-Durlach mit Gewaltthaten fort, welches die Freiherren von Sickingen Kaiſerl. Majeſtät anzeigen, worauf ein fernerer Termin ad parendum gegeben worden.

§. 112. Die Gewaltthaten nehmen ſehr zu, die Einkünfte werden eingezogen; der Sickingiſche Beamte ſelbſt ſoll zur Huldigung gezwungen werden, weigeret ſich deſſen, und wird gewaltſam aus dem Schloß und Herrſchaft verjagt.

§. 113. Dieſe Attentata werden unterm 7. und 13. Dec. 1768. allerhöchſten Orts angezeiget, worauf den 23. ejuſd. a. reſcriptum paritorium erkannt wird.

§. 114. Aber auch dieſes bleibt unbefolgt. Der Sickingiſche Beamte wird zum zweitenmal aus der Herrſchaft vertrieben, und die Gewalt nimmt zu.

§. 115. Die Freiherren von Sickingen zeigen dieſe neuere Gewaltthaten Kaiſerl. Majeſtät wieder an, und unterm 22. Merz 1769. wird extenſio executionis erkannt, welches aber jenſeits keinen Eindruck macht;

§. 116. Sondern veranlaſſet von Seiten des höchſten Gegentheils den Recurſum ad Comitia. In Gemäßheit deren Reichsgeſetzen fähret aber ein höchſt-preißlicher Reichs-Hofrath mit executiviſchen Verordnungen fort.

§. 117. Und Gegentheils werden zur Vertheidigung des Recurſes Druckſchriften heraus gegeben.

§. 118. Kurze Wiederholung des ganzen Facti.

§. 119. Beſchluß dieſes Abſchnitts.

Fünfter Abſchnitt.

Von der Unſtatthaftigkeit des in dieſer Sache ergriffenen Recurſes, und der in Gemäßheit der Reichsgeſetzmäßigen Reichshofräthlichen Erkänntniſſe zu vollſtreckenden Hülfe.

§. 120. Der Recurs gründet ſich auf Gravamina communia.

§. 121. Es iſt alſo in gegenwärtiger Sache zu unterſuchen, ob einige würklich vorhanden ſeynd.

§. 122. Man will ſich dabei an die jenſeitige Ordnung binden, nach welcher die Gravamina in 4. Claſſen eingetheilet werden.

§. 123. In der erſten Claſſe, als bei der Ritterſchäftl. Klage ſoll das erſte Gravamen commune ſeyn

1.) die Hindanſetzung der Achtung auf den Defectum juris agendi der Ritterſchaft.

§. 124. Vermeintliche Begründung dieſes Gravaminis.

§. 125. Widerlegung deſſelben.

§. 126. Verweiſung auf das Petitorium.

§. 127. Zweites angegebenes Gravamen.

II.) Uebergehung derer Austrägen.

§. 128. Genaue Unterſuchung deſſelben, wobey deſſen Schwäche gezeiget wird.

§. 129. Daß hier ein Mandatum S. C. Platz greife, wird unten weiters gezeiget werden.

§. 130. Drittes vermeintliches Gravamen.

III.) Ueberſchreitung des Reichsſchluß von 1753. welcher den Verſuch der Güte verordnet.

§. 131. Darlegung deſſelben Nichtigkeit.

§. 132. Sogenanntes 4tes Gravamen.

IV.) Mißbrauch des Mandat-Proceſſes.

§. 133. Der Ungrund deſſelben wird dargethan.

§. 134. Weitere gegenſeitige Vertheidigungsgründe dieſes 4ten Gravaminis.

§. 135. Solche werden nach ihrer Ordnung genauer geprüfet.

§. 136. Prüffung des erſten Grunds.

§. 137. Des zweiten.

§. 138. Des dritten, und

§. 139. Des vierten Grunds.

§. 140. Alle vermeintliche Gravamina bei der Ritterſchaftlichen Klage fallen hinweg.

§. 141. Nach jenſeitiger Ordnung ſind nun jene Gravamina zu unterſuchen, welche zu der 2ten Claſſe gehören, und aus denen Reichshofräthlichen Erkänntniſſen bey der Klage des Freiherrn Karl Ferdinand von Sickingen entſpringen ſollen.

§, 142. Das erſte ſoll ſeyn, daß derſelbe zur Contravention des Vertrags vom 19. Junii 1750. aufgemahnet worden.

§. 143. Dieſes ſolle durch das Concluſum de 13. April 1759. geſchehen ſeyn.

§. 144. Der Hauptinhalt dieſes Concluſi wird angeführt.

§. 145. Und das daraus entſpringen ſollende Gravamen widerleget.

§. 146. Das 2te Gravamen ſoll ſeyn, die Veranlaſſung der Klage des Freiherrn Karl Ferdinand von Sickingen. Selbiges zerfällt ebenfalls.

§. 147. Das dritte Gravamen, die abermalige Uebergehung der erſten Inſtanz, und das 4te, die Erkennung eines Machtgebots, wie das Reſcript vom 4. Junii 1760.

§. 148. Beide vermeintliche Gravamina reduciren ſich auf ein principium.

§. 149. Der Freiherr Karl Ferdinand von Sickingen hat wider die Punctation niemalen eine eigentliche Klage angeſtellet.

§. 150. Solches wird mit mehreren dargethan.

§. 151. Die Exhibita des Freiherrn Karl Ferdinand von Sickingen-Ebernburg ſind eine Verantwortung, und weder eine petitoriſch- noch poſſeſſoriſche Klage.

§. 152. Dadurch erhielte der Reichs-Hofrath die Beſcheinigung von der Nullitæt der ſogenannten Abtretungs-Punctation, konnte alſo nicht anderſt, als ſolche caſſiren.

§. 153. Die Austräge konnten alſo nicht ſtatt haben, und das Reſcriptum vom 4. Junii, 1760. war das wenigſte, ſo erkannt werden konnte.

§. 154. Bis hieher iſt kein Gravamen commune zu finden.

§. 155. Unterſuchung, ob aus der 3ten Claſſe, als der Klage der Sickingiſchen Agnatſchaft, und dem darauf erfolgten Reichshofräthlichen Verfahren, gemeinſame Beſchwerden entſpringen können.

§. 156. Vermeintliche gegenſeitige Begründung derenſelben.

§. 157. Dieſſeitige gründliche Widerlegung.

§. 158. Die Klage der Agnatſchaft gehöret alſo nach ihrer Eigenſchaft auch nicht zu denen Austrägen;

§. 159. Welche erſt nach Erledigung des poſſeſſorii ſummarii ſtatt haben können.

§. 160. Die Sickingiſche Agnatſchaft ſahe die gegentheilige Gewaltthat vor, hielte dahero die Compoſſeſſionem naturalem vor nöthig;

§. 161. Zeigte ſolches Kaiſerl. Majeſtät an.

§. 162. Der Freiherr Karl Ferdinand von Sickingen ſtirbt. Die Agnatſchaft nimmt ſogleich Beſitz von Ebernburg, wird geſtöret, klaget hierüber bei Kaiſerl. Majeſtät.

§. 163. Hierauf ergehet den 13. Junii, 1768. ein Reſcriptum.

§. 164. Rechtfertigung dieſes Verfahrens. Nach Ableben des Freiherrn Karl Ferdinand von Sickingen ware die poſſeſſion ſeiner Herrſchaft Ebernburg vacua, deſſen Agnatſchaft hatte Recht ſolche zu ergreifen, und die nachherige gegenſeitige Beſitz-Ergreifungen waren nur turbationes.

§. 165. Dieſes allein ſtellet die Agnatſchaft in ihrem erſteren Exhibito de 26. März 1768. vor. Solches enthält keine petitoriſche Gründe, und nur die Bitte, um Exequirung derer kaiſerl. judicatorum.

§. 166. Die Sickingiſche Agnatſchaft konnte alſo damit nicht an die Austräge verwieſen werden, ſondern es ware nichts übrig, als das Reſcript vom 4. Junii 1760. zu wiederholen.

§. 167. Es iſt alſo auch bey der Klage derer Sickingiſchen Agnaten, und darauf erfolgten Reichshofräthlichen Verfahren, kein Gravamen commune zu finden.

§. 168. Die gegentheilige vierte Claſſe derer Gravaminum ſolle ſeyn, bei dem dermalen an die Hand genommenen Recurs.

§. 169. Die Beſchwerden ſollen beſtehen: in Erneuerung der Execution unerachtet des Recurſes, welche a) ein Eingriff in das Jus ſuffragii ſtatuum, und b) ein Vorgriff in das Jus ſtatuum circa Interpretationem Legum ſeyn ſoll.

§. 170. Gegenſeitiges Angeben zu vermeintlicher deducirung dieſer Gravaminum.

§. 171. Dießſeitige Widerlegung; die Obriſtrichterliche Verfügungen ſind nicht übereilet worden, allein rem judicatam erwachſen, und der Recurs hat nicht ſtatt;

§. 172. Zumalen gegenwärtige Sache ſummariſch iſt, wo gemeiniglich nicht einmal ein remedium ſuſpenſivum Platz greifet, ſondern der ſuccumbirende Theil das ordinarium anzuſtellen hat.

§. 173. Die jenſeits angeführte Fälle ſind vom gegenwärtigen ganz unterſchieden, und der Recurs hat an ſich keinen Effectum ſuſpenſivum.

§. 174. Dem das geſammte Reich iſt keine obriſte Juſtiz-Stelle, erläſſet keine Inhibitiones, keine Compulſoriales, und ſpricht kein Urtheil, weder reformatorie noch confirmatorie.

§. 175. Daſſelbe erläſſet aber nur in jenen Fällen, wo die Reichs-Grundgeſetze auſſer Augen gelaſſen worden, Vorſtellung nebſt Reichsgutachten an Kaiſerl. Majeſtät.

§. 176. So lange ſolches nicht erſtattet und ratificiret iſt, ſo iſt gar kein Grund, warum die obriſtrichterliche Judicata nicht ſollen vollſtrecket werden können.

§ 177. Auch kann kein Recurs angenommen werden in einer Sache, wo noch ein Remedium ordinarium vorhanden iſt.

iſt. Bey ſolchen Fällen kann alſo ein unſtatthaft ergriffener Recurs zu einer Executions-Hemmung nicht Anlaß geben;

§. 178. Zumalen wenn ſolcher, wie gegenwärtig auf ein Gravamen commune nicht gegründet iſt. Es muß alſo deſſelben unerachtet die Execution vollbracht werden.

§. 179. Dieſes iſt dem libero ſuffragio derer Stände nicht zuwider, und ſelbe ſind in ihrer Stimmfreiheit gegenwärtig nicht gekränket worden.

§. 180. Dem Juri ſtatuum circa Interpretationem Legum iſt kein Vorgriff geſchehen, da kein Lex dubia vorhanden;

§. 181. Sondern vielmehr iſt dieſe Sache nach klarer Vorſchrift derer Geſetze verhandelt worden, und ein höchſtpreißliches Reichsgericht hat durchaus legaliter verfahren.

§. 182. Nichts deſtoweniger giebt der höchſte Gegentheil eine dritte Druckſchrift heraus, wodurch er ſeinen anmaßlichen Recurs aufs neue vertheidigen will. Die §§. 6. bis 14. enthalten aber bloß petitoriſche Sätze.

§. 183. Dieſe finden in dieſem poſſeſſorio ſummario keine Anwendung, jedoch werden darüber einige Anmerkungen gemacht.

§. 184. Die Unrichtigkeit derer §§. 15. bis 17. iſt bereits ſchon dargeleget worden.

§. 185. §§. 18. 19. & 20. werden als nicht hieher gehörig ad petitorium verwieſen.

§. 186. §. 21. iſt dem beurkundeten Facto gänzlich zuwider.

§. 187. Ingleichen §§. 22. bis 25.

§. 188. §§. 26. und 27. beweiſen die Unſtatthaftigkeit des Mandati S. C. nicht. Solches iſt in die Rechtskraft erwachſen, und deſſen Vollſtreckung kann durch den genommenen Recurs nicht gehemmet werden.

§. 189. Die übrige §§. von 28. bis zum Ende ſind theils hier übel angebracht, dem Facto entgegen, und bereits widerleget.

§. 190. Schluß der gegenwärtigen Schrift.

Ein=

Einleitung.

§. 1.

Im Jahr 1750. ſind die Freiherren von Sickingen der über 300. Jahr lang eingehabten unmittelbaren Reichs-Herrſchaft Ebernburg, von Kurpfalz via facti entſetzt worden; zugleich aber iſt auch die niederrheiniſche Reichs-Ritterſchaft aus dem unfürdenklichen Beſitz ihrer in derſelben von Anfang hergebrachten Steuererhebung auf eben die Art vertrieben worden. Beide ſpoliirte Theile ſahen ſich endlich, nach der ſo lange fruchtlos verſuchten Güte genöthiget, bei Ihro Kaiſerl. Majeſtät um die Obriſtrichterliche Hülfe allerunterthänigſt nachzuſuchen.

Urſprung desjenigen Proceſſes, welcher den gegenwärtigen Recurs von Seithen Kur-Pfalz und deſſen hohen Stamms-Agnaten veranlaſſet hat.

Als nun hierauf von einem höchſtpreißlichen Reichs-Hofrath die in denen Reichs-Geſetzen vorgeſchriebene Erkenntniße und Verfügungen ergiengen: ſo fanden Ihro Kurfürſtl. Durchl. zu Pfalz mit höchſt dero ſponheimiſchen Herren Agnaten, des Herrn Herzogen zu Zweibrücken, und derer Herren Marggrafen zu Baden-Baden, und Baden-Durlach hochfürſtl. Durchlaucht, Durchlaucht, Durchlaucht für gut, ſtatt der geſetzmäßigen Parition, den Recurs an die allgemeine Reichs-Verſammlung zu Regenſpurg zu nehmen, um dadurch vermeintlich die Vollſtreckung der Obriſtrichterlichen Erkenntniße zu hemmen.

§. 2.

Man bemühete ſich zugleich, dieſen Recurs durch eine im vorigen Jahr gedruckte Schrift, unter dem Titel- „Anzeige derer zudringlichen Unternehmungen der Reichs-Ritterſchaft am niedern „Rheinſtrom, und derer neuerlich hinzu gekommenen Freiherren „von Sickingen zu Sickingen, und zu Hohenburg, in deren wider Sr. Kurfürſtl. Durchl. zu Pfalz und dero ſponheimiſche fürſtlichen Herren Agnaten, Pfalz-Zweibrücken und Baden-Baden,

Der höchſte Gegentheil ſuchet ſolchen durch eine bey dem Reichs-Tag im vorigen Jahr ausgetheilte Druck-Schrift zu rechtfertigen.

„ den, auch Baden=Durlach, aus Veranlaſſung der von höchſt denen=
„ ſelben zur Grafſchaft Sponheim zurück gebrachten Herrſchaft
„ Ebernburg an der Nohe bey dem kaiſerlichen Reichs=Hofrath an=
„ geſtellten Klage, und von dieſem dabey beobachteten Verfahren,
„ auch daraus erwachſenen Gravamine communi omnium S. R. I.
„ Statuum. Mit Beilagen von Num. I. — XXX. zu rechtfertigen.

§. 3

Als aber ein höchſtpreißlicher Reichshofrath mit Reichs-Geſetzmäßigen Erkenntnißen fortfähret, ſo wurde eine zweite Schrift, die hauptſächlich den Effectum ſuſpenſivum des Recurſes beweiſen ſollte, herausgegeben.

Nachdeme aber ein höchſtpreißl. Reichs=Hofrath ſich dadurch nicht hat abhalten laſſen, mit denen in den Geſetzen vorgeſchriebenen Executions-Erkennungen fortzufahren, um zuvoderſt denen ſpoliirten Theilen zur Wiedererlangung des Ihrigen zu verhelfen; ſo ließ man in dieſem Jahr eine zweite Schrift, unter dem Titel:
„ Vertheidigter Grund des an die allgemeine Reichs=Verſammlung
„ genommenen Recurſes wider die fortgeſetzte Reichs=Hofräthliche
„ Erkenntniße, und ein zu deren Rechtfertigung unter der Hand
„ verbreitetes Promemoria vom 20. Jänner laufenden Jahrs, in
„ Sachen der Reichs-Ritterſchaft am niedern Rhein=Strohm, und
„ derer Freiherren von Sickingen entgegen Sr. Kurfürſtl. Durch=
„ laucht zu Pfalz, und dero ſponheimiſche fürſtliche Herren Agna=
„ ten, Pfalz=Zweibrücken, Baden=Baden, und Baden=Durlach,
„ die vorder=ſponheimiſche Herrſchaft Ebernburg an der Nohe be=
„ treffend. Mit Beilagen von Num. XXXI. — XXXV. in Druck
ergehen.

Eine Hauptabſicht der letztern iſt, dem publico glauben zu machen, daß der Recurs einen effectum ſuſpenſivum habe.

§. 4.

Den Ungrund dieſer beiden Schriften finden die Freiherren von Sickingen für nöthig, durch gegenwärtige an den Tag zu legen.

In beiden wird zwar ſelbſten bemerket, daß das freiherrlich=Sickingiſche Geſchlecht dieſe Herrſchaft über 300. Jahr ruhig beſeſſen habe, und neuerlich eigenmächtiger Weiſe daraus verdrungen worden ſey. Beide geſtehen alſo das in Frag ſtehende factum injuſtificabile ein. Der übrige Inhalt derſelben iſt aber ſo verfaßt, daß diejenige, welche gegen Ihro Kaiſerl. Majeſtät und das geſammte Reich ſo denken, wie ſie denken ſollen, auch aus der flüchtigen Ueberleſung abnehmen werden, daß man ſich darauf nicht verlaſſen könne. Weil nun eines Theils denenjenigen, auf deren Urtheil über dieſe Sache es hauptſächlich ankommt, nicht zuzumuthen iſt, die Unrichtigkeit ſolcher Sätze mit vieler Mühe aufzuſuchen; andern Theils aber auch ſo vieles, was das Factum angehet, entweder verſchwiegen, oder doch ſehr ungleich vorgetragen worden iſt; ſo ſehen ſich die Freiherren von Sickingen genöthiget, dem Publico die richtige Beurtheilung der ganzen Sache dadurch zu erleichtern, daß ſie in gegenwärtiger Schrift den Mangel in Facto ergänzen, deſſen Unrichtigkeiten deutlich vorlegen, und den Irrthum der jenſeits darauf gebaueten Sätze begreiflich machen.

§. 5.

Nachdeme die Reichs=Ritterſchaft

Was nun die eigenmächtige Entſetzung der niederrheiniſchen Reichs=Ritterſchaft betrifft; ſo hat dieſelbe in einer beſondern Druckſchrift

ſchrift ihre Nothdurft wider den ergriffenen Recurs beobachtet. Es iſt alſo nichts mehr übrig, als zu zeigen, daß derſelbe auch nicht gegen obſiegliche Erkenntniße eines höchſtpreißlichen Reichs-Hofraths für die Freiherren von Sickingen ſtatt habe, ſondern, daß deſſen Ergreifung ungeachtet, die ſo vielmal erkannte Hülfe zu vollſtrecken, und dadurch die Gottgefällige Juſtitz bis ans Ende dieſer Sache zu vollbringen ſey. ihre Nothdurft in ihrer beſondern Schrift beobachtet.

§. 6.

Das Hauptaugenmerk dieſer Schrift iſt alſo dahin gerichtet, daß man deutlich zeige, daß in Betreff derer Freiherren von Sickingen kein gravamen Commune vorwalte; daß mithin der einzige Grund eines Recurſes an das geſammte Reich wider die Erkenntniſſe eines der höchſten Reichsgerichte wegfalle; und daß folglich deſſen ohnehin keinen effectum ſuſpenſivum habende Ergreifung, hier noch viel weniger die Vollſtreckung der Reichs-Hofräthlichen gerechteſten Hülfserkenntniſſe behindern könne. Hauptvorwurf gegenwärtiger Druckſchrift.

§. 7.

Beſſerer Ordnung und Deutlichkeit wegen wird man dieſe Schrift in mehrere Abſchnitte eintheilen; weil es aber bey einer jeden Rechtsſache hauptſächlich auf die Vollſtändig- und Richtigkeit des Facti ankommt; ſo wird man ſich damit in den erſten vier Abſchnitten beſchäfftigen, und zwar in dem Eintheilung derſelben in fünf Abſchnitte.

Erſten: Den Urſprung und die Fortdauer des Freiherrlich-Sickingiſchen Beſitzes der Herrſchaft Ebernburg; in dem

Zweyten: Die kurze Geſchichte derer von Kurpfalz wider den Freiherrn Karl Ferdinand von Sickingen in der Herrſchaft Ebernburg begangenen Spolien und ausgeübten Gewaltthaten; in dem

Dritten: Das Verhalten des Freiherrn Karl Ferdinand von Sickingen, und ſeiner Herren Stamms-Agnaten derer Linien zu Sickingen-Sickingen, und zu Sickingen-Hohenburg, nach dem erlittenen Kur-Pfälziſchen erſten Ueberfall und Gewaltthaten; in dem

Vierten: Die kurz vor und nach dem Ableben des Freiherrn Karl Ferdinands von Sickingen-Ebernburg armata manu ausgeübte weitere Spolien; in dem

Fünften aber: Die Unſtatthaftigkeit des in dieſer Sache ergriffenen Recurſes vortragen, und dabey zeigen, daß die von einem höchſt-preislichen Reichs-Hofrath Reichs-geſetzmäßig erkannte Hülfe zu vollſtrecken ſeye.

§. 8.

Weil aber gegenwärtig bloß die Frage von dem Beſitzſtand der Herrſchaft Ebernburg, deſſen jenſeitigen gewaltſamen Stöhrungen, und den dadurch veranlaßten Reichs-Hofräthlichen Erkenntniſſen obwaltet; So wird man ſich mit weitläuftiger Widerlegung der jenſeitigen petitoriſchen Gründe, als des größten Vorwurfes der gegenſeitigen Druckſchriften nicht abgeben, ſondern darauf das Nöthige erſt zu ſeiner Zeit, wenn coram competente das petitorium unterſuchet werden ſollte, vorbringen. Feierliche Verwahrung derer Freiherrn von Sickingen gegen alle petitoriſche Einlaſſung mit weiteren rechtlichen Anerbiethen.

In ſo fern es aber zur deſto gründlicheren Beurtheilung des ganzen poſſeſſorii nöthig ſeyn wird, auf jene petitoriſche Vorträge zu antworten: So wird ſolches nur mit wenigen geſchehen; Man füget jedoch die feierliche Verwahrung förderſamſt an, daß man ſich dadurch keines Weges hier in ſolches petitorium und was damit verknüpfet, einlaſſen wolle. Man iſt hingegen zu ſeiner Zeit, und am gehörigen Gerichtsſtand darzu erbietig, wann die der freiherrlich von Sickingiſchen Familie gewaltſam und eigenmächtig entriſſene poſſeſſion, wie alle geiſt- und weltliche Rechte erheiſchen, förderſamſt cum omni cauſa wieder hergeſtellet ſeyn wird, und dem höchſten Gegentheil es gefällig ſeyn ſollte, ſeine vermeintliche Anſprüche in Reichs-geſetzmäßiger Ordnung vor den ordentlichen Richter zubringen.

Erſter Abſchnitt.

Von dem Urſprung und der Fortdauer des freiherrlich-Sickingiſchen Beſitzes der Herrſchaft Ebernburg.

§. 9.

Was die älteſte Beſchaffenheit dieſer Herrſchaft betrifft, ſo nimmt man utiliter an, daß man Gegentheils ſelbſt geſtehen muß, daß ſelbige urſprünglich ein **pures Eigenthum** geweſen, und in dem dreizehnten und vierzehenten Jahrhundert gar mancherlei Beſitzer gehabt, auch erſt im Jahr 1381. vom Raugrafen Heinrichen an Grafen Simon zu Sponheim, zu ſeiner Erledigung von der Gefangenſchaft, in welche er in der mit gedachtem Grafen Simon geführten Fehde gerathen, völlig überlaſſen worden ſeye. * Schloß und Thal Ebernburg iſt nach gegenſeitigen eigenem Geſtändniß ein bloßes Eigenthum geweſen, ſo öfters veräußert, und endlich Anno 1381. an Grafen Simon von Sponheim überlaſſen worden;

Daß aber von dieſer Zeit an dieſes Ebernburg mit ſeinen Zubehörungen ein unwiderrufliches Eigenthum derer Grafen zu Sponheim, Creuzenachiſcher Linie geweſen, ſolches läugnet man ſo lang, bis es dereinſt in petitorio vor dem Oberſten Richter im Reich wird bewieſen worden ſeyn.

Für jetzo und ſolang von dem poſſeſſorio und deſſen colorirung pro nuda informatione die Rede iſt, glaubt man aus den Veränderungen, die ſich von 1381. an mit dieſer Herrſchaft zugetragen haben, ganz ſicher abnehmen zu können, daß Ebernburg von den älteſten Zeiten an, bis auf deſſen Uebertragung an die Freiherren von Sickingen, ein ganz gemeines Eigenthum geweſen, und bis dahin Niemand daran gedacht habe, daß es, wie jenſeits vorgebildet werden will, unwiederruflich ſeye.

§. 10.

Dieſes bewähret der Gegentheil auch ſelbſt, indem er anführet, daß die **Eliſabeth**, Erbtochter des Grafen Simons von Sponheim, des **erſten Erwerbers** dieſer Herrſchaft, den fünften Theil derſelben, ihrem Schwager, dem Kurfürſten Ludwig von der Pfalz übergeben habe; ** Wurde aber nicht der Grafſchafft Sponheim als ein unwiderrufliches Eigenthum einverleibet.

Nicht weniger, daß dieſer Kurfürſt Ludwig nach der erſtgedachten Eliſabethä Tod, noch einen Fünftel vom Grafen Johann zu Sponheim pfandweis erhalten habe. ***

Da nun dieſer Kurfürſt nach der oben angezogenen jenſeitigen eigenen genealogiſchen Tabelle ſub Num. VI. der Beilagen kein Sponheimiſcher Deſcendent oder Agnat, ſondern in Anſehung des Sponheimiſchen Geſchlechts ein bloſſer Fremder war; So ergiebt ſich daraus unwiderſprechlich, daß Ebernburg, auch noch nachher, als es auf die Sponheimiſche Familie gekommen, eben ſo an jedweden

---

* Anzeige derer zudringlichen Unternehmungrn der R. R. §. 1.

** cit. Anzeige derer zudringlichen Unternehmungen der R. R. §. 2.

*** Vid. Tab. Gen. ſub Num. VI. der jenſeitigen Beilagen.

den habe veräuſſeret werden können, als ſolches vorher, von dem Gegentheil ſelbſt angeführter maſſen, geſchehen iſt.

Dieſes zeiget aber klar, daß noch nach dem Sterbjahr der *Eliſabethä*, und alſo nach 1417. die Herrſchaft Ebernburg der Grafſchaft Sponheim nicht als ein unwiederrufliches Eigenthum incorporiret geweſen ſeye. Hier widerſpricht ſich alſo der gegentheilige Herr Schriftverfaſſer ſelbſt, und zeiget ſomit gleich im Anfang, daß ſein Vorhaben ſeye, das verſammelte hohe Reich auf unrichtige Wege zu führen.

§. 11.

In dem Creuzenacher Burg-Frieden de Anno 1416. wurde Ebernburg mit einbegriffen, die Veräuſſerung aber nicht ſchlechterdings verbothen, ſondern unter gewiſſen Bedingniſſen erlaubet,

Nun haben ſich zwar in dem im Jahr 1416. errichteten Creuzenacher Burg-Frieden * der **Kurfürſt Ludwig** von der Pfalz, die mehrgedachte **Eliſabeth** und Graf **Johann von Sponheim** gegen einander verbunden, daß ſie von denen in ſolchem Burg-Frieden enthaltenen Landen, worunter Ebernburg ebenfalls benennet wird, nichts veräuſſeren wollen.

Es finden ſich aber die Ausnahmen, in welchen Fällen die Veräuſſerung erlaubet ſeyn ſolle, dabei auch ausgedruckt. Die erſte iſt: **Wenn ſie es alle zufrieden wären:** Die andere aber iſt dahin verglichen worden: daß, **wann die Eliſabeth oder Graf Johann von Sponheim, oder ihre Erben ihren Theil an ſolchen Landen verſetzen oder verkaufen wollten, ſie dem Kurfürſt Ludwig, oder ſeinen Erben ſelbigen erſt anbiethen ſollen: Wollen nun dieſe geben, was recht und billig iſt, ſo ſollen jene dieſen Theil Niemand anders verſetzen oder zu Kauf geben; Wo nicht, ſo ſollen jene befugt ſeyn, ihn an andere höher zu verſetzen, oder zu verkaufen, jedoch ſo, daß der Kurfürſt Ludwig und ſeine Erben die Macht haben ſollen, ſolches verſetzte Stück binnen 1. Jahr wieder einzulöſen.** Soll nun dieſer Burgfriede nichts widerſinniges enthalten: So folget von ſelbſt, daß, wann Ebernburg, oder eines von den andere Stücken des Burgfriedens von einem derer paciſcirenden Theile, mit der übrigen Theilhaber oder gemeiner Einwilligung, an Fremde veräuſſeret wird, und der andere paciſcirende Theil binnen 1. Jahr ſelbiges nicht einlöſet, er nicht mehr die Macht haben ſolle, ſolches zu thun, und alſo der mit dem Fremden getroffene Veräußerungs-Contract für ewig beſtehe.

Mithin iſt Ebernburg im Jahr 1416. von allen deſſen Theilhabern für ein ſolches Stück des Creuznacher Burgfriedens gehalten und erkläret worden, welches, wann denen Gemeinern das Vorzugsrecht bey der Veräußerung, und das Wiederlöſungsrecht auf ein Jahr nach der Veräußerung vorbehalten worden, ohne alles weitere Bedenken an Fremde hat veräußert werden können.

§. 12.

Graf Johann von Sponheim wendet den Sponheimiſchen Antheil von Ebernburg durch den Bein-

Man iſt ferner mit dem gegenſeitigen Herrn Schriftverfaßer quoad factum dahin einverſtanden, daß nach der Pfalzgräfin Eliſabeth Tod, die übrige vier fünf Theile an Ebernburg an den mehr erwehn-

* Cit. Anzeige derer zudringlichen Unternehmungen der R. R. Beylage II.

erwehnten Grafen Johann von Sponheim gefallen ſind; Nachdem aber derſelbe in ſeiner Tab. Genealogica angeführet hat, daß erſagter Graf Johann nach der Eliſabetha Tod wieder ⅕tel davon an Pfalzgrafen Ludwig verpfändet habe; ſo widerſpricht er ſich abermals, indem er vorgiebt, daß mehr gedachter Graf Johann alle vier Fünftel in dem im Jahr 1425. errichteten Beinheimer Entſcheid, ſeinem Vettern, dem Marggrafen Bernhardten zu Baden, und Grafen Friederich von Veldenz zugewendet habe. *

heimer Entſcheid de Anno 1425. Baden und Veldenz zu.

Es iſt alſo überhaupt dieſe Sache noch mancher Dunkelheit unterworfen, welche, wenn ſie dereinſt in petitorio noch zur Sprache kommen ſollte, vielmehr aufgekläret werden muß, bevor ſolche entſchieden werden kann.

§. 13.

Man leugnet auch nicht, daß in dem gedachten Beinheimer Entſcheid die Veräußerung des Ebernburger Antheils, denen Erben des Grafen Johanns von Sponheim überhaupt verboten, und ſolche nur in ganz beſondern Fällen erlaubt worden ſeye: Jedoch iſt hierbei wohl zu merken, daß der Graf Johann von Sponheim, als Erblaſſer, dieſes Geſetz (wie aus deſſen Zuſammenhang bey genauerer Einſicht ſich klar erbricht) nur ſeinen Erben vorgeſchrieben, er ſelbſt aber ſich der Macht nicht begeben habe, mit ſolchem Ebernburg ſo zu Werke zu gehen, wie es in dem Creuznacher Burgfrieden (vide §. 11.) ausgemacht worden.

Begiebet ſich aber dadurch die Macht nicht, nach denen feſtgeſetzten Bedingniſſen eine Veräuſſerung vorzunehmen.

§. 14.

Es iſt ferner nicht zu vergeſſen, daß in dem zwiſchen dem Kurfürſt Ludwig zur Pfalz und dem Marggrafen Jakob von Baden, dann Grafen Friederich zu Veldenz, im Jahr 1428. zu Heidelberg erneuerten vorderſponheimiſchen Burgfrieden ** des mehr gedachten Grafen Johanns von Sponheim Erben, wegen der Veräußerung von Ebernburg, zu weiter nichts ſind verbunden worden, als was der Creuznacher Burgfriede de anno 1416. enthält, nämlich daß, wann ſie ihre 4. Fünftel verkaufen, oder verſetzen wollen, ſie es erſt dem Kurfürſten von der Pfalz anbieten ſollen: Will derſelbe ſolche gar nicht, oder zu wenig dafür geben, ſo ſollen ſie befugt ſeyn, ſelbige an Fremde zu überlaſſen, nur mit dem Beding, daß Kurpfalz 1. Jahr lang nach der Veräußerung das Wiederloſungsrecht haben ſolle.

Die Erben Grafen Johannis verbinden ſich unter einander in dem Heidelberger Burgfrieden vom Jahr 1428. in Betreff der Veräuſſerung zu nichts, als was der Creuznacher Burgfrieden d. a. 1416. enthält.

Es wurde alſo hier der in dem Beinheimer-Entſcheid im Jahr 1425. beſtimmte Fall der Veräußerung, wann es zur Erledigung eines in der Gefangenſchaft ſitzenden Herrn geſchiehet, auch auf alle andere Fälle, wo einer derer Herren Burgfriedens-Genoſſen zu einer Veräußerung gebracht werden möchte, erſtrecket.

§. 15.

Es iſt hierbei endlich nicht außer acht zu laſſen, daß zur Zeit des Heidelberger Burgfriedens im Jahr 1428. der Graf Johann von

Graf Johann beſaß auch damals ſeinen Antheil an Ebernburg noch ſelbſten,

B 2

* Cit. Anzeige derer zudringl. Unternehmungen der R. R. §. 2. 3. & 4.

** Cit. Anzeige ꝛc. Beilage IV.

und hat dieſen Burgfrieden weder mit errichtet noch beſchworen.

von Sponheim ſeinen obgedachten Antheil an Ebernburg noch ſelbſt beſeſſen, dieſen Burgfrieden aber weder errichten helfen, noch beſchworen habe, mithin derſelbe in Anſehung der Veräußerung von Ebernburg an weiter nichts gebunden geweſen, als worzu er ſich in dem Creuznacher Brrgfrieden, (vid. §. 11.) anheiſchig gemacht hatte.

§. 16.

Gleich darauf verpfändete er Ebernburg an Hanns Winterbecher ohne einigen Widerſpruch aller Creuznacher Burgfriedensgenoſſen.

Lit. A.

Daß nun dieſer Graf Johann von Sponheim ſelbſt, und nicht ſeine in dem Beinheimer-Entſcheid Anno 1425. angenommene Erben, Ebernburg im Jahr 1430. dem Hanns Winterbecher, theils in Amtsweiſe, theils als ein nutznießliches Unterpfand übergeben habe, ſolches bewähret der ſub Lit. A. beiliegende Uebergabs-Brief.

Daß aber ſolche Verpfändung weder dem Creuznacher Burgfrieden de anno 1416. noch dem Beinheimer-Entſcheid de anno 1425. zuwider geweſen, ſondern daß dabei alles beobachtet worden ſey, worzu ſich Graf Johann von Sponhein anno 1416. für ſich und ſeine Erben verbindlich gemacht hat; ſolches ergiebt ſich daraus ſonnenklar, daß in keinem einzigen derer zu ſelbiger Zeit und nachher errichteten Sponheimiſchen Verträge, dieſer Verpfändung, als einer Vertragswidrigen, oder ungültigen Sache gedacht wird, auch nirgends ſonſten eine Spur davon zu finden iſt, daß einer derer hohen Sponheimiſchen Verwandten ſich darwider beſchweret hätte. Was vielmehr ſo viele Jahrhunderte hindurch für gültig angenommen worden iſt, das hat die unwiderlegliche Vermuthung für ſich, daß es auch gültig, und mit Beobachtung aller Erforderniße errichtet worden ſey; wer daran zweifeln wollte, hat billig den Beweis zu übernehmen.

§. 17.

Dieſe Verpfändung wird durch den Vertrag de Anno 1440. virtualiter beſtätiget.

In dieſer Verpfändung veränderte der im Jahr 1440. zwiſchen denen damaligen Sponheimiſchen hohen Zuverwandten errichtete Vertrag * auch nicht das mindeſte. Denn obgleich darinnen angeführet wird, daß ſich viele Jrrungen und Streitigkeiten über die Abtheilung derer im Creuznacher Burgfrieden beſchriebenen Landesſtücke, und inſonderheit über den von der Pfalz-Gräfin Eliſabeth an Kurpfalz übergegebenen fünften Theil an denen Sponheimiſchen Landen und an Ebernburg, zu verſchiedenen Zeiten ergeben haben, und ſolche nun im Jahr 1440. gänzlich beigeleget worden ſeyen; ſo iſt doch der an den Winterbecher mehrere Jahr vorher beſchehenen Verſetzung von Ebernburg dabei mit keinem Worte gedacht worden.

Daß hingegen alle paciſcirende Theile ſelbige für gültig, und denen vorherigen Verträgen nicht zu widerlaufend angeſehen, vielmehr in dem Vertrag von 1440. ſtillſchweigend bekräftiget haben, ſolches ergibt ſich daraus, daß die ſämmtliche paciſcirende Theile einander den Beſitz ihrer Landes-Portionen zuſichern, und darunter Ebernburg ausdrücklich mit benennen, da dieſe Herrſchaft doch damalen quoad dominium utile, wenigſtens quoad poſſeſſionem naturalem in denen Händen des oft benannten Winterbechers war.

§. 18.

* Cit. Anzeige ꝛc. Beilage VIII.

§. 18.

Hieraus ergiebt ſich nun ganz deutlich, daß der wahre Sinn aller vorerwehnten Verträge dieſer ſey, daß Ebernburg zwar ſoll veräußert werden können, aber nur nicht ohne der andern hohen Gemeiner und Theilhaber des Creuzenachers Burgfriedens Einwilligung.

Der wahre Sinn ſolcher Verträge und derer Burgfrieden iſt alſo, daß Ebernburg veräußert werden könne, aber mit Einwilligung deren Burgfriedens-Genoſſen, nach gewiſſen Bedingniſſen und mit Vorbehalt des Einlöſungsrechts.

Würde nun bei einer ſolchen Veräußerung noch feſt geſetzt, daß ſie in einer gewiſſen Zeit widerruflich ſeyn ſolle, und daß die nuda proprietas bei denen geſammten hohen Theilhabern des Creuznacher Burgfriedens dergeſtalt verbleiben ſoll, daß nach Erlöſchung des dem acquirenti darinnen zugeſtandenen Rechts, ſodann auch das dominium utile und die poſſeſſio naturalis denen Sponheimiſchen hohen Agnaten wieder heimfallen, und an keinen Dritten kommen ſolle; ſo war ſolche begränzte Veräußerung denen mehrgedachten Sponheimiſchen Verträgen noch weniger zuwider. Wer ſolche Verträge aber anderſt auslegen will, wird überall Widerſprüche finden.

§. 19.

Solchen wahren Sinn und Verſtand derer Sponheimiſchen Verträge leget nun auch die Obſervanz, als die allergültigſte Auslegerinn der Geſätze, auf das kläreſte vor Augen.

Solches bewähret die Obſervanz.

§. 20.

Die Verpfändung an den Hannſen Winterbecher, worüber im Jahr 1430. der Contract errichtet worden, iſt das erſte Beiſpiel. Wer das, was §§. 16. & 17. davon aus Urkunden dargethan worden iſt, mit dem in §. 18. erklärten Verſtand der Sponheimer Verträge vergleichet, wird ſolches finden.

Erſte Pfandſchafts Beſchreibung vom Jahr 1430. an Hanns Winterbecher.

§. 21.

Das zweite und dritte Beiſpiel ergiebt ſich aus der Anlage ſub Lit. B. Darinnen bekennen Pfalzgraf Friederich von Simmern, und Marggraf Jacob von Baden im Jahr 1448., daß Dieterich Knebel die Ebernburger-Pfandſchaft von Hannſen Winterbechern eingelöſet, und in Beſitz habe. Sie bevollmächtigen zugleich den Reinharden von Sickingen, ſolche Pfandſchaft von dem Dieterich Knebel wieder abzulöſen, und in das völlige Pfandrecht, welches der Winterbecher gehabt, ſo einzutretten, als wenn des Reinhards von Sickingen und ſeiner Erben Namen ſtatt des Winterbechers ſeinem in dem Pfandbrief ſtünde.

Zweite Verpfändung an Dieterich Knebel. Dritte an Reinharden von Sickingen d. a. 1448.

Lit. B.

§. 22.

Um dieſes deutlicher einzuſehen, iſt aus der jenſeitigen eigenen Anführung * zu bemerken, daß der eine Erbe des merkwürdigen Grafen Johanns von Sponheim, der Graf Friederich von Veldenz im Jahr 1440. verſtorben, und deſſen ſämmtliche Lande an

Die damalige Theilhabere des Creuznacher Burgfriedens werden benennt.

* Cit. Anzeige §. 7.

an ſeiner einzigen Tochter Söhne, **Pfalzgrafen Friederich**, und **Herzogen Ludwig den Schwarzen** gefallen ſeyen.

Bei der unter dieſen angeſtellten Theilung bekam Pfalzgraf **Friederich** ſeines Herrn Großvaters Antheil an Sponheim und Ebernburg, **Herzog Ludwig** aber bekam davon nichts, ſondern **Veldenz.**

Im Jahr 1448. waren alſo die Theilhaber und Gemeiner an dem Creuzenacher Burgfrieden, und alſo auch quoad proprietatem an Ebernburg **Kurfürſt Ludwig** IV. **von der Pfalz**, der **Marggraf Jacob von Baden**, und der **Pfalzgraf Friederich von Simmern.**

§. 23.

Herzog Ludwig der Schwarze war keiner, auch ſeine Einwilligung nicht erforderlich.

Der Herzog Ludwig der Schwarze hatte aber weiter keinen Theil daran, als das bloſſe Erbfolgsrecht, nach dereinſtiger Erlöſchung der Pfalzgräflich-Simmeriſchen Linie.

Nun iſt allen Publiciſten bekannt, daß bei einer Veräußer- oder Verpfändung eines einem Burgfrieden einverleibten Stück Landes, weder damalen, noch auch in ſpäteren Zeiten, man von ſonſt jemand, als den würklichen Theilhabern die Einwilligung nöthig gehabt habe. Sollte dieſer Satz noch einigem Zweifel unterworfen ſeyn können, ſo wird man ſolchen, wann die Sache in petitorio zur Sprache kommen dörfte, zu benehmen nicht ermangeln. Es war alſo nach denen damaligen allgemeinen Rechten derer Burgfrieden, Gan-Erbſchaften oder Gemeinſchaften, des Herzog Ludwigs Einwilligung darzu nicht erforderlich, daß die im Jahr 1430. vom Grafen Johann von Sponheim, als erſten Erwerber von Ebernburg, dem Winterbecher auf dieſe Herrſchaft conſtituirte Pfandſchaft in den 1440ger Jahren auf den Dieterich Knebel, und von dieſem wieder auf den Reinhard von Sickingen transferiret werden können.

§. 24.

Dieſe Verpfändung an Reinhard von Sickingen beſtunde nach allen Erforderniſſen derer Burgfrieden;

So gut nun jene derer Anno 1416. 1425. und 1428. errichteten Sponheimiſchen Verträge ohnerachtet beſtanden hat, und von keinem derer Creuznacher hohen Burgfriedens-Verwandten jemalen angefochten worden iſt; Eben ſo gut mußten auch letzte beſtehen, weil ſie nur eine Fortſetzung der Erſten waren, aller Burgfriedens Theilhabere Einwilligung vor ſich hatten, von keinem binnen Jahres Friſt eingelöſet worden, und keinem derer hohen Gemeinere die proprietatem entzogen haben, ſondern mit dem dereinſtigen Wiederlöſungs-Recht übergeben worden ſind; Wie man dann auch nicht das geringſte davon antreffen kan, daß dieſe letztere Pfandverſchreibungen von ihrem Urſprung an bis jetzt, und alſo über 300. Jahr lang von irgend jemand angefochten worden ſeyen.

§. 25.

Und iſt der erſte Grund, aus welchem die von Sickingen

Die letzte vom Jahr 1448. iſt aber der erſte Grund, warum die Freiherren von Sickingen bis zur neueſten Kurpfälziſchen und reſpe-

reſpective Badiſchen Entſetzung, ſolches Ebernburg ſo verſchiedene Jahrhunderte hindurch ganz ruhig beſeſſen haben.

Ebernburg mehrere Jahrhunderte ruhig beſeſſen haben.

§. 26.

Aus dieſer Pfandſchaft von 1448. entſtunde nun der merkwürdige Vertrag vom Jahr 1482., welcher gegenſeits durch die Beilage Num. VII. vorgeleget worden, und hier zur geſchwinden Einſicht ſub Lit. C. nochmals anlieget. Er iſt merkwürdig, weil er bei 270. Jahr nach ſeiner Errichtung erſt angefochten wird; Er enthält nun gegen die vorherige Pfandverſchreibungen über Ebernburg hauptſächlich dieſes neue, daß er das vorherige Pfandrecht in ein Eigenthum verwandelt, die von Sickingen zu Creuznacher Burggenoſſen macht, und die in denen vorherigen enthaltene unbeſtimmte Zeit der Wiederlöſung, nun bis nach der Erlöſchung der Sickingiſchen männ- und weiblichen Nachkommenſchaft feſtſetzet.

Dieſe Pfandſchaft wird durch den Vertrag de Anno 1482. in ein Eigenthum verwandelt, und die Wiederlöſung bis zur Erlöſchung der Sickingiſchen männlichen und und weiblichen Nachkommenſchaft feſtgeſetzet.

Lit. C.

§. 27.

Die Urſache davon iſt, daß der Schweickhard von Sickingen 2100. fl. an das Kurhaus Pfalz, die vorigen Pfandinhabere aber laut Lit. B. nur 1200. fl. zu foderen gehabt, und daß er ſich zu noch vielen anderen beſchwerlichen Bedingniſſen verſtehen müſſen.

Urſachen dieſer Erweiterungen: Beſchwerliche Bedingniße denen ſich Schweickhard von Sickingen unterziehet.

Von den Gebäuden ſagt dieſe Verſchreibung mit klaren Worten, daß ſie an Häuſern, Ställen, Mauren, Pforten, Brücken und anderen Beuwen merklich Schaden genommen. Er hat alſo noch Summen, die zur damaligen Zeit groß geweſen ſind, zu deren Wiederherſtellung aufwenden müſſen, mit welcher Laſt die vorige Pfandinhabere um ſo weniger beladen geweſen, als mit ihnen ſogar hat ausgemacht werden müſſen, daß ſie nur nicht überflüßige Bauköſten zur Beſchwerniß desjenigen Herrn, der die Wiederlöſung thun würde, anwenden möchten. Es beſaget auch dieſer Vertrag, daß die Güterſtücke ſo verdorben geweſen, daß es dem Schweickhard von Sickingen vieles gekoſtet habe, um nur die ordentlichen Nutzungen daraus zu ziehen. Für alle dieſe Bau- und Herſtellungsköſten ſollen er und ſeine Erben bei der dereinſtigen Wiederlöſung aber nichts anrechnen dörfen, als welches allen vorigen Pfandsinhaberen verſtattet war. Er mußte ferner den hohen Gemeinern des Burgfriedens Creuznach das Oefnungsrecht zu allen Zeiten verſtatten, und ſich gefallen laſſen, daß in den damalen noch ſehr gemein geweſenen Fehdezeiten wieder alles verdorben werde, was er vorher mit ſo groſſen Köſten hergeſtellet hat, ohne dafür einige Schadenserſetzung zu fodern, zu welcher gefährlichen Bedingniß kein einziger der vorigen Pfandsinhaber verbunden worden.

Ja es iſt der ganze Vertrag voll von beſchwerlichen Punkten, davon in den vorherigen Verſchreibungen kein einziger anzutreffen iſt.

Sollte ihm dann bey ſo vielen neuen beſchwerlichen und gefährlichen Bedingniſſen nicht erlaubet geweſen ſeyn, ſich dieſes dagegen verſicheren zu laſſen, daß das vorher unbeſtimmt geweſene Wiederlöſungsrecht, nun erſt nach dem Abgang ſeiner männ- und weiblichen Nachkommenſchaft ſolle eintretten können? Sind nicht zu den damaligen Zeiten gar viele Stücke absque omni Titulo oneroſo,

roſo, oft nur für geringe Dienſte, zu Mann- und Kunkel-Lehen weggegeben worden? Wer denkt jetzo daran, ſolche vor dem Abgang der ſämmtlichen Nachkommenſchaft des erſten Erwerbers einzuziehen?

§. 28.

In dieſem Vertrag wird von keiner Gnade gedacht, ſondern nach genauer Unterſuchung der wahre Nutzen der hohen Sponheimiſchen Agnaten zum Grund genommen, und die Einwilligung ſelbſt der Burggenoſſen beigeſetzt.

Der vor Augen liegende Vertrag vom Jahr 1482. ſpricht gar nichts von einer dem Schweickhard von Sickingen damalen erzeigten Gnade. Er beſchreibt vielmehr die oben zum Theil ſtückweiſe erzählte Bedingniſſe, welche härter waren, als die in den vorherigen Pfandverſchreibungen enthaltene.

Er beſaget ferner ausdrücklich, daß dieſer Vertrag mit **wohlbedachtem Muth, guten Wiſſen und Willen**, und NB. **nach Rath derer Kurfürſtlich- und Pfalzgräflich- treflichen Räthe, und ſonderlich denen höchſt- und hohen Pfandherren** zu künftigem **Nutzen** errichtet worden ſey.

Bey dieſer vorangegangenen Unterſuchung (wenn man von ihr, der Ehre ſolcher groſſen Höfe gemäß denken ſoll) ſind gewiß ſowohl die Sponheimiſche, als die Pfälziſche und Badiſche Hausſätze erwogen, dabey aber gefunden worden, daß die eigenthümliche Uebertragung der Herrſchaft Ebernburg an den von Sickingen und deſſelben Nachkommenſchaft von beiderlei Geſchlecht, den hohen Gemeinern des Creuzenacher Burgfriedens viel zuträglicher ſeye, als wenn ſie dem Schweickhard von Sickingen ſeine darauf verſicherte Summe bezahlen, und alle weitere Köſten, wozu ſich letzterer verſtanden, ſelbſt übernehmen wollten. Bei dieſer förmlichen Unterſuchung der Pfälziſchen und Badiſchen Räthe iſt gewiß auch nicht auſſer Acht gelaſſen worden, wer zu ſolchem neuen Vertrag ſeine Einwilligung zu ertheilen habe.

Der jenſeitige Herr Schriftſteller ſagt ſelbſt, * daß Kurfürſt Philipp, Pfalzgraf Johann zu Simmern, und Marggraf Chriſtoph zu Baden damalen die ſämmtliche Theilhabere der vordern Grafſchaft Sponheim, und alſo auch die alleinige Gemeinere des Creuzenacher Burgfriedens geweſen ſeyen, dieſe aber auch alle in den Vertrag vom Jahr 1482. eingewilliget haben; die Einwilligung der andern Agnaten ware nicht nöthig. Vid. §. 22.

§. 29.

Hiebey waren nur die Verordnungen jener Burgfrieden, unter welchen Ebernburg begriffen, zu unterſuchen.

Bey dieſer von dreier groſſer Herren Räthen vorgenommenen Unterſuchung iſt auch gewiß das erſte und vornehmſte Augenmerk darauf gerichtet worden, ob die dem Schweickhard von Sickingen zu ertheilende Verlängerung der Wiederloſungs-Zeit, dem Creuzenacher Burgfrieden, und den Sponheimiſchen Erbverträgen, welche den Creuzenacher Burgfrieden betreffen, gemäß ſeyen oder nicht. Auf weitere Verträge hatten ſie dabei nicht zu ſehen, weil noch keine einzige Urkunde vorgeleget worden, in welcher die Herrſchaft Ebernburg der Grafſchaft Sponheim, oder den Pfälziſchen oder Badiſchen Landen incorporiret worden, ſondern nur alle dahin gehen, daß ſolche Herrſchaft einen partem integrantem des Creu-

* Cit. Anzeige ꝛc. §. 8.

Creuzenacher Burgfriedens ausmache, wie zu ſeiner Zeit in Petitorio mit mehreren klar dargethan werden wird.

§. 30.

Dieſe Unterſuchung beweiſet, daß nicht nur Ebernburg nach Maßgabe dererſelben, ſondern noch überdieß mit der beſonders vortheilhaften Bedingniß des erweiterten Einlöſungsrechts, an Schweickhard von Sickingen veräuſſeret worden.

Da nun bey der Unterſuchung dieſer Frage gefunden worden, daß die wegen Ebernburg und dem Creuzenacher Burgfrieden errichtete Verträge insgeſammt dahin gehen, daß zwar nicht leicht eine Veräußerung derer Burgfrieden-Stücke ſolle vorgenommen werden können, ſondern ſolche der Regel nach verbothen ſeyn, hingegen aber doch in geldklemmen Zeiten auch an Fremde Statt haben ſolle, wenn die Gemeinere des Creuzenacher Burgfriedens darein willigen, und denſelben das zu veräußerende Stück zuvor angetragen worden; So haben dieſe allerſeitige Räthe in dem mit dem Schweickhard von Sickingen zu errichtenden Vertrag um ſo weniger etwas wahrnehmen können, welches den vorherigen Verträgen zuwider ſeyn ſollte, als dieſe ſogar dahin gehen, daß, wann das einem Fremden übergeben werdende Stück, von den Burgfriedens Gemeineren nicht innerhalb Jahresfriſt wieder gelöſet wird, die Veräußerung auf ewig beſtehen ſoll; hier aber das Wiederlöſungs-Recht, nach Abgang der Nachkommenſchaft des Schweickhard von Sickingen, denen hohen Theilhaberen an dem Burgfrieden auf ewig vorbehalten worden iſt.

§. 31.

Beweiſet ferner, daß Ebernburg bey 50. Jahr lang von einem Fremden auf den andern gekommen, ohne daß es den Burgfriedens-Verträgen als zuwiderlaufend angeſehen worden.

Bey dieſer Unterſuchung haben die Kurfürſtliche und Pfalzgräfliche auch Badiſche Räthe noch weiter gefunden, daß die Herrſchaft Ebernburg ſchon über 50. Jahre lang durch Pfandſchaften immer von einem fremden Beſitzer auf den anderen gekommen, ohne daß von einem der hohen Theilhaber an dem Burgfrieden darwider das allermindeſte eingewendet worden wäre, ohngeachtet doch, wie die jenſeitige eigene Beilage Num. V. bezeuget, über ſolchen Burgfrieden manche andere Irrungen vorgewaltet haben. Sie fanden alſo bey dieſer Unterſuchung nichts Haus-Vertragswidriges: ſie fanden vielmehr, daß dieſe Uebertragung der Herrſchaft Ebernburg an das von Sickingiſche Geſchlecht, und deſſen Aufnehmung in den Burgfrieden, denen hohen Theilhabern damalen nützlich und vorträglich ſey, aus welchem Grund ſie auch für billig angeſehen haben, daß der Schweickhard von Sickingen vor ſich und alle ſeine Nachkommenſchaft nicht nur wegen dieſer Herrſchaft Ebernburg in den Creuzenacher Burgfrieden aufgenommen * ſondern auch demſelben die Gewährſchaft über ſolche Herrſchaft zugeſaget worden. **

§. 32.

* Es iſt auch ſonderlich beredt, daß das gemeldte Schloß Ebernburg mit aller ſeiner Zugehörde aus dem Burgfrieden zu Xtzenach nicht geſcheiden, oder davon getrennt ſein oder werden ſolle ꝛc. ꝛc. ſonderen darin bleiben, inmaßen es bishero darinn geweſt iſt, alſo daß wir und unſere Erben und die unſere gegen dem ehegenannten Schweickharten, ſeinen ehegemeldten Erben und den Seinigen ſolchen Burgfrieden mit allen Poenen, Punkten und Clauſeln halten ſollen.

** Dieſer Ingab ſollen und wollen wir und unſer Erben Währſchaft

§. 32.

Jedoch will vom höchſten Gegentheil dieſer Vertrag vom Jahr 1482. für ungültig angegeben werden, welches kürzlich widerleget wird.

Wollte aber Jemand von dieſer Unterſuchung und dem darauf errichteten Vertrag vom Jahr 1482. anders urtheilen, ſo müßte er ſeine Meinung beweiſen, welches doch bei denen vorbemeldten Umſtänden unmöglich wäre, oder er würde wider allen Grund, und auf eine denen hohen Häuſern ſehr nachtheilige Weiſe die damaligen höchſten Regenten und deren Miniſteria einer Untreue gegen ſich ſelbſt und ihre höchſten Herrſchaften beſchuldigen; und warum dieſes? Weil ihm, nach der gegenwärtigen Verhältniß, dasjenige, wozu ſich der Schweickhardt von Sickingen verbunden hat, gegen die Ueberlaſſung der Herrſchaft Ebernburg auf alle ſeine Nachkommenſchaft, diſproportionirt zu ſeyn ſcheinet. Wer hat ſich aber noch für berechtiget gehalten, einen vor mehrern Jahrhunderten errichteten Verkauf um deswillen anzufechten, weil damalen etwa um 1000. fl. dasjenige Gut verkauft worden iſt, welches man jetzo nicht um 20. bis 30000. fl. weggibt? Wollte man die ehemalige Güterüberlaſſungen nach der itzigen Verfaßung in Anſehung des Preiſſes und der agnatiſchen Einwilligung abmeſſen, und jene für ungültig erklären, weil ſie mit dieſer nicht auf das genaueſte übereinkommen; ſo würde kein Beſitzer derſelben bei dem Seinigen ſicher ſeyn.

§. 33.

Die Einwendung, als hätte Herzog Ludovicus Niger nicht eingewilliget, wird in ihrem Ungrund dargethan.

Hierbey muß man aber noch auf das jenſeitige Vorgeben,* „ als ob Herzog Ludwig zu Zweybrücken, mit dem Beynamen „ Niger, der obgedachte zweite Sohn der Veldenziſchen Erbtochter, „ und näherer Anherr des hohen Kur- und fürſtlichen Hauſes Pfalz, „ um ſeine Einwilligung gar nicht gefragt worden ſey, noch bemerken, daß a) ſolches gar nicht erwieſen ſeh; b) deſſelben Einwilligung damalen nicht erfoderlich geweſen, (wie zu ſeiner Zeit in petitorio klar gezeiget werden wird) hingegen c) es genug und überflüßig ſey, daß derſelbe nirgends widerſprochen habe, daß er aber d) von dem Vertrag von 1482. die genugſame Wiſſenſchaft gehabt, weil dieſe Uebertragung nicht heimlich, ſondern öffentlich, in der Gegend ſeiner Reſidenz und Lande erfolgt, und ihm der an das von Sickingiſche Geſchlecht beſchehene Uebertrag der Herrſchaft Ebernburg um ſo weniger unbekannt bleiben können, als ſolcher kein Actus momentaneus, und der keine Veſtigia gelaſſen hätte, geweſen, ſondern die Wiederherſtellung der Feſtungs- und anderen Gebäude zu Ebernburg durch den Schweickhardt von Sickingen und ſeine Nachkommenſchaft, auch die Wiederanleg- und Verbeſſerung derer zu Grund gerichtet geweſenen Güter, in einer aus mehreren Orten beſtehenden und ihm ſo nahe gelegenen Herrſchaft augenſcheinlich gezeiget hat, daß ſolches nicht umſonſt geſchehen können; ja da 7. Jahre nachher, nämlich auf Freitag nach St. Katharinen Tag 1489. dieſes

tragen, und ob einige alte Verſchreibungen hiewider gemacht weren, die ſollen hierin oder hiewieder nit binden noch zugelaſſen werden, dieweil dieß uns und unſern Erben aus guter Betrachtung zu Nutz und Frommen iſt beſchehen.

* Cit. Anzeige ꝛc. §. 9.

ſes Ludovici Nigri Söhne, Pfalzgraf Caſpar und Alexander ſich mit dem Kurfürſten Philipp dem Aufrichtigen vertragen, und auf alle Anſprüche, wie ſie Namen haben möchten, entſaget haben vid. * ſo könnte man daraus klar darthun, daß ſie dadurch alle Facta dieſes Kurfürſten, mithin auch deſſelben Veräußerung der Herrſchaft Ebernburg an das freiherrl. Sickingiſche Geſchlecht durch den Vertrag vom Jahr 1482. ſo gar genehmiget haben, wenn es jetzo die Zeit wäre, ſich mit ſolchen petitoriſchen Ausführungen abzugeben.

Es wird aber der vorgedachte allzu genau geſuchte Anſtand ſich in dieſem Poſſeſſorio auch noch weiter völlig heben, wann aus denen unten angeführt werdenden Umſtänden und unwiderleglichen Urkunden ſich veroffenbaren wird, daß die höchſte Nachkommen dieſes Herzogs Ludwigs von der Zeit an, da ſie den Burgfrieden Creuznach geerbt haben, bis auf die neuere Gewaltthätigkeiten, dieſe Uebertragung niemalen angefochten, ſondern jederzeit mit Worten und der That für gültig gehalten haben.

§. 34.

Die Uebergebung der Herrſchaft an die Freiherrl. vonSickingiſche Familie bleibt alſo vollkommen gültig.

Es iſt alſo bei dieſem im Jahr 1482. errichteten Uebertragungs-Contract der Herrſchaft Ebernburg an die von Sickingiſche Familie nichts anders in facto wahrzunehmen, als was deren Vollgültigkeit klar vor Augen leget.

§. 35.

Sie beſitzet ſelbige auch über 300. Jahr, bis 1750. ganz ruhig.

Vom gemelten Jahr 1482. an, beſaß alſo die Nachkommenſchaft dieſes Schweickharts von Sickingen, und zwar bisher nur der männliche Stamm derſelben, Burg und Thal Ebernburg ruhig und ungeſtöret, und man hat ſich von Seiten Kurpfalz in öffentlichen Schriften, in Verträgen und Vertheidigungen über nachbarliche Irrungen allezeit darauf bezogen.

§. 36.

Alle Pfälziſche Kurregenten haben die Rechtmäßigkeit ſolches Beſitzes anerkannt; dann

Ja alle aufeinander folgende Pfälziſche Kurregenten haben den Urſprung und Rechtsbeſtändigkeit des Beſitzes derer Freiherren von Sickingen von Ebernburg anerkannt, ohne daß jemals von einem die geringſte Anfechtung erreget worden, wie aus folgenden älteren und neueren Kurpfälziſchen Anerkanntnißen erhellen wird.

§. 37.

Im Jahr 1482. geſchahe noch die würkliche Abtrettung Ebernburgs, und Anno 1542. wurde der in einer Fehde dem Franzen von Sickingen entzogene Beſitz deſſelben Söhnen wiederum gegeben.

Nach Errichtung des Vertrags von Anno 1482. geſchahe nun von denen ſponheimiſchen Erbs-Intereſſenten der förmliche Uebertrag des Schloſſes und Thals Ebernburg an die von Sickingen, laut des Inſtruments, wovon §. 66. der erſten Gegenſchrift ſelbſt die Rede iſt.

* Dieſer Vertrag ſtehet in dem Statu Cauſæ der dem Herrn Herzog Chriſtian III. zuſtehenden Succeſſion in das Herzogthum Zweibrücken ꝛc. ꝛc. unter denen Beilagen Lit. M. M. pag. 60.

Nun folget hier der zu Heidelberg Anno 1542. mit denen Söhnen des in der reichskündigen Sickingiſchen Fehde, durch die vereinigte Kurfürſten Rheichard von Trier, Ludwig von der Pfalz, und Landgraf Philipp von Heſſen Anno 1523. überwundenen Edlen Ritters, Franzen von Sickingen, geſchloſſene Vertrag und freundſchaftliche Einnung, wie ſolche unter Lit. D. anlieget; Kraft dieſes Vertrags ſind denen drey Söhnen erſagten Franzens, die ihrem Vater abgenommene und 19. Jahr lang in denen Händen derer Ueberwinder geweſene Güter, namentlich das Schloß Ebernburg ſammt Zugehörde, zurück geſtellet worden. Es führet zwar der Verfaſſer der gegenſeitigen Schrift §. 67. an: daß auch dieſer Grund die Gültigkeit der Verpfändung nicht beweiſen könne, und der Leſer hierüber einen Eckel empfinden würde.

Lit. D.

Die Freiherren von Sickingen befürchten aber dieſes nicht, glauben vielmehr, es werde denen Leſern einleuchten, daß, wann Kurfürſt Ludwig dieſe Verpfändung von Ebernburg nicht vor rechtsgültig erkannt, ſondern als denen ſponheimiſchen Hausſatzungen zuwider angeſehen hätte, höchſt derſelbe die beſte Gelegenheit in Handen gehabt habe, dieſe Pfandherrſchaft einzubehalten.

Zu Ebernburg, folglich in Händen des obſiegenden Kurfürſten Ludwigs, lage der Ebernburger Vertrag de Anno 1482. in der Urſchrift mit allen dahin einſchlagenden Briefſchaften.

Von jedem Creuznacher Burgfrieden war daſelbſt eine beglaubte Abſchrift, welche die Freiherren von Sickingen wirklich noch beſitzen, woraus man die Natur und Eigenſchaft der Burg und Thal Eberuburg leicht erlernen können, wann ſolche nicht ohnehin bekannt geweſen wäre.

Wann man nun damals hätte dafür halten können, daß Kurfürſt Philipp der Aufrichtige mit ſeinen Creuznacher Burggenoßen, Ebernburg zu verpfänden nicht vermögend geweſen wäre, ſo würden ſich dieſelbe ſo weniger gegen die Einziehung zu ſetzen im Stand geweſen ſeyn, da ſie ohnehin, als im Krieg überwundene, die Zurückhaltung anderer Güter und Zölle am Rhein ſich auch haben gefallen laſſen müſſen. Kein Menſch aber ließ ſich bey ſolcher merkwürdigen Zeit beigehen, als ob der Vertrag von 1482. nur das geringſte enthalte, welches nicht beſtehen könne. Man dachte an keine Ablöſung, ſondern man fande wohl, daß ſolche nicht eher, als nach der Erlöſchung der männ- und weiblichen Nachkommenſchaft des Freiherrn Schweickharts von Sickingen ſtatt habe. Man ſetzte alſo die Söhne Franzens von Sickingen in ihren vorigen Beſitz des Schloſſes Ebernburg mit allen Angehörungen wiederum ein, und Kurfürſt Ludwig beſtättigte dadurch die Gerechtigkeit dieſes Beſitzes.

§. 38.

Lit. E.

Pfalzgraf Ludwig Philipp erkennet ſolchen ebenfalls Anno 1649. und Anno 1651.

Es erließ auch Pfalzgraf Ludwig Philipp das unter Lit. E. beiligende Erſuchungs-Schreiben von Creuznach den 26. Sept. 1649. an Arnolden von Sickingen nacher Ebernburg, worinnen er den Austauſch eines Leibeigenen in Vorſchlag brachte. Im Jahr 1651. den 9. Merz erklärte gleichfalls höchſtgedachter Pfalzgraf der niederrheiniſchen Reichs-Ritterſchaft in dem unter Lit. F. angebogenen Antwort-Schreiben, auf deren eingelegtes Vorwort um Ausliefe-

Lit. F.

rung eines von Ebernburg entwichenen Leibeigenen, daß er dem Arnold von Sickingen keinen Unterthanen aufzuhalten gemeinet wäre.

Aus beiden Schreiben erhellet alſo eine doppelte Eingeſtändniß nicht nur des freiherrl. Sickingiſchen Beſitzes über Ebernburg, ſondern auch deſſen nicht widerſprochene Einverleibung in der niederrheiniſchen Reichs-Ritterſchaft.

§. 39.

Lit. G.

Kurfürſt Karl Ludwig ingleichen Anno 1657.

Im Jahr 1657. ſchrieb Kurfürſt Karl Ludwig den mit Lit. G. bezeichneten Brief an den Freiherrn von Sickingen-Ebernburg, damaligen Commendanten zu Bingen, und ſuchte um Loslaſſung eines gewiſſen Gefangenen zu Ebernburg an, berufte ſich auch in dieſem Erlaß, bloß auf das in ſolchem Schloß hergebrachte Oeffnungs-Recht.

Woher konnte Karl Ludwig die hergebrachte Oeffnungs-Gerechtigkeit zu Ebernburg anders geſchöpfet haben, als aus dem Ebernburger Vertrag de 1482.? Der folgende §. wird zeigen, wie ſehr ſolcher ihm bekannt geweſen.

§. 40.

Lit. H.

Wie auch im Jahr 1658. mit ausdrücklicher Beziehung auf den Ebernburger Vertrag de 1482.

Das unter Lit. H. angefügte Schreiben vom 20. Decembr. 1658. obgemeldten Kurfürſten Karl Ludwig an Erzbiſchofen und Kurfürſten Johann Philipp zu Mainz, als Obervormund derer unmündigen Kinder Arnolds von Sickingen-Ebernburg, das Oeffnungsrecht zu Ebernburg betreffend, verdienet hier eine beſondere Achtung.

Kurfürſt Karl Ludwig berufet ſich darinnen auf Reverſe, alte Verträge, auf Jura, ſo Kurpfalz über Schloß und Thal Ebernburg zuſtändig, ſpricht aber nur von der Oeffnung- und Wildfangsgerechtigkeit, und gründet ſeine Anſprüche ausdrücklich auf den Vertrag de 1482. wovon er eine Abſchrift ſeinem Schreiben an gedachten Herrn Kurfürſten zu Mainz beifüget.

Was kan wohl für ein ſtärkerer Beweis erdacht werden? Kurpfalz mit denen Freiherren von Sickingen in einen Streit verfallen, erkennet ſelbſt den Uebergabsvertrag des Schloſſes Ebernburg, welcher ein Kaufbrief genennet wird, als die Grundfeſte ihrer auf dem Schloß und Thal Ebernburg angegebenen Oeffnungs- und Wildfangsgerechtſame, und hundert Jahr darnach will dieſe Urkunde, ſo das Durchlauchtigſte Kurhaus ſelbſten vor ſich zum Rechtsbeweis angeführet hat, als Rechtswidrig und gegen die Geſetze dieſes nämlichen Durchlauchtigſten Kurhauſes ausgegeben werden!

§. 41.

Die Sponheimiſche hohe Hausverbundene ermahnen Anno 1660. den Hrn. Kurfürſten zu Pfalz, dem Vertrag von Anno 1482. nachzuleben.

Lit. I.

Selbſt die Sponheimiſche hohe Hausverbundene und Mitgenoßen des Creuznacher Burgfriedens, nämlich Pfalzgraf Ludwig, Heinrich von Simmern, und Marggraf Wilhelm von Baden wendeten ſich in dem unter Lit. I. anverwahrten Schreiben vom 4. Jenner 1660. an Kurfürſten Karl Ludwig von der Pfalz, mit dem Erſuchen, von ſeinen Gewaltthätigkeiten, wegen der zu Ebernburg einführen wollenden Wildfangsfauthey abzuſtehen, und

die Freiherren von Sickingen = Ebernburg um ſo weniger bei ihrer hergebrachten Gerechtſame zu Ebernburg zu ſtören, als ſie nicht unterlaſſen könnten, den Herrn Kurfürſten nochmalen zu erinnern: „ Daß Burg und Thal Ebernburg mit allen Rechten, Gerechtig-„ keiten, Privilegien und Freiheiten allwegen an die von Sickin-„ gen auf Wiederkauf tranſportiret und überlaſſen worden: wel-„ ches dieſelben ſolcher geſtalten beſtändig innen gehabt, und ſogar „ ein kaiſerliches Protectorium auf Kur=Mainz und Kur=Trier, um „ ſie bei ihren Freiheiten Recht und Gerechtigkeiten zu manuteniren, „ erhalten hätten. Sollte nun wohl noch ein Zweifel über den freiherrl. Sickingiſchen rechtmäßigen Beſitz der Herrſchaft Ebernburg, und über die desfallſige Anerkenntniße der Creuznacher Burgfriedensgenoſſen, vorwalten?

§. 42.

In demſelben Jahr erkennet auch Kurfürſt Karl Ludwig ſolchen Beſitz, mit der ausdrücklichen Beziehung auf den Vertrag 1482. Lit. K.

In eben gemeldtem Jahr 1660. beſchwerte ſich laut der Anlage Lit. K. mehrberührter Kurfürſt Karl Ludwig abermals bei dem Kurfürſten von Mainz über den Commendanten zu Bingen, Freiherrn von Sickingen, daß dieſer ſich der Einführung des Wildfangs in der Herrſchaft * Ebernburg heftig widerſetzte, beziehet ſich wiederholt auf den Vertrag de 1482. und ſpricht zugleich von denen eben dadurch denen von Sickingen zugekommenen Kurpfälziſchen Leibeigenen.

§. 43.

Im Jahr 1697. wird in dem Rißwicker Frieden, von der Krone Frankreich, denen Freiherren von Sickingen die Reſtitution von Ebernburg durch die Kurpfälziſchen und Badiſchen Geſandten erwürket.

Aus vollkommener Ueberzeugung von dem rechtmäßigen Beſitz der Freiherren von Sickingen = Ebernburg lieſſen die Pfälziſche und Badiſche Kur = und fürſtliche hohe Häuſer durch ihre bevollmächtigte Geſandten bei dem Rißwickiſchen Frieden auf die Zurückſtellung des Schloſſes Ebernburg mit ſeiner Zugehörde an die von Sickingen den Antrag thun, worauf dann in Articulo 27. ** die beſondere Rückgabe des gedachten Schloſſes mit deſſen Zugehör an die Freiherren von Sickingen beſchloſſen wurde.

Wann damals dem Kurhauſe Pfalz der geringſte Zweifel, ob die Freiherren von Sickingen, Ebernburg etwa nicht mit vollem Recht beſitzen möchten, beigegangen wäre, ſo hätte gedachter Kurfürſt

---

* In der Anlage Num. 7. der gegentheiligen Druckſchrift hat der Verfaſſer in der Nota a) vorgegeben, daß die Benennung Herrſchaft Ebernburg von denen Freiherren von Sickingen erfunden worden; die Unrichtigkeit dieſer Notæ zeiget oben angezogene Beilage Lit. I. wo dieſe Benennung ſchon anno 1660. von Kurpfalz gebraucht worden. Die gegentheilige Anmerkungen leiden faſt durchaus Widerſpruch.

** Art. XXVII. Idem etiam de deſtruendis novis munimentis, Arci Ebernburgenſis à Rege chriſtianiſſimo adjectis eaque Baronibus de Sickingen, cum reliquis ad illos ſpectantibus Bonis, ab utraque Parte reddendis, cautum eſto.

Et in ſubſcriptione

Nomine Sereniſſimi Electoris Palatini ut Ducis Neoburgici
Joannes Henricus Hettemann, Plenipoten.
Nomine Ser^mi^ Marchionis Badæ-Badenſis:
Carolus Ferdinandus L. B. de Plutterſtorff.

fürſt von der Pfalz, der mit denen Freiherren von Sickingen ohnehin in äuſſerſtem Zwiſt wegen des Fautheirechts zu Ebernburg ware, die Wiedereinſetzung dererſelben wohl nicht betrieben, ſondern ſich ſolche Herrſchaft aus eben dem Recht aushändigen laſſen, aus welchem er ſich der an die von Sickingen zu beſchehenden Reſtitution angenommen hat.

§. 44.

Man kann aber hierbei nicht unbemerket laſſen, daß dieſer Kurfürſt Philipp Wilhelm in gerader männlicher Linie von dem Herzog Ludwig mit dem Beinamen Niger abſproſſe, von welchem in der gegentheiligen Anzeige §. IX. geſaget werden wollen, daß er um ſeine Einwilligung in die Uebertragung der Herrſchaft Ebernburg an den Schweickhard von Sickingen und deſſen geſammte Nachkommenſchaft nicht einmal gefragt worden ſey. So unerheblich aber auch dieſer Umſtand, wenn er richtig wäre, seyn würde, wie oben §§. 22. 23. 24. und 33. gezeiget worden; So wird doch Niemand mißkennen, daß, wann hochbeſagter Herzog Ludwig und deſſen höchſte Nachkommenſchaft ein Recht gehabt hätten, dem Vertrag von 1482. zu widerſprechen, es die Zeit wenigſtens ſodann geweſen ſeyn würde, als ſie den Creuzenacher Burgfrieden geerbt, und deſſen Beſitz angetretten haben.

Der damalige Kurfürſt Philipp Wihelm ſtammt in gerader Linie vom Herzogen Ludovico Nigro ab, ſupplirte ſomit deſſen Einwilligung in dem Vertrag de Anno 1482.

Damalen allein konnten ſie die Freiherren von Sickingen über ihren Beſitz beſprechen, wenn ſie denſelben aus Ermanglung einer Einwilligung hätten anfechten wollen. Da aber dieſer Kurfürſt Philipp Wilhelm, (welcher nach der jenſeitigen eigenen ſub Num. VI. vorgelegten Geſchlechts-Tafel nach Erlöſchung der Simmeriſchen Linie anno 1685. ſowohl in die Kur, als auch in die ½tel an Vorder Sponheim, mithin auch in den Creuzenacher Burgfrieden ſuccediret hat,) nicht nur den Vertrag von 1482. niemalen für ungültig gegen ſich und ſeine Linie erkannt, im Gegentheil aber die Freiherren von Sickingen in ungeſtörtem Beſitz belaſſen, ja ihnen ſogar wieder zu dem, ihnen von der Krone Frankreich entzogenen Beſitz, bei einem feierlichen Friedensſchluß verholfen hat, ſo iſt ja nichts klärer, als daß der angebliche Mangel der Einwilligung Herzog Ludwigs durch ſeiner höchſten Nachkommenſchaft öffentliche Handlungen auf das vollgültigſte und eben zu rechter Zeit ergänzet worden ſeye.

§. 45.

Von des letzt abgelebten Kürfürſten Karl Philipps Durchl. glor^{mæ} mem. als des zweiten Kurfolgers von Herzogs Ludwigs Nachkommenſchaft, lieget hier unter Lit. L. eine ganz neue Anerkenntniß der Freiherrlich von Sickingiſchen Gerechtſamen in der Herrſchaft Ebernburg bei, da höchſtdieſelbe den Freiherrn Karl Ferdinand von Sickingen den 28. Auguſt 1732. erſuchet, die auf den Fluß Nohe, ſoweit ſolcher das territorium Ebernburg berühret, angeſtellte Holzflöſſung beſtens zu unterſtützen.

Ein gleiches geſchiehet von dem Kurfürſten Karl Philipp;

Lit. L.

§. 46.

Wie auch von Jhro jeztregierenden Kurfürſt. Durchlaucht einem ebenfalſigen Nachkommen Herzogs Ludwigs.

Jhro jetzt regierende Kurfürſtlichen Durchlaucht von der Pfalz ſind der vierte Nachfolger in der Kur und dem Creuznacher Burgfrieden von der höchſten Nachkommenſchaft Herzog Ludwigs, mit dem Beinamen Niger. So wenig nun Dero drei höchſte Kur-Vorfahrere von des mehrgemeldten Herzog Ludwigs Nachkommenſchaft dem Vertrag von 1482. widerſprochen haben; eben ſo wenig erfolgte ſolches binnen den 8. erſten Jahren nach höchſt Dero Regierungs-Antritt. Damalen wäre es eher die Zeit geweſen, mit ſolchem Widerſpruch, wenn man ihn für gegründet hätte erachten können, herfür zu tretten. Er hätte aber auch ſodann kein Recht zu einer gewaltſamen Entſetzung geben, ſondern bloß einen Anſpruch in petitorio im erſten Anblick ſcheinbar machen können; denn es bliebe allemal richtig, daß im Jahr 1482. Herzog Ludwigs Einwilligung nicht erforderlich war, mithin auch ohne ſolche, der in dieſem Jahr errichtete Vertrag zurecht vollkommen beſtändig geweſen; Es bliebe ferner richtig, daß weder Herzog Ludwig noch deſſen höchſte Nachkommenſchaft demſelben jemalen, weder zur Zeit der Errichtung, noch nachher, noch auch bei der Antrettung der Kur- und Creuznacher Burgfriedens-Erbfolge widerſprochen, vielmehr ſolchen durch facta apertiſſima anerkannt haben. Ja es ſind von Jhro jetzt regierenden Kurfürſtlichen Durchlaucht zur Pfalz die Freiherrlich-Sickingiſchen Jura in der Herrſchaft Ebernburg mittelſt des unter Lit. M. anverwahrten ebengedachtem Karl Ferdinand Freiherrn von Sickingen über verſchiedene an das Ebernburger Gebiethe anſtoſſende Lehenſtücke ertheilten Lehenbriefs de 28ten Junii 1763. neuerdings anerkannt worden, da bei Anführung derer Lehen-Zugehörniſſen unter anderen von der Gränze einer Wieſen gemeldet wird: (Lit. M.)

> Beforcht oben langs den Wald des gemeinen Wegs unten die Bach, welche ſcheidet die Sickingiſche Oberkeit, und Moſchel und Landsberg.

§. 47.

Aus dieſer Hiſtoriſchen Erzählung ergiebt ſich, daß Kur-Pfalz kein Recht gehabt, dieſe Herrſchaft denen Freiherren von Sickingen im Jahr 1750. zu entreiſſen.

Wer dieſe mit Urkunden genugſam beſcheinigte Erzählung von dem Grund und der Beſchaffenheit, wie auch der jenſeitig älteren und neueren Anerkenntniß der Rechtmäßigkeit des Freiherrlich-Sickingiſchen ruhigen Beſitzes der Herrſchaft Ebernburg mit Aufmerkſamkeit betrachtet; der wird dadurch vollkommen überzeuget werden, daß Kurpfalz nicht den geringſten Schein eines Rechts für ſich gehabt habe, um ſolche Herrſchaft den Freiherrn von Sickingen im Jahr 1750. zu entreiſſen.

Zweiter

Zweiter Abſchnitt.

Kurze Geſchichte der von Kurpfalz, gegen den Freiherrn Karl Ferdinand von Sickingen=Ebernburg, in der Herrſchaft Ebernburg begangenen Spolien und ausgeübten Gewaltthaten.

§. 48.

Nun erfordert die Ordnung in gegenwärtigem Abſchnitt darzuthun, wie in dieſem Jahr die Kurpfälziſchen Zudringlichkeiten gegen den Freiherrn Karl Ferdinand von Sickingen angefangen, wie derſelbe zu einem vermeinten Abtrettungs=Vergleich der Herrſchaft Ebernburg gezwungen, und wie endlich die Gewaltthaten gegen denſelben von Tag zu Tag gehäufet worden. Einleitung zu dieſem Abſchnitt.

§. 49.

Der Anlaß darzu war folgender: Der Freiherr Karl Ferdinand von Sickingen=Ebernburg ſahe ſich verſchiedene Jahre mit ſeinen Unterthanen in mancherlei Streitigkeiten wegen einiger Güter= und Waldbeſitzungen verwickelt, ſo, daß letztere erſteren anfänglich bei der niederrheiniſchen Reichs=Ritterſchaft, als ſeinem eigentlichen Gerichtsſtand, ordentlich belangten, nachher aber, als ſie in erſter Inſtanz den Kürzeren gezogen, an den höchſtpreißlichen Reichs=Hofrath appellirten. Wärend dieſes Rechtshandels gerieth auch gedachter Freiherr von Sickingen mit ſeinem vormaligen Amtmann, Andreas Adam Dorfeller, in Streit, ſo, daß er ihme ſeinen Abſchied gab. Anlaß der Kurpfälziſchen Zudringlichkeiten: die Unterthanen zu Ebernburg gerathen mit ihrem Herrn in einen Streit, und appelliren von dem Reichs=Ritterſchaftlichen Spruch an höchſtpreißlichen Reichs=Hofrath.

§. 50.

Dieſer Dorfeller ſuchte nun alle Gelegenheit, dem Freiherrn von Sickingen=Ebernburg ſchädlich zu werden, und gab denen Ebernburger Unterthanen den Anſchlag, ihre Appellation bei höchſtpreißlichem Reichs=Hofrath zu verlaſſen, und an Kurpfalz ſich zu wenden, unter dem Vorwand, daß ſie eigentlich pfälziſche Angehörige wären, und er ſolche Beſchaffenheit der Sache aus denen Urkunden und Acten ſeines ehemaligen Dienſtherrn geſchöpfet hätte. Der vormalige Sickingiſche Beamte hetzt die Unterthanen auf, ihre appellation zu verlaſſen, und ſich an Kurpfalz zu wenden.

§. 51.

Mit beiden Händen ergriffen nun die der Proceßſucht ohnehin ergebene und gegen ihren Herrn aufgebrachte Ebernburger Bauern den ihnen ertheilten dorfelleriſchen Rath. Die zwei Gemeinden Veil und Bingert kamen von Stund an bei der Kurfürſtl. Regierung mit einem Memorial ein, und baten um eine Abſchrift des mit Schweickhard von Sickingen errichteten Pfandbriefs über Ebernburg, damit ſie ihre weitere Nothdurft gegen ihren Herrn vorzuſtellen in den Stand geſetzet werden möchten, zumalen ſelbige glaubten Die 2. Gemeinden Veil und Bingert laſſen ſich hierzu verführen;

ten, daß ſie Kurpfälziſche Unterthanen ſeyen, folgbar ſich des Kurfürſtlichen Schutzes ohnehin zu erfreuen, und nicht nöthig hätten, bei andern Gerichten Recht zu holen oder zu nehmen.

§. 52.

Finden bey Kur-Pfalz erwünſchtes Gehör.

Dieſe Bittſchrift der freiherrl. Sickingiſchen Unterthanen wurde von Kurfürſtlicher Regierung an das Miniſterium eingeſchicket, woſelbſt der Befehl an das Archiv ergienge, die Urkunden aufzuſuchen, und ſamt Bericht ad manus ſereniſſimi Electoris einzuſenden.

Da wachte die Vorſehung, nach dem Ausdruck des §. XI. jenſeitiger Schrift, daß man den ganzen Schatz der Sponheimiſchen Hausſatzungen fürfande.

§. 53.

Dieſen folgen die übrigen 2. Gemeinden Ebernburg und Norheim;

Denen nacher Mannheim abgeſchickt geweſenen Gemeins Deputirten derer freiherrl. Sickingiſchen Dörfer Veil und Bingert wurde eine Abſchrift des mehrgemeldten Ebernburger Vertrags vom Jahr 1482. eingehändiget, um gegen die Freiherrl. Sickingiſche Familie auch ihre übrige Unterthanen in Harniſch zu bringen; dann ſo ferne man dieſen Endzweck nicht darunter geſucht hätte, würde man denen Bauern, ein ſie ganz und gar nichts angehendes Document, gewiß nicht abſchriftlich mitgetheilet haben. Allem Anſchein nach müßen dieſe Deputirte bei der Zurückkunft in ihre Heimath, ihren Aufruhrs-Mitgenoßen von allen denjenigen angenehmen Verrichtungen, welche ſie zu Mannheim gehabt, umſtändliche Nachricht ertheilet haben, weil die übrige Gemeinden Ebernburg und Norheim in der

Lit. M. Nro. 2.

unter Lit. M. Nro. 2. hierangebogenen Bittſchrift vom 1. April 1750. an ſothanem Vergnügen ebenfalls Theil genommen, ihre lebhafte Freude über die Hoffnung, Pfälziſche Unterthanen zu werden, bezeuget, und ſich Befehl ausgebeten haben, ob ſie nicht ihrem bisherigen Herrn, dem Freiherrn Karl Ferdinand von Sickingen Ebernburg, allen ſchuldigen Gehorſam aufſagen dürften.

§. 54.

Welchen gleichgünſtiges Gehör ertheilet wird, alſo daß ſie von dieſer Zeit an dem Freiherrn von Sickingen allen Gehorſam aufkündigen.

Daß auf dieſes Memorial eine ſehr tröſtliche Reſolution erfolget ſeyn müße, bewieſe die Wirkung, weilen ſie von ſolcher Zeit her kein Gebot oder Verbot ihres vorgeſetzten Beamten mehr annahmen, demſelben alles erſinnliche Herzenleid und Beſchimpfung zufügten, einige noch wenige getreue Bürger zu gleichen Ausſchweifungen aufzumuntern trachteten, und ſchlechterdings alles dasjenige unternahmen, was ihnen in ſolcher wilden Freiheit vorträglich ſchiene; dahero dann auch die wenigſte mehr etwas an ihren herrſchaftlichen Schuldigkeiten, Pachten und andern Abgaben bezahlten, ſondern ſich den von Kurpfalz zugeſicherten Schutz vortrefflich zu Nutze machten, und auf ſolche Weiſe beſtändig darinnen zu bleiben wünſchten.

§. 55.

§. 55.

Die zu der Kurpfälziſchen an ſich nichtigen Poſſeſſions-Ergreiffung nach Ebernburg abgeſchickt geweſene Commiſſion, würde am 19. Junii 1750. zu demjenigen Endzweck niemalen gelanget ſeyn, den ſie erreichet hat, wenn die ſämtlich-freiherrlich-Sickingiſchen Unterthanen nicht abwendig gemachet worden, oder nur die Schultheißen und Gerichte ſo getreu gegen ihren Herrn geweſen wären, wie es Eid und Pflicht von ihnen erfordert hätte. Hierdurch wird der Endzweck der nachhero nach Ebernburg abgeſchickten Kur-Pfälziſchen Commiſſion vorbereitet.

Auch würde die unter Num. VIII. in der jenſeitigen Druckſchrift angeführte dem Freiherrn Karl Ferdinand von Sickingen zu Ebernburg abgeſchröckte und abgepreßte Vollmacht gewiß nicht in der Welt ſeyn, wann deren beängſtigter Ausſteller, ſtatt ſich auf die Treue ſeiner Unterhanen verlaſſen zu können, ſich nicht im Gegentheil für einem noch größeren Uebel zu fürchten gehabt hätte.

§. 56.

Nachdeme nun alles in Mannheim auf das beſte vorbereitet war, und man ſich Kurfürſtlicher Seits auf die freiherrlich Sickingiſche Unterthanen in der Herrſchaft Ebernburg verlaſſen konnte; ſo wurde der damalige Herr Regierungsrath Kuntzmann, als cauſæ referens, mit einem Actuario nach Creuznach abgeſendet, um allda den ſchon eingeleiteten Plan auszuführen. Dieſelbe gehet wirklich ab nach Creuzenach, um von dortaus die Kur-Pfälziſchen Abſichten einzuleiten; dem Freiherrn von Sickingen-Ebernburg wird viel verſprochen.

Er verfügte ſich alſo nach Ebernburg, und ſuchte den Freiherrn Karl Ferdinand von Sickingen unter allerlei Verſprechungen zu ſeinem Vorhaben biegſam zu machen, unterließ auch nicht deſſen Gemahlinn einen ſtärkeren Wittum, als ihre Ehe-Pacten beſtimmeten, den beiden Fräulein Töchtern aber einen beträchtlichen Beiſchuß zu ihren Heiraths-Gütern zu verſprechen.

§. 57.

So viele Beredſamkeit nun derſelbe anwendete, ſo bewegte doch alles dieſes weder den Freiherrn Karl Ferdinand, noch ſeine Frau Gemahlinn, ſondern ſie verlangten, ihre Nothdurft Sr. Kurfürſtlichen Durchlaucht ſelbſten vorzuſtellen, ſich vorhero in ihren brieflichen Urkunden genugſam zu erſehen, dadurch aber die ihnen vorgebrachte gegenſeitige Anführungen ſtandhaft abzuleinen, und überhaupt ſich in einer ſolchen wichtigen Sache nicht übereilen zu laſſen, welches alles ſie in einem unterm 30. Mai 1750. an den gedachten Herrn Commiſſarium nach Creuzenach erlaſſenen Schreiben wiederholt erklärten. Die Commiſſion erhält aber dadurch nichts, ſondern letzterer will vorhero den Antrag genauer prüfen;

§. 58.

Ueber dieſe Standhaftigkeit erſtattete derſelbe ſeinen Bericht auf der Stelle an Ihro Kurfürſtliche Durchlaucht, und erhielte dorther auch ſogleich den Befehl, den Freiherrn von Sickingen-Ebernburg, wie in dem unter Lit. N. hier beigehenden Kunzmanniſchen Schreiben aus Creuzenach vom 3ten Junii 1750. erhellet, zu einer Zuſammenkunft nach Mannheim einzuladen. Wird darauf den 3ten Junii 1750. zu einer Zuſammenkunft nach Mannheim eingeladen. Lit. N.

§. 59.

Deſſelben Frau Gemahlin gehet nebſt dem Amtmann Förſtner und Licentiat Kütſcher dahin ab, um durch Vorſtellung alle fernere Zumuthungen abzuwenden.

Bey ſo bewandten Umſtänden entſchloß ſich die Freifrau von Sickingen-Ebernburg, nebſt ihrem Amtmann Förſtner nach Mannheim und Schwetzingen zu reiſen, keineswegs aber in der Abſicht ſich dorten zu vergleichen, ſondern bei Sr. Kurfürſtlichen Durchlaucht und höchſt-Dero Miniſterio die triftigſte Vorſtellungen gegen die ihr und ihrem Herrn Gemahl gemachte Zumuthungen einzuſchlagen, und ſich zu dem Weg Rechtens, wann man an die Herrſchaft Ebernburg Pfälziſcher Seits einen rechtlichen Anſpruch zu haben glaubte, zu erbiethen, zugleich auch den übrigen Freiherrlich-von Sickingiſchen Linien von dem jetzigen Vorgang Nachricht zu ertheilen, weshalben ſie den Licentiat Kütſcher von Mainz, als einen Sachwalter nach Mannheim beſtellet hatten, wie ſolches aus dem unter dem **Buchſtaben** O. beigedruckten Notariats-Inſtrument vom 8ten Mai 1751. des mehreren zu erſehen iſt. *

Lit. O.

§. 60.

Findet aber daſelbſten kein Gehör.

Als aber gedachte Freifrau von Sickingen-Ebernburg zu Mannheim und bei dem Kurpfälziſchen Hoflager in Schwetzingen ankam, ihre Sache bündig vorſtellte, und die derſelben vorzulegen verſprochene Kurpfälziſche Urkunden einzuſehen verlangte, fande ſie wenig Gehör und Troſt, ſondern mußte nur bloß vernehmen, daß dem Herrn Commiſſario Kunzmann aufgetragen worden ſey, ſich am 12. Junii wieder nach Creuzenach zu verfügen, und ſeine obhabende Inſtruction auszuführen.

Dem ohngeachtet konnte man von den bevorgeſtandenen gewaltſamen Behandlungen nichts vermerken, noch an ſolche nur gedenken.

Zu allem Unglück befande ſich auch Niemand von denen zu Mannheim wohnenden Freiherren von Sickingen einheimiſch, dergeſtalten, daß man ſich deren Raths oder Mitbearbeitung in vorliegender Zudringlichkeit nicht bedienen konnte. **

§. 61.

---

* In dieſem Inſtrument befinden ſich von 4. Perſonen die Ausſagen der von der Kurpfälziſchen Commiſſion in Ebernburg verübten Gewaltthätigkeiten, welche um ſo glaubwürdiger ſind, als ſie Deponenten bei allen Vorgängen perſönlich zugegen geweſen. Man hat zwar anfänglich gegen dieſe Zeugen eingewendet, daß ſie Teſtes non jurati ſeyen, dahero ſolche über ihre Ausſage beeidiget wurden, wie das folgende Inſtrument Lit. P. bewähret.

** Aus dieſem wahren Verlauf der Sache erhellet, daß es ohne allen Grund iſt, wann man jenſeits vorgiebt, daß die Freifrau von Sickingen-Ebernburg Ihro Kurfürſtliche Durchlaucht in Schwetzingen um einen Vergleich flehentlichſt gebethen, und deswegen eigends dahin abgereiſet ſeye. Wann dieſes wahr wäre, warum hätte man dann alle die Vorſorgen, Zubereitungen, Drohungen, gewaltſame Anfälle vonnöthen gehabt, um die punctation zu Stande zu bringen, wovon unten das weitere vorkommen wird.

§. 61.

Die Commiſſion gehet demnach ſchleunig nach Creuzenach, und dringet auf die Abtretung Ebernburg.

Kaum ware ſie wieder zu Haus angekommen, ſo folgte Herr Regierungsrath Kunzmann nach.

Er beſchickte den Freiherrlich-Sickingiſchen Amtmann Förſtner zu Ebernburg, den 14. Junii 1750. zu ihm nach Creuzenach zu kommen, und verlangte von demſelben, ſeinen Herrn Principalen dahin zu vermögen, daß er ſich zur Abtrettung der Herrſchaft Ebernburg, nach denen ihm bereits gemachten Vorſchlägen anſchicken mögte; Worgegen aber ſelbiger den 15. 16. und 17ten bemeldten Monats, nebſt dem Licentiato Kütſcher, beſtändig fort, die nachdrückſamſte Ableinungs-Vorſtellungen gethan, und unter anderen angeführet hat, daß dieſe eilfertige Zumuthungen keines Weges zu rechtfertigen wären, maſſen dem Freiherrn von Sickingen-Ebernburg, da man demſelben zu ſeiner Gegennothdurft nicht die mindeſte Zeit geſtatten wolle, auf ſolche Art alles das Seinige wegnehmen könnte, welche Vorſtellungen der Herr Commiſſarius an den Kurpfälziſchen Hof zu berichten, inmittelſt aber mit Vollſtreckung ſeiner obhabenden Inſtruction einzuhalten verſprach. *

§. 62.

Setzet ſich in Bereitſchaft, Gewaltthaten auszuüben.

Doch wie der Erfolg nachhero beſtärket hat, ſcheinet es, daß derſelbe an keinen näheren Bericht nacher Schwetzingen gedacht, ſondern inzwiſchen nur die nöthige Einleitungen vorgekehret habe, um ſeine projectirte Gewaltthat auszuführen, welche um ſo unverantwortlicher und dem Freiherrn von Sickingen-Ebernburg deſto empfindlicher geweſen, als derſelbe ſich beſtändig zu dem Wege Rechtens anerbothen hatte.

§. 63.

Kommt den 19. Junii 1750. nach Ebernburg, läßt allda alle Wege und Zugänge beſetzen, damit der Freiherr von Sickingen ſich nicht entfernen, und weder Hülf noch Rath erlangen könne.

Am 19. Junii 1750. kam alſo oftgedachter Herr Regierungs-Rath Kuntzmann, mit dem Hof-Gerichts-Rath und Landſchreiber des Oberamts Creuznach, Stahl, ingleichen dem Actuario Commiſſionis, und einem Kanzleydiener nach Ebernburg, um den fatalen Streich gegen die Freiherrlich-Sickingiſche Familie, welcher ihr ſchon ſo viel tauſend Schaden und Nachtheil verurſachet hat, auszuführen. Vorhero leitete er alles auf das beſte ein, damit ſeinem übermannten Gegner niemand zu Hülfe eilen könnte, ſondern er ſelbigen recht in der Schlinge haben möchte.

Die aufgebrachte Bauren welche den Zeitpunkt der Uebergabe an Kurpfalz mit der gröſten Sehnſucht entgegen ſahen, mußten das Ebernburger Gebiethe allenthalben verwahren, und die Zugänge beſetzen, damit der Reichs-geſetzwidrige Vorgang nicht unterbrochen werden möchte.

Zu ſolchem Ende wurden die auf dem Nohefluß zur Ueberfahrt beſtimmte Nachen von dem gewöhnlichen Ort weggeſchaft, und

* Dieſer Vorgang wird in dem unter Lit. O. angebogenen Notariat-Zeugen-Inſtrument, am Ende bey der Ausſage des Amtmann Förſtner, ingleichem zu Anfang der Depoſition des Licentiat Kütſchers beſcheiniget.

und die vorſichtigſten Anſtalten getroffen, damit der Freiherr von Sickingen auſſer aller menſchlichen Hülfe geſetzet werden möchte. Vid. Inſtrum. notariale ſub Lit. P.

Lit. P.

§. 64.

Alle Vorſtellungen waren vergeblich, und die Commiſſion übet die Gewalt gegen den Freiherrn von Sickingen aus.

Als nun der Herr Commiſſarius vergewiſſert war, daß er ſich von auſſen her keines Widerſtandes zu befahren hatte, und in dem alten herrſchaftlichen Haus zu Ebernburg die Verſammlung beider Theile geſchahe; So hat man Freiherrlich-Sickingiſcher Seits alle nur erdenkliche Vorſtellungen angewendet, wider die Gewalt feierlichſt proteſtiret, und ſich abermalen zu dem Wege Rechtens erbothen. Es verfieng aber dieſes alles nichts, ſondern der Herr Regierungs-Rath Kunzmann erklärte öffentlich, daß der Freiherr von Sickingen-Ebernburg, die von ihme mitgebrachte ſogenannte Vergleichs-Punkten ſchlechterdings, wie ſolche auf dem Papier niedergeſchrieben ſtunden, in continenti annehmen ſolte, widrigenfalls er den zu dem Ende bei ſich gehabten Landreuter abſchicken würde, um die ſämmtlichen Gemeinden der Herrſchaft Ebernburg zuſammen zu berufen, ſelbige von der ihrem Herrn geleiſteten Huldigung zu abſolviren, und in neue Kurpfälziſche Pflichten zu nehmen, wodurch alsdann die Kurpfälziſchen Anerbiethungen ipſo facto caſſirt und revocirt ſeyen, dem Freiherrn von Sickingen auch weiter nichts als der Schützenſpies übrig bleiben ſollte. *

Ein gewiſſer Kaplan aus der kaiſerlichen Abbtei St. Cornelii Münſter, Namens Hiacint Laubach, befande ſich damals auch in Ebernburg, derſelbe hat einen Theil dieſes unerhörten Vorgangs perſönlich mit angehöret und geſehen; dieſer beſtättiget in dem neben liegenden Notariats-Inſtrument Lit Q. nicht nur alles dieſes, ſondern ſetzet auch hinzu, daß die Freifrau von Sickingen-Ebernburg an denen ihrem Herrn Gemahl vorgelegten Punkten ein und anderes verändert habe, welche Zuſätze aber von dem Herrn Commiſſario durchaus nicht genehmiget worden ſeyen.

Lit. Q.

§. 65.

Der Freiherr von Sickingen muß der Gewalt weichen, und die ſo genannte Abtrettungs-Puncta tion de 19. Junii 1750. wie auch die Vollmacht unterſchreiben.

Bei ſolchem betrübten und beängſtigſten Zuſtand ſahe ſich alſo der Freiherr von Sickingen-Ebernburg gezwungen, der ihme geſchehenden Gewalt nachzugeben, um der bevorgeſtandenen gröſſeren Noth auszuweichen, und alles dasjenige zu unterſchreiben, was man Kurpfälziſcher Seits von Ihme verlangte, da dann diejenige ſchöne Vollmacht zur Welt gebohren wurde, welche in der gegenſeitigen Druckſchrift unter der Anlage Num. VIII. vorgeleget worden, die aber ſolang null und nichtig bleiben wird, ſolang noch Recht und Gerechtigkeit auf dem Erdboden aufrecht ſtehen.

§. 66.

Die Kur-Pfälziſche gewaltſame Beſitz-Ergreiffung gehet darauf noch in ſelbiger Nacht vor ſich.

Der ganze Tag des 19. Junii war mit Freiherrlich-Sickingiſchen Remonſtrationen und Proteſtationen zugebracht, und es war

* Man beſehe die Anlage Lit. O. in des Licentiat Kütſchers abgelegten Ausſage, welche der Amtmann Förſtner mit bekräftiget hat.

war ſchon zwiſchen 10. und 11. Uhr in der Nacht, als der Herr Commiſſarius Palatinus die ſchon in Bereitſchaft geſtandene Freyherrlich-Sickingiſche Unterthanen auf das Rathhaus zu Ebernburg verſammlen ließ, woſelbſt der Licentiat Kütſcher, Namens des Freiherrn von Sickingen-Ebernburg declariren mußte, daß derſelbe, nach den zuvor geſchloſſenen Bedingniſſen die Herrſchaft Ebernburg und derſelben Unterthanen an Ihro Kurfürſtliche Durchlaucht zu Pfalz abtrette, und höchſt-denenſelben die Poſſeſſion einräume. Worauf der Herr Regierungs-Rath Kuntzmann erwiederte, daß er ſolchen Beſitz im Namen ſeines Gnädigſten Herrn annehme, und ergreife, zugleich aber auch von Ihro Kurfürſtlichen Durchlaucht das Exercitium und Ausübung aller emolumenten und ſtipulirten Jurium & Regalium dem Freiherrn von Sickingen hinwieder anvertraue, die Unterthanen aber anweiſe, demſelben in allen Ge- und Verbothen zu gehorſamen, und ihre Schuldigkeiten zu leiſten, wie ſolches alles die beide Notariats-Inſtrumenta ſub Lit. O. & P. bezeugen.

§. 67.

Die ſogenannte Abtretung Ebernburg an Kur-Pfalz geſchiehet alſo durch die äuſſerſte Gewalt.

Nun ſtellet man der ganzen Welt zur Beherzigung anheim, was für ein Urtheil von dem in der gegenſeitigen Druckſchrift §. 12. enthaltenen Angeben, als ob der Freiherr von Sickingen-Ebernburg dieſen Vergleich mehrfach angelegentlichſt begehret, und, als ob ſothane gütliche Auskunft mit allerſeitiger Zufriedenheit getroffen worden, zu fällen ſeye?

Man glaubt vielmehr, es werde ein jeder Leſer überzeuget ſeyn, daß dieſer ſogenannte Vergleich durch die Bedrohungen gegen gedachten Freiherrn von Sickingen, und durch die Gemüths-Beängſtigung, worinn derſelbe von dem Kurpfälziſchen Herrn Commiſſario geſetzet worden *, ein inſanabile vitium vis & metus an ſich habe, mithin null und nichtig ſeye. Die lebhafte Vorſtellung und Bedrohung des Herrn Commiſſarii, daß bei fernerer Widerſtehung des Freiherrn von Sickingen, Kurpfälziſcher Seits ſeine Herrſchaft Ebernburg ſogleich eingezogen werden ſollte, erregte in ſeinem durch die bisherige leidige Erfahrniß, und durch die Zudringlichkeiten ſeiner unterſtützten rebelliſchen Unterthanen, beängſtigtem Gemüthe, einen ſolchen Schröcken, daß er, um aus dieſen beklemmten Umſtänden herauszukommen, die Feder ergriff, und die mit ſo vielen Drohungen ihm vorgelegte Vollmacht unterſchrieb. **

§. 68.

Und das jenſeitige darüber beigebrachte Inſtrumentum notariale verdienet keinen Glauben.

In der gegenſeitigen erſten Druckſchrift Beilage Num. 9. wird zwar über dieſen Vorgang ein Inſtrumentum notariale beigeleget, in

* Non dubium eſt, quin major adhibita vis ei ſit, cujus animus ſit perterritus, quam illi, cujus corpus vulneratum ſit, Cic. Orat. pro A. Cæcina.

** Dieſes iſt derjenige metus, wovon Gundling in Diſſert. de efficientia metus &c. cap. 3. §. 3. ſagt: eam ob cauſam vix quempiam arbitramur futurum, qui promiſſiones metu extortas in civitate exiſtimet ferendas, aut firmiter iſtud judicet ſtabilitum, ubi majoris mali repræſentatio conſenſum expreſſit, adde capit. 2. §. 4. & 40.

in welchem die Abtrettung der Herrſchaft Ebernburg, als eine der friedlichſten Geſchäfte abgeſchilderet wird; Da aber hierinnen die von dem Commiſſario vorgenommene Zudringlichkeiten, die Proteſtationes des bedrängten Freiherrn von Sickingen, die Erpreſſung der Unterſchrift, und überhaupt alle widrige Umſtände verſchwiegen worden, ſo kan beſagtem Inſtrumento um ſo weniger einiger Glauben beigeleget werden, als an ſich nicht nur alle Wahrſcheinlichkeit und Vermuthung darwider ſtreitet, ſondern auch die beeidigte Ausſagen der gegenwärtig geweſenen Sickingiſchen Dienerſchaft, und glaubwürdige Ausſagen auswärtiger Gezeugen, beſage derer ſchon angezogenen Notariats-Inſtrumente ſub Lit. O. & P., dann des fernerweiten ſub Lit. Q. ſolchen widerſprechen. *

Der Vortrag des Verfolgs wird dieſes alles mehr erheitern.

Dritter Abſchnitt.

Von dem Verhalten des Freiherrn von Sickingen-Ebernburg, und ſeiner Stamms-Agnaten derer Linien zu Sickingen-Sickingen, und zu Sickingen-Hohenburg, nach dem erlittenen Kurpfälziſchen erſten Ueberfall und Gewalt.

§. 69.

Einleitung zu dieſem Abſchnitt.

Ein wichtiger Auftritt folget jetzo, welcher ſtandhaft widerlegen wird, was in gegentheiliger Druckſchrift §. 15. angegeben worden, daß nämlich 8. Jahr lang kein Menſch etwas wider die vermeintliche Ablöſung, und den Vorgang zu Ebernburg de 20. Junii 1750. eingewendet habe. Es ſoll auch gezeiget werden, daß alle mögliche Wege zur Güte erſchöpfet worden ſind, ehe eine gerichtliche Klage erhoben worden.

§. 70.

Die freiherrlich-von Sickingiſchen Stamms-Agnaten ſchreiben dem Freiherrn von Sickingen-Ebernburg ſogleich zu, und laſſen den 25. Jun. ej. anni an Kur-Pfalz eine Vor-

Fünf Tage nach dem Vorgang zu Ebernburg, nämlich den 25. Junii, ſobald die Sickingiſche Agnatſchaft durch ein äuſſerliches Gerüchte erfahren, daß zu Ebernburg zwiſchen Ihro Kurfürſtlichen Durchlaucht zu Pfalz, und ihrem Vettern, Karl Ferdinand Freiherrn von Sickingen ein nachtheiliges Geſchäfte vorgegangen ſeyn ſolle, hat gedachte Agnatſchaft dem letzteren nicht allein hierüber Aus-

* In dem §. L. der gegenſeitigen Schrift heißet es, daß eine Gewalt nicht vermuthet, ſondern als eine res facti bewieſen werden müſſe. In denen Anlagen Lit. O. & P. ſind vier beeidigte Zeugen aufgetretten, welche die Vergewaltigung bewieſen: Kan man eine ſtärkere Probe verlangen? In dem Adjuncto Num. XIX. gegenſeitiger Deduction pag. 38. Num. 4. will man zwar dieſe Zeugen nicht gelten laſſen; In dieſem Fall aber, wo man alle andere Wege verſperret hat, müſſen ſie gültig ſeyn, per Notoria.

Ausweis Lit. R. zugeſchrieben, und die nöthige Erläuterung darüber verlanget, ſondern auch eadem Die den 25. bei Kurpfalz eine Eventual-Proteſtation gegen alle etwanig vorgenommene Beeinträchtigung der Vorrechten der Familie von Sickingen auf Ebernburg, mit geziemender Bitte eingeleget: Lit. S. ſtellung nebſt feierlichſter proteſtation und reſervation ergehen. Lit. R. Lit. S.

§. 71.

Der Freiherr von Sickingen-Ebernburg aber, ſobald er ſich von der erlittenen Gewalt und Ueberfall wiederum befreiet ſahe, mithin auch von der ausgeſtandenen Beängſtigung, und darüber gefaßten Beſtürzung ſich zu erholen anfienge, veranlaßte mit ſeinen Herren Stammsvettern eine Zuſammenkunft nach Mainz, um denenſelben von dem ganzen Vorgang nicht allein hinlängliche Belehrung zu geben, ſondern auch auf Mittel bedacht zu ſeyn, die gegenſeitigen Violenzien in dem Weg Rechtens zu entkräften. Dieſe Zuſammenkunft erfolgte auch daſelbſt den 19. Julii 1750. wo man alle Umſtände in genaue Ueberlegung zoge. Sämtliche Freiherren halten deßwegen den 19. des folgenden Monats Julii eine Zuſammenkunft.

§. 72.

Man kann ſich leicht vorſtellen, was für heftige Bewegung damals das Kurfürſtl. Miniſterium unter der Hand machen laſſen, um ſowohl den Freiherrn von Sickingen-Ebernburg, der ſich über den erlittenen Zwang nunmehro öffentlich beſchwerte, als auch deſſelben vereinigte Agnaten von einer gerichtlichen Klage abzuhalten. Bei allen Kurpfälziſchen Einladungen wurden denen Freiherren von Sickingen die tröſtlichſten Verſicherungen zum friedlichen Benehmen gegeben; und obwohlen dieſes alles durch mündliche Ausrichtungen geſchahe, ſo lieget doch der Beweis davon im allgemeinen friſchen Angedenken, welcher aber in dem Verfolg auch durch ſchriftliche Urkunden vollſtändig wird dargeleget werden. Das Kur-Pfälziſche Miniſterium ſuchet durch Verſprechung der Güte, eine gerichtliche Klage zu verhindern.

§. 73.

Obwohlen nun die Freiherren von Sickingen billigermaſſen durch die Kurpfälziſchen Gewalts-Unternehmungen von einer anzuhoffenden Vergleichungs-Auskunft hätten abgeſchrecket ſeyn können; ſo entſchloſſen ſie ſich doch aus der Ehrfurchtsvolleſten Verehrung gegen das Durchlauchtigſte Kurhaus Pfalz, den Weg der Güte vor allen Dingen mit anzugehen, alsdann aber erſt bey Kaiſerl. Majeſtät Hülfe zu ſuchen, wann in jenem Fall die erwünſchte Würkung fehlſchlagen ſollte. Die ſämtlichen Freiherren von Sickingen laſſen ſich auch den Weg der Güte gefallen;

§. 74.

Die Freiherren zu Sickingen, und zu Sickingen-Hohenburg lieſſen dahero an Ihro Kurfürſtl. Durchlaucht zu Pfalz unterm 28. Julii eine neuere Proteſtation gegen das vorgegangene eingeben, erboten ſich zum Weg der Güte, und erwählten Se. Kurfürſtl. Durchlaucht ſelbſt, aus wahrer unterthänigſten devotion und Vertrauen in Ihro Gerechtigkeitsliebe, zum Richter in dieſer Sache. Dieſe Vorſtellung lieget ſub Num. 26. unter denen Beilagen Uebergeben dahero den 28. Julii d. a. eine nochmalige Vorſtellung und proteſtation.

der gegenſeitigen Schrift, ungeachtet darinnen vorgegeben werden wollen, als ob die von Sickingen 8. Jahre lang gegen den Vorgang zu Ebernburg ſtille geſchwiegen hätten.

§. 75.

Statt der gütlichen Behandlung wird dem Freiherrn Karl Ferdinand von Sickingen zugemuthet, einen förmlichen Abtretungsvertrag zu unterſchreiben.

Lit. T.

Statt aber, daß ein Fürſchritt zur verlangten gütlichen Behandlung darauf erfolgen ſollte, gieng unmittelſt Herr Regierungs-Rath Kunzmann den Freiherrn von Sickingen-Ebernburg neuerdings an, und forderte, vermög vorſchützender Abrede, in dem unter Lit. T. beiliegenden Schreiben vom 19. Aug. 1750. die ordentliche Unterſchrift des vorhin nur Concepts-Weiſe ausgeſtellten und in Eil unterſchriebenen vermeintlichen Vertrags, um ſo eifriger ab, als ſolchen Jhro Kurfürſtl. Durchlaucht bereits unterzeichnet hätten, auch der Conſens des Durchlauchtigſten Hauſes Pfalz-Zweibrücken eingelanget ſeye. *

§. 76.

Derſelbe weigert ſich aber deſſen zu zweimalen, und unterſchreibt nicht.

Lit. U.

Der Freiherr von Sickingen-Ebernburg aber leinte in der darauf den 21. beſagten Monats gegebenen ſub Lit. U. bemerkten Anlage dieß Verlangen ab; ja, als Herr Regierungsrath Kunzmann ihme nachhero den, in denen ſogenannten Præliminar-Punkten vorbehaltenen Haupt-Receſs in Sammet eingebunden, in duplo zur förmlichen Ratification durch die Unterſchrift und Beſieglung præſentirte, ſo ſchluge gedachter Freiherr von Sickingen ſolchen in wahrem Vertrauen auf ſeiner Sache Gerechtſame, ein vor allemal zu thun, ſchlechterdings ab, wobei es dann auch geblieben, wannenhero dieſer neue Vertrag niemalen mehr zum Vorſchein gekommen, oder nur Meldung davon geſchehen iſt.

§. 77.

Freiherrl. Sickingiſcher Seits werden proteſtationes und reſervationes wiederholet, worauf neue Vertröſtungen zur Güte erfolgen.

Lit. W.

Freiherrlich-Sickingiſcher Seits wurden die proteſtationes, reſervationes und Vorſtellungen wiederholet, worauf aber nur mündliche Vertröſtungen erfolgten, bis endlich den 5. Febr. 1752. der damalige Herr geheime Rath von Reibelt in dieſer Sache zum Cor-Referenten ernennet worden; da dann die Freiherrl. Sickingiſche Agnatſchaft laut der Anlage ſub Lit. W. eingeladen wurde, ihre-wegen der Herrſchaft Ebernburg habende Gegengründe ad Protocollum Commiſſionis zu bringen, um ſolche bey Kurfürſtlicher Regierung Re- & Cor-Referendo vortragen zu können.

§. 78.

Sie übergeben darauf den 19. Sept. 1752. eine ausführliche Deduction.

Hierauf übergabe die Freiherrlich-Sickingiſche Agnatſchaft eine aus ihren Archival-Urkunden und ſtattlichen Rechtsgründen verfaßte umſtändliche Deduction, welche von ihr mit der unter Lit.

---

* Warum iſt denn auch nicht der Marggräflich Badenſche Conſens mit eingeholet worden, da doch das Durchlauchtigſte Haus Baden auch zu den Sponheimiſchen Hausverwandten gehöret? Der damalige Herr Referens wird davon die Urſache am beſten wiſſen.

Lit X. anverwahrten Vorſtellung am 19. Novembr. 1752. bei Ihro Kurfürſtl. Durchlaucht unmittelbar überreichet worden iſt. Man hat darinnen unter andern die ausdrückliche Verwahrung beigefüget, daß, wann gegen alles Verhoffen dieſe gütlich eingeſchlagene Auskunft nicht getroffen werden ſollte, ſothaner Schritt der Freiherrl. Sickingiſchen Familie niemalen zu einem Nachtheil gereichen ſolle. Lit. X.

§. 79.

Dieſes war noch nicht genug, ſondern man veranlaſſete auch die Freiherren von Sickingen, daß ſie den 3. Aug. 1753. unmaßgebliche und unverfängliche Gedanken, auf was Art die Ebernburger Streitigkeiten gütlich beigeleget werden könnten, übergaben, doch unter dem abermaligen Vorbehalt, daß keinem Theil hierunter ein Nachtheil erwachſen ſollte, wann compoſitio amicabilis nicht zu Stande kommen würde.

Dann unterm 3. Aug. 1753. auf Verlangen Kurpfalz unverfängliche Vergleichsvorſchläge.

§. 80.

Viele nachher überreichte Erinnerungs-Anzeigen und Promemoria vermochten dennoch keine Beſchleunigung zu erwürken, ſondern die Sache bliebe, unter fortwährenden Zuſicherungen des gütlichen Auskommens, beſtändig auf ſich erliegen, unerachtet Ihro Kurfürſtl. Durchlaucht unter andern auch das mit Lit. Y. bemerkte Reſcript den 23. Merz 1754. an die Commiſſion ergehen lieſſen.

Allein alles dieſes war vergeblich; Lit. Y.

§. 81.

Hierüber iſt der Freiherrl. Sickingiſchen Familie beinahe die Geduld entgangen, dahero ſie das unter Lit. Z. beigeſchloſſene nachdruckſame Monitorium de 23. Nov. 1754. überreichte, und um eine cathegoriſche endliche Entſchlieſſung anſtunde, mit dem Bemerken, daß ſie anſonſten den höchſten Reichsrichter angehen müßte; worauf abermalen nur bloſſe mündliche Beſcheide, daß man die Sache nächſtens in öffentlichen Vortrag bringen, und denen Freiherren von Sickingen eine Gegenerklärung machen würde, erfolgten.

Welches die Freiherren von Sickingen zu einem nachdruckſamen Monitorio vom 23. Nov. 1754. veranlaßte. Lit. Z.

§. 82.

Als aber das 1754te Jahr wiederum fruchtlos verſtriche: ſo überreichten ebengedachte Freiherren den 16. Jenner 1755. zum zweitenmal ihre obgehörte unverfängliche Vorſchläge, wozu ſie hauptſächlich aus der Urſach veranlaſſet wurden, weilen man ſich aus der Reichs-Praxi erinnerte, daß in Rechtshändeln mit mächtigen Reichsſtänden öfters bei denen höchſten Reichsgerichten forderſamſt die gütliche Wege, ehe es zu ordentlichen Erkenntniſſen kommt, geprüfet werden. Damit alſo die Freiherren von Sickingen gegen Sr. Kurfürſtl. Durchlaucht ein wiederholtes Merkmal des Reſpekts weſentlich ablegen möchten; ſo wollten ſie durch abermalige Vorlegung der Vergleichs-Bedingnißen einer obriſtrichterlichen

Den 16. Jenner 1755. übergeben ſie zum zweitenmal ihre Vergleichsvorſchläge.

chen Verordnung fürkommen, unerachtet ſie, als der mißhandelte Theil vielmehr von dem höchſten Gegner ſothane Vorſchläge hätten erwarten ſollen.

§. 83.

Erhalten hierauf den 18. ejusdem eine ſchriftliche Vertröſtung.

Lit. AA.

Hierauf wurde der unter Lit. AA. anverwahrte von Jhro Kurfürſtl. Durchlaucht an die Freiherren von Sickingen zu Sickingen- und Sickingen Hohenburg unterm 18. Jenner 1755. eigenhändig unterzeichnete Erlaß * ausgefertiget, mit der gnädigſten Zuſage, wie höchſt dieſelben geneigt wären, die um dero Durchlauchtigſtes Kurhaus von alten Zeiten her, vorzüglich und anſehnlich wohl meritirte freiherrl. von Sickingiſchen Familie vielmehr mit Gnadenbezeigungen immerhin zu diſtinguiren, als ihnen ſamt oder ſonders einiges Unrecht wiederfahren zu laſſen, dahero Jhro Kurfürſtl. Durchlaucht die fürwaltende Ebernburger Streitſache in gütliche und annehmliche Vergleichswege einleiten zu laſſen, nicht entſtehen würden.

§. 84.

Sie übergeben den 17. Julii 1756. eine nochmalige nachdruckſame Erinnerung.

Lit. BB.

Dieſem allen unerachtet verſtrichen abermal anderthalb Jahre ohne Würkung; die Freiherren von Sickingen, welche durch die in das 6te Jahr daurende Aufzüglichkeit die Kurpfälziſchen Abſichten wohl merken konnten, ſohin auf alle Hoffnung einer amicabilis compoſitionis hätten entſagen können, wollten doch, weilen ſie ihre Rechte auf Ebernburg für unwiderſprechlich hielten, von der Billigkeitsliebe Jhro Kurfürſtl. Durchlaucht allein die Entſcheidung ihrer Angelegenheit erwarten, übergaben dahero den 17. Julii 1756. eine ſub Lit. BB. beigehende nachdruckſame Erinnerungs-Vorſtellung, und wiederholten darinnen alles in einem kurzen Begriff, was die Nothdurft derer Umſtände erforderte, und man Jhro Kurfürſtl. Durchlaucht vor einer gerichtlichen Behandlung nicht verhalten wollte.

§. 85.

Dieſem ohngeachtet verſtreichen die Jahre 1757. und 1758. ohne alle Würkung.

Aber auch dieſes ehrerbiethigſte Monitorium iſt, wie die vorhergehenden, ohne alle Würkung geblieben, ja, alle bei zwei Jahr lang eingeſchlagene mündliche tauſendfältige Solicitaturen ſind nicht vermögend geweſen, die Sache dahin zu leiten, daß man zu einer ordentlichen Zuſammenkunft und Vergleichsabrede gelanget wäre, ſondern man hat denen Freiherren von Sickingen nur mündlich, jedoch in ſehr unbeſtimmten Ausdrücken zu erkennen gegeben, daß Jhro Kurfürſtl. Durchlaucht geneigt wären, der freiherrl. Sickingiſchen Familie die Herrſchaft Ebernburg, mit Ausnahme der Hoheitsrechten, nebſt Anerkennung der Kurpfälziſchen Jurisdiction, zu einem rechten Mannlehen zu überlaſſen, welche Bedingniß man aber aus erheblichen Urſachen nicht annehmen konnte.

§. 86.

* Jn der gegenſeitigen Druckſchrift §. LV. wird dieſer Erlaß bloshin eine Signatur genennet; allein Signaturen ergehen nach Pfälziſchem Herkommen von Dicaſteriis an diejenige, die ihrer Jurisdiction unterworfen ſind, oder unter ihnen, als ihrem foro ſuperiori, ſtehen.

§. 86.

Bis hieher hatte man die löbl. niederrheiniſche freie Reichs-Ritterſchaft dahin vermocht, auch ihres Orts in Geduld zu ſtehen, und den Vergleich abzuwarten. Alleine, da dieſelbe die amicabilem ſelbſt und angelegentlichſt ſollicitiret hatte, endlich aber nicht für rathſam hielte, ſich hierbei weiters aufzuhalten; ſo ließ ſie der Freiherrl. von Sickingiſchen Familie in dem mit Lit. CC. bemerkten Schreiben aus Coblenz vom 29. Julii, 1758. anzeigen, daß ſelbige bei Kaiſerl. Majeſtät um ein Mandatum S. C. anzuſuchen, nicht länger entſtehen könne, wie dann bei höchſtpreißl. Reichs-Hofrath die darzu erforderliche ſupplica noch am 26. Sept. beſagten Jahres exhibiret, und darauf das Mandatum S. C. den 30. April 1759. erkannt wurde.

Endlich wendet ſich anno 1758. die Reichs-Ritterſchaft an Kaiſerl. Majeſtät und erhält den 30. April 1759. ein Mandatum S. C.

Lit. CC.

§. 87.

Hierauf hat auch der Freiherr von Sickingen-Ebernburg den 20. Martii, 1760. bei Kaiſerl. Majeſtät den erlittenen Zwang zu Ebernburg bereits angezeigt, mit der fernerweiten Bitte, pro clementiſſime adigendo ſubditos in Ebernburg & Feil ad debitam obedientiam, manutenendoque Baronem Carolum Ferdinandum de Sickingen in immunitatibus ac juribus ſuis, ut & annullando puncta præliminaria vi inita & injuſte extorta.

Der Freiherr von Sickingen-Ebernburg zeiget ebenfalls in ſeiner Verantwortung den 20. Merz 1760. bey Ihro Kaiſerl. Majeſtät den erlittenen Zwang an.

Deſſelben Herren Agnaten vermutheten zwar hierauf, es würde das Kurfürſtl. Miniſterium ſowohl durch das Kaiſerl. allerhöchſte Mandatum S. C. als auch durch die unterm 4. Junii 1760. darauf gefolgte ausdrückliche Caſſation des erzwungenen vermeintlichen Abtretungs-Præliminar-Vergleichs der Herrſchaft Ebernburg vom 19. Junii 1750. ſich überzeugen, daß die Gewaltthätigkeit in die Länge von keiner Dauer ſeyn könne. Es hat ſich aber dannoch der höchſte Gegentheil durch alles dieſes nicht im mindeſten zu andern Geſinnungen bewegen laſſen, ſondern vielmehr eine Thätlichkeit mit der andern gehäuffet, und ſich in dieſer Sache alſo betragen, daß denen Freiherren von Sickingen nicht mehr verborgen bleiben konnte, was für ein Schickſal ihnen bevorſtünde.

Man hoffte, ſolches würde bey Kur-Pfalz Eindruck machen, aber vergebens.

§. 88.

Bei ſolcher Bewandſame, und da die Freiherrlich-Sickingiſche Agnaten nunmehro ihrer Seits alle mögliche Auskunfts-Mittel erſchöpfet hatten, mußten ſie wohl abmerken, daß man bei Kurpfalz an einen ordentlichen und annehmlichen Vergleich niemalen im Ernſt gedacht habe, ſondern ſelbige nur mit ſchmeichlender aber unwürkſamer Hoffnung ſolang, bis der Freiherr Karl Ferdinand dieſes Zeitliche verlaſſen würde, um den letzten Grad der Eigenthätigkeit in Vollſtreckung zu ſetzen, aufzuhalten ſuche; Es war alſo nichts übrig, als den Weg Rechtens ohne ferneren Zeitverluſt einzuſchlagen; weshalben von dem Freiherrn von Sickingen-Hohenburg am 18. Mai 1761. bei Kaiſerl. höchſtpreißlichen Reichs-Hofrath eine allerunterthänigſte Interventional-Anzeige übergeben, und um ein Kaiſerlich-allerhöchſtes Protectorium gebeten wurde.

Der Freiherr von Sickingen-Hohenburg übergiebt vor ſich und ſeine Stamms-Agnaten unterm 18. Maji 1761. eine Interventional-Anzeige, nebſt Bitte um ein Protectorium, worauf das Concluſum de 28. Auguſti erfolget.

Hierauf iſt zwar in dem unterm 28. Auguſti 1761. erlaſſenen höchſtverehrlichen Concluſo membro IVto (vid. Adjunct. XVII. gegneriſcher Schrift) gedachtes Exhibitum ad acta zu regiſtriren erkannt, der Herr Implorant aber mit ſeinem übrigen Geſuch, (auſſer dem abgeſchlagenen Protectorio cæſareo) an die in gegenwärtiger Sache bereits ergangene Kaiſerliche Verordnungen verwieſen worden.

§. 89.

Urſachen, warum um ein Protectorium angeſuchet worden.

Eben bemeldter Herr Implorant wurde zur Anſuchung um das Kaiſerl. Protectorium hauptſächlich deswegen veranlaſſet, weilen er völlig überzeuget war, daß die durch die Kurpfälziſche Commiſſion am 19. Junii 1750. unternommene gewaltſame Vorgänge, die Gerechtſame der Agnatſchaft des Freiherrn Karl Ferdinands im mindeſten nicht in ihrer Fidei-Commiſſariſchen Weſenheit alteriren können.

Es ſollte alſo das Protectorium blos darzu dienen, daß der höchſte Gegentheil, bei dem vor Ausgang des Streits vielleicht ſich ergeben könnenden Todesfall des Herrn Poſſeſſoris naturalis, nicht über die Herrſchaft Ebernburg ſimpliciter herfallen, und ſolche erſterwehnten Agnaten via facti entreiſſen, ſondern den Weg Rechtens, wann höchſtderſelbe ſeine vorgebliche Anſprüche fortzuſetzen gemeint wäre, antreten möchte.

§. 90.

Genauere Belehrung von dem auf Ebernburg haftenden freiherrl. Sickingiſchen Fidei-Commiſſo Familiæ.

Mit dieſem Freiherrlich-Sickingiſchen Fidei-Commiſſo Familiæ, wovon ein Extract ſub Lit. DD. anlieget, hat es aber in Beziehung auf die Herrſchaft Ebernburg noch dieſe beſondere Bewandniß, daß ſolches erſt errichtet worden, als die Freiherrn von Sickingen ſchon über 120. Jahr in dem ganz ruhigen Beſitz und Genuß aller Hoheits- und andern Gerechtſamen, wie auch aller Nutzbarkeiten beſagter Herrſchaft ſich befanden, und dieſer Beſitz von Kurpfalz durch den mit denen drei Söhnen des Franz von Sickingen im Jahr 1542. errichteten Tractat, die feierlichſte Befeſtigung erlanget hatte: Wo ſogleich Anno 1544. dieſe 3. Söhne die erſtere Grundtheilung, Alienations-Verbot, und Fidei-Commiſs-Vertrag unter ſich feſtſetzeten. *

Als nun Franz Konrad von Sickingen im Jahr 1570. der einzige Inhaber aller Güter des Sickingiſchen Geſchlechts war; fande er für gut, ſeinen Stamms-Nachkommen das bereits beſchloſſene Fidei-Commiſſum ſtemmaticum vorzuſchreiben, worinnen

* In dem von Franz Konrad von Sickingen Anno 1570. errichteten Fidei-Commiſſo heiſſet es wörtlich: Immaſſen meine liebe Brüder ſelige und ich auch gethan haben, vermög laut vnd Innhalt vnſer vffgerichten Erbtheilungen Anno Tauſend fünff hundert vierzig vier zu Speyer vffgericht rc. . . . . Ferner als in obangeregter Theilung zwiſchen meinen lieben Brüdern ſeeligen und mir beſchehen, dem Stamm und Nahmen Sickingen zue Guten.

nen ex teſtante der eben angezogenen Anlage ſub Lit. DD. auch die Herrſchaft Ebernburg mit einſchloß, * und wohlbedächtlich verordnete, daß ſolche dem Stamm und Namen von Sickingen auf ewig verfangen, und in dieſer Eigenſchaft von demſelben niemalen getrennet werden, ** auch eine Linie der andern, wegen etwann ſich ereignenden Verkürzung und Abgang an jährlicher Nutzung, zur Vergütung verhaftet bleiben ſolle. Lit. DD.

Um aber dieſer Verordnung eine deſto beſſere Kraft beizulegen, und ſolche als eine wirkliche Grundſäule der Sickingiſchen Geſchlechts-Erhaltung aufzurichten, ſo ließ es der Franz Konrad nicht bloß dabei bewenden, daß er ſeine Willens-Meinung zu einem allgemeinen Familien-Geſetz beſtimmete, ſondern er hat auch ſeine fünf Söhne zur Mitberath- und Berichtigung ſothanen ſtatuti perpetui zugezogen, wie dann der weitere Extract unter Lit. EE. beſaget, daß alles dieſes, wie obſtehet, mit deren guten Wiſſen, Gehel- und Willen geſchehen und angenommen ſeye, auch daß ſie dieſes alles für ſich und ihre Erben und Nachkommen alſo zu halten, einander zugeſaget, gelobet und verſprochen hätten. Er ſetzte ſeinen Fluch auf die Widerhandlende, und es wurde gemeinſam verabredet, daß alle Diſpenſationen, Relaxationen, Abſolutionen, überhaupt alle mögliche Rechtshülfe ohnkräft- und ungültig ſeyn ſollen. Lit. EE.

§. 91.

Nach ſolchem iſt die dem Freiherrn Karl Ferdinand von Sickingen den 19. Junii 1750. abgedrungene Punktation, über die Abtretung Ebernburg ohnehin ſchon ipſo Jure null und nichtig.

Es iſt daher die vom obbeſagten Freiherrn Karl Ferdinand am 19. Junii 1750. zu Ebernburg, in ſeiner Bedrängniß erzwungene und erpreßte Unterſchrift der Kütſcheriſchen Vollmacht, oder Punctation zu vermeintlicher Abtretung der Herrſchaft Ebernburg, (die ohnehin als vi, & metu extorta ohngültig bleibt) auch in dieſer Rückſicht ipſo jure null und nichtig, mithin nicht von der geringſten Verbindlichkeit, weilen derſelbe an der Herrſchaft Ebernburg kein privatives, ſondern nur gemeinſchaftliches Eigenthum hatte.

§. 92.

Kur-Pfälziſche Einwendungen gegen das freiherrl. Sickingiſche Fidei-Commiſs die Herrſchaft Ebernburg betreffend.

In den Kurpfälziſchen Druckſchriften wird zwar behauptet, daß dieſes Sickingiſche Fidei-Commiſs in Anſehung der Herrſchaft Ebernburg ungültig ſeye, da auf ſelbiger ein viel älteres, nämlich das Gräflich-Sponheimiſche Fidei-Commiſs hafte, zumalen die Einwilligung des Herzogs Ludovici Nigri in dem Vertrag de 1482. nicht gegeben worden ſeye. Es werden darüber die vermeintliche Vergleiche der zweien Fidei-Commiſſorum §. 56. neben einander geſetzet, und die ganze unpartheiiſche Welt wird zum Richter aufgefoderet.

* ..... Alſo habe ich in GOttes Nahmen dieſe Theilung an die Hand genommen, vnnd alle meine Schloß, Herrſchafften, Dörffer, Herrlichkeiten, Nutzungen und Einkommung in fünff fürnehmſte Anſitz und Theil getheilet, nehmlich Sickingen, Ebernburg, Nonſtein, Hohenburg vnnd Odenbach ꝛc. ꝛc.

** So ſollen obbemeldte Höffe ꝛc. ꝛc. wie alle andere eigenthümliche Güeter dem Stammen Sickingen nach als vor verfangen ſeyn und pleiben, darvon nimmermehr verwendet noch vereuſert werden ꝛc.

gefoderet. Von eben dieſer erwarten aber auch die Freiherren von Sickingen die Rechtfertigung ihrer Klage, und der darauf erfolgten Reichs=Hofräthlichen Verfügungen.

§. 93.

Dieſe Einwendungen ſind aber bloß petitoriſch und an ſich unerheblich.

Dann, ohne ſich hier mit Widerlegung dieſer petitoriſchen Gründe weitläuftig abzugeben, will man nur bemerken, daß

1mo. Sich nirgends findet, daß Ebernburg mit ſeinen Zubehörungen der **Grafſchaft Sponheim** incorporiret worden ſeye, ſondern es beſagen die ſämmtliche angeführte Verträge gar deutlich, daß es nur dem **Creuznacher Burgfrieden** einverleibet worden. Es paſſen alſo nur die wegen dem letzteren errichtete Verträge auf die Herrſchaft Ebernburg. Dieſe insgeſammt ſtreiten nun

2do. Keineswegs mit dem Freiherrlich=Sickingiſchen Fidei-Commiſs; Dann ſie verbiethen die Alienationes nicht ſimpliciter, ſondern wollen nur, daß entweder alle Burgfriedens=Genoſſen darein willigen, oder daß die Stücke, ſo einer derenſelben veräußeren will, zuerſt denen anderen angebothen werden ſollen; im Fall aber, daß dieſe ſelbige nicht acquiriren wollten, ihnen doch die Wiederlöſung auf 1. Jahr vorbehalten werden ſolle. Dieſer Vorſchrift derer Creuznacher Burgfrieden iſt nun bei der Veräußerung der Herrſchaft Ebernburg an die Freiherrlich= von Sickingiſchen Familie im Jahr 1482. um ſo mehr nachgelebet worden, als ſolche Uebergebung nach vorheriger genugſamer Unterſuchung, mit Einwilligung aller damaligen höchſt= und hohen Burgfriedens=Genoſſen, und zu derer theils öffentlich bekennten, theils beſonders Stück vor Stück klar vorgelegten Nutzen geſchehen, des Herzogs Ludovici Nigri Einwilligung aber nach damaligen Rechten nicht vonnöthen geweſen, jedoch ſolche aber durch höchſtdeſſelben Nachkommen, die würkliche Theilhaber an dem Burgfrieden Creuznach geworden ſind, mit der That und mit Worten ertheilet worden, wie ſolches in dem erſteren Abſchnitt in denen §§. 33. bis 46. überzeugend vor Augen geleget worden. Es iſt daher nicht der geringſte Zweifel, daß der Schweickhard von Sickingen die Herrſchaft Ebernburg für ſich und ſeine ſämmtliche Nachkommenſchaft im Jahr 1482. mit vollkommener Einſtimmung derer Creuznacher Burgfriedens=Verträge, und alſo vollkommen gültig erworben habe.

Da nun dieſer 1482ger Vertrag ausdrücklich verordnet, daß mehrerſagter Schweickhard von Sickingen und alle ſeine Nachkommen, dieſe Herrſchaft nicht veräußeren ſollen, ſondern daß ſie nach des Erwerbers Tod auf deſſen männliche Deſcendenz fallen, und erſt nach deren Erlöſchung auf ſeine weibliche Erben kommen ſoll; Das Fidei-Commiſs vom Jahr 1570. nun ebenfalls beſagt, daß die ſämmtlich=Freiherrlich=Sickingiſchen Herrſchaften und Güter mit Einbegriff der Herrſchaft Ebernburg, immer nur auf den Sickingiſchen Manns=Stamm vererbet worden, und erſt nach deſſen völligen Abgang auf die weibliche Nachkommen fallen ſollen; So iſt wohl nichts klärer, als daß beide einander nicht im geringſten widerſprechen.

§. 94.

§. 94.

Da vielmehr der Schweickhard von Sickingen im Jahr 1482. die Herrſchaft Ebernburg mit Einſtimmung der Creuznacher Burgfriedens-Verträge titulo oneroſo, und überhaupt auf eine vollgültige Art acquiriret, und deſſelben Nachkommenſchaft ſie ohne alle Anfechtung beſeſſen hat, und in dem ſolennen Vertrag, wodurch er ſolche bekommen, ausdrücklich bedungen worden, daß ſolcher nicht eher, als nach der Erlöſchung aller ſeiner männ- und weiblichen Nachkommenſchaft gegen alsdannige Wiederlöſung aufhören ſolle; ſo iſt unwiderſprechlich, daß 120. Jahr hernach, der Franz Konrad von Sickingen über ſolche Herrſchaft Ebernburg eben ſo gut, als über alle ſeine Mann- und Weiberlehen dahin habe diſponiren können, daß, ſo lang von ſeiner Nachkommenſchaft jemand da ſeyn werde, die Herrſchaft Ebernburg auch in derſelben Beſitz und Genuß verbleiben ſolle.

Der Franz Konrad von Sickingen hat alſo mit allem Fug und Recht über die Herrſchaft Ebernburg, wie über alle ſeine übrige Beſitzungen, eine Fidei Commiſs errichten können.

§. 95.

So ſehr man ſich nun Freiherrlich-Sickingiſcher Seits auf das Urtheil der ganzen unpartheiiſchen Welt berufen kan, ob das Freiherrlich-Sickingiſche Familien-Fidei-Commiſs den Creuznacher Burgfriedens-Verträgen zuwider ſey, Eben ſo gewiß kan man ſich auch auf aller Unpartheiiſchen Urtheil darinnen verlaſſen, daß die Sponheimiſche höchſte Erbvereinigte nicht befugt geweſen, die Herrſchaft Ebernburg ſchon im Jahr 1750. wieder an ſich zu ziehen, weil mit dem Freiherrn Karl Ferdinand von Sickingen, als dem damaligen Beſitzer, noch nicht einmal der männliche Stamm des erſten Sickingiſchen Erwerbers, noch auch des Fidei-Commiſs-Errichters, vielweniger aber deren weibliche Nachkommenſchaft ſich der Erlöſchung genahet hat.

Der Freiherr Karl Ferdinand von Sickingen war nicht der letzte Fidei-Commiſs-Erbe.

§. 96.

Da ferner ganz klar iſt, daß das Freiherrlich-Sickingiſche Fidei-Commiſs die Wiederlöſung der Herrſchaft Ebernburg, als eines Creuznachers Burgfriedens-Stückes zu bedüngten Zeit nicht hat verhinderen wollen noch können; die ſämmtlichen Linien derer Freiherrn von Sickingen aber, ohnerachtet der Theilung des Genuſſes und der Adminiſtration, das ex pacto & providentia Majorum erworbene Recht auf alle und jede Freiherrlich-Sickingiſche Pfandſchaften, Lehen und Stamms-Allodien, durch ihre Lehenbriefe und obſervirte Lehenfolge conſerviret haben; So iſt ein jeder Beſitzer gegen ſeine Agnaten ſo beſchränket, daß er nichts von ſolchen ſämtlichen Fidei-Commiſs-Stücken veräuſſern, noch damit frei ſchalten kann.

Es war daher auch in dieſem Betracht die Abtrettung der Herrſchaft Ebernburg an das Durchlauchtigſte Kurhaus Pfalz eine an ſich ſchon ganz nichtige Handlung, welche denen Freiherrl. Sickingiſchen Agnaten nicht das geringſte von ihren wohl erworbenen Rechten und Befugniſſen auf die Herrſchaft Ebernburg hat entziehen können.

Derſelbe hat alſo auch in dieſem Betrachte die Herrſchaft Ebernburg an Kurpfalz nicht abtreten können.

§. 97.

Wenn aber auch Kurpfalz einen gegründeten Anſpruch auf Ebernburg hätte machen können, ſo dürfte ſolches doch nicht via facti, ſondern in via Juris geſchehen.

Wenn ſich aber auch ein Document hätte finden laſſen, woraus ſich von Seiten derer Sponheimiſchen hohen Erbvereinigten das freiherrl. von Sickingiſche Familien Fidei-Commiſs, nebſt deren mehr als 300. jährigen Beſitz der Herrſchaft Ebernburg mit einigem Schein hätte anfechten laſſen; ſo ſtunde doch Sr. Kurfürſtl. Durchlaucht zur Pfalz nicht zu, in eigener Sache Richter zu ſeyn, vielweniger die Freiherren von Sickingen ungehörter Dingen, und gewaltthätiger Weiſe zu vertreiben, fort die Herrſchaft Ebernburg denen Kurlanden auf eine ſo reichsgeſetzwidrige Art einzuverleiben.

§. 98.

Gleichwohlen wurde Kurpfalz- und Marggräflich-Badiſcher Seits pur mit Gewaltthaten auch nach dem Ableben des Freiherrn von Sickingen-Ebernburg fortgefahren.

Gleichwolen gieng man Kurpfälziſcher Seits auf ſolche Art vom Anfang an zu Werk, und ſetzte dieſe Behandlungsweiſe, auch nach dem Ableben des Freiherrn Karl Ferdinands von Sickingen wider deſſelben Herren Agnaten fort.

Vierter Abſchnitt.

Vorlegung derer kurz vor und nach dem Abſterben des Freiherrn von Sickingen-Ebernburg *armata manu* zu Ebernburg unternommenen *Spoli*en und zweiten Gewalt.

§. 99.

Nach dem gewaltthätigen Vorgang vom 19. Junii 1750. giengen die Ebernburger Unterthanen gegen den Freiherrn Karl Ferdinand von Sickingen dermaßen zu Werke, daß er nach Mainz fliehen mußte.

Hierbei muß man voraus bemerken, daß von der Zeit an, als die rebelliſchen Bauren zu Ebernburg gegen ihren rechtmäßigen Herrn unterſtützet wurden, alles in gedachter Herrſchaft drunter und drüber gegangen iſt, ſo, daß der Freiherr von Sickingen-Ebernburg weg, und nacher Mainz flohe.

Was gedachten Aufrührern in den Sinn kam, ſprachen ſie an, ergriffen meiſtentheils den Beſitz, klagten aber zum Schein bey dem Kurpfälziſchen Hofgericht gegen ihren Herrn, weilen ſie wohl wußten, daß er ſich alldorten mit ihnen, wegen obhabender Pflichten eines Mitglieds der Reichsfreien Ritterſchaft, und nach denen Kaiſerl. Verordnungen, in keine Rechtfertigung einlaſſen konnte. Es ergienge auch alles wider ihn in vermeinte contumaciam, woraus dann dieſes erwuchſe, daß der Freiherr von Sickingen um die beſten Einkünfte kam.

Dieſe Vorgänge klagte ermeldter Karl Ferdinand Freiherr von Sickingen bei Kaiſerl. Majeſtät ein, und bate um obriſtrichterliche Abhülfe.

Die Reichs-Ritterſchaft fuhr ebenfalls mit ihren gerichtlichen Klagen fort, erlangte auch Executiones und Excitatoria, allein alles war ohne Würkung.

Die

Die Freiherrlichen Agnaten lebten inzwiſchen doch in der Hoffnung, es würde ſich Kurpfalz und Badendurlach denen kaiſerl. Verordnungen endlich fügen, und von fernerer Gewalt abſtehen.

§. 100.

Allein dieſe Hofnung verſchwand, als die Kurpfälziſchen Gewaltthaten dem ungeachtet fortgeſetzet wurden. Ein neuer Auftritt ergabe ſich, als die Ebernburger Unterthanen ſowohl die Caſſation und Vernichtung des von Kurpfalz ihrem Herrn abgezwungenen Vergleichs, als auch die erkannte Executiones erfuhren, und ſo fort einige von Luxemburg kommende kaiſerl. Trouppes unweit Ebernburg marchiren ſahen; ſie geriethen dadurch in großen Schrecken, wurden aber bald beruhiget, als ſie den 17. Julii 1766. ein ſtarkes Commando von Kurpfalziſchen Dragonern einrücken ſahen. Dieſe faßten zu Ebernburg Poſto, ſtellten auf allen Straßen Schildwachten aus, und bemeiſterten ſich mit Gewalt des Schloſſes, wie aus beigehendem Notarial-Inſtrument Lit. FF. des mehreren zu erſehen iſt.

Den 17. Julii 1766. kömmt ein Commando Kurpfälziſcher Dragoner nach Ebernburg und beſetzet das daſige Schloß mit Gewalt.

Lit. FF.

§. 101.

Hier erſchiene auch zum erſtenmal das Marggräfl. Badiſche Haus, welches Kurpfalz zu Hülfe genommen hatte: Und eben zu der Zeit, da die ad parendum dem Kurhaus Pfalz angeſetzte Zeit erloſchen war, kame eine Kurpfälziſche und Baden-Durlachiſche Commiſſion nacher Ebernburg, und Kurpfälziſcher Seits wurde declariret, daß dem Hauſe Baden $\frac{1}{5}$. an Ebernburg zugehörten, worauf die Fürſtlich-Badiſche Commiſſion in Abweſenheit des Sickingiſchen Beamten von denen Unterthanen Handtreue abnahm, und erklärte, daß die Schatzung, Steuer, und Miliz-Gelder hinführo an Baden abgeliefert werden ſollten.

Statt einer Parition der Kaiſerlichen Judicatorum vereiniget ſich Kurpfalz mit Baden, und dieſe verfügen neue Attentata.

Dieſer Vorgang, und andere erfolgte neuere Gewaltthaten lieſſen nun den Freiherrn Karl Ferdinand von Sickingen dasjenige nur allzu hell voraus ſehen, was ihme und ſeinen Herren Agnaten bevorſtünde.

§. 102.

Nun ware ihme alle Hofnung benommen, das Ende ſeiner zu Ebernburg erleidenden Drangſalen zu erleben; er beherzigte dieſe ſeine Umſtände auf das lebhafteſte; der ſo lange daurende Kummer verſchlimmerte ſeine Geſundheits-Umſtände, und er ſahe ſein Lebens-Ende herannahen: Er warf ein Auge auf ſeine Nachkommenſchaft und erkannte, daß, weilen er keine männlichen Erben hatte, ſeine Agnatſchaft, nämlich die Freiherrn von Sickingen-Sickingen, und Sickingen-Hohenburg, die einzige Erben des Fidei-Commiſs-Guts Ebernburg ſeyen.

Er entſchloß ſich dahero noch bei ſeinen Lebzeiten denenſelben den vollkommenen Mitbeſitz darüber zu ertheilen, um ſeine übrigen wenigen Lebenstäge mit mehrerer Ruhe beſchlieſſen zu können, und ſchriebe ſolches ſeinen Agnaten, beſag Lit. GG. zu.

Dieſes zeiget der Freiherr von Sickingen-Ebernburg unter dem 21. Januarii 1768. bey höchſtpreißlichem Reichs-Hofrath an, entſchließet ſich ſeinen Agnaten die Compoſſeſſionem über Ebernburg einzuraumen, und bittet Ihro Kaiſerliche Majeſtät, um allerhöchſte Genehmigung.

Lit. GG.

Die Freiherren von Sickingen, welche ſich es zu einem Geſetz hielten, in dieſer bei dem Obriſten-Reichsrichter bereits angebrachten Sache, nichts ohne allerhöchſt deſſen Mitwiſſen vorzunehmen, wollten nach ihrem erprobten Erbfolgerecht auf die Herrſchaft Ebernburg, dieſen Compoſſeſſions-Actum durch ein allerhöchſt Kaiſerl. Protectorium unterſtützen laſſen.

Der Freiherr Karl Ferdinand von Sickingen Ebernburg klagte nicht allein per exhibitum de 21. Januar. 1768. alle bis dahin erlittene Kurpfälziſche Gewaltthaten bei Kaiſerl. Majeſtät ein, ſondern trug auch ſein Vorhaben, ſeine Herren Agnaten in die compoſſeſſionem naturalem der Herrſchaft Ebernburg aufzunehmen, in einem weitern Exhibito de 21. Januar. 1768. vor, und fügte demſelben die allerunterthänigſte Bitte um kaiſerl. allerhöchſte Genehmigung und um ein Protectorium bei.

§. 103.

Ein gleiches thun ſeine Herren Agnaten ſub eodem præs.

Die nämliche allerunterthänigſte Anzeige und Bitte um allerhöchſte Ratificirung dieſer Compoſſeſſions-Ergreifung ergienge auch ſub eodem præſentato von denen Freiherrl. Sickingiſchen Stammsagnaten.

§. 104.

Der Freiherr von Sickingen - Ebernburg ſtirbt den 30. Januarii 1768. ohne männliche Erben.

Wenige Täge darauf und als eben die Compoſſeſſion vorgenommen werden ſollte, verſtarb der Freiherr Karl Ferdinand den 30. Januar. 1768. ohne männliche Erben.

§. 105.

Die Agnatſchaft läßt an eben dieſem Tag Beſitz von Ebernburg nehmen, nachhero dem Beamten Inſtruction, und durch ihn Patenten denen Unterthanen zugehen.

Lit. HH.

Den nämlichen Tage wurde der kaiſerl. Notarius Schutzbret auf alle hinterlaſſene Güter deſſelben abgeſchickt, welcher dann auch zu Ebernburg im Namen ſämmtlich von Sickingiſcher Agnatſchaft die Beſitzergreifung in erfoderlicher Rechtsform vornahm, wie das Inſtrumentum notariale vom 3. Febr. 1768. ſub Lit. HH. bewähret.

Dieſes iſt der Zeitpunkt, worinn die Poſſeſſio naturalis der Freiherrlichen Stammsagnaten über Ebernburg mit der ex Fidei-Commiſſo Familiæ habenden poſſeſſione civili vereiniget werde.

Lit. II.

Lit. KK.

Einige Tage darauf ließen die Freiherren von Sickingen-Sickingen, und Sickingen-Hohenburg dem gemeinſchaftlichen Beamten Joh. Ch. Förſtner die nöthige Weiſung geben, unter andern aber die ſub Lit. II. anverwahrte Patentes einhändigen, mit dem Befehl, ſolche nicht nur denen Unterthanen der Herrſchaft Ebernburg zu publiciren, ſondern auch an gewöhnlichen Orten zu affigiren, welches beides, wie das eingeſchickte Amts-Protocoll unter Lit. KK. ausweiſet, auf das genaueſte vollzogen wurde, wobei ſich die Unterthanen ſehr beſcheiden verhielten, und hierüber nicht den mindeſten Widerwillen zu erkennen gaben.

§. 106.

Den folgenden 3. Februarii nahmen die Kurpfälziſche Gewaltthaten gegen die von Sickingiſche Agnatſchaft ihren Anfang.

Mit dem 3. Februarii gedachten Jahres nahmen aber die Kurpfälziſche neue gewaltſame Schritte gegen die Freiherrlich-Sickingiſche Agnatſchaft ihren Anfang.

Der Kurpfälziſche Hof-Kriegsrath Stahl und Hofkammer-Rath Reibelt kamen mit 3. Amtsreutern in dem Ebernburger Rathhaus an, wohin die Unterthanen citiret waren.

Der Freiherrlich-von Sickingiſche Amtmann Förſtner wurde unter dem Vorwand eines gewiſſen Umſtandes halber mit ihm zu ſprechen, auch dahin zu kommen erſucht, deme dann erholte Kurpfälziſche Commiſſion eröffnete, daß nach Abſterben des Freiherrn Karl Ferdinands von Sickingen, die Herrſchaft Ebernburg von Kurpfalz in Beſitz genommen werde, und die Jura, ſo der verſtorbene Freiherr von Sickingen bisher exerciret, nunmehro von Kurpfalz ſelbſten ausgeübet, von ihm Amtmann Förſtner aber die Amtirung eventualiter wie vorhin und bis die fernere Reſolution von Mannheim aus käme, verſehen werden ſolle. Der Freiherrlich-von Sickingiſche Beamte proteſtirte aber gegen alle ſeiner Herrſchaft præjudicirliche Unternehmungen, mit dem Bemerken, daß er derenſelben Jura feierlich reſerviret haben wollte. Vid. Lit. LL. Lit. LL.

§. 107.

Den 6. Februarii ejusdem anni kam der Baden-Durlachiſche Amtmann Jacobi von Winterburg auf Ebernburg an, welcher den zuſammenberufenen Unterthanen vorhielte, daß nunmehro nach erfolgtem Tod des Freiherrn Karl Ferdinands von Sickingen die Herrſchaft Ebernburg den Durchlauchtigſten Häuſern Pfalz und Baden-Durlach zugefallen wäre, ſie Unterthanen dahero bloß allein denenſelben zu gehorchen, und künftighin ihnen alle Renten und Gefälle, und zwar die dem Haus Baden gehörten, an ihn, den Amtmann zu Winterburg, zu entrichten hätten, worauf er die Bauern auf die Jagd gehen hieß, wie Lit. MM. nachweiſet. Lit. MM.

Den 6. ejusd. die Baden-Durlachiſche.

Gegen die factiſche Handlung und Beſitz-Stöhrung unterließe der gemeinſchaftlich-Sickingiſche Beamte Förſtner nicht, zu proteſtiren, und alle Freiherrlich-Sickingiſche Gerechtſame auf Ebernburg zu reſerviren. Vide Lit. E. & ſupra.

§. 108.

Den 8. ermeldten Monats und Jahrs ließ das Oberamt Creuznach den Schultheiſen und Vorſteher der Herrſchaft Ebernburg zu ſich berufen, und kündigte ſelbigen, Kraft erhalten haben ſollenden Kurfürſtlichen Befehls, an, daß die Freiherrlich-Sickingiſche Beamtung zu Ebernburg aufgehoben ſeye, mithin die Unterthanen ſich an Niemand anders, als Kurpfalz, bis zu näherer Vergleichung mit Baden-Durlach wenden, dorten Recht holen und nehmen, auch alle herrſchaftliche Schuldigkeiten dahin entrichten ſollten. Die Beifuge Lit. NN. zeiget dieſes mit mehreren. Lit. NN.

Kurpfalz befiehlet unterm 8. Februarii den Ebernburger Unterthanen, dem Sickingiſchen Beamten nicht mehr zu gehorchen, ſondern an Kurpfalz allein die herrſchaftliche Schuldigkeiten zu entrichten, und ſich dahin zu wenden.

§. 109.

Die Freiherren von Sickingen, welche bereits in das 18te Jahr von Seiten Kurpfalz unzählige Gewaltthaten ausgeſtanden, und aller ihrer ſollicitationen und rechtlichen Anerbiethungen ohnerachtet, nichts, als nachtheilige Aufzüglichkeiten erlangen konnten, ſetzten endlich gegen dieſe neuere Thätlichkeit und Stöhrung ihre bei Kaiſer-

Die Freiherrn von Sickingen wenden ſich hierüber an Kaiſerliche Majeſtät.

Kaiſerlicher Majeſtät unterm 18. Mai 1761. bereits angebrachte Klage ſowohl, als jene, des verſtorbenen Freiherrn Karl Ferdinands von Sickingen fort, und baten, gleichwie er gebethen, Kaiſerliche Majeſtät möchten ſie in dem Beſitz der Herrſchaft Ebernburg manuteniren, und der längſtens erkannten Execution den Auftrag mitgeben, die Familie von Sickingen in ihrer rechtmäſſigen Poſſeſſion von Ebernburg zu ſchützen.

§. 110.

Erhalten den 13. Junii ej. a. ein Reſcriptum Dehortatorium.

Den 13. Junii darauf erlieſſen Ihro Kaiſerliche Majeſtät an den Herrn Kurfürſten zu Pfalz und Herrn Marggrafen von Baden-Durlach Durchlaucht Durchlaucht ein Reſcriptum dehortatorium, ermahneten nochmalen den Herrn Kurfürſten, von der den 19. Junii 1750. errichteten, und längſt von Ihro Kaiſerlichen Majeſtät caſſirten Punctation keinen Gebrauch mehr zu machen, ſeine zu haben vermeinte Jura auf Ebernburg in via Juris auszuführen, die Freiherren von Sickingen in ihrer Fidei-Commiſs-Herrſchaft Ebernburg nicht mehr zu ſtöhren, ihnen alle Gefälle und Nutzungen zu reſtituiren, keine weitere Gewalt gegen dieſelben vorzunehmen, und überhaupt der am 4. Junii 1760. erlaſſenen Kaiſerlichen Verordnung nachzukommen. Vid. Lit. OO.

Lit. OO.

§. 111.

Deſſen ungeachtet fahren Kurpfalz und Baden-Durlach mit Gewaltthaten fort, welches die Freiherren von Sickingen Kaiſerlicher Majeſtät anzeigen, worauf ein fernerer Termin. ad parendum gegeben worden. Lit. PP.

Statt aber, daß Kurpfalz und Baden dieſer Reichsväterlichen, und auf die Befolgung derer Reichsgeſetze abzielenden Verordnung nachleben ſollten, wurden immer mehrere eigenmächtige Gewaltthaten vorgenommen. Vid. Lit. PP.

Die Sickingiſche Agnatſchaft bathe daher abermalen pro extenſione commiſſionis, oder wenigſtens pro reſcripto paritorio in contumaciam decernendo.

Ihro Kaiſerliche Majeſtät aber entſchloſſen ſich aus beſonderer Milde und Nachſicht, Ihro Kurfürſtlichen Durchlaucht ex officio nur einen weiteren terminum zu Befolgung des ergangenen reſcripts zu præfigiren.

§. 112.

Die Gewaltthaten nehmen ſehr zu; die Einkünften werden eingezogen; der Sickingiſche Beamte ſelbſt ſoll zur Huldigung gezwungen werden; weigert ſich deſſen, und wird gewaltſam aus dem Schloß und der Herrſchaft verjagt. Lit. QQ.

Dieſen kaiſerlichen Geboten zum geraden Widerſpiel wurden die Gewaltthaten noch mehr, als bereits geſchehen war, ausgeübet; Die Kurpfälziſche und Badniſche Beamten verfügten ſich nach Ebernburg, um allda mit ihren Untergebenen und den bewaffneten Bauern die äuſſerſte Gewaltthaten in Vollzug zu bringen. Die Gefälle wurden eincaſſiret oder arreſtiret, die Sickingiſchen Bedienten, ſo keine Kurpfälziſche oder Badniſche Pflichten ablegen wollten, aus der Herrſchaft verjaget, ꝛc. wie alles aus beigehenden Amts-Berichten ſub Lit. QQ. zu erſehen iſt.

Man wollte ſich auch des Freiherrlich-Sickingiſchen Beamten entübrigen. Man ſuchte dahero denſelben, wie auch den herrſchaftlichen Jäger zu zwingen, ihrer Herrſchaft meineidig zu werden, und Kurpfälziſche Pflichten abzulegen. Als er ſich nun deſſelben weigerte, ſo forderte man ihme alle Amts-Papiere und

Schriften ab, und weilen er ſolche, wie billig, nicht abgeben wollte, ſo drange man in ſeine Wohnung mit Ungeſtüm ein, ſchluge die Amtsſtube mit einer Holzaxt auf, und ſchlepte alles davon, was man daſelbſten vorfand. Noch nicht genug Gewalt! Es wurde das Freiherrlich-Sickingiſche Schloß zu Ebernburg eben ſo behandelt; Dann als beſagter Amtmann die Schlüſſel darzu nicht hergeben wollte, ſo überſtiege man die Hofmauer mit Leitern, schluge alle Schlöſſer der Thüren auf, bemeiſterte ſich der Keller und Speicher, logirte ſich in gedachtes Schloß ein, unternahm die Weinleſe in den Freiherrlich-Sickingiſchen Weingärten, überfiel den Amtmann in ſeiner Wohnung, ſchlepte denſelben durch zwei Abgeſchickte aus ſeinem Haus, von ſeiner Ehefrau und Kindern, mit äuſſerſtem Grimm weg, und ſtieß ihn, weilen er nicht huldigen wollte, zur Herrſchaft hinaus, mit dem Bedrohen, ſich daſelbſten nicht weiters blicken zu laſſen, anſonſten er ohnfehlbar in Verhaft gebracht werden ſollte, wie alles die bereits angezogene Beilagen ſub Lit. PP. & QQ. bewähren.

§. 113.

Dieſe neue Erſtaunungs-würdige Attentata, und was noch weiter erfolgte, wurden den 7. und 13. Decembr. 1768. allerhöchſten Orts beſchwerend eingeklaget, mit weiterer Bitte, denen ſchon ſo lang klagenden Freiherren von Sickingen doch einmal die kaiſerliche allergerechteſte Hülfe angedeihen zu laſſen.

Dieſe Attentata werden unterm 7. und 13. December 1768. allerhöchſten Orts angezeiget, worauf den 23. ejus. ein reſcriptum paritorium erkannt wird.

Den 23. Decembr. ejusdem anni erließen Ihro Kaiſerliche Majeſtät ein Reſcriptum paritorium in contumaciam, welches alſo 6. Monate nach dem emanirten Reſcript vom 13. Junii 1768. worauf gegneriſcher Seits nicht ein Wort eingewendet worden, noch die geringſte Befolgung geſchehen, ergangen war, Ausweis Lit. RR.

Lit. RR.

§. 114.

Aber auch dieſes allerhöchſte kaiſerliche Verbot half ſo wenig, als alle übrige; der Freiherrlich von Sickingiſche Beamte, welcher ſich inzwiſchen wiederum zu Ebernburg eingefunden hatte, wurde durch dazu abgeſchickte Bauern von ſeiner Amts-Wohnung weg, und zur Herrſchaft abermal hinaus geſchlept, und die weiteren Gewalts-Unternehmungen wurden fortgeſetzet, wie aus beigehenden ferneren Amts-Berichten ſub Lit. SS. zu erſehen iſt.

Aber auch dieſes bleibt unbefolgt, der Sickingiſche Beamte wird zum zweitenmal aus der Herrſchaft vertrieben, und die Gewalt nimmt zu.

Lit. SS.

§. 115.

Auch dieſe Gewaltthaten zeigten die Freiherren von Sickingen bei Kaiſerlicher Majeſtät an; Allerhöchſt-Deroſelben Nachſicht ware endlich durch die ſo lang andaurend- und hochverpönte Widerſetzlichkeiten gegen die allerhöchſte Gebote auf das äußerſte gebracht; Ihro Kaiſerliche Majeſtät entſchloſſen ſich daher allergerechteſt, die in den Reichsgeſetzen vorgeſchriebene Zwangsmittel zu gebrauchen, und lieſſen die in cauſa der Reichs-Ritterſchaft ſchon vor 9. Jahren erkannte Execution auch auf das billigſte Geſuch derer Freiherren von Sickingen extendiren, wie aus beifolgendem Concluſo de 22. Martii 1769. ſub Lit. TT. zu erſehen iſt. Und da die höchſten Gegentheile dieſer

Die Freiherrn von Sickingen zeigen dieſe neuere Gewaltthaten Kaiſerlicher Majeſtät wieder an, und unterm 22. Merz 1769. wird extenſio Executionis erkandt, welches aber jenſeits keinen Eindruck macht;

Lit. TT.

dieſer geſchärften Verordnung abermal kein Gehör gaben, ſondern in ihren Eigenmächtigkeiten fortfuhren; ſo waren die Freiherren von Sickingen genöthiget, zwei neue Ungehorſams-Beſchuldigungen ſub præſentato 27. Julii & 21. November 1769. zu überreichen.

§. 116.

Sondern veranlaſſet von Seiten des höchſten Gegentheils den Recurſum ad Comitia. In Gemäßheit deren Reichs-Geſetzen fähret aber ein höchſtpreißlicher Reichs-Hofrath mit executiviſchen Verordnungen fort.

Ob nun wohl der höchſte Gegentheil inzwiſchen für gut gefunden hat, gegen dieſe Reichshofräthliche Verordnung den Recurſum ad comitia Imperii zu nehmen, den höchſtpreißlichen Reichs-Hofrath eines incompetenten Verfahrens, eines gefliſſentlichen Uebergehens der Austräge, eines unſtatthaften Vorſchritts mit Mandaten, und überhaupt eines Reichsgeſetzwidrigen Verfahrens zu beſchuldigen; ſo war jedoch der höchſtpreißliche Reichs-Hofrath von der Rechtmäßigkeit ſeiner Erkenntniße viel zu ſehr überzeuget, als daß er ſich durch Ergreifung ſolchen unſtatthaften Recurſes von fernerer Adminiſtrirung der Gott gefälligen Juſtitz in Gemäßheit derer Reichsgeſetze und der kaiſerl. Wahl-Capitulation hätte ſollen abhalten laſſen.

Lit. VV. & WW.

Es ergiengen daher unterm 22. Dec. 1769. 11. & 26. Jan. wie auch 12. Martii ann. curr. auf die ferneren Klagen und Bitten derer Freiherren von Sickingen die theils ſub. Lit. VV. & WW. angebogene, theils der jenſeitigen zweiten Druckſchrift ſub Rubro: vertheidigter Grund ꝛc. ꝛc. ſub. Num. XXXI. & XXXII. angedruckte hochverehrliche Concluſa.

§. 117.

Und gegentheils werden zur Vertheidigung des Recurſes Druckſchriften herausgegeben.

Man hat aber von Seiten des höchſten Gegentheis ſich hieran abermals nicht gekehret, vielmehr den ergriffenen Recurs durch die jenſeitige Druckſchrift und deren Austheilung überall vermeintlich vertheidigen wollen.

§. 118.

Kurze Wiederholung des ganzen Facti.

Wann man nun dasjenige, was in denen beiderſeitigen Schriften circa factum vorgetragen worden, was dießfalls die vorgelegte Urkunden deutlich beſagen, und was ſich aus deren genauern Betrachtung unwiderſprechlich ergiebt, kurz zuſammen faßet, ſo liegt zu hellen Tage, daß man

1.) Von Seiten Ihro Kurfürſtl. Durchlaucht zur Pfalz den Freiherrn Karl Ferdinand von Sickingen im Jahr 1750 genöthiget hat, die dem Creutznacher Burgfrieden einverleibte Herrſchaft Ebernburg an höchſt erſagtes Kurhaus abzutreten, ungeachtet

2) Selbige im Jahr 1482. von denen ſämmtlichen hohen Theilhaberen des Creuznacher Burgfriedens, dem Schweickhard von Sickingen eigenthümlich, jedoch auf Wiederlöſung nach Erlöſchung allen deſſelben männ- und weiblichen Nachkommen, abgetreten, und unangeſehen

3.) ſelbige im Jahr 1570. zu einem Fidei-Commiſs vor den Freiherrl. Sickingiſchen männ- und weiblichen Stamm gemacht worden, und unerachtet alſo

4.) der

4.) der Freiherr Karl Ferdinand von Sickingen darüber keineswegs alleine ſchalten und walten, noch ſeinen Herren Agnaten dießfalls das mindeſte vergeben können; ferner daß

5.) die Reichs-Ritterſchaft am niedern Rheinſtrom des von Zeit ihrer Errichtung darinnen ruhig geübten Beſteurungsrechts, via facti entſetzet worden; nicht weniger

6.) daß die Freiherrl. Sickingiſche Agnaten, aus dem Beſitz, den ſie nach dem Ableben des Freiherrn Karl Ferdinands von Sickingen in dieſer Fidei-Commiſs-Herrſchaft ergriffen haben, von Kurpfalz und Baden-Durlach, mit Verübung äuſſerſter Gewaltthaten, vertrieben worden ſind.

Es iſt in Anſehung des facti auch klar vor Augen geleget worden, daß

7.) alle mit ausnehmender Geduld verſuchte Wege der Güte fruchtlos abgelaufen, und endlich

8.) von einem höchſtpreißlichen Reichs-Hofrath die von dem Freiherrn Karl Ferdinand von Sickingen durch Furcht und Zwang erpreßte Vergleichs-Punctation vom 19. Junii 1750. und die in deſſen vermeintlichen Gemäßheit erfolgte Beſitznehmungen caſſiret und aufgehoben, alle Spolien zu reſtituiren, und alle Attentaten abzuſtellen befohlen, ingleichen

9.) die bei der völlig unterlaſſenen parition in denen Reichsgeſetzen vorgeſchriebene Execution erkannt worden: und daß

10.) über ſolche obriſtrichterliche Erkänntniſſe, von denen ſpoliirenden Kur- und Fürſtl. höchſten Häuſern, Pfalz, Zweibrücken, Baden-Baden, und Baden-Durlach der Recurs an das geſammte teutſche Reich ergriffen worden. Dieſe unwiderſprechliche Facta legen ſich alle aus denen jenſeitigen Druckſchriften ſelbſt klar vor Augen.

§. 119.

Es iſt alſo nun noch in dem folgenden Abſchnitt zu zeigen, daß dieſer Recurs nicht ſtatt habe, ſondern deſſen Ergreifung ungeachtet, nach klarer Vorſchrift derer Reichsgeſetze, die von einem höchſtpreißlichen Reichs-Hofrath erkannte Hülfe zu vollſtrecken ſey. Beſchluß dieſes Abſchnitts.

M Fünf-

Fünfter Abſchnitt.

Von der Unſtatthaftigkeit des in dieſer Sache ergriffenen Recurſes, und der in Gemäßheit der Reichsgeſetzmäſſigen Reichs-Hofräthlichen Erkänntniſſe zu vollſtreckenden Hülfe.

§. 120.

Der Recurs gründet ſich auf Gravamina communia.

Es würde eine ganz überflüßige Weitläuftigkeit ſeyn, wenn man hier unterſuchen wollte, in welchen Fällen der Recurs an das verſammlete teutſche Reich ſtatt habe, und ob der gegenwärtige einer davon ſey, oder nicht? Dann der höchſte Gegentheil nimmt in ſeinen beiden Druckſchriften durchgehends den Satz an, daß er in dieſer Sache ſtatt haben müſſe, weilen gravamina communia ſtatuum S. R. I. vorliegen ſollen.

§. 121.

Es iſt alſo in gegenwärtiger Sache zu unterſuchen, ob einige würklich vorhanden ſind.

Es iſt alſo vor allen Dingen nöthig, genau zu prüfen: Ob ein wahres gravamen commune da ſey?

§. 122.

Man will ſich dabei an die jenſeitige Ordnung binden, nach welcher die Gravamina in 4. Claſſen eingetheilet werden.

Zu End der jenſeitigen zweiten Druckſchrift, oder des ſogenannten

> Vertheidigten Grunds des an die allgemeine Reichs-Verſammlung genommenen Recurſes ꝛc. §. LXX.

werden nun alle gravamina ſpecifice wiederholt, welche man in beiden jenſeitigen Schriften anzuzeigen, und vermeintlich zu erweiſen ſich bemühet hat. Beſſerer Ordnung wegen, will man ſie ſo, wie ſie an dem berührten Ort nacheinander erzählet werden, prüfen.

§. 123.

In der erſten Claſſe als bey der Ritterſchaftlichen Klage ſoll das erſte Gravamen Commune ſeyn.

I. Die Hintanſetzung der Achtung auf den Defectum juris agendi der Ritterſchaft.

Das erſte ſoll ſeyn, daß

I.) bei der Ritterſchaftlichen Klage a) die Achtung auf den defectum juris agendi Tertiorum hintangeſetzt worden ſeyn ſoll. *

Um genau einzuſehen, was darunter verſtanden werden will, muß man aus beiden jenſeitigen Schriften dasjenige kurz zuſammen nehmen, was zur vermeintlichen Erprobung dieſes angeblichen gravaminis communis zerſtreuet vorgetragen worden iſt.

§. 124.

* Vid. vertheidigter Grund §. 26. 70.

§. 124.

Es beſtehet in folgenden: „Die von Sickingen hätten der „Reichs=Ritterſchaft, mit welcher ſie ſich für ihre Perſon in Ver= „bindung eingelaſſen, ſelbſt wider das Verbot des Pfandbriefs, „die Steuer, Schatzung und andere Rechte eingeräumet. * Vermeintliche Begründung dieſes Gravaminis.

„Nachdeme nun die Herrſchaft Ebernburg im Jahr 1750. „wieder in Kurpfälziſche Hände zurück gekommen, und das Frei= „herrlich Sickingiſche Pfandrecht durch den= den 19. Junii deſſelben „Jahrs mit dem Freiherrn Karl Ferdinand errichteten Wiederlo= „ſungs=Vertrag ein Ende genommen; ſo ſeye damit auch das der „Ritterſchaft zugeſtandene Beſteurungsrecht erloſchen. **

„Allenfalls hätte die Reichsritterſchaft wegen des zwiſchen „ihr und der Freiherrl. Sickingiſchen Familie über die Steuern „vorwaltenden Pacti nur eine actionem perſonalem wider den Frei= „herrn Karl Ferdinand von Sickingen gehabt. ***

„Kurpfalz habe aber den Kurfürſten Collegial-Schluß vom „Jahr 1689. vor ſich, nach welchem Ihro Kaiſerliche Majeſtät „gebeten worden, es in die Wege zu leiten, daß Kurfürſten, Für= „ſten und Stände, geiſt= und weltlichen Theils, wegen ihrer heim= „fallenden oder ſonſt conſolidirten Lehen, an der Schatzung und „Collecten nichts entzogen, noch durch Decreta oder Privilegia dem= „ſelben præjudiciret, und ſie an ihrer rechtmäßigen Poſſeſſion und „Eigenthum turbiret werden ſollen. ****

„Nicht weniger habe der höchſte Gegentheil den Schluß al= „ler dreien Reichs=Collegien vom Jahr 1704. vor ſich, vermög deſ= „ſen Kaiſerl. Majeſtät in geziemenden Reſpect zu erſuchen wären, „die Reichsſtände über die in deren rückfälligen Eigenthum aufge= „drungen werden wollende Ritterliche Steuern mit Reichsgericht= „lichen Proceßen nicht zu beſchweren. *****

In der zweiten jenſeitigen Druckſchrift, welche, vertheidig= ter Grund ꝛc. benennet worden, will aber zum vermeintlichen Be= weis des angeblichen erſten Gravaminis communis behauptet wer= den: „Daß die Niederrheiniſche Reichsritterſchaft weder im Jahr „1482. als in welchem Ebernburg auf die Freiherrlich von Sickin= „giſche Familie gekommen, noch auch im Jahr 1521. als in wel= „chem die Haupt=Reichs=Matricul errichtet worden, ſchon beſtan= „den habe, vielmehr Ebernburg ſchon im Jahr 1430. und 1467. „in der Sponheimer Matricul begriffen geweſen, und nach dem „Jahr 1482. nicht daraus gelaſſen worden ſey. ******

„Und obſchon die Ritterſchaft lange Jahre hindurch die „Steuern in der Herrſchaft Ebernburg bezogen, ſo mache ſolches „doch noch keinen rechtmäßigen Beſitz aus. *******

M 2 „Der=

* Vid. Anzeige ꝛc. §. 10. 41. Vertheidigter Grund ꝛc. §. 16.
** Vid. Anzeige ꝛc. §. 12. 13. 14. 16. 33. & 45. Vertheidigter Grund ꝛc. §. 38. 39.
*** Vid. Anzeige ꝛc. §. 34. Vertheidigter Grund ꝛc. §. 37.
**** Vid. Anzeige §. 42.
***** Vid. Anzeige §. 43. Vertheidigter Grund ꝛc. §. 32.
****** Vid. vertheidigter Grund §. 17. 18. 19. & 20.
******* Vid. vertheidigter Grund §. 36.

„ Derſelbe ſey vielmehr ein Non ens. *

„ Und daher walte bei der Reichsritterſchaftlichen Klage ein
„ Defectus juris agendi ob.

§. 125.

Widerlegung deſſelben.

So lebhaft nun der Vortrag iſt, in welchen dieſe Sätze eingekleidet worden, ſo iſt doch kein einziger darunter richtig. Man hat aber nicht Urſach, deren Ungrund hier zu zeigen, weil ſie alle auf den Urſprung, die Urſache, und die Rechtmäßig- oder Unrechtmäßigkeit des Reichs-Ritterſchaftlichen Beſteuerungsrechts zu Ebernburg gehen, mithin alle in das tiefeſte Petitorium einſchlagen. Hiervon iſt aber bei dieſem ganzen Proceß noch niemalen die Rede geweſen; ſondern deſſen einziger Gegenſtand beſtehet darinnen, daß

1.) die Nieder-Rheiniſche Reichs-Ritterſchaft ſeit dem die
„ Freiherren von Sickingen Mitglieder derſelben geweſen, und ſeit
„ dem dieſes Ritterſchaftliche Corpus ſeine Steueren in denen Ter-
„ ritoriis und Beſitzungen ſeiner Mitglieder öffentlich, unter Vor-
„ wiſſen des geſammten Reichs, und unter Kaiſerl. allerhöchſter
„ Autorität erhebet, in ruhigen Beſitz des Beſteuerungsrechts
„ in der Herrſchaft Ebernburg geweſen; hingegen.

„ 2.) in dem Jahr 1750. der Ausübung dieſes Beſteuerungs-
„ rechts von dem höchſten Gegentheil via facti, und ohne die min-
„ deſte vorher an dieſelbe gemachte Anſprüche entſetzet, ja ſogar der-
„ ſelben Diener und Executanten auf das allerhärteſte behandelt,
„ und reſpectivé mit drei wöchigem Arreſt beleget worden; auch

„ 3.) alle gütliche Verſuche wegen Abſtellung dieſer Gewalt-
„ thaten vergeblich geweſen.

Kann man nun demjenigen, der aus einem etliche Jahrhunderte lang ruhig genoſſenen Beſitz auf ſo eine Art vertrieben wird, daß man ihm nicht einmal eine Urſache davon eröffnet, einen Defectum Juris agendi entgegen ſetzen? Verſtatten dann die Rechte, einem das, was er beſitzt, zu nehmen, ohne ihn vorher darüber beſprochen, und ſeines unrechtmäßigen Beſitzes überzeuget zu haben? Wer würde auf ſolche Art bei dem Seinigen nur einen Augenblick ſicher ſeyn können? Befehlen nicht alle natürliche, geiſt- und weltliche Geſetze, daß der Richter einem ſolchen Spoliato ohne allem Umſchweif, und auf die kürzeſte Art, die möglich iſt, wieder zu dem ihm entriſſenen Beſitz verhelfen ſoll? Im Fall aber, daß an ſolchem Beſitz, und deſſen Entſetzung, wie auch dem Verſuch der Güte ſo etwas auszuſtellen wäre, wo ihm die Geſetze in Wiedererlangung des Beſitzes nicht ſo ſchleunige Hülfe verſchaffen könnten, und wo er ſo mit den Richter durch ungleiche Erzehl- und Beſcheinigung des Hergangs überraſchet hätte; ſo iſt es doch des anderen Theils Schuldigkeit, davon den Richter in der geſetzlichen Zeit zu überführen? Unterläßt aber jener ſolches, ſo muß letzterer, der nicht allwiſſend iſt, demjenigen Glauben beimeſſen, was ihm durch Beſcheinigungen, die nach Vorſchrift der Rechte keinen äuſſerlichen Mangel haben, vorgetragen wird? Geſetzt nun, es hätte auch in gegenwärtiger Sache von Seiten Kurpfalz wider die Reichs-Ritter-

* Vid. vertheidigter Grund §. 40.

terſchaftliche imploration dargethan werden können, daß ſelbige entweder die Steuern in der Herrſchaft Ebernburg bis auf das Jahr 1750. nicht ruhig beſeſſen, auch derſelben nicht via facti entſetzet worden ſey, ſondern daß ſie deren Erhebung an Kurpfalz auf eine zurecht beſtändige Art überlaſſen habe (als welches die einzigen möglichen Exceptiones in dieſem Fall geweſen wären) warum hat es dann der höchſte Gegentheil nicht in der in Rechten vorgeſchriebenen Zeit dem obriſten Richter glaubhaft vorgeleget?

Da aber, wenn jetzo noch die Exceptiones Sub- & Obreptionis übergeben werden könnten, und man ſich damit nicht verſpätet hätte, eben ſo gut, als es in den jenſeitigen beiden Druckſchriften geſchehen iſt, eingeſtanden werden müßte, daß die Reichs-Ritterſchaft von unfürdenklichen Zeiten her das Beſteurungs-Recht in der Herrſchaft Ebernburg ausgeübet habe, und erſt im Jahr 1750. von Kurpfalz den Ebernburgiſchen Unterthanen befohlen worden, die Steuern nicht mehr an die Reichs-Ritterſchaft zu bezahlen, ohne dieſer den mindeſten Grund davon zu entdecken; So ſiehet wohl ein jeder Unpartheiiſcher nur allzudeutlich, daß es nicht möglich geweſen, der mehrgedachten Reichs-Ritterſchaft nur den mindeſten Defectum juris agendi entgegen zu ſetzen; daß mithin einem Höchſtpreißlichen Reichs-Hofrath noch vielweniger die Verhängung eines dießfallſigen Gravaminis communis Schuld gegeben werden könne.

§. 126.

Verweiſung auf das Petitorium.

Sollte nun von jemand eine mehrere Widerlegung derer zum vermeintlichen Beweis dieſes angeblichen Gravaminis jenſeits vorgelegten Sätze, verlanget werden; ſo wird man, weil dieſe alle in das petitorium tief einſchlagen, und daher bei dieſem poſſeſſorio ſummario nicht in Betrachtung gezogen werden können, ſelbige erſt dereinſt, wenn der höchſte Gegentheil nach völliger Erledigung des letzteren, jenes noch in foro competente ergreifen ſollte, damit zu ſeiner Zeit nicht entſtehen.

§. 127.

Zweites angegebenes Gravamen. II. Uebergehung derer Austrägen.

Das zweite angebliche Gravamen commune bei der Reichs-Ritterſchaftlichen Klage wird

b) „in der Uebergehung der Reichs-Ständiſchen erſten Inſtanz und der angeordneten Austräge geſuchet. Durch die Uebergehung derſelben ſeye die denen Kurfürſten in den kaiſerl. Wahl-Capitulationen zugeſicherte abſondere hohe Conſideration auſſer Augen geſetzet worden. *

„Dann alle Klagen wider Kur- und Fürſten des Reichs, wozu keine Landfriedbrüchige Entſetzung den Anlaß gegeben, gehörten für die Austräge. **

„Ja

* Vid. Anzeige §. 17.
** Vid. Anzeige §. 33. Vertheidigter Grund §. 42.

„ Ja ſogar in cauſis poſſeſſoriis & ſpolii ſimplicis müßten nach der
„ Wahl = Capitulation Art. XVIII. §. 4. den Reichs = Ständen die
„ Auſtrægæ gelaſſen werden. *
„ Denn die Austräge ſeyen auch zum Schutz der Entſetzten ange=
„ wieſen. **
„ Inſonderheit aber gehörten die petitoriſche Klagen, nach der Kam=
„ mergerichts = Ordnung, und der Wahl = Capitulation, für die
„ Austräge. ***„

§. 128.

Genaue Unterſuchung; wobey deſſelben Schwäche gezeiget wird.

Zuförderſt wird nöthig ſeyn, die jenſeits zum vermeintlichen Behuf der Auſtrægal - Inſtanz angezogene Reichsgeſetze genauer anzuſehen.

Die diesfallſige Hauptſtellen ſind in der jenſeitigen zweiten Druckſchrift, dem ſogenannten vertheidigten Grund ꝛc. §. XLII. angeführt worden. Es iſt wahr, ſelbige beſagen, daß „ der gemei„nen Spolien halber, ſo nicht mit gewaltiger That, aber doch „ wider Recht geſchehen, die Austräge dahin gerichtet ſeyen, da„mit der Entſetzte durch gebührliche Hülf des Rechtens, zu billiger „ Reſtitution des Seinen, fürderlich wieder kommen möge, derge„ſtalt, daß der von einem Kurfürſten, Fürſten oder Fürſtenmäßi„gen Entſetzte Macht haben ſoll, ſich dieſerwegen an die Austrä„ge zu wenden. “

Nach dieſen Worten derer Geſetze ſtehet dem Entſetzten frei, den Spoliatorem vor den Austrägen zu belangen, und letzterer muß ſich dieſen Gerichtsſtand gefallen laſſen.

Wo ſtehet aber, daß ſich der Entſetzte zur Wiedererlangung ſeines Beſitzes lediglich an die Austräge wenden müſſe?

Und was ſind das für Austräge, an welche man ſich, gemeiner Spolien wegen, wenden kann? Der Reichsabſchied vom Jahr 1548. §. 38. und der Landfriede von eben dem Jahr, woraus der jenſeitige Herr Schriftverfaſſer ſeine Stelle genommen, beſagen ausdrücklich,

„ daß Kurfürſten, Fürſten und Fürſtenmäßigen, aus bil„ligem Mitleiden, ſo mit dem Entſetzten getragen werden ſoll, ſich „ ihrer Austräge, in den alten Kammergerichts = und Reichs=Ord„nungen vermeldet, etlichermaſſen begeben, und in dieſen Fällen, „ gemeine, ſchlechte Spolien und Entſetzung betreffend, ſo dem „ Landfrieden und deſſelben Pön nicht unterworfen ſind, ein ziem„ lichen fürderlichen Austrag bewilliget und angenommen haben. “

Hier macht der Reichsabſchied und der Landfriede einen gar merklichen Unterſchied zwiſchen den gemeinen Austrägen, und denjenigen, welche der Entſetzung wegen verglichen waren. Letztere ſollen ziemliche fürderliche Austräge ſeyn. Bei dieſen hat die Kammergerichts=Ordnung Part. II. Sect. 8. auch einen viel geſchwinderen modum procedendi vorgeſchrieben, als bei den ordentlichen Austrägen beobachtet wurde.

Dieſe

* Anzeige §. 75. Vertheidigter Grund §. 42.
** Vertheidigter Grund §. 44. & 47.
*** Vertheidigter Grund §. 55. & 56.

Dieſe ſollen auch nur bei ſchlechten **Entſetzungen** ſtatt haben, wo nämlich der Entſetzte ſeinen vorherigen Beſitz nicht genugſam beſcheinigen könnte, oder ſelbſt mit Urſache daran wäre, daß der Entſetzer ihn aus ſeinem Beſitz verdrungen hat, oder wo beide zugleich Beſitz ergriffen, und darnach der eine ſich des alleinigen Beſitzes, doch ohne die mindeſte Gewaltthat angemaſſet hätte; überhaupt aber, wo über den beiderſeitigen Beſitzſtand erſt noch eine nähere Unterſuchung angeſtellet werden muß, bevor mit Obriſtrichterlichen Geboten hervorgegangen werden kan. *

In allen denjenigen Fällen aber, wo ein Mandatum S. C. Statt findet, iſt der Entſetzte nicht verbunden, ſich erſt an die Austräge zu wenden, ſondern es iſt die Gerichtbarkeit der höchſten Reichsgerichte in erſter Inſtanz ſogleich gegründet. Dieſer Satz iſt zu bekannt, als daß man zu deſſen Erweiſung nur eine einzige Rechtsſtelle anzuführen nöthig hätte. Es würde ſolchemnach dasjenige Reichsgericht, welches den Kläger, deſſen Anbringen zu einem Mandat. S. C. geeigenſchaftet iſt, in erſter Inſtanz ab- und an die Austräge verwieſe, denſelben wider die Rechte behandeln.

So weit aber gehet die den höchſten Reichsgerichten in der Wahl-Capitulation, und ſonſten vorgeſchriebene Conſideration gegen die Kur- und Fürſten des Reichs nicht, daß jene aus Rückſicht gegen dieſe, einem anderen ſollten Unrecht thun können, und dieſe Conſideration gehet nur dahin, daß ſie vor der Erkennung eines Mandats einer Citation, &c. die Vorrechte der Kur- und Fürſten des Reichs wohl für Augen haben und prüfen ſollen, ob jene dieſen nicht widerſtreiten. Kein einziges ſolcher Vorrechte gehet aber dahin, daß, wenn das Vorbringen des Klägers zu einem Mandat S. C. qualificiret iſt, dieſes doch nicht erkannt, ſondern der Kläger erſt an die ordentliche erſte Inſtanz verwieſen werden ſoll.

Die Mandata S. C. ſind ja in den Reichsgeſetzen eben deswegen mit eingeführet worden, damit die Jurisdiction derer höchſten Reichsgerichte in den beſtimmten 4. Fällen in erſter Inſtanz wider Kur- und Fürſten des Reichs begründet ſeyn, und der Kläger ſogleich einen Richter finden möge, der ſeine Sprüche und Gebote auch zur Vollſtreckung bringen kan.

§. 129.

Daß hier ein Mandatum S. C. Platz greife, wird unten weiters gezeiget werden.

Jedermann wird alſo von ſelbſt einſehen, daß, wann die gegenwärtige Sache ſo beſchaffen iſt, daß darinnen ein Mandatum S. C. hat erkannt werden können, (wie ſolches in dem folgenden klar gezeiget werden wird) und ſonſten kein Geſetz oder Verordnung anzutreffen iſt, nach welchem dieſe Sache von einem höchſtpreislichen Reichs-Hofrath an die Austräge hätte verwieſen werden ſollen, deren Uebergehung in gegenwärtiger Sache keineswegs eine allgemeine Beſchwerung der Reichsſtände erwirken könne.

§. 130.

Drittes vermeintliches Gravamen.

Nun will der höchſte Gegentheil das dritte Gravamen commune bey der Reichs-Ritterſchaftlichen Klage

N 2 c) in

* Pütter Introductio in rem judiciariam Imp. Part. I. Lib. I. Sect. II. Cap. II. §. 106.

III. Ueberſchreitung des Reichs-Schluß von 1753. welcher den Verſuch der Güte verordnet.

c) in der Ueberſchreitung und Mißdeutung des Reichs-Schluſſes „ vom Jahr 1753.

ſuchen, „ indem der darinnen vorgeſchriebene Weg eines Verſuchs „ der Güte nicht eingeſchlagen worden ſey. *

„ hingegen habe ſolcher Reichs-Schluß von einem höchſtpreißlichen „ Reichs-Hofrath dahin ausgeleget werden wollen,

„ daß ſolcher den Verſuch der Güte nur in dem Fall vor- „ ſchreibe, wo Theils das Recht, und der Beſitzſtand un- „ klar, Theils keine Vergewaltigung gegen die Geſetze vor- „ handen ſey.

„ als welche Deutung ſchon gemein beſchwerlich ſey, indem die Worte „ dieſes Reichs-Schluſſes, ſolche Einſchränkung nicht beſagen, „ ſondern den Verſuch der Güte ohne Unterſchied befehlen. **

§. 131.

Darlegung deſſelben Unrichtigkeit.

Man wird zwar gern eingeſtehen, daß der in der jenſeitigen Beilage Num. XXVIII. beigedruckte Reichs-Schluß vom 4. Auguſti 1753. nachdem die Errichtung eines neuen normativi imperii generalis nicht für thunlich gehalten worden, die Treffung gütlicher Auskünfte, nach jedes ſtreitigen Vorfalls beſonderen Umſtänden vorſchreibe. Es ſind aber die Worte:

„ Daß bey der Entſtehung gütlicher Wege, Ihro Kaiſerliche „ Majeſtät ſothane Irrungen zu Obriſt-Richterlichen Ver- „ fügungen und Erkanntniſſen ſich empfohlen ſeyn laſſen „ mögen, „

eben ſo deutlich.

Der ganze und unzertrennte Sinn dieſes Reichs-Schluſſes iſt alſo dieſer, daß, wann bey denen Irrungen zwiſchen Reichs-Ständen und der Ritterſchaft die Güte nicht durchdringen will, von den höchſten Reichsgerichten die Obriſt-Richterliche Entſcheidung ſträcklich fürgenommen werden ſolle.

Dieſer Reichs-Schluß kan alſo im gegenwärtigen Fall nicht wider die Ritterſchaft angeführet werden, weil dieſelbe in ihrer jüngſt im Druck erſchienen *documentir*ten Gegenanzeige, ꝛc. und derſelben Beilage Lit. A. durch die Subadjuncta ſub Num. 5. 6. 7. & 8. einem höchſtpreißlichen Reichs-Hofrath beſcheiniget hatte, daß ſie den Weg der Güte vom Jahr 1750. bis 1758. verſucht habe.

Da nun ein weiterer Verſuch von Seiten eines höchſtpreiß-lichen Reichs-Hofraths nur vergeblich geweſen ſeyn würde, und die Geſetze nicht wollen, daß, wann der gravirte Theil ſich ſchon lang mit gütlichen Vorſtellungen vergeblich aufgehalten hat, die höchſte Reichsgerichte denſelben nochmalen zu ſolchen fruchtloſen Wegen zurückweiſen ſollen; ſo war nichts als die Richterliche Entſcheidung übrig. Dieſes wird hoffentlich genug ſeyn, um das diesfallſige angebliche gravamen commune zu widerlegen, zumalen hier nicht, wie jenſeits vorgegeben werden will, *** „ wegen derer in Ritter- „ ſchaftlichen Angelegenheiten ſtatt findenden Austräge, wegen des

juris

---

* Vid. Anzeige §. 17. 76. 78. Vertheidigter Grund §. 26.
** Vertheidigter Grund §. 48. & 49.
*** Vertheidigter Grund ꝛc. §. 49.

„ juris collectandi, armorum & ſequelæ in dem conſolidirten Reichs-„ Ständiſchen Eigenthum, wegen des Juris Retractus equeſtris und wegen Ritterſchaftlichen Privilegien ein petitoriſcher Streit vorwaltete, ſondern der höchſtpreisliche Reichs-Hofrath nach entſtandener Güte um ein Mandatum S. C. darüber gebeten worden, daß die Nieder-Rheiniſche Reichs-Ritterſchaft von Kurpfalz eigenmächtiger Weiſe, und ohne allen derſelben diesfalls bekannt gemachten Anſpruch, des Beſteurungs-Rechts in der Herrſchaft Ebernburg, welches ſie von unfürdenklichen Jahren her ruhig ausgeübet hat, entſetzet worden iſt.

§. 132.

Sogenanntes 4tes Gravamen. IV. Mißbrauch des Mandat-Proceſſes.

Das vierte Gravamen commune bei der Ritterſchaftlichen Klage will

d) aus dem hieraus erwachſenen Mißbrauch des Mandats-Pro-„ ceſſes hergeleitet werden. „

Je mehrere Mühe ſich gegentheils gegeben worden, dieſe vermeintliche allgemeine Beſchwerde glaublich zu machen, deſto nöthiger wird es ſeyn, alles was zu deſſelben Beſchönigung vorgetragen worden, genau zu prüfen. Weil aber jenes ſehr zerſtreuet geſchehen, ſo will man, um die unpartheiiſche Prüfung dadurch zu erleichteren, alle jenſeitige Gründe in einer natürlichen Ordnung hinter einander vorſtellen.

Jenſeits giebt man vor, daß auf die Ritterſchaftliche Klage oder Imploration ein Mandatum S. C. nicht hätte erkannt werden ſollen, weil

a) Die Herrſchaft Ebernburg, ſammt den Steuern im Jahr 1482. denen Sponheimiſchen Haus- und Creuznacher Burgfriedens-Verträgen zuwider, und ohne des Herzogs Ludwigs des Schwarzen Einwilligung, an das Freiherrlich-Sickingiſche Geſchlecht verpfändet worden, und zwar

b) mit dem Verbot, davon nichts wieder zu veräuſſeren. Es habe ſolchemnach

c) die Nieder-Rheiniſche Reichs-Ritterſchaft die Steuern um ſo mehr mit Unrecht bezogen, als die Herrſchaft Ebernburg, vor deren Veräuſſerung an die Freiherren von Sickingen, der Sponheimiſchen Matricul einverleibet geweſen ſeye.

Nachdem nun

d) dieſe Herrſchaft durch den Vertrag zwiſchen Kurpfalz und dem Freiherrn Karl Ferdinand von Sickingen vom 19. Junii 1750. wieder an Jhro Eigenthums-Herrſchaft zurückgekommen, mithin das Recht der Freiherren von Sickingen an dieſer Herrſchaft dadurch ein Ende genommen; So habe auch das Beſteurung-Recht der Nieder-Rheiniſchen Reichs-Ritterſchaft von ſelbſt aufgehöret. *
Kurpfalz habe alſo dieſe Herrſchaft rechtmäßiger Weiſe wieder erhalten, und ſey

e) von dem damaligen Jnhaber derſelben, dem Freiherrn Karl Ferdinand von Sickingen in deren Beſitz wieder geſetzt worden, habe auch

f) bei

* Vid. Anzeige ꝛc. §. 8. uſque 14. & 33. 40. 41. Vertheidigter Grund ꝛc §. 16. uſque 20. & 37. 38. 39.

f) bei Einziehung der Steuern um ſo weniger einige Gewalt gebraucht, als die Unterthanen ſolche gern und willig an Kurpfalz entrichtet hätten. *

Die Reichs-Ritterſchaft ſeye aber

g) nicht befugt geweſen, dieſe Pfandherrſchaft mit ewigen Steuern zu belegen, es ſey daher

h) dem Kurfürſtlichen Collegial-Schluß vom Jahr 1689. nicht weniger

i) dem Concluſo trium Collegiorum Imp. de 1704. entgegen, daß ein höchſtpreißlicher Reichs-Hofrath die Ritterſchaft durch ein Mandatum S.C. bei ihren Steuern in dieſer Pfand-Herrſchaft habe ſchützen wollen. **

§. 133.

Der Ungrund deſſelben wird dargethan.

Wer gegen dieſe Gründe dasjenige, was man in denen vorhergehenden Abſchnitten, in Anſehung des Facti beſcheiniget hat, dargegen hält, findet gar deutlich, daß ſolche alle unrichtig ſind.

Wenn man aber auch annehmen wollte, daß einer oder der andere einige Rückſicht verdiente; ſo ſind ſie doch, da gegentheils keine Exceptiones ſub- & obreptionis übergeben worden, einem höchſtpreißlichen Reichs-Hofrath ganz unbekannt geweſen.

Wie könnte aber von dieſem höchſten Reichsgericht verlangt werden, bei dem Ritterſchaftlichen Bitten um ein Mandat auf dasjenige zu ſehen, was ihm erſt 10. Jahre nachher bei der Ergreifung des Recurſes bekannt gemacht wird?

Wenn ſich aber auch der höchſte Gegentheil die Mühe gegeben hätte, ſolche Sätze als Exceptiones ſub- & obreptionis vorzubringen; ſo hätte ein höchſtpreißlicher Reichs-Hofrath darauf doch keine Rückſicht nehmen können, weil ſie bloß das petitorium angehen, in dieſem poſſeſſorio aber die Ritterſchaft überzeugend beſcheiniget hatte, daß ſie etliche Jahrhunderte hindurch, und bis in die Mitte des Jahrs 1750. die Reichsſteuern in der Herrſchaft Ebernburg ruhig erhoben habe, hingegen in letzt gedachtem Jahr von Kurpfalz daraus verdrungen worden ſey, ohne daß ihr die mindeſte Urſach davon angezeiget, oder die gutwillige Abtretung nur angeſonnen worden. Da ſie ferner beſcheiniget hat, daß ihre zur fernern Erhebung der Steuern in die Herrſchaft Ebernburg abgeſchickte Bediente und Ritterboten ſchimpflich ausgewieſen, ja ſogar mit dreiwöchigem Arreſt beſtricket worden; ſo konnte von einem höchſtpreißlichem Reichs-Hofrath auf jene petitoriſche Gründe um ſo weniger geſehen werden, als ſie nicht die geringſte Widerlegung des beſcheinigten Spolii, ſondern vielmehr deſſen Beſtärkung enthielten.

Es konnte alſo nicht anderſt erkannt werden, als daß der Entſetzte vor allen Dingen wieder in ſeinen Beſitz hergeſtellet, hingegen alles dasjenige, was ſodann in poſſeſſorio ordinario oder petitorio wider ſolchen Beſitz etwa vorzubringen ſeyn möchte, in dem ordentlichen Weg Rechtens vorgetragen werden ſolle.

Wann

* Cit. Anzeige §. 45. 50. 51. 52. 73. Vertheidigter Grund §. 21. uſque 24. & 41.

** Cit. Anzeige ꝛc. §. 41. 42. 43. & 78. Vertheidigter Grund §. 52.

Wann nun ſolches von dem höchſten Gegentheil dereinſt noch geſchehen möchte, ſo wird man alsdann erſt überzeugend darthun, daß kein einziger von den angezogenen gegenſeitigen Sätzen auf das gegenwärtige beſcheinigte Factum angewendet werden könne.

§. 134.

Die jenſeitige Gründe in Jure, womit das Reichs-Hofräthliche Mandatum S. C. angefochten werden will, ſind aber dieſe: Weitere gegenſeitige Vertheidigungsgründe dieſes 4ten Gravaminis.

a) In Sachen welche Kur- und Fürſten angehen, aber keine landfriedbrüchige Entſetzung zum Gegenſtand haben, finde ein Mandatum S. C. nicht ſtatt. *

Da nun

b) Die Herrſchaft Ebernburg durch den Vertrag vom 19. Junii 1750. von dem damaligen Inhaber an Kurpfalz wieder zurück gegeben worden; ſo habe die niederrheiniſche Reichs-Ritterſchaft wegen des zugleich erfolgten Verluſts ihres Beſteuerungsrechts wider Niemand als den Abtreter ſolcher Herrſchaft eine Klage anſtellen können, und zwar blos actionem perſonalem in petitorio.

Es habe daher

c) Auf die Reichs-Ritterſchäftliche Klage wider Ihro Kurfürſtlichen Durchlaucht zur Pfalz um ſo weniger ein Mandatum S. C. mit Recht erkennet werden können; „als ſelbige nur „in vier an ihnen ſelber zu aller Zeit und in allen Umſtän„den verbotenen Fällen Platz griffen.

„In gegenwärtiger Sache habe aber die Reichs-Ritterſchaft „weder eine landfriedbrüchige Gewalt, noch eine auf dem „Verzug haftende Gefahr eines unwiederbringlichen Scha„dens beibringen können. **

Ja ſie habe

d) nicht einmal einen rechtmäßigen Beſitz des Beſteurungs-Rechts in der Herrſchaft Ebernburg, und keinen zu recht beſtändigen titulum poſſeſſionis gehabt. ***

§. 135.

Dieſe Gründe gehen nun den gegenwärtigen Mandats-Proceſs genauer an, und müſſen daher hier um ſo ſorgfältiger geprüft werden. Solche werden nach ihrer Ordnung genauer geprüfet.

§. 136.

Den erſten, daß nämlich Prüffung des erſten Grunds.

a) In Sachen, welche Kur- und Fürſten angehen, aber keine landfriedbrüchige Gewalt zum Grund haben, ein Mandatum S. C. nicht ſtatt habe,

leugnet man völlig

* Vid. Anzeige §. 33. Vertheidigter Grund ꝛc. §. 43.
** Vid. Anzeige ꝛc. §. 34. 72. & 73. Vertheidigter Grund ꝛc. §. 26. 29. 41.
*** Vertheidigter Grund §. 36. & 37.

Man weiß kein ein einziges Reichs-Geſetz, worinnen derſelbe anzutreffen wäre. Der gegenſeitige Vertheidiger des anmaßlichen Recurſes führet auch keines an.

Er bekennet vielmehr in ſeiner erſten Druckſchrift §. LXXII. und LXXIII. und in der zweiten §. XXVI. ſelbſt, daß die Mandata S. C. **in vier an ihnen ſelber zu allerzeit und in allen Umſtänden verbotenen Fällen** ſtatt haben.

Er widerlegt alſo ſeinen erſten Satz ſelbſt; denn es iſt *nicht* möglich, daß die Mandata S. C. nur allein bei einem Landfriedensbruch, und auch wieder in viererlei Fällen erkannt werden ſollen.

Letzteres und nicht erſteres ſtimmt mit denen Reichsgeſetzen überein. Solche anzuführen, wäre überflüßig. Genug, daß man jenſeits die angebliche Ausnahme wegen derer Kur- und Fürſten nicht erweiſen kan, ſelbige auch um ſo weniger einige weitere Prüfung verdienet, als ja Niemand verborgen iſt, daß die Mandata S. C. in allen vier Fällen nur wider die Kur- und Fürſten und übrige Reichs unmittelbare eingeführt worden, indem ſie wider diejenige, welche dem Reich mittelbar unterworfen ſind, bei einem der höchſten Reichsgerichte nicht nachgeſucht werden können.

Es hat ſolchemnach ein höchſtpreißlicher Reichs-Hofrath bei der von der Nieder-Rheiniſchen Reichs-Ritterſchaft wider Ihro Kurfürſtl. Durchlaucht zu Pfalz angebrachten Bitte um ein Mandatum S. C. auf die jenſeitige angebliche Ausnahme nicht reflectiren können, weil kein Geſetz, darinnen ſie gegründet wäre, *bekannt iſt*. Und ſolchemnach fällt die erſte jenſeitige Hauptrechtfertigung des ergriffenen Recurſes weg, und enthält keineswegs ein Gravamen commune.

§. 137.

Des zweiten. Das nämliche ergiebt ſich nun auch bei dem zweiten *jenſeitigen* Hauptgrund.

Der Freiherr Karl Ferdinand von Sickingen hat im Jahr 1750. die Herrſchaft Ebernburg zwar naturaliter beſeſſen, aber nicht cum pleno dominio. Sie iſt im Jahr 1482. von denen damaligen hohen Theilhabern des Creuznacher Burgfriedens dem Schweickhard von Sickingen und deſſen ſämmtlicher männ- und weiblicher Nachkommenſchaft abgetreten worden. Derſelbe war davon nicht der letzte, ſondern es blühen bis jetzt noch die beiden Freiherrl. Sickingiſche Linien, zu Sickingen und Hohenburg. Er war aber gar nicht der Beſitzer der Reichsſteuern in ſolcher Herrſchaft, ſondern die Reichs-Ritterſchaft hat ſolche von unfürdenklichen Zeiten her ruhig beſeſſen, wie ſelbige bei ihrer übergebenen Imploration genugſam beſcheiniget hat.

Der Freiherr Karl Ferdinand von Sickingen konnte alſo Ihro Kurfürſtl. Durchlaucht zur Pfalz dasjenige nicht abtreten, was er nicht hatte. Es mußten vielmehr Ihro Kurfürſtl. Durchlaucht, wann ſie ein Recht zu denen von der Ritterſchaft ſeit unfürdenklichen Jahren ruhig erhobenen Steuern zu haben vermeinten, dieſe darüber beſprechen laſſen, oder in Weigerungsfall, vor ihrem ordentlichen Richter belangen. Statt der Ergreifung ſolchen Reichsgeſetzlichen Wegs verbietet aber Kurpfalz denen Ebernburger Untertha-

terthanen keine Steuern mehr an die Reichs-Ritterſchaft zu entrichten, ſondern ſolche an Kurpfalz zu bezahlen; die Ritterſchaftliche nach Maßgab der unfürdenklichen ruhigen Poſſeſſion zur Erhebung der Steuern abgeſchickte Bediente und Boten werdeu darinnen behindert; der eine wird verächtlich weggeſchickt, der andere aber gar in 3. wöchigem harten Arreſt behalten; wie ſolches alles die Ritterſchaft bei ihrer übergebenen Imploration genugſam beſcheiniget hat.

Dieſes iſt der wahre Hergang, in welchem die Reichs-Ritterſchaft um den Beſitz ihres Ebernburger Beſteurungsrechts gebracht worden. Sollte ſie nun die ihr in allen Rechten wider den Entſetzer verſtattete Klage, um ſchleunigſte Hülfe durch Reichsgeſetzmäßige Strafgebote, fahren laſſen, und denjenigen, der ihr nichts vergeben, noch ſie ſpoliirtet hat, ſondern der zu gleicher Zeit des ſeinigen entſetzet worden, in einen weit ausſehenden und am Ende ganz vergeblichen Anſpruch nehmen? Worauf hätte ſie dann ihre actionem perſonalem wider den Freiherrn Karl Ferdinand von Sickingen gründen können? Sie hatte mit demſelben oder deſſen Vorfahren niemalen wegen der Steuern in der Herrſchaft Ebernburg contrahirt, ſondern ſo, wie alle Ritterſchäftliche Güter und Beſitzungen unter Kaiſerl. allerhöchſten Authoritæt und Genehmigung des Reichs, dem Ritterſchaftlichen Steuer-Cataſtro einverleibet worden ſind; eben alſo geſchah es auch mit der Herrſchaft Ebernburg nicht per pactum privatum cum poſſeſſoribus initum, ſondern per ordinationem ſummi Imperantis & conſtitutionem publicam. Wie konnte ſie alſo denjenigen per actionem perſonalem belangen, der ihr nichts gegeben, und nichts genommen hat? Hätte wohl dieſer Proceß ein anders Ende nehmen können, als daß die klagende Ritterſchaft von einem ſo unſchuldigen Beklagten ab- und an denjenigen verwieſen worden wäre, der ihr wider alle Rechte einen langjährigen ruhigen Beſitz entzogen hat? War ihr zuzumuthen, eine Klage, von welcher ſie ſolchen Ausgang, und keinen andern, erwarten konnten, anzuſtellen?

Sollte wohl einem höchſtpreißlichen Reichs-Hofrath angeſonnen werden können, die Ritterſchaft von dem eingeſchlagenen geſetzmäßigen Weg ab- und auf ſolchen Irrweg zu weiſen? Iſt nicht dieſes höchſte Reichsgericht angewieſen und verpflichtet, denen Entſetzten vor allen Dingen, und ſchleunig wieder zu dem ihnen eigenmächtig und wiederrechtlich entzogenen Beſitz zu verhelfen? Von wem kan ſolchen hochdaſſelbe dem Entſetzten ſchleunig wieder verſchaffen? Gewiß von Niemand als dem, der ſolchen Beſitz unrechtmäßig an ſich gezogen hat, und noch ausübet. Iſt nun in dieſem zweiten jenſeitigen Grund nur der mindeſte Schein einer Rechtfertigung des dießfallſigen angeblichen gravaminis communis zu finden?

§. 138.

Von gleicher Beſchaffenheit iſt der jenſeitige dritte Grund warum ein Mandatum S. C. nicht habe erkannt werden ſollen, weil nämlich Des driten, und

c) ſelbige nur in vier an ihnen ſelber zu aller Zeit und in allen
„ Umſtänden verbotenen Fällen Platz greifen.

Wer nun das in der Ritterſchaftlichen Supplica zum Grund liegende Factum betrachtet, wird ſogleich finden, daß ſelbiges unter den erſten Fall gehöre. Die Kammer-Gerichtsordnung druckt ſich Part. II. T. 23. folgender Geſtalt aus:

„ Wäre es dann, daß die Sach und Handlung, darüber die „ Kaiſerl. Mandata zu erkennen gebeten (worden) **an ihr** „ **ſelbſt von Rechts oder Gewohnheit wegen verbo-** „ **ten** (wäre) und wo dieſelbe begangen, auch **ohne einige** „ **weiter Erkanntniß für ſtrafwürdig oder unrecht-** „ **mäßig zu halten**, oder daß dadurch dem anrufenden „ Theil ein ſolche Beſchwert aufgelegt und zugefüget würde, „ die nach begangener That nicht wieder zu bringen, oder „ daß die Sach wider den gemeinen Nutz wäre, oder kein „ Verzug leiden möchte; dann in ſolchen und ſonſt andern „ Fällen, in denen vermög der Rechte a præcepto ohne vor- „ gehende Erkanntniß angefangen werden mag, ſollen und „ mögen durch Kammerrichter und Beiſitzer, Mandata **oh-** „ **ne** Juſtificatori-Clauſul **erkannt, und ohne einige Wi-** „ **derrede oder Verhinderung** NB. **vollzogen**, und dar- „ auf wider die, ſo ſolche Mandata übertreten, auf die da- „ rinnen verleibte Poen, wie ſich gebühret, procediret und „ gehandelt werden.

Alle diejenige, ſo vom Reichsgerichtlichen Proceß geſchrie- ben haben, begreifen den erſten Fall der Kammergerichts-Ordnung unter dem Ausdruck: Si factum nullo jure ſit juſtificabile. Nie- mand wird aber leugnen, daß nachdem die Reichs-Ritterſchaft in ihrer ſupplication klar vorgeleget hat, daß die Herrſchaft Ebern- burg

1.) der ganzen Freiherrl. Sickingiſchen Familie zugehöre, und ſie ſolche von unfürdenklichen Zeiten her ohne einigen Anſpruch von andern beſeſſen habe, ja derſelben ſogar deren Beſitz durch Reichs-Friedenſchlüſſe garantiret worden ſeye, daß nicht weniger

2.) die Reichs-Ritterſchaft, wenigſtens vom Jahr 1595. an, die Steuern in dieſer Herrſchaft ungeſtört jederzeit eingezogen, daß aber

3.) nunmehro erſt der Freiherr Karl Ferdinand von Sickin- gen, als Beſitzer dieſer Herrſchaft, durch eine Kurfürſtl. Regie- rungs-Commiſſion zu einen ſolchen Vergleich gezwungen worden, wodurch der mehr gedachten Herrſchaft Ebernburg ihre bisherige Unmittelbarkeit, und der Reichs-Ritterſchaft die darinnen wohl hergebrachte Collectation, wie auch denen übrigen von Sickingi- ſchen Agnaten das ex Fidei-Commiſſo aut pactis familiæ daran zu- kommende Erbfolgsrecht anmaßlich entzogen werden wollen, und daß

4.) ſolches alles mit dem Freiherrn Karl Ferdinand von Si- ckingen durch einen erzwungenen Præliminar-Vergleich beſchehen, ohne daß die Reichs-Ritterſchaft und die Freiherrl. Sickingiſche Ag- naten darüber beſprochen worden, oder ihnen davon nur die mindeſ- ſte Communication beſchehen, vielmehr aber

5.) die zur Erhebung der Ritterſchaftlichen Steuern in die Herrſchaft Ebernburg abgeſchickte Ritterſchaftliche Kanzliſten und Bothen theils ſchimpflich abgewieſen, theils aber mit drei wöchigem harten Perſonalarreſt Kurfürſtlicher Seits beleget worden, hinge- gen aber

6.) Wer

6.) alle in verſchiedenen Jahren ſo oftmals übergebene reſpektsvolle Vorſtellungen ganz vergeblich geweſen; ſo wird Niemand mißkennen, daß bei einem höchſtpreißlichen Reichs-Hofrath mehrere facta nullo jure juſtificabilia beſcheiniget worden ſeyen, einfolglich (um ſich des Ausdrucks der Kammergerichts-Ordnung zu bedienen) eine ſolche Sach und Handlungen vorgeleget worden, welche an ihr ſelbſt von rechtswegen verboten iſt.

Dann ſowohl die natürlich als bürgerliche Geſetze wollen, daß derjenige, der an des andern Sache einen Anſpruch zu haben vermeinet, ſolchen allen denenjenigen, die an ſolchem Gegenſtand einen Antheil haben, bekannt machen, und ſie vorerſt in Güte darüber beſprechen ſoll; ergibt ſich nun keine Auskunft in der Güte; ſo wollen alle Rechte, daß man die Sache vor die ordentliche Obrigkeit bringen, und deren Spruch ruhig abwarten ſoll. Sie gebieten ferner, daß Niemand ſeine Anfoderung an des andern Sache eigenmächtiger Weis durchſetzen, und deren Beſitzer zu deren Abtretung mit Furcht, Gewalt und Bedrohungen zwingen ſoll.

Sie verbieten aber noch weit mehr, ſolche Sache denenjenigen, die einen Antheil daran haben, ohne ihr Wiſſen, und ohne ihre Einwilligung, zu entreiſſen.

Da nun die Errichtung der Kurpfälziſchen Vergleichs-Punctation vom 19. Junii 1750. mit dem Freiherrn Karl Ferdinand von Sickingen; die an denen ritterſchäftlichen Bedienten verübte Gewalt, und die auf ſolche Art fortgeſetzte Einziehung derer der Ritterſchaft aus unfürdenklichem Genuß gehörige Steuern, aus lauter ſolchen verbotenen Handlungen beſtund, und von der Ritterſchaft, welche vor die Freiherrl. Sickingiſche Agnaten, als deren vorgeſetztes Corpus, mitgeſprochen hat, um ein Mandatum S. C. gebeten worden; ſo trat allerdings die obangeführte Verordnung des Kammergerichts:

„ So ſollen durch Kammer-Richter und Beiſitzer (wie auch durch
„ einen höchſtpreißlichen Reichs-Hofrath, wenn die Sache
„ vor letzterem angebracht worden) *Mandata* ohne *juſtifica-*
„ *tori - Clauſul* erkannt werden;

Da nun ein höchſtpreißlicher Reichs-Hofrath ſolches gethan; ſo iſt von Hochdemſelben in Gemäßheit der klaren Geſetze geſprochen, mithin durch die Erkennung ſolchen Mandati kein Gravamen commune verhängt worden. Denn wenn auch gleich in der Reichs-Ritterſchaftlichen Klage weder auf eine landfriedbrüchige Gewalt, noch auf eine auf dem Verzug haftende Gefahr eines unwiederbringlichen Schadens geklagt worden, wie jenſeits zur vermeintlichen Darlegung, daß in gegenwärtiger Sache ein Mandatum S. C. nicht ſtatt habe, angeführet werden wollen, * ſo fande das Mandatum S. C. doch ſtatt, weil dieſe nirgends nur auf ſolche 2. Fälle eingeſchräncket ſind, ſondern im vorgedachten erſten Fall, wo ein Factum nullo jure juſtificabile von dem Imploranten vorgeleget worden, nach klarer Vorſchrift der angezogenen C. G. Ordnung vor allen Dingen Platz greifet.

* Vid. Anzeige §. 34. 72. & 73. Vertheidigter Grund ꝛc. §. 26. 29. & 41.

§. 139.

Des vierten Grunds.

Was nun den jenſeitigen vierten Grund, aus welchem das erkannte Mandatum S. C. als gemeinbeſchwerlich dargeſtellet werden will, nämlich: daß

d) die Ritterſchaft nicht einmal einen rechtmäßigen Beſitz des Beſteuerungs-Rechts in der Herrſchaft Ebernburg, und keinen zu Recht beſtändigen titulum poſſeſſionis gehabt habe, *

anbetrifft; ſo erhellet davon das klare Gegentheil aus dem der Ritterſchaftlichen Klage ſub Num. 1. beigefügten Extractu der Niederrheiniſchen Reichs-Ritterſchaftlichen Collectur-Bücher, als durch welche beſcheiniget worden, daß erſagte Reichs-Ritterſchaft, wenigſtens ſeit dem Jahr 1595. bis 1750. und alſo ganz unſtrittig 155. Jahr lang, in alleiniger und ganz ruhiger Ausübung des Beſteurungs-Rechts geweſen ſeye; Die Reichs-Ritterſchaft hat alſo nicht nur longævam, ſondern ſogar immemorialem poſſeſſionem dargethan. Die Herrſchaft Ebernburg war auch ſeit der Errichtung des Reichs-Ritterſchaftlichen Corporis am Niederrhein, in ununterbrochenem Beſitz der dieſem Corpori einverleibten Freiherrlichen von Sickingiſchen Familie, mithin ein ſolches Land, worüber die Reichs-Ritterſchaft, nach der unſtrittigen Reichsverfaſſung die Beſteurungs-Gerechtſame hatte.

Die Freiherren von Sickingen, welchen dieſe Herrſchaft jure reali & dominii, ſolang ihr Geſchlecht beſtehen würde, gehöret, haben nie etwas darwider eingewendet.

Der Reichs-Ritterſchaft fehlt es alſo ſo wenig an der Rechtmäßigkeit und an einem titulo poſſeſſionis; daß ſie vielmehr die allgemeinen Verordnungen wegen der Reichs-Steuern und Anlagen, die allerhöchſte Kaiſerl. Authoritæt, die Einwilligung des ganzen Reichs, und inſonderheit die Ritterſchaftliche Eigenſchaft derer Herren Beſitzere von Ebernburg zur Beziehung der Steuern in Ebernburg berechtiget. Noch niemand hat aber dieſen Beſitz angefochten, als der hohe Gegentheil. Dieſes geſchiehet auch erſt nachhero, als man die Reichs-Ritterſchaft aus ihrem unfürdenklichen ruhigen Beſitz eigenmächtiger Weiſe geſetzet hatte.

Wollte höchſtderſelbe dieſen Beſitz für unrechtmäßig, hingegen ſich dazu für berechtiget halten; ſo mußte er es nothwendig vor dem ordentlichen Richter thun, und von deſſen Erkänntniß erwarten, ob jener Beſitz unrechtmäßig und ihm zu übergeben ſeye, oder nicht. Nach verübter eigenmächtiger Entſetzung gehet aber die Anfechtung des vorherigen rechtmäßigen Beſitzes nicht mehr an, ſondern es muß zuförderſt der Entſetzte in dieſen wieder reſtituiret werden.

Jene Einwendung findet alſo blos ſtatt, wann nach der Wiederherſtellung des Spoliirten in poſſeſſorio ordinario die Rechtmäßigkeit des Beſitzes unterſuchet wird. Es hätte alſo, wann ſie auch gleich nach der Erkennung des Mandati S. C. in geſätzmäßiger Zeit vorgebracht worden wäre, darauf doch nicht reflectirt werden können,

* Vid. Vertheidigter Grund §. 36. & 37.

können, weil ſie das poſſeſſorium ordinarium angehet, und bei dem poſſeſſorio ſummario nicht ſtatt hat.

Dieſes bewähren ſelbſt die von dem gegenſeitigen Schrift-Verfaſſer angeführte Rechtsſtellen. * Denn obwohl der daſelbſt angeführte L. 6. p. ff. de acquir. vel omitt. poſſ. gar nicht hieher gehört, weil er von der poſſeſſione obtinenda & nanſciſcenda, nicht aber von der hier in Frag ſtehenden poſſeſſione recuperanda redet; und obwohl auch der angezogene Kammergerichts-Beiſitzer von Ludolf, die bloſſe Anführung eines nudi facti poſſeſſionis qualiscunque, absque oſtenſione tituli zu Erlangung eines Mandati S. C. nicht für hinreichend hält; ſo nimmt er doch nach denen jenſeits ſelbſt beigedruckten Worten diejenige cauſſas ſummarias aus, quæ in lege Camerali de litigioſa poſſeſſione, de pignorationibus, & arreſtis continentur. Er nimmt diejenigen ſpolien, welche für die Austräge gehören, und wovon oben §. 124. das mehrere geredet worden, von demjenigen aus, die nicht für dieſelbe gehören, und unter welchen der gegenwärtige Fall unſtreitig begriffen iſt. Ja er erklärt ſich in dem jenſeits angezogenen §. 7. p. 415. noch deutlicher dahin, das nur nicht eine poſſeſſio quævis injuſta, clandeſtina, violenta & precaria zur Erhaltung eines Mandati S. C. hinreiche.

Dieſe Rechtsſtellen würden offenbar alle ihre völlige Anwendung finden, wann der höchſte Gegentheil um ein Mandatum manutenentiæ S. C. nachſehen, und dabei ſich auf ſeinen-eigenmächtigerweiſe angemaßten Beſitz beruffen wollte, zumalen der gedachte von Ludolf ausdrücklich ſagt, daß derjenige ſich auf ſeinen Beſitz nicht beruffen könne, welcher ſolchen heimlich ergriffen. „ Clam vero feciſſe dicitur, quod quisque, cum controverſiam habere, habiturumve putavit, fecit; qui ingreditur *ignorante eo*, *cum quo ſuſpicatur controverſiam* futuram, atque eiusmodi apprehenſiones tanquam vitioſas effectum juris non habere.

Wann aber die zur Erhebung der Steuren in Riterſchaftlichen Herrſchaften von Kaiſer und Reich authoriſirte Reichs-Ritterſchaft ihre vieljährige ruhige Erhebung der Steuern dargethan hat, und um ein Mandatum S. C. wieder die darinnen erlittene Entſetzung bittet, ſo wäre es eine vergebliche Sache, wenn man ſie erſt um ihren titulum poſſeſſionis fragen wollte.

Ein anders aber wäre es, wann ihr Beſteurungs-Recht in poſſeſſorio ordinario vel petitorio angefochten würde. Dann aber, und nicht jetzt, hätte ſie auf die jenſeitige petitoriſche Einwürfe, daß der faſt 300. Jahr lang für gültig gehaltene Vertrag vom Jahr 1482. nicht gültig ſeyn ſolle, daß die Herrſchaft Ebernburg ein Pertinenz-Stück der Grafſchaft Sponheim, folglich unter derſelben Matricul begriffen ſeye, wie auch, daß das Ritterſchaftliche Beſteurungs-Recht aufhören ſolle, ſo bald der Freiherrlich-Sickingiſche Beſitzer ſelbige mit-oder wieder Recht an andere abtritt, zu antworten.

Es fällt alſo auch der vierte jenſeitige Grund, warum ein Mandatum S. C. in dieſer Sache nicht hätte erkannt werden ſollen, weg,

* Vertheidigter Grund §. 36.

weg, und iſt mithin auch in dieſem Punkt kein gravamen commune anzutreffen.

§. 140.

Alle vermeintliche Gravamina bei der Ritterſchaftlichen Klage fallen hinweg.

Somit ſind dann alle jenſeits vorgebrachte Gravamina wider die Reichs-Hofräthliche Erkanntnuß auf die Ritterſchaftliche Klage, genugſam widerlegt.

Da nun dieſe den Grund aller nachherigen Obriſt-Richterlichen Sprüche und Verordnungen in Betreff des Freiherrn Karl Ferdinands von Sickingen und deſſelben Herren Agnaten ausmachet; ſo wird es nun viel leichter ſeyn, die ſämmtliche übrige angebliche gravamina communia zu widerlegen.

§. 141.

Nach jenſeitiger Ordnung ſind nun jene Gravamina zu unterſuchen, welche zu der 2ten Claſſe gehören, und aus denen Reichs-Hofräthlichen Erkänntniſſen bei der Klage des Freiherrn Karl Ferdinand von Sickingen entſpringen ſollen.

Man will aber mehrerer Deutlichkeit willen, ſich lediglich an die jenſeits §. ult. der zweiten Druckſchrift ſub rubro vertheidigter Grund ꝛc. angenommene Ordnung binden, und alſo nun diejenige prüfen, welche durch die Reichs-Hofräthliche Erkanntniſſe

II. bei der Klage des Freiherrn Karl Ferdinands von Sickingen vorgebracht worden ſind.

§. 142.

Das erſte ſoll ſeyn, daß derſelbe zur contravention des Vertrags vom 19. Junii 1750. aufgemahnet worden.

Das erſte ſoll

„ a) in deſſen Aufmahnung zur Contravention gegen den von
„ ihm feierlichſt eingegangenen Vergleich

beſtehen.

§. 143.

Dieſes ſolle durch das Concluſum de 13. April 1759. geſchehen ſeyn.

Dieſes vermeintliche Gravamen wird zwar in mehrern §. §. der beiden jenſeitigen Druckſchrifften angeführet, es wird aber ſolches nicht deducirt, ſondern ſich lediglich auf das hochverehrliche Reichs-Hofraths-Concluſum vom 30. Aprilis 1759. ſub Num. X. der jenſeitigen Beilagen bezogen.

§. 144.

Der Hauptinhalt dieſes Concluſi wird angeführt.

In ſolchem Concluſo wird nun zwar Membro 2do dem Freiherrn Karl Ferdinand von Sickingen verwieſen, „ daß er der
„ allerhöchſten Kaiſerl. Jurisdiction ſowohl, als denen Reichs-Rit-
„ terſchaftlichen Gerechtſamen, und ſeiner eigenen unmittelbaren
„ Unterwürfigkeit zuwider, in einer zwiſchen ihm und ſeinen Un-
„ terthanen zu Ebernburg und Veil ehedem bei der Reichs-Ritter-
„ ſchaft anhängig geweſenen, nachhero aber durch die von ihm ge-
„ gen den ergangenen Rechtsſpruch eingewandte allerunterthänigſte
„ Appellation zu allerhöchſter Kaiſerlicher Entſcheidung gediehenen
„ Strittigkeit ſich dahin verleiten laſſen, daß er durch einen uner-
„ laubten Abſprung bei der Kurpfälziſchen Regierung, Recht zu
„ nehmen und zu ſuchen, ſich ſtrafbarerweiſe beigehen laſſen. Es
„ wird ihm zwar auch alles Ernſtes und bei Vermeidung unnach-
„ bleiblicher ſcharfen Ahndung aufgegeben, nicht nur bei Kaiſerli-
„ cher

„ cher Majeſtät ſich zu verantworten, ſondern auch ſofort von der
„ Anerkennung gemeldter incompetenten Churfürſtlich Pfälziſchen
„ Jurisdiction in Anſehung ſeiner Herrſchaft Ebernburg abzuſtehen,
„ und bei beſagter Regierung gegen ſeine Unterthanen weder Recht
„ zu nehmen noch zu ſuchen, ſondern den Ausgang des in Appel-
„ latorio befangenen Proceſſes, falls er ſolchen fortzuführen gemei-
„ net, in Geduld zu erwarten, auch in allen andern künftigen Fäl-
„ len, keine andere als die unmittelbare allerhöchſte Kaiſerl. Ge-
„ richtsbarkeit anzuerkennen.

§. 145.

Und das daraus entſpringen ſollende Gravamen widerlegt.

Es iſt aber ſehr uneigentlich geredet, wenn man ſolche Reichs-Hofräthliche gerechteſte Verordnung eine Aufmahnung zur Contravention gegen den von dem Freiherrn Karl Ferdinand von Sickingen eingegangenen Vergleich nennen will. Dann da die Reichs-Ritterſchaft in ihrer Supplication gezeiget hatte, daß ſie die Steuern in Ebernburg von unfürdenklichen Jahren hergebracht habe, und daß ſolche Herrſchaft ein Freiherrlich Sickingiſches Fidei-Commiſs, und eine unmittelbare Reichs-Herrſchaft ſey, einfolglich deren Beſitzer, der Freiherr Karl Ferdinand von Sickingen nicht befugt geweſen ſey, vor ſich allein, und ohne Einwilligung der Reichs-Ritterſchaft und ſeiner Herren Agnaten, ſolche Herrſchaft der Kurpfälziſchen Landes-Hochheit und Jurisdiction zu unterwerfen, und dieſem höchſten Kurhaus das Beſteurungsrecht zu übergeben, auch ſeinen von Sickingiſchen Agnaten das ex fidei commiſſis aut pactis familiæ daran zukommende Erbfolge-Recht anmaßlich zu entziehen; dabey es eine in allen Rechten bekannte Sache iſt, daß dasjenige, was der eine ohne der anderen Theilhaber und Intereſſenten Wiſſen und Willen einſeitig thut, null und nichtig ſey; ſo konnte ein höchſtpreißlicher Reichs-Hofrath nichts weniger thun, als ſolchen Vergleich einsweilen virtualiter zu caſſiren, und auf Anrufen des um ſeine Einwilligung nicht einmal gefragten, ſondern via facti entſetzten Haupttheils zu verordnen, daß Ihro Kurfürſtliche Durchlaucht zur Pfalz kein einziges von denen in dem nichtigen Vergleich Höchſtdenenſelben zugeſtandenen Stücken gebrauchen, folglich ſich der Landes-Hochheit und des Beſteurungs-Rechts in der Herrſchaft Ebernburg enthalten, die bereits gezogene Steuern wieder zurück geben, und überhaupt alles in der Herrſchaft Ebernburg wieder in den Stand ſtellen ſollen, wie es vor dem nichtigen Vergleich geweſen.

Weniger konnte ein Höchſtpreißlicher Reichs-Hofrath bei der ihm ſo klar vorgelegten Nichtigkeit des Vergleichs quæſtionis, als des Grundes der Reichs-Ritterſchaftlichen Entſetzung von ihrem Beſteurungsrecht, nicht thun, man müßte dann den unbegreiflichen Satz annehmen, daß ein höchſtpreißlicher Reichs-Hofrath nicht einmal das Recht habe, noch weniger aber durch ſo viele Geſetze verbunden ſey, die bei ihm beſchwerend angebrachte offenbarſte Nichtigkeiten aufzuheben.

Hat nun aber nach allem Recht dieſer nichtige Vergleich aufgehoben werden müſſen; ſo wäre es ja ohnedem eine ganz natürliche Folge, daß alles in der Herrſchaft Ebernburg wieder auf den Fuß, wie es vor dem nichtigen Vergleich geweſen, hergeſtellet wer-

den mußte. Es war ferner eine ganz natürliche Folge, daß auch dem andern nulliter tranſigirt habenden Theil aus Obriſt-Richterlicher Authorität befohlen werden mußte, den nichtigen Vergleich als nicht errichtet anzuſehen, einfolglich die darinnen dem andern tranſigirenden höchſten Theil zugeſtandene Landeshoheit und Jurisdiction nicht zu erkennen, ſondern es auch dießfalls ferner ſo zu halten, wie es vor ſolchem Vergleich geweſen.

Wenn man aber auch den Freiherrn Karl Ferdinand von Sickingen nicht als einen blos fideicommiſſariſchen Beſitzer betrachten wollte; ſo war er doch nicht befugt, eine Ihro Kaiſerl. Majeſtät und dem Reich ſeit ſo vielen Jahrhunderten unmittelbar untergebene Reichsherrſchaft, ohne Ihro Kaiſerl. Majeſtät und des geſammten Reichs-Einwilligung, eines andern Landeshoheit und Jurisdiction zu unterwerfen, und eben ſo wenig von der in Appellatorio anerkannten Jurisdiction eines höchſtpreißlichen Reichs-Hofraths abzuſpringen, hingegen ſich in eben der Sache vor einem Reichsſtändiſchen Gericht einzulaſſen.

Es war ſolchemnach auch in dieſer Rückſicht von einem ſowohl auf die Aufrechthaltung der denen Reichslanden anklebenden Eigenſchaften und Unmittelbarkeit, als der allerhöchſten kaiſerlichen Jurisdiction verpflichteten höchſtpreißlichen Reichs-Hofrath, nichts anders zu thun, als ſolche incompetente und nichtige Facta zu annuliren, und deren Fortſetzung bei Strafe zu verbieten.

Man kan nun ſicher auf das Urtheil aller Unpartheiiſchen, welche dieſe Sache in ihrer eben angezeigten Lage betrachten, ſich berufen, ob ſie dieſe Verordnungen eines höchſtpreißlichen Reichs-Hofraths, wozu Hochderſelbe nach allen Pflichten und Rechten verbunden war, für eine ein gravamen commune Statuum Imperii ausmachende Aufnahnung zur Contravention gegen einen Vergleich erkennen können.

Was müßte man ſich für einen Begriff von einem Oberſten Richter machen, wenn er nicht befugt ſeyn ſollte, die in Anſehung unmittelbarer Reichslande, und deren ihm ohne Mittel unterworfenen Theilhaber und Intereſſenten begangene augenſcheinliche Nichtigkeiten, aufzuheben, deren Fortſetzung bei Straf zu verbieten, und diejenige, die ſich deren ſchuldig gemacht haben, zur Verantwortung zu ziehen?

§. 146.

Das 2te Gravamen ſoll ſeyn, die Veranlaſſung der Klage des Freiherrn Karl Ferdinand von Sickingen. Selbiges zerfällt ebenfalls.

Aus eben dieſen Gründen erhellet aber auch, daß das bei der Klage des Freiherrn Karl Ferdinand von Sickingen vorgebrachte zweite gravamen commune, welches

„ b) in Veranlaſſung einer auſſer dem gewiß nicht erſchienenen
„ Klage beſtehen ſoll,

von ſelbſt zerfalle; denn ein Richter darf ſich durch die Beſorgung einer künftigen Klage nicht abhalten laſſen, dasjenige zu caſſiren, was nichtiglich und zum Schaden eines dritten unternommen worden iſt.

Die Gerechtigkeit verbindet ihn vielmehr, ſolches ohne alle andere Rückſicht für null zu erklären, denen Contrahenten ihr Benehmen zu verweiſen, und die Fortſetzung ihrer nichtigen Thathandlungen bei Strafe zu verbieten.

§. 147.

§. 147.

Das dritte gravamen commune bei der Klage des Freiherrn Karl Ferdinands von Sickingen ſoll
„ c) die abermalige Uebergehung der auch bei einer ſolchen noth-
„ wendig eintretenden Reichsſtändiſchen erſten Inſtanz ſeyn.
Das vierte ſoll
„ d) die Erkennung eines Macht-Gebots, wie das Reſcript vom
„ 4. Junii 1760. iſt
ausmachen.

Das dritte Gravamen, die abermalige Uebergehung der erſten Inſtanz, und das 4te, die Erkennung eines Machtgebots, wie das Reſcript vom 4. Junii 1760.

§. 148.

Alles, was zu deren vermeintlichen Beſchönigung in denen jenſeitigen beiden Druckſchriften angeführt wird; beſtehet darinnen, „ daß die Abtret- und Einräumung der Herrſchaft Ebernburg be- „ reits 10. Jahr vor der eingebrachten Sickingiſchen Klage geſche- „ hen, und daß auch letztere keine neue landfriedbrüchige Thathand- „ lung, ſondern lediglich die Aufhebung der feierlich vollzogenen „ Uebereinkunft zum Gegenſtande gehabt, mithin eine blos petito- „ riſche Klage geweſen ſey, geſtalten auch die Bitte des von Si- „ ckingen pro annullando puncta præliminaria vi inita, ac injuſte „ extorta ſolches angezeiget haben, als woraus abzunehmen, daß „ die querela nullitatis principaliter & per modum actionis ange- „ ſtellet worden.

Beide vermeintliche Gravamina reduciren ſich auf ein principium.

„ An ein Remedium poſſeſſorium habe derſelbe ohnehin, da „ er den Beſitz 10. Jahr vorher ſelbſt ausgeräumet hätte, nicht „ gedenken können; an eine cauſæ cognitionem ſeye ebenfalls nicht „ gedacht worden, ungeachtet die Rechtslehrer behaupteten, daß „ die Imploratio pro reſtitutione in integrum inter Perſonas imme- „ diatas contra transactionem vel contractum nicht anderſt als per „ viam citationis angenommen werden könne, weil pleniſſima cau- „ ſæ cognitio vorhergehen müſſe, daher in ſolchen petitoriſchen „ Klagen nicht von einem Macht-Gebot angefangen, ſondern „ der Kläger an die Austräge verwieſen werden ſollen. *

Da der gegentheilige Schriftverfaſſer beide Gravamina zuſammen genommen zu deduciren ſich bemühet, beide auch ſich auf ein einziges Principium reduciren, ſo will man auch beide zuſammen prüfen.

§. 149.

Zuförderſt muß man bemerken, daß der Freiherr Karl Ferdinand von Sickingen niemals eine eigentliche Klage wider die im Jahr 1750. mit Kurpfalz errichtete Vergleichs-Punctation übergeben habe, ſondern der wahre Hergang iſt dieſer:

Der Freiherr Karl Ferdinand von Sickingen hat wider die Punctation niemalen eine eigentliche Klage angeſtellet.

§. 150.

Als die Niederrheiniſche Reichs-Ritterſchaft bei Jhro Kaiſerl. Majeſtät die allerthänigſte beſchwerende Anzeige übergabe, daß ſie

Solches wird mit mehreren dargethan.

* Vertheidigter Grund §. 52. bis 56.

ſie aus Veranlaſſung der eben gedachten Punctation ihres Beſitzes der Beſteurungs-Gerechtſame in der Herrſchaft Ebernburg auf die rechtswidrigſte Art, und nicht ohne Gewaltthätigkeit entſetzet worden, die Freiherrl. Sickingiſche Agnaten aber ihres Erbfolgerechts beraubet werden ſollen; *

So wurde unterm 30. April 1759. ſolche Punctation von einem höchſtpreißlichen Reichs-Hofrath caſſiret, und alles in den vorigen Stand wieder herzuſtellen allergerechteſt anbefohlen, dabei aber auch dem Freiherrn Karl Ferdinand von Sickingen in Kaiſerl. Ungnaden verwieſen, daß er durch einen unerlaubten Abſprung von der Kaiſerl. allerhöchſten Jurisdiction ſich in Anſehung ſeiner Herrſchaft Ebernburg der Kurfürſtl. Pfälziſchen Jurisdiction unterworfen habe; er wurde zugleich alles Ernſtes, und bei Vermeidung unnachbleiblicher ſcharfen Ahndung angewieſen, nicht nur bei Ihro Kaiſerl. Majeſtät ſich dießfalls zu verantworten, ſondern auch ſofort von Anerkennung gemeldter incompetenten Kurfürſtl. Pfälziſchen Jurisdiction abzuſtehen, und keine andere, als die unmittelbare allerhöchſt-Kaiſerl. Gerichtbarkeit anzuerkennen, und wie er dieſem allergehorſamſt nachzukommen gemeinet ſeye, in Zeit zweier Monaten allerunterthänigſt anzuzeigen. **

Hierauf übergabe mehr erſagter Freiherr Karl Ferdinand von Sickingen ſub præſ. 27. Sept. 1759. eine allerunterthänigſte Paritions-Anzeige, entſchuldigte ſich darinnen einiger maßen über vorgedachten Abſprung von der Kaiſerl. allerhöchſten Jurisdiction an die Kurpfälziſche Gerichte, zeigte anbei durch ein beigelegtes allerunterthänigſtes Promemoria den ganzen Hergang von der Ueberlaſſung der Herrſchaft Ebernburg an, und legte zugleich die ihme dießfalls von dem Kurpfälziſchen Commiſſario aufgedrungene Punctation vom 19. Junii, 1750. vor, und bate „denſelben gegen des freien „Reichs-Ritterſchäftlichen Directorii am niedern Rheinſtrom ungegründete Anzeige, allergerechteſt für entſchuldiget zu achten, hingegen bei ſo aufrühreriſchen zaumloſen und in ſolcher Widerſetzlichkeit gegen ihren Herrn geſtärkten Unterthanen, ihn in ſolcher Unſicherheit und äuſſerſten Verderben nicht ſtecken zu laſſen, ſondern ihn bei denen Reichsſatzungen, und ſeinen habenden Rechten, Immunitæten und Gerechtſamen wider alle Gewalt kräftiglich und allermächtigſt zu ſchützen,„ wie ſolches die fernerweiten

Lit. XX. & YY. Anlagen ſub Lit. XX. & YY. des mehreren beſagen.

Nachdem nun ein höchſtpreißlicher Reichs-Hofrath aus der vorgelegten Punctation erſehen, daß mehr erſagter Freiherr Karl Ferdinand von Sickingen die ganze Herrſchaft Ebernburg der Kurpfälziſchen Landeshoheit und Jurisdiction unterworfen, ſelbige dadurch aus dem Verband mit der Reichs-Ritterſchaft eigenmächtiger Weiſe geſetzet, und das von letzterer darüber unter Kaiſerl. allerhöchſter Authorität hergebrachte Beſteurungs-Recht, Kurpfalz übergeben, ſomit derſelbe ſich angemaßt habe, aus ſeiner unmittelbaren

* Vid. documentirte Gegen-Anzeige Beilage Lit. A.
** Vid. Anzeige ꝛc. Beilage X.

baren Reichsherrſchaft eine mittelbare zu machen, und eine langjährige Eigenſchaft derſelben ohne Kaiſerl. Majeſtät Vorwiſſen und Einwilligung abzuändern, dadurch aber in die Kaiſerl. allerhöchſte Reſervata einzugreifen, ſo wurde per Reſcriptum clementiſſimum den 9. Nov. 1759. das widerrechtliche Beginnen, daß er in der mehrbeſagten Punctation „ ſogar verſchiedene = Kaiſerl. Majeſtät al= „ lein competirende Jura an den Herrn Kurfürſten auf eine höchſt „ unerlaubte Art zu überlaſſen ſich unterfangen habe, „ nachdrücklich verwieſen.

Es wurde ihm dabei anbefohlen, „ ſich ſowohl dieſerthal= „ ben in termino duorum menſium zu verantworten, und ſein An= „ geben, daß er zur Unterſchrift der Punktation aus Kurfürſtlichen „ Befehl, durch unerlaubte Gewalt gezwungen worden, wofern „ er es vermöchte, Rechts genüglich zu erweiſen, als auch ſeine „ Verantwortung weiters darüber zu erſtatten, warum er von „ dieſem getroffenen Vergleich ſeit neun ganzer Jahren Kaiſerl. „ Majeſtät die gebührende Anzeige zu thun unterlaſſen habe, wie „ er dann ferners alle dabei gehaltene Protocolla, geführte Corre- „ ſpondenz und was weiters darüber zwiſchen beiden Theilen ver= „ handelt worden, Kaiſerl. Majeſtät in eodem termino einſchicken „ ſolle, damit Allerhöchſt = Dieſelbe auch nach Befund der Sachen „ weitere rechtliche Verfügung ergehen zu laſſen vermöchten. *

Hierauf hat derſelbe ſub præſent: 20. Martii, 1760. beſag der ſub Lit. ZZ. angebogenen allerunterthänigſten fernerweiten paritions-Anzeige, durch beigelegte Zeugen Verhör dargethan, daß er die in Frag ſtehende Punctation nicht freiwillig und aus eigenen Antrieb mit Kurpfalz errichtet habe, ſondern zu deren Unterſchreibung von dem Kurpfälziſchen Commiſſario durch die bedenklichſte Bedrohungen, ja ſogar durch Aufbietung ſeiner ohnehin rebelliſchen Unterthanen, und durch gewaltſame Abſchneidung alles Raths und Beiſtandes gezwungen worden ſey. Lit. ZZ.

Derſelbe hat ſich ſomit über den Eingriff in die kaiſerl. allerhöchſte Jura verantwortet, dabei aber dociret, auf was für eine Rechts widrige Weiſe der Kurpfälziſche Commiſſarius mit ihme umgegangen ſey.

Dieſes hat nun denſelben veranlaſſet, Jhro Kaiſerl. Majeſtät allerunterthänigſt zu bitten, „ nach denen Reichsſatzungen „ und gemeinen Rechten ihne faſt gänzlich unterdruckten bei ſei= „ nen Immunitæten und Gerechtſamen, wider allen Gewalt aller= „ mächtigſt zu ſchützen, und die von dem Regierungs-Rath Kuntz= „ mann durch Bedrohung aller Gewalt, widerrechtlich, demſelben „ bei Nachtzeit abgenöthigte Unterſchrift derer præliminar-puncten „ gänzlich zu caſſiren, zu annulliren und aufzuheben. „

* Vid. Anzeige ꝛc. Beilage Num. XIII.

§. 151.

Die Exhibita des Freiherrn Karl Ferdinand von Sickingen-Ebernburg ſind eine Verantwortung und weder eine petitoriſch- noch poſſeſſoriſche Klage.

Wer dieſen Hergang, und die beide angezogene Exhibita des Freiherrn Karl Ferdinands von Sickingen unpartheiiſch betrachtet, wird darinnen keine von ihm wider Ihro Kurfürſtl. Durchlaucht zur Pfalz angeſtellte Klage, ſondern bloß eine Verantwortung wieder den ihm angeſchuldigten Eingriff in die kaiſerl. allerhöchſte Gerechtſame, finden. Dieſes iſt der wahre Gegenſtand ſeiner Exhibitorum. Und ob er wohl dem letzteren die allerunterthänigſte Bitte, um allergerechteſte Aufhebung der an ihm verübten Kurpfälziſchen Gewaltthätigkeiten beigefüget hat, ſo iſt ſolches doch nicht per modum Actionis geſchehen.

Es iſt dahero weder von einer petitoriſchen noch poſſeſſoriſchen Klage, weder von der querela nullitatis, noch von einem dißfalßigen remedio poſſeſſorio die Rede.

Es fiele dahero bei der Uebergebung ſolcher Exhibitorum bei einem höchſtpreißlichen Reichs-Hofrath alle Frage von der Reichsſtändiſchen erſten Inſtanz von ſelbſten weg.

§. 152.

Dadurch erhielte der Reichs-Hofrath die Beſcheinigung von der Nullität der ſogenannten Abtretungs-Punctation, konnte alſo nicht anderſt, als ſolche caſſiren.

Nachdem aber bei Gelegenheit ſolcher Verantwortungen dieſem höchſten Reichs-Gericht durch zureichende Beſcheinigungen vorgeleget worden, daß die in der mehrgedachten Punctation vorgenommene Eingriffe in die Kaiſerl. allerhöchſte Gerechtſame bloß allein von dem Kurpfälziſchen Commiſſario herrühren, und daß überhaupt die ganze Punctation weder in Anſehung der paciſcirenden Perſohnen, noch des Modi tractandi, noch auch des objecti, von einiger Gültigkeit ſeyn könne; ſo bliebe dem Kaiſerl. Obriſt-Richterlichen Amt (wenn man ſelbigem nicht die Macht und Obliegenheit, offenbare Richtigkeiten zu caſſiren, abſprechen will) nichts anders übrig, als Ihro Kurfürſtlichen Durchlaucht zu Pfalz mit der-einem Kurfürſten des Reichs zu bezeigenden Conſideration zu reſcribiren, daß Höchſtdieſelben hiervon keinen Gebrauch machen, ſondern, wofern Höchſtdieſelbe gegen den Freiherrn von Sickingen einiges gegründetes Recht auf die Herrſchaft Ebernburg zu haben vermeinten, den rechtlichen Anſpruch bei Allerhöchſt-deroſelben in via juris einklagen, und wie dieſer Kaiſerl. Verordnung die behörige Folge geleiſtet worden, Kaiſerl. Majeſtät in termino duorum menſium anzeigen ſollen.

§. 153.

Die Austräge konten alſo nicht ſtatt haben, und das Reſcriptum vom 4ten Junii 1760. war das wenigſte, ſo erkannt werden konnte.

Man läßt nun die ganze Welt urtheilen, ob bei ſolchen documentirten Umſtänden ein höchſtpreißlicher Reichs-Hofrath auf die Austräge habe denken können, und ob das Reſcript vom 4. Junii, 1760. als ein widerrechtliches Macht-Gebot anzuſehen ſey, und ob ſolchemnach hierinne die jenſeits vorgebildet werdende gravamina communia liegen, oder ob nicht vielmehr der allergelindeſte Weg gegangen worden ſey?

§. 154.

Bis hieher iſt nun noch kein Gravamen commune anzutreffen geweſen, welches den jenſeits ergriffenen Recurs rechtfertigen könnte. Ob die weiter vorgebrachte gegründeter ſind, wird ſich aus der folgenden Prüfung ergeben.

Bis hieher iſt kein Gravamen commune zu finden.

§. 155.

III. **Bei der Klage derer** *ex proprio jure* **eintreten wollenden von Sickingiſchen Agnaten** wird nun als eine gemeine Beſchwerde angegeben, daß

Unterſuchung, ob aus der 3ten Claſſe, als der Klage der Sickingiſchen Agnatſchaft, und darauf erfolgten Reichs-Hofräthlichen Verfahren, gemeinſame Beſchwerden entſpringen können.

a) das nur gedachte Machtgebot auf ihre petitoriſche Klage erſtrecket,
b) dieſelbe unmittelbar angenommen, mithin
c) auch bei dieſen die Rückſicht, auf die Austräge unterlaſſen worden.

§. 156.

Zur vermeintlichen Begründung dieſes in drei Glieder zertheilten Gravaminis wird in den jenſeitigen beiden Druckſchriften angeführet. „Daß die Freiherren von Sickingen zu Sickingen und „zu Hohenburg in ihrer Attentaten-Klage vom 26. Merz, 1768. „ſelbſt ausdrücklich geäuſſert, daß ſie bis auf den Tag des Ablebens des Freiherrn Karl Ferdinands, keinen Natural-Beſitz der „Herrſchaft Ebernburg, ſondern Kurpfalz mit Baden ſolchen gehabt, und daher wegen deren beſorgten Widerſtandes ſie unterm „21. Januar. ej. anni um die Erlaubniß auch reſpective allerhöchſte „Genehmigung gebeten hätten, den Actum compoſſeſſionis naturalis vornehmen zu können, gleichwohl ſolche nunmehr erlangt „hätten, nachdem ſie wegen des allſchon am 31. eben gedachten „Monats erfolgten Ablebens ihres Vettern, einſtweilen am 2. Febr. „in der Stille, ſo gut ſie gekonnt, zu Ebernburg hätten Beſitz „nehmen laſſen.

Vermeintliche gegenſeitige Begründung derenſelben.

„Da nun Baden erſt hernach am 6. und Kurpfalz am 8. „Hornung, ſich denen in derer von Sickingen Genuß bis anher „geſtandenen Einkünfte genähert hätten, ſo ſeye ſolches ein ſpolium „manifeſtum, factum atrox & in jure injuſtificabile. Die in dieſer Attentaten-Klage von der ganzen von Sickingiſchen Familie „ſich eigen gemachte Interventional-Anzeige befaſſe nichts anders, „als lauter petitoriſche Gründe, die Sponheimiſche Gerechtſame „und Beſitzung würden darinnen zum erſtenmal gerichtlich befochten, und die Freiherren von Sickingen ſtellten ſich als neue- hauptſächlich aus eigenen Recht handlende Kläger dar, und hätten alſo „an die Austräge verwieſen werden ſollen. *

„Statt deſſen aber ſeye ſogleich ein Mandatum de exequendo auf Ihro Kurfürſtl. Gnaden zu Mainz, als Biſchofen zu „Worms, ingleichen die Erneuer- auch Schärfung des Auxiliatorii „an den löblichen fränkiſchen Kreyß eröffnet, dann aber unter Com-

* Anzeige ꝛc. §. 28. 29. & 70.

„ Communication der vorgedachten aus dem Staub hervorgezoge-
„ nen von Sickingen Hohenburgiſchen Interventional-Anzeige,
„ und der vorhin erwehnten Attentaten-Klage, mittelſt derer an
„ Kurpfalz und Baden-Durlach erkannten Kaiſerl. Reſcripten;
„ die Verordnung vom 4. Junii 1760. wiederholet, wie auch der
„ Baden-Durlachiſche Mitbeſitz gleich dem Kurpfälziſchen caſſiret,
„ und die neue Klägere von Sickingen in ihrer heimlich unternom-
„ menen Turbation des Kurpfälziſchen- und der vermeintlichen Er-
„ greifung eines nicht vacanten Beſitzes, kurzum unterſtützet und
„ gehandhabet worden. *

„ In der Interventions-Schrift vom 18. May 1761. hät-
„ ten ſie ihre Hauptklage gegen den Karl Ferdinand von Sickingen
„ gerichtet, und ſich auf ihr eigenes ex pacto & providentia Majorum
„ erlangtes Recht bezogen, in der letzten vom 26. Merz, 1768. hin-
„ gegen, ihr eigenes Recht mit dem vermeintlichen Recht des ver-
„ ſtorbenen Karl Ferdinands von Sickingen vermiſchet, fort auf
„ den Vollzug derer vorliegenden Reichs-Hofräthlichen Erkännt-
„ niſſe gedrungen, wobei dem Richter obgelegen hätte, ſolche Ver-
„ wirrung zu entwickeln, und die von Sickingen an die behörige
„ Gerichtsſtellen zu verweiſen. **

„ Dann klagten die Agnaten aus eigenem Recht den 18.
„ Mai, 1761. ſo ſeye dieſe Klage gegen die Handlung ihres Agna-
„ ten petitoriſch, indeme ſolche aus ihrem angeblichen Familien-
„ Fidei-Commiſs vom Jahr 1570. gerechtfertiget, fort die Spon-
„ heimiſche Einreden aus ihren weit älteren Grundgeſetzen dagegen
„ angehöret werden müſſen; träten ſie aber ex perſona des mit
„ Kurpfalz tranſigirenden Agnaten auf; ſo ſeye abermalen dieſe ad
„ reſcindendam tranſactionem gerichtete Klage, eine für den ordent-
„ lichen Richter gehörige Sache, wo die Urſachen der Aufhebung
„ des Vergleichs, oder allenfalls der Herſtellung geprüfet werden
„ müſſen. Gleichwohl ſeyen ihnen alſobald die verlangte Mandata,
„ Reſcripta paritoria, Mandata de exequendo & auxiliatoria in
„ vollkommenſter Maße bewilliget worden. ***

„ Ueber dieſes habe der Freiherr Karl Ferdinand von Sickin-
„ gen dem Reichs-Hofraths-Concluſo vom 4. Junii 1760. nicht nach-
„ gelebet, ſondern den Vergleich bis an ſein Ende gehalten, mithin
„ ſeye durch ſeinen Tod ſeine Klage erloſchen; deſto gröſſer ſey aber
„ die Beſchwerde, daß jene Verordnung, auf die Herren Agnaten
„ ſeye erſtrecket, und auf ſelbige zu deren Gunſten Paritoriæ & Man-
„ data de exequendo gebauet worden. ****

„ Und da die Herren Agnaten nur in Futurum ein Jus ſuc-
„ cedendi gehabt, und ihre Klage nur dahin gegangen, um ihr
„ Fidei-Commiſs von dem dritten Beſitzer zurück zu fodern, ſo ſeye
„ ſie

* Anzeige §. 30. & 37.
** Cit. Anzeige ꝛc. §. 49.
*** Cit. Anzeige ꝛc. §. 74.
**** Vertheidigter Grund ꝛc. §. 57. & 58.

„ ſie im Grund nur eine rei vindicatio geweſen, welche als petito-
„ riſch für die Austräge gehöre; da nun der Karl Ferdinand von
„ Sickingen den 19. Junii 1750. den ganzen Beſitz der Herrſchaft
„ Ebernburg ausgeraumet, dieſer Beſitzſtand aber durch das nicht
„ rechtskräftige Reſcript, vom 4. Junii 1760. nicht veränderet
„ worden ſey, und alſo der Freiherr Karl Ferdinand keinen Beſitz
„ gehabt habe, ſo hätte er auch ſeine Agnaten nicht in den Mitbe-
„ ſitz aufnehmen, noch dieſe nach deſſen Tod eine poſſeſſionem non
„ vacuam ergreifen können.

„ Es ſeye für ſie alſo nichts übrig geweſen, als ſie mit ihrer
„ petitoriſchen Klage: ob die Sponheimiſchen Statuten oder das
„ Sickingiſche Fidei-Commiſs den Vorzug habe, an die Austräge
„ zu verweiſen. „ *

§. 157.

Diſſeitige gründliche Widerlegung.

Dieſer ganze Vortrag iſt in Facto nicht richtig; es fällt daher auch alle jenſeitige Applicatio juris weg.

Hingegen iſt die wahre Beſchaffenheit dieſe:

Als die Reichs-Ritterſchaft klagte, daß ihr das ſeit mehreren Jahrhunderten ausgeübte Beſteurungs-Recht, durch eine zwiſchen Kurpfalz und dem Freiherrn Karl Ferdinand von Sickingen errichte Punctation entzogen worden, ohne daß man ihr dißfalls nur das mindeſte vorher bekannt gemacht habe; ſo zeigte ſie zugleich allerunterthänigſt an, daß auf eben dieſe eigenmächtige Weiſe denen Freiherrlich Sickingiſchen Agnaten das Erbfolgs-Recht in erſagter Herrſchaft entzogen werden wolle. Sie war ſolches zu thun befugt, indem es die Obliegenheit dieſes Corporis erfordert, vor das Beſte ſeiner Mitglieder zu ſorgen.

Ein höchſtpreißlicher Reichs-Hofrath erkannte hierauf in den jenſeits ſub Num. a. beigedrucktem Reichs-Hofraths-Concluſo vom 30. April 1759. ein Mandatum S. C. mittelſt welchem dieſe ohne Zuziehung derer Intereſſirten Theile errichtete Punctation caſſiret, und alles in vorigen Stand herzuſtellen allergerechteſt befohlen worden.

Wegen unterbliebener Kurpfälziſcher Parition, und wegen nicht übergebener Exceptionum ſub & obreptionis wurde beſag der jenſeitigen Beilage ſub Num. XIII. unterm 9. Novembr. 1759. paritoria in contumaciam erkannt, und aus der nämlichen Urſache wurde durch das Hochvenerirliche Reichs-Hofraths-Concluſum vom 26. Febr. 1760. beſag der jenſeitigen Beilage ſub Num. XIV. mit der Execution gedrohet.

Von Seiten Ihro Kurfürſtlichen Durchlaucht zu Pfalz wurden zwar ſub præſ. 27. Marz 1760. Litteræ ad Imperatorem übergeben, darinnen aber keine Exceptiones ſub & obreptionis, ſondern bloß einige in das Petitorium einſchlagende Einwendungen vorgebracht,

S 2

* Vertheidigter Grund ꝛc. 59. bis 67.

gebracht, worauf ſelbige in dem hochvenerirlichen Reichs-Hofraths-Concluſo vom 4. Junii, 1760. verworfen, hingegen paritoria nebſt einem fernerweiten Reſcripto dahin erkannt worden: „Daß, da „beſagte Punctation aus vielen beträchtlichen Urſachen überhaupt „nicht beſtehen könne, der Herr Kurfürſt hiervon keinen Gebrauch „machen, ſondern, wofern derſelbe einiges gegründetes Recht auf „die Herrſchaft Ebernburg zu haben vermeine, er ſeine rechtliche „Anſprüche bei allerhöchſt Deroſelben in via juris einklagen, und „wie er dieſer Kaiſerl. Verordnung die behörige Folge geleiſtet ha„be, Kaiſerl. Majeſtät in termino duorum menſium anzeigen ſolle. Wie ſolches die jenſeitigen Beilagen ſub Num. XIV. XV. & XVI. bewähren.

Hier iſt nun die mehrgedachte Punctation zum zweitenmal caſſiret, die in deren Gemäßheit ergriffene Kurpfälziſche Poſſeſſion abermalen aufgehoben, und von Kurpfalz darbei ganz ſtille geſeſſen worden.

Weilen aber Kurpfälziſcher Seits noch immer nicht pariret, hingegen mit beſtändigen neuen Eingriffen fortgefahren wurd; ſo übergabe endlich der Freiherr von Sickingen auf Hohenburg, beſag Num. XVII. der jenſeitigen Beilagen ſub præſ. 18. Mai 1761. eine förmliche allerunterthänigſte Interventional-Anzeige, und bat nochmal, auch in Anſehung der Freiherrl. Sickingiſchen Agnaten die mehrgemeldte Punctation vom 19. Junii, 1750. zu caſſiren, hingegen ſie Agnaten in der compoſſeſſione eventuali, nach Erlöſchung der Ebernburger männlichen Linie, zu manuteniren, und zu dieſem Ende ein Kaiſerl. Protectorium und Conſervatorium auf die Herren Kurfürſten zu Mainz und Trier zu erkennen, worauf dann unterm 28. Aug. 1761. das gebetene beſondere Protectorium zwar abgeſchlagen, wegen derer übrigen petitorum aber, nämlich der Caſſation mehrgedachten Punctation, der implorirende Theil auf die in gegenwärtiger Sache bereits ergangene Kaiſerl. Verordnungen verwieſen wurde.

Dieſes hieß ſoviel, als daß, da mehr erſagte Punctation ſchon wegen der ihr per totum anklebenden Nichtigkeit, durch zwei vorhergegangene Reichs-Hofraths-Concluſa caſſiret worden, es unnöthig ſey, ſie nun noch zum drittenmal aufzuheben; dann die Freiherrl. Sickingiſche Agnatſchaft ſeye ſchon wegen jener Caſſationen bei ihrem Erbfolge-Recht genugſam geſichert, und Ihro Kaiſerl. Majeſtät verſeheten ſich zu Ihro Kurfürſtl. Durchlaucht zu Pfalz, daß ſie dieſen Kaiſerl. Verordnungen auf den ſich ergebenden Fall nicht zuwider leben würden, dahero es unnöthig ſeye, ſchon gegenwärtig das gebetene Protectorium zu ertheilen.

§. 158.

Die Klage der Agnatſchaft gehöret alſo nach ihrer Eigenſchaft auch nicht zu denen Austrägen.

Was konnte nun nach dieſen aus denen Acten ſich ergebenden wahren Umſtänden gerechteres erkannt werden? Sollte dann ein höchſtpreißlicher Reichs-Hofrath ſeine in Gemäßheit derer Reichsgeſetze bereits erkannte Caſſationes der ganzen Punctation bei jedem beſondern Fall wiederholen? Wie konnte er eine in der That überflüßige

flüßige Klage um nochmalige Aufhebung eines bereits für nichtig erkannten Vertrags, an die Auſtregal-Inſtanz verweiſen?

Würde es wohl mit der Obliegenheit eines Richters zu vereinbaren ſeyn, wann er eine in poſſeſſorio ſummario durch Mandata & Paritorias bereits entſchiedene Sache nachhero noch ad forum ordinarium verweiſen wollte? Es konnte ſolchemnach bei der Interventional-Anzeige derer Freiherrl. Sickingiſchen Agnaten mit Beſtand Rechtens, und wann die Sache nicht in die äuſſerſte Confuſion geſetzet werden ſollte, keine Ruckſicht auf die Austräge genommen werden.

Da in derſelben aber um das nämliche gebeten worden, was ein höchſtpreißlicher Reichs-Hofrath vorhero ſchon zweimal erkannt hatte, und was theils wegen unterlaſſener Exceptionen, theils wegen Ermanglung eines bei dem poſſeſſorio ſummario ohnehin nicht ſtatthabenden remedii ſuſpenſivi, in die Rechtskraft erwachſen war: So mußte ſolche Klage allerdings unmittelbar angenommen werden; es war aber auch darauf weiter nichts zu erkennen, als den implorirenden Theil auf die vorherige Erkänntniße zu verweiſen, geſtalten wann auch in ſolcher agnatiſchen Supplica petitoriſche Gründe vorgebracht worden ſeyn ſolten, (welches doch nimmermehr eingeſtanden- und jenſeits nicht erwieſen werden kan) der oberſte Richter doch darauf nicht hätte ſehen können, weil nach allen bekannten Rechten das poſſeſſorium ordinarium oder petitorium nicht Platz greifen kann, bis vorhero das poſſeſſorium ſummarium vollkommen erlediget worden.

§. 159.

Alsdann aber hatten die Freiherrl. Sickingiſche Agnaten nicht mehr zu klagen, ſondern, wann es nicht bei ſolchen poſſeſſoriſchen allerhöchſten Verordnungen für beſtändig verbleiben ſollte, ſo kam es dem ſuccumbirenden höchſten Theil zu, das poſſeſſorium ordinarium vel petitorium coram competente anzuſtellen.

Welche erſt nach Erledigung des poſſeſſorii ſummarii ſtatt haben können.

Alsdann wäre erſt der Fall da, wo man von Austrägen, der rei vindicatione, ingleichen dem Vorzug der Creuznacher Burgfriedens-Verträge vor dem Sickingiſchen Fidei-Commiſs, und von andern petitoriſchen Sachen ſprechen können.

Bei dem bisher allein vorgewalteten poſſeſſorio ſummario aber mußte es bis zu deſſen völliger Erledigung bei denen darinnen ergangenen Obriſtrichterlichen Verordnungen lediglich verbleiben.

Es fallen ſolchemnach die jenſeits bei der Freiherrl. Sickingiſchen Agnatiſchen erſten Klage vermeintlich vorgebrachte gemeine Beſchwerden insgeſammt hinweg.

§. 160.

Die Sickingiſche Agnatſchaft ſahe die gegentheilige Gewaltthat vor, hielte dahero die Compoſſeſſionem naturalem vor nöthig;

Als aber dieſe Sickingiſche Herren Agnaten aus denen von 1761. bis 1768. immer gehäuften Kurpfälziſchen Attentaten und Bedruckungen, welche beſag derer narratorum der höchſt verehrlt-

chen Reichs=Hofraths=Concluſorum ſub Num. XVIII. XXII. & XXIII. in dieſen 7. Jahren Kaiſerl. Majeſtät allerunterthänigſt angezeiget worden, ſahen, daß der höchſte Gegentheil denen Obriſtrichterlichen allergerechteſten Verordnungen keine Folge leiſten, ſondern nur das Ableben des damaligen Herrn Beſitzers abwarten wolle, um ſodann die demſelben bishero noch übrig gelaſſene Einkünfte auch noch völlig an ſich zu ziehen; ſo fanden ſie zur möglichſten Sicherheit ihrer Erbfolge auf den erſtgedachten Fall vor gut, ſich mit dem Freiherrn Karl Ferdinand von Sickingen, als Beſitzern von Ebernburg, einzuverſtehen, daß dieſer ſie noch bei ſeinen Lebzeiten in die compoſſeſſionem naturalem von Ebernburg aufnehmen möge.

§. 161.

Zeigte ſolches Kaiſerlicher Majeſtät an.

Ob nun wohl dieſer compoſſeſſions-Ergreifung nichts im Weg ſtund, weilen durch die bisherige höchſt=verehrliche Reichs=Hofraths=Concluſa der von Kurpfalz den 19. Junii 1750. gewaltſamer Weiſe ergriffene Beſitz aufgehoben, und der Freiherr Karl Ferdinand in den ihm ex pacto & providentia Majorum gebührenden Beſitz wieder eingeſetzet worden, ſo achtete doch ſowohl derſelbe, als erſagte ſeine Herren Agnaten es für eine Schuldigkeit, ſolches Vorhaben Ihro Kaiſerl. Majeſtät allerunterthänigſt anzuzeigen, und um allergnädigſte Genehmigung dieſer Mitbeſitz=Ergreifung anzurufen, wie ſolches aus denen narratis des höchſt=venerirlichen Reichs=Hofraths=Concluſi vom 13. Junii 1768. ſub Num. XXIII. der jenſeitigen Beilage erhellet.

§. 162.

Der Freiherr Karl Ferdinand von Sickingen ſtirbt, die Agnatſchaft nimmt ſogleich Beſitz von Ebernburg, wird geſtöhret, klaget hierüber bey Kaiſerlicher Majeſtät.

Als aber inzwiſchen den 30. Januar. ej. anni mehr erſagter Freiherr Karl Ferdinand von Sickingen verſtorben, und deſſen Herren Agnaten dieſe Herrſchaft Ebernburg ex pacto & providentia Majorum zugefallen war; ſo ergriffen ſie davon die poſſeſſionem naturalem, wurden aber von dem höchſten Gegentheil ſogleich wieder daraus vertrieben.

Sie zeigten alſo ſolches Ihro Kaiſerl. Majeſtät in ihrem Exhibito de præſentato 26. März 1768. allerunterthänigſt an, und baten, ſie bei dem ergriffenen Beſitz allergnädigſt zu ſchützen, hingegen den von dem höchſten Gegentheil nachher gewaltſamer Weiſe ergriffenen Beſitz zu caſſiren, und die vorherige Reichshofräthliche allergerechteſte Erkänntniſſe zum Vollzug zu bringen, zu ſolchem Ende dann die längſtens erkannte Kaiſerl. Executions-Commiſſion auf des jetzigen Herrn Biſchofen zu Worms Kurfürſtl. Gnaden zu transſcribiren, und excitatoria cum clauſula ſammt und ſonders an den auxiliatoriſchen Fränkiſchen Kreiß zu erlaſſen.

§. 163.

Hierauf ergehet den 13. Junii 1768. ein Reſcriptum.

Hierauf wurde nun unterm 13. Junii 1768. beſag der mehr angezogenen Beilage ſub Num. XXIII. ein Reſcript an Ihro Kurfürſtl. Durchlaucht zur Pfalz, und auch eines an Ihro Hochfürſtl.

Durch=

Durchlaucht zu Baden-Durlach dahin erkannt, daß ſie von der bereits obriſtrichterlich caſſirten punctation vom 19. Junii 1750. keinen Gebrauch machen, hingegen die Freiherrl. Sickingiſche Agnaten in dem rechtmäßig ergriffenen Beſitz der = ihnen nach dem Ableben des Freiherrn Karl Ferdinands zugefallenen Herrſchaft Ebernburg nicht ſtören möchten.

§. 164.

Rechtfertigung dieſes Verfahrens. Nach dem Ableben des Freiherrn Karl Ferdinands von Sickingen ware die poſſeſſio ſeiner Herrſchaft Ebernburg vacua. Deſſen Agnatſchaft hatte Recht ſolche zu ergreifen, und die nachherige gegenſeitige Beſitz = Ergreifungen waren nur turbationes.

Da nun theils notoriſch, theils in denen Acten genugſam deduciret war, daß nach dem ohne männliche Erben erfolgenden Ableben des Freiherrn Karl Ferdinands von Sickingen, die Herrſchaft Ebernburg niemand andern, als deſſen Herren Agnaten der Sickingen = Sickingen und Sickingen = Hohenburgiſchen Linie zufallen könne; und dieſe nach ihren pactis Familiæ in der compoſſeſſione civili mit dem poſſeſſore naturali geſtanden haben: ſodann die punctation vom 19. Junii 1750. wodurch Kurpfalz dieſe Herrſchaft Ebernburg auf eine zu Recht nicht beſtändige Weiſe an ſich gezogen, bereits mehrmalen caſſiret, und die in deren Gemäßheit ergriffene poſſeſſion annulliret worden; einfolglich der Freiherr Karl Ferdinand von Sickingen von ſolcher Zeit an dasjenige, was er von der Herrſchaft Ebernburg noch beſeſſen, nicht in Kurpfälziſchen und Marggräflich = Badiſchen, ſondern in ſeinem eignen Namen beſeſſen hatte; ſo war nach ſeinem Ableben in dieſer Herrſchaft Ebernburg um ſo mehr poſſeſſio vacua, als beide höchſtgedachte Häuſer durch den = nach erſagtem Ableben reſpective den 6. und 10. Febr. 1768. ergriffenen Beſitz, ſolches ſelbſt anerkannten; denn wozu hätte eine nochmalige Beſitz = Ergreiffung nach dem Ableben des poſſeſſoris naturalis dienen ſollen, wenn dieſer ſeinen Beſitz nicht in ſeinem, ſondern Kurpfälziſch = und Marggräflich = Badiſchen Namen gehabt hätte? Es haben dahero die Freiherrlich = Sickingiſchen Agnaten den Beſitz erledigt angetroffen, und in allem Betracht rechtmäßig ergriffen, und die nachherig = Kurfürſtlich = Pfälziſch = und Marggräflich = Badiſche Beſitzergreiffungen waren nichts anders, als turbationes und continuationes derer durch vorhergegange obriſtrichterliche Rechtskräftige Erkenntniſſe verworffenen Gewaltthätigkeiten.

§. 165.

Dieſes allein ſtellet die Agnatſchaft in ihrem erſten Exhibito de 26. März 1768. vor. Solches enthält keine petitoriſche Gründe, und nur die Bitte, um eine exequirung derer Kaiſerl. judicatorum. Lit. AAA.

Dieſes allein ſtellten auch die Herren Agnaten in dem ſub Lit. AAA. beigedruckten exhibito de præſent. 26. März 1768. vor.

Daſſelbe enthielte alſo nicht den mindeſten petitoriſchen Grund, ſondern bezog ſich lediglich auf die vorhergegangene judicata cæſarea, und auf den mit deren Beiſtimmung ergriffenen Beſitz. Es enthielt auch lediglich die Bitte, um manutenirung bei ſolchem Beſitz, und um exequirung derer Kaiſerlich = allerhöchſten judicatorum.

§. 166.

Die Sickingiſche Agnatſchaft konnte alſo damit nicht an die Austräge verwieſen werden, ſondern es wäre nichts übrig, als das Reſcript vom 4. Junii, 1760. zu wiederholen.

Da nun die Austräge nach denen bekannteſten Rechten nicht zu exequiren, ſondern blos zu cognoſciren haben; hier aber nichts mehr zu cognoſciren, ſondern nur die bereits verbotene Turbationes abzuſtellen, und die vorherige Judicata zum Vollzug zu bringen wären; ſo iſt wohl nichts klärer, als daß auch bei dieſen Freiherrlich-Sickingiſchen Implorationen vom Jahr 1768. Ein höchſtpreißlicher Reichs-Hof-Rath, dieſe Sickingiſche Herren Agnaten nicht an die Austräge verweiſen, ſondern nichts anders thun können, als deren Implorationes, ſogleich anzunehmen, und die darinnen beſcheinigte neue Turbationes, als wahre Attentata, wider die vorherige Obriſtrichterliche Judicata zu verwerfen, mithin das den Kur-Pfälziſchen gewaltſam ergriffenen Beſitz verwerfende Reſcript vom 4. Junii 1760. hieher zu wiederholen. Denn unmöglich könnte es bereits obgedachter maſſen, mit einigem Recht beſtehen, wann der Richter in der Executions-Inſtanz, ſeine ſämmtliche in poſſeſſorio ſummario erlaſſene- und in die Rechtskraft erwachſene Judicata verlaſſen, und den um deren Vollſtreckung bittenden Theil nun erſt ad forum poſſeſſorii ordinarii verweiſen wollte.

§. 167.

Es iſt alſo auch bei der Klage derer Sickingiſchen Agnaten, und darauf erfolgten Reichs-Hofräthlichen Verfahren kein gravamen commune zu finden.

Es iſt dahero der geringſte Zweifel nicht übrig, daß die jenſeits bei der Klage derer Freiherrlich-Sickingiſchen Agnaten vorgebrachte vermeintliche gemeine Beſchwerden, den jenſeits ergriffenen Recurs keineswegs rechtfertigen.

Hiebei mehrers anführen, und das jenſeitige Vorbringen noch weiter widerlegen zu wollen, würde bei dieſem poſſeſſorio ſummario ein bloſſer Ueberfluß ſeyn.

§. 168.

Die gegentheilige vierte Claſſe derer gravaminum ſolle ſeyn, bei dem dermalig an die Hand genommenen Recurs.

Hingegen iſt bei dem vierten jenſeitigen Haupt-Gravamine IV.) bei dem dermalen zur Hand genommenen Recurs das nöthige noch zu prüfen.

§. 169.

Die Beſchwerden ſollen beſtehen in Erneuerung der Execution unerachtet des Recurſes, welche a) ein Eingriff in das jus ſuffragii Statuum, und b) ein Vorgriff in das jus Statuum circa Interpretationem Legum ſeyn ſoll.

Jenſeits will daraus eine gemeine Beſchwerde gezogen werden, daß

a) deſſen Ergreiffung ungeachtet, die Execution ſeye erneuert worden, als welches einen Eingriff in das in ſolchem Fall eintretende jus ſuffragii Statuum und

b) einen Vorgriff in das jus ſuffragii ſtatuum circa interpretationem legum mache.

§. 170.

Gegenſeitiges Angeben zu vermeintlicher deducirung dieſer gravaminum.

Zur vermeintlichen Deducirung dieſer angeblichen Gravaminum wird in denen jenſeitigen beiden Druckſchriften folgendes angeführt. „Die Niederrheiniſche Reichs-Ritterſchaft habe unterm 26. „Sept.

„ Sept. 1758. bei dem höchſtpreißlichen Reichs-Hof-Rath um ein
„ Mandatum de non turbando in poſſeſſione vel quaſi immedietatis
„ Imperii & exactionis collectarum equeſtrium, nec non de reſti-
„ tuendo tam collectas à ſubditia Ebernburgenſibus jam dum via
„ facti indebite exactas, quam omnia in priſtinum ſtatum S. C. ge-
„ beten, ſolches auch unterm 30. April, 1759. nebſt einem Reſcript
„ an den Freiherrn Karl Ferdinand von Sickingen erhalten, wo-
„ rinnen er über die Verlaſſung der kaiſerlichen Jurisdiction, und
„ Anerkennung der Kurpfälziſchen, zu Verantwortung gezogen,
„ und davon zu deſiſtiren ermahnet worden; es ſeyen auch unterm
„ 27. Auguſt. und 17. Novemb. 1759. dann 26. Februar. 1760.
„ Concluſa paritoria ergangen.

„ Und obgleich Se. Kurfürſtlichen Durchlaucht zu Pfalz
„ den 1ten Mart. 1760. das in der jenſeitigen Beilage Num. 15.
„ beigedruckte Schreiben an Ihro Kaiſerl. Majeſtät erlaſſen, ſo
„ ſeye doch unterm 4. Junii 1760. Paritoria plena erkannt, und der
„ oftgedachte Vertrag vom 19. Junii, 1750. brevi manu aufgeho-
„ ben, nicht weniger unterm 28. Auguſt. und 7. Sept. 1761. wei-
„ tere Concluſa paritoria erlaſſen, ingleichen die Kurfürſtlich-Pfäl-
„ ziſche neue Vorſtellungen vom 14. Junii, 1762. verworfen, viel-
„ mehr unterm 17. Mart. und 2. Sept. 1763. Mandata de exe-
„ quendo erkannt worden. Ein Hochpreißlicher Reichs-Hof-Rath
„ habe auch die Pfalz-Zweibrückiſche, Baden-Baden, und Ba-
„ den-Durlachiſche Interventiones vom 10. und 17. Octob. 1763.
„ verworfen, und unterm 20. Febr. 1766. den Executions-Auftrag
„ erneuert, und ein Auxiliatorium auf den fränkiſchen Kreis erkannt.

„ Dieſe aufgehäufte Concluſa nöthigten alſo die Sponheimi-
„ ſche Gemeinds-Herrſchaften zu dem Recurſu ad Comitia, welchen
„ ſie gleichwohl bis nach den Ableben des Freiherrn Karl Ferdinand
„ von Sickingen verſchoben hätten; inzwiſchen ſeye auf die Atten-
„ taten Klage der Freiherrlich-Sickingiſchen Agnaten vom 26. Mart.
„ 1768. die Transſcription der Executions-Commiſſion auf des jetzi-
„ gen Herrn Kurfürſtens von Mainz Kurfürſtlichen Gnaden, und
„ geſchärftere Auxiliatoria an den Fränkiſchen Kreis, ſodann unterm
„ 13. Junii, 1768. wie auch unterm 23. Decemb. ej. anni ein Re-
„ ſcriptum Paritorium in contumaciam, und unterm 22. Merz 1769.
„ das weitere Concluſum und Reſcriptum excitatorium an Se. Kur-
„ fürſtl. Gnaden zu Mainz als Biſchoffen zu Worms und den
„ Fränkiſchen Kreis erkannt worden. *

„ Dieſes geſchwinde Verfahren habe dann den ergriffenen
„ Recurs veranlaſſet.

„ Da nun die Kaiſerliche Wahl-Capitulation Art. 13. §. 6.
„ ſolchen zulaſſe, und vermög des Weſtphäliſchen Friedens Art. 8.
„ §. 2. das geſammte Reich das Recht habe, darüber zu rathſchla-
„ gen; ſo habe ſolcher Recurs auch effectum ſuſpenſivum; dem un-
„ erachtet werde in denen Concluſis vom 26. Januarii, und 12.
„ Merz anni currentis denen Executions-Höfen aufgegeben, mit
„ der Execution fortzufahren; dieſes ſeye aber dem libero ſuffragio
„ derer

* Vid. Anzeige ꝛc. §. 16. uſque 30.

„ derer Stände zuwider, ſo lange noch nicht feſtgeſetzet ſeye, ob „ der Recurs Effectum ſuſpenſivum habe, zumalen demſelben ſol„ cher in ſo verſchiedenen beſonders benannten Fällen zugeſtanden „ worden ſeye. *

§. 171.

Dieſſeitige Widerlegung; die Obriſt-Richterliche Verfügungen ſind nicht übereilet worden, alle in rem judicatam erwachſen, und der Recurs hat nicht ſtatt.

Es iſt kaum zu glauben, wie man ſich gegentheils hat können beigehen laſſen, das ſelbſt in ſeiner Ordnung erzählte Reichs-Hofräthliche Verfahren als gemein beſchwehrend, und ſo geartet vorzubilden, als wenn der ergriffene Recurs dadurch veranlaſſet worden wäre, da es doch in der zu Mandatis & Reſcriptis allenthalben qualificirt geweſenen Sache ſo manche Jahre angedauret hat, bis die in ſolchem genere proceſſus gar nicht zu verweilende Execution in ernſtliche Erwegung gekommen.

Ja! wenn man erweget, daß wider den höchſten Gegentheil allenthalben und vom Anfang bis zum Ende lauter facta injuſtificabilia angezeiget, und beſcheiniget worden ſind, und daß höchſtderſelbe auf die in Gemäßheit derer Reichs-Geſetze erkannte Mandata & Reſcripta niemalen mit denen in dieſem genere proceſſus verſtatteten Exceptionen eingekehret hat, (geſtalten die angezogene Kurfürſtlich Pfälziſche Vorſtellungen, und die Hochfürſtlich Pfalz-Zweibrückiſche, Baden-Badniſche, und Baden-Durlachiſche Interventiones nichts als lauter petitoriſche Gründe enthalten haben) mithin alles in rem judicatam erwachſen iſt; ſo wird jedermann finden, daß der ergriffene Recurs allein aus dieſer Urſach nicht ſtatt habe, weil es von des höchſten Gegentheils freien Willen, wann ſeine Sache gerecht geweſen wäre, abgehangen hat, ſolche judicata nicht in die Rechtskraft übergehen zu laſſen.

§. 172.

Zumalen gegenwärtige Sache ſummariſch iſt, wo gemeiniglich nicht einmal ein remedium ſuſpenſivum Platz greifet, ſondern der ſuccumbirende Theil das Ordinarium anzuſtellen hat.

Es iſt aber auch überdem nur allzuwohl bekannt, daß in cauſis ſummariis, wider welche regulariter nicht einmal ein remedium ſuſpenſivum ſtatt hat, ſondern wo nach Beendigung des ſummarii allein das ordinarium erlaubet iſt, ein Recurs nimmermehr ſtatt habe.

§. 173.

Die jenſeits angeführte Fälle ſind vom gegenwärtigen ganz unterſchieden, und der Recurs hat an ſich keinen effectum ſuſpenſivum.

Am allerwenigſten aber iſt demſelben noch jemalen ein effectus ſuſpenſivus beigeleget worden: Man läugnet zwar nicht, daß in denen jenſeits angezogenen Fällen, wo der recurſus ad Comitia ergriffen worden, die erkannten Urtheile nicht zur Vollſtreckung gekommen ſind.

Es iſt aber auch unter denenſelben kein einziger, wo der ſuccumbirende Theil alles contumaciter in die Rechtskraft hätte erwachſen

* Vid. Vertheidigter Grund §. 1. bis 5.

erwachſen laſſen. In keinem einzigen iſt auch der Satz, daß der recurſus effectum ſuſpenſivum habe, behauptet oder feſtgeſetzet worden, ſondern es hat die execution bloß um deßwillen nicht ſtatt gehabt, weil die Sache entweder zur execution noch nicht reif geweſen, oder Ihro Kaiſerl. Majeſtät, als Obriſter Richter, ſie ſo befunden haben, daß ſie vor allen Dingen ein allgemeines Reichsgutachten erwarten wollten.

§. 174.

Es kann aber auch der Recurs ſchon ſeiner Natur nach keinen effectum ſuſpenſivum nach ſich ziehen, denn ſonſt müßte die allgemeine Reichsverſammlung eine ordentlich formirte obriſte Juſtizſtelle über die Reichsgerichte ſeyn.

Sie müßte von denen Archi-Dicaſteriis Imperii die Acten abforderen, und eine ganz neue cognition anſtellen können, ſie müßte gewiſſe formalia proceſſus haben, inhibitiones, compulſoriales und dergleichen an die Reichsgerichte erlaſſen, und deren Sprüche förmlich reformiren oder confirmiren können.

Dann das geſammte Reich iſt keine obriſte Juſtiz Stelle, erläſſet keine Inhibitiones, keine Compulſoriales, und ſpricht kein Urtheil weder reformatorie noch confirmatorie.

§. 175.

Alles dieſes aber ſind bei dem Recurs ganz unbekannte Sachen, und ſowohl die Kaiſerl. Wahl-Capitulation, als der Weſtphäliſche Friede, und die darauf bisher gebauete praxis beſagen nichts anders, als daß die allgemeine Reichsverſammlung befugt ſeye, in denen Fällen, wo die höchſten Reichsgerichte über dasjenige, was die offentliche Reichsfriedensſchlüſſe und andere Reichsgeſetze zur Aufrechterhaltung der deutſchen Reichsverfaſſung und des Reichs-Juſtiz-Weſens verordnen, hinausgehen, und einem litigirenden Theile dasjenige Recht, welches er nach denen Reichsgeſetzen zu fordern hat, dergeſtalten verſagen, daß auch andere in ähnlichen Fällen ein gleiches Schickſal zu beſorgen haben, Ihro Kaiſerl. Majeſtät nebſt einem Reichsgutachten, eine allerunterthänigſte Vorſtellung dahin zu thun, daß ſolche Abweichung von denen Reichs-fundamental-Geſetzen abgeſtellet, und die auf ſolche Art ergangene Reichsgerichtliche Erkänntniſſe abgeändert werden mögen.

Daſſelbe erläſſet aber nur in jenen Fällen, wo die Reichs-Grund-Geſetze auſſer Augen gelaſſen worden, Vorſtellung nebſt Reichsgutachten an Kaiſerliche Majeſtät.

§. 176.

Jedermann begreift von ſelbſt, daß, ſo lange kein Reichsgutachten und allerunterthänigſte Vorſtellung an Ihro Kaiſerl. Majeſtät gelanget, und ſolches von Ihro Kaiſerl. Majeſtät noch nicht genehmiget iſt, gar kein Grund vorhanden ſeye, warum die höchſte Reichsgerichte ihre judicata nicht zur Vollſtreckung ſollten bringen können.

So lange ſolches nicht erſtattet und ratificiret iſt, ſo iſt gar kein Grund, warum die obriſtrichterliche Judicata nicht ſollen vollſtrecket werden können.

§. 177.

Jedermann ſieht auch ein, daß die allgemeine Reichsverſammlung ganz allein in denenjenigen Juſtizſachen eine Vorſtellung an Ihro Kaiſerliche Majeſtät nebſt einem Reichsgutachten könne

Auch kann kein Recurs angenommen werden in einer Sache, wo noch ein

remedium ordinarium vorhanden iſt. Bei ſolchen Fällen kann alſo ein unſtatthaft ergriffener Recurs zu einer executions-Hemmung nicht Anlaß geben.

könne ergehen laſſen, wo ein in den Reichsgeſetzen verordnetes remedium ordinarium dem gravirten Theil wider die Reichsgerichtliche Erkänntniſſe nicht mehr zu ſtatten kommen kan.

Wer aber auch in ordinario in prima Inſtantia bei denen höchſten Reichsgerichten verlohren hat, der kan allezeit noch ſeine Zuflucht zu denen remediis ordinariis reſtitutionis in integrum, reviſionis &c. nehmen, keinesweges aber ein remedium plane extraordinarium ergreifen. Es haben alſo in allen denen Fällen, wo ein Recurs gar nicht ſtatt findet, die höchſte Reichsgerichte noch weniger Urſache ſich durch deſſen unſtatthafte Ergreifung an der Vollſtreckung ihrer obriſtrichterlichen Erkänntniſſe behindern zu laſſen.

§. 178.

Zumalen wenn ſolcher, wie gegenwärtig auf ein gravamen commune nicht gegründet iſt. Es muß alſo deſſelben unerachtet die execution vollbracht werden.

Noch weniger iſt ihnen aber ſolches zuzumuthen, wo offenbar am Tage liegt, daß ein gravamen commune nicht begangen worden: ſie ſind vielmehr in allen ſolchen Fällen verbunden, dem obſiegenden Theil durch Vollſtreckung ihrer judicatorum zum würklichen Genuß des ihm zuerkannten Rechts zu verhelfen.

§. 179.

Dieſes iſt auch dem libero ſuffragio derer Stände nicht zuwider, und ſelbe ſind in ihrer Stimm-Freiheit gegenwärtig nicht gekränket worden.

Dieſes iſt auch dem libero ſuffragio derer Stände nicht zuwider; dann in denen Fällen, wo gar kein Recurs ſtatt hat, können dieſelbe auch nicht darüber votiren, ob und was Ihro Kaiſerliche Majeſtät in Betreff des Reichsgerichtlichen Verfahrens allerunterthänigſt vorzuſtellen ſey. Es iſt alſo auch der Fall nicht da, wo ihnen vorgeſchrieben werden könnte, wie ſie in der Sache votiren ſollen: folglich paſſet eine Beſchwerung über eine Beeinträchtigung in dem libero ſuffragio gar nicht hieher.

§. 180.

Dem Juri Statuum circa interpretationem legum, iſt kein Vorgriff geſchehen, da kein lex dubia vorhanden.

Ingleichen kann dem juri Statuum circa interpretationem legum auf keine andere Art ein Vorgriff geſchehen, als wann ein zweifelhaftes Geſetz vorhanden iſt. Nun hat aber von dem höchſten Gegentheil gar kein Geſetz angezeigt werden können, welches dem Recurs einen effectum ſuſpenſivum beylegte. Es kan alſo auch von der Dunkelheit eines ſolchen Geſetzes nicht die Rede ſeyn, und alſo iſt nichts zu interpretiren da.

§. 181.

Sondern vielmehr iſt dieſe Sache nach klarer Vorſchrift derer Geſetze verhandelt worden, und ein höchſtpreißliches Reichs-Gericht hat durchaus legaliter verfahren.

Nachdem vielmehr in vorſtehendem überzeugend dargethan worden, daß in gegenwärtigem Fall von einem höchſtpreißl. Reichs-Hofrath auf vorhergegangene genugſame Beſcheinigung ſo vieler factorum nullo jure juſtificabilium, Mandata und Reſcripta erkannt, von dem höchſten Gegentheil aber keinesweges in die denen Reichsgeſetzen verſtattete exceptiones ſub- & obreptionis übergeben, ſondern erſt nachhero, als die Reichs-Hofräthliche Judicata in Gemäßheit der Reichsgeſetze gar keine exceptiones mehr zulieſſen, einige bloß petitoriſche Einwendungen per literas ad Auguſtiſſimum,

und alſo extrajudicialiter, mit Uebergehung aller Reichsgerichtlichen Ordnung vorgebracht worden ſind, einfolglich der höchſte Gegentheil alles gefliſſentlich in rem judicatam hat erwachſen laſſen; über dieſes aber demſelben bey der ſuccumbirung in dieſem Summario, das ordinarium allezeit noch übrig bleibt; anbei alle Reichsgeſetze klar verordnen, daß die in rem judicatam erwachſene Sprüche derer höchſten Reichsgerichte, bey unterbleibender parition zur Vollſtreckung gebracht, und ſolche executiones denen Ausſchreibämtern dererjenigen Kreiße, zu welchen der exequirende Stand gehöret, aufgetragen; im Fall aber dieſe ſelbige alleine nicht verrichten könnten, oder wollten, denenſelben andere Kreiße adjungiret werden ſollen; ſo iſt unwiderſprechlich, daß ein höchſtpreißlicher Reichs-Hofrath in Beobachtung dieſes Reichsgeſetzmäßigen Weges kein gravamen commune verhänget, ſondern in dieſer Sache durchaus legaliter verfahret, und damit ſolange noch zu continuiren habe, bis die Freiherren von Sickingen zuförderſt in die ihnen durch ſo viele Gewaltthaten und nichtige facta entzogene Herrſchaft Ebernburg, wieder völlig reſtituiret ſeyn werden.

§. 182.

Nichts deſtoweniger gibt der höchſte Gegentheil eine dritte Druckſchrift heraus, wodurch er ſeinen anmaßlichen Recurs aufs neue vertheidigen will. Die §§. 6. biß 14. enthalten aber bloß petitoriſche Sätze.

Nun giebt ſich zwar abermalen der höchſte Gegentheil in einer unter der Aufſchrift:

„ Ungrund der ſogenannten documentirten Gegenanzeige der
„ Nieder-Rheiniſchen Reichs-Ritterſchaft ꝛc.

ganz neuerlich herausgegebenen dritten Druckſchrift ſehr viele Mühe, ſeinen anmaßlichen Recurs aufs neue zu vertheidigen. Es will Höchſtderſelbe inſonderheit vom VI. bis XIV. §pho. weiter vorſpieglen, daß Ebernburg vom Urſprung der Reichs-Matriculn bis 100. Jahr darnach, unter der Sponheimiſchen und Kurpfälziſchen begriffen geweſen, und daß dieſe Herrſchaft ein Reichsſtändiſches Territorium ſey, einfolglich die Reichs-Ritterſchaft das Beſteurungs-Recht derſelben auf eine gültige Art nicht habe erwerben können, ſomit die zu deſſen Beibehaltung von einem höchſtpreißlichen Reichs Hofrath erlaſſene Mandata und übrige Obriſtrichterliche Erkänntniße für geſammte höchſt- und hohe Reichsſtände gemein beſchwerlich ſeyen.

§. 183.

Dieſe finden in dieſem poſſeſſorio ſummario keine Anwendung, jedoch werden darüber einige Anmerkungen gemacht.

Nachdem aber in vorſtehenden überzeugend dargethan worden, daß man gegenwärtig nicht in poſſeſſorio ordinario ſeu petitorio, verſire, und daß hier nicht von der Rechtmäßig- oder Unrechtmäßigkeit des Ritterſchäftl. Beſteurungs-Rechts in der Herrſchaft Ebernburg die Rede ſey, ſondern daß der einzige Gegenſtand des gegenwärtigen poſſeſſorii ſummarii darinnen beſtehe, daß die Reichs-Ritterſchaft aus einem etlich hundertjährigen- jenſeits ſelbſt eingeſtandenermaſſen ganz ruhig jederzeit ausgeübten Beſitz der Steuern-Erhebung in der Herrſchaft Ebernburg, durch eine von einem dritten, durch Gewalt und Drohungen erzwungene punctation, ohne ſie dießfalls vorher im mindeſten zu beſprechen, und überhaupt

haupt via facti entſetzet worden, und daß auf ſolches factum nullo jure juſtificabile, nach klarer Vorſchrift derer Reichsgeſetze, nichts anders als ein Mandatum S. C. von einem höchſtpreißlichen Reichs-Hofrath habe erkannt werden können; daß ferner dieſes Mandatum ſowohl, als alle darauf gefolgte Obriſtrichterliche Verordnungen in die Rechtskraft erwachſen ſeyen, und bey einer ſummariſchen Sache überhaupt ein Recurs nicht ſtatt habe, ſondern dem ſuccumbirenden Theil nichts als das poſſeſſorium ordinarium ſeu petitorium in Rechten zukomme; ſo hat man nach dem zuverläßigen Urtheil aller unpartheiiſchen nicht nöthig, auf ſolche widerholte jenſeitige petitoriſche Gründe weiter das mindeſte zu erwiedern, als daß man ſich lediglich auf die dieſſeitige vorſtehende Ausführung beziehet. Jedoch will man nur im Vorbeigehen bemerken, daß man a) ein vor allemal, nun, nach klärer eingeſehenen Sache, leugnet, daß Ebernburg jemalen der Grafſchaft Sponheim incorporiret worden; und daß b) dieſe Incorporation, wenn ſie jemalen behauptet werden könnte, noch lange nicht erwürke, daß die Reichs-Ritterſchaft deswegen nicht das Beſteurungsrecht gültig habe erlangen können; daß ſich aber c) die Einverleibung der Herrſchaft Ebernburg in die Sponheimiſche und Kurpfälziſche Matrickeln nicht aus allgemeinen Præſumtionen erweiſen laſſe, ſondern dazu klare und unwiſprechliche Zeugniße, daß die Steuern von der Herrſchaft Ebernburg, von der erſten Matrickel an, bis zur Erhebung der Ritterſchäftl. Steuern, auch noch während dem anderthalb hundert jährigen Freiherrl. Sickingiſchen Beſitz derſelben, zur Grafſchaft Sponheim und der Kurpfalz würklich beigetragen und dahin erlegt worden ſeyen; daß aber d) deſſen allen ungeachtet die Reichs-Ritterſchaft das Beſteuerungsrecht in ſo vielen Jahrhunderten dennoch præſcribiren können; und daß endlich e) es in keinem Recht erlaubt ſey, einen aus dem Beſitz via facti zu vertreiben, und ihm hernach die Wiedereinſetzung unter allerhand petitoriſchen Vorſchützungen zu erſchweren; ſondern daß f) alle Rechten befehlen, daß der via facti verdrungene zufodereſt wieder eingeſetzet werden, und hernach dem, der einen Anſpruch zu haben glaubt, freiſtehen ſoll, den Beſitzer vor ſeinem ordentlichen Richter zu belangen. Alle andere Widerlegung des jenſeitigen neuerlichen ganz unrichtigen Vorbringens verſpahret man billig bis auf das Petitorium.

§. 184.

Die Unrichtigkeit derer §§. 15. bis 17. iſt bereits ſchon dargeleget worden.

Es will auch jenſeits in denen §§. XV. XVI. und XVII. nochmals behauptet werden, daß die Klage ſowohl der Reichs-Ritterſchaft, als derer Freiherrl. Sickingiſchen Agnaten petitoriſch geweſen ſey, und für die Austräge gehöret habe. Da aber die Widerlegung dieſer Sätze in dieſer vorſtehenden Ausführung überzeugend vor Augen geleget worden, ſo wird ſich hierauf lediglich bezogen.

§. 185.

§§ 18. 19. & 20. werden als nicht hieher gehörig ad petitorium verwieſen.

Die §§. XVIII. XIX. und XX. enthalten auch nichts neues, daher man mit deren weiteren Prüfung dem Leſer hier um ſo weni-

ger beſchwerlich fallen will, als ſie bloß zum Petitorio gehören.

§. 186.

Bei dem jenſeitigen §. XXI. wird aber ſchlechterdings widerſprochen, daß den 19. Julii 1750. durch den mit Gewalt und Drohungen erzwungenen Præliminar-Vergleich, die Wiederloſung der Herrſchaft Ebernburg auf eine zu Recht beſtändige Art bewürkt worden ſey. Es zerfallen alſo auch die Folgerungen von ſelbſt, welche man jenſeits aus dieſem irrigen Satz hat machen wollen. §. 21. iſt dem beurkundeten Facto gänzlich zuwider.

§. 187.

Nachdem auch in vorſtehendem fünften Abſchnitt §§. 130. und 131. klar vor Augen gelegt worden, daß dem Reichsſchluß vom Jahr 1753. ein volles Genüge geleiſtet worden; ſo würde es nur eine eckelhafte Weitläuftigkeit ſeyn, wenn man ſich mit weiterer Widerlegung der jenſeitigen §§. XXII. bis XXV. aufhalten wollte. Imgleichen §§. 22. bis 25.

§. 188.

Man hat auch zu denen §§. XXVI. und XXVII. gegenwärtig weiter nichts zu ſagen, als daß der jenſeitigen Ausſtellungen ungeachtet, das von einem höchſtpreißlichen Reichs-Hofrath erkannte Mandatum S. C. auf feſten Fuß ſtehe, weil in vorſtehenden überzeugend dargethan worden, daß ſolches nach der Vorlegung eines facti nullo jure juſtificabilis erkannt worden. §. 26. und 27. beweiſen die Unſtatthaftigkeit des Mandati S. C. nicht, ſolches iſt in die Rechtskraft erwachſen und deſſen Vollſtreckung kann durch den genommenen Recurs nicht gehemmet werden.

Es hat alſo niemalen für nichtig angeſehen werden können. Es iſt vielmehr bei denen jenſeits unterbliebenen exceptionibus ſub & obreptionis in die Rechtskraft erwachſen, und deſſen Vollſtreckung durch die würkliche execution, bei jenſeits ferner unterbleibender Parition, kan, ſo lange noch ein Recht im teutſchen Reich gelten ſoll, durch kein remedium ſuſpenſivum, noch vielweniger aber durch einen in einer cauſa ſummaria ohnehin nie ſtatt auch niemalen effectum ſuſpenſivum habenden Recurs gehindert werden.

§. 189.

Wer dieſe ſonnenklar vor Augen liegende Sätze genau, und unpartheiiſch erweget, der wird von ſelbſt finden, daß alles dasjenige, was in der jenſeitigen dritten Druckſchrift vom §. XXVIII. bis zu Ende vorgebracht worden, theils hier nicht die geringſte Anwendung finde, theils dem facto entgegen, theils aber dießſeits in vorſtehenden genugſam widerleget worden ſey. Man will ſich daher mit deren nochmaligen Widerlegung hier nicht aufhalten. Die übrige §§. vom 28. bis zum Ende ſind theils hier übel angebracht, dem Facto entgegen, und bereits widerleget.

§. 190.

Schluß der gegenwärtigen Schrift.

Es haben ſolchemnach die Freiherren von Sickingen zu denen geſammten Höchſt- und Hohen Reichsſtänden das vollkommenſte Vertrauen, es werde in der Vollſtreckung derer in dieſer Sache ergangenen Obriſtrichterlichen Erkänntniße nicht nur keine Hinderung gemacht, ſondern vielmehr der höchſte Gegentheil zu deren ſchleunigen Befolgung bewogen werden.

Beilagen.

Lit. A.

Erſter Verpfändungs-Brief über Ebernburg, ausgeſtellet von Grafen Johann von Spanheim ꝛc. Anno 1430.

Wir Johann Grave zu Spanheym thun kundt vnndt erkennen offenbare mit dieſem Briefe vor vns vnnd vnſer erben das wir vnſerm lieben getreuen Hannſen Winterbecher empfehlen vnd in Ampts wiſſe ingeben han vnſer Theil Slos Ebernburg mit allen Rennten fellen vnnd nůtzen die dartzu gehorent nůſt usgenommen alſo das derſelbe Hans Winterbecher oder ſiner erben eynre desſelben Ampts mit den vorgeſchriben Renten fellen vnnd nůtzen in vnſern wegen genieſſen vnnd gebrauchen ſoll glicher wiſe als ob wir ſelbs da wonten one alle Geverde vnnd welch Zit wir oder vnſer erben Jne oder ſin erben numme zu eynem Amptman daſelbs haben wollen So ſollen wir oder vnnſer erben Jme oder ſym erben obgnant das ein halp Jare zuvor verkunden vnnd abſagen doch alſo das wir oder vnnſer erben denſelben Hannſen oder ſym erben obgnant die abe verkundunge nit ee dun noch ſie von dem ſelben Ampt kommen laßen ſollen wir haben Jne dann ee vnnd zuvor geben vnnd bezalt ſolch ſume Gelts mit der Gult wir Jme ſchuldig ſin nach ludt vnnd vßwißunge eins verſigelten Brieffs der vorgenant Hanns von vns davon innhatt auch weres Sach das der vorgnant Hanns oder ſin Erben an dem vorgenanten Slos Ebernburg etwas buwen wurden von Nottdurfft wegen desſelben Slos denſelben buwe ſoll der obgenant Hanns oder ſin Erben obgnant anſlahen vnnd dun mit rat vnnd wiſſen vnſers oberſten Amptmanns zu Crutzenach vnnd ſoll doch derſelbe Buwe über druhundert Guldin nit treffen vnnd was er oder ſin erben alsdann alſo an demſelben Buwe vßgeben vnnd verlegen werden ſo verre das kundtlich iſt, das ſelbe Gelt ſollen wir oder vnſer erben dem vorgenannten Hannßen oder ſinen erben auch ee und zuvor ſie von demſelben obgnanten Slos kommen werden wieder thun geben vnnd bezalen vßgeſcheyden alle argeliſt vnnd Geverde des zu vrkunde haben wir vnſer Jngeſigell an dieſen Brief thun hencken der geben iſt vff Samſtag nechſt nach dem Achtzehnden Tage nach Criſti geburt virzehen hundert und drißig Jare

Lit. B.

Zweiter Verpfändungs-Brief über Ebernburg, gegeben von Pfaltz-Grafen Friederich und Marggraffen Jacob von Baaden Anno 1448.

Wir Friderich von Gottes Gnaden Pfaltz Graue by Rine Hertzog inn Beyern vnnd wir Jacob von denſelben Gnaden Gottes Marggraue zu Baden beyde grauen zu Spanheym bekennen vnnd thun kundt offenbare mit dißem Briefe als der wolgeborne Johann Grave zu Spanheym vnſer lieber Vetter ſeligen gedechtnis vor zitten Hannſen Win-

Winterbecher ſchuldig worden iſt zwolff hundert Guldin Hauptguts des er inne verſchriebunge gethan vnnd auch ſin Theil an Ebernburgk dem Slos mit allen Renten fellen und nützen darzu geherende verſchriben hatt nach Innhalt des Brieffs darüber gegeben das Wir da haben gegonnet vnnd herlauben mit krafft diß Brieffs Reinharten von Sickingen ſolch ſchulde vnnd Ambt Brieue von Dytrich Knebeln der ſie ytzunt inn hat an ſich zu loßen nach irer Innhaltunge vnnd das auch dann dieſelben Brieue in allen Worten ſtucken und artickeln dem eegnten Reynharten vnnd ſeinen erben mechtig ſin vnnd von vns vnnd vnſern erben Grauen zu Spanheym gehalten werden ſollen als ob ſin name darinn an Winterbechers ſtatt ſtunde geſchrieben alles vngeuerlich vnnd des zu waren vrkunde han wir dem obgenannten Reinharten dißen Brieff vnder vnſern anhangenden Inſiegeln verſigelt tun geben zu Heydelbergk vff dornſtag nach Sanct Lucas Tag des Evangeliſten in den Jaren nach Chriſti vnſers lieben Herrn geburt Tuſet vier hundert viertzig und acht.

Lit. C.

Vertrag über Schloß und Thal Ebernburg ausgeſtellt von Kurfürſten Philippo Ingenuo, Pfaltzgrafen Johann von Simmern und Marggrafen Kriſtoph von Baaden Ao. 1482.

Von Gottes Gnaden wir Philips Pfaltz - Graue by Reihn Hertzog in Beyern des heiligen Römiſchen Reichs Ertztruchſeß vnd Churfurſt vndt wir Hannß Pfaltz Graue bey Reihn, Hertzog in Beyern und Graue zu Sponheim, bekehanen vnd thun kundt offentlich mit dieſem Brieff für vnß vnd alle vnßere erben, daß wir vnßer Schloß Ebernburg bey Creutznach gelegen, vnd in den Burgfrieden daſelbſt gehörig das an Häußern, Scheuren, Stellen, Mauren, Pforten, Brücken vnd andern Beuwen mercklich ſchaden genohmen hätt, mit wohlbedachtem Muth, guten wießen vnd Willen vnd nach Rath vnßerer trefflichen Räthe vnd ſonderlich vnß vnßern Erben zu künfftigem Nutzen, das gemeldete Schloß mit dem Thal darunder gelegen, auch den Dorffen darzu gehörig, mit allen Gerechtigkeiten, Obrigkeiten, Herrlichkeiten, Armen Leuthen wo die geſeſſen ſindt vnd darzu gehören Zinßen, Renten vnd gülten, beede, ſteuer fron dienſten, Atzungen Mühlen, Mühlſtäten, wälden, wayden, veldern, freuellen vnfällen Haubtrechter Viſch dinſten, Cappen, Hünern, wießen Eckern, zwingen bännen, gerichten, Kornzinßen, Rauch Habern vnd auch andern nutzungen vnnd Zugehörungen die bißhero darzu gehortt haben, gantz nichts ausgenohmmen noch hindangeſetzt, nemlich mit denen vnterſchieden, der Theile desſelbigen ſchloßes mit ſeiner Zugehörunge, han wir Hertzog Philipps Pfaltzgraue vnſer erbfunfftheil vnd vnßer verpfandt virtetheil ſo vor zeiten an die Pfaltz kommen vnd dann Anderthalben theil, die vnßerm Vettern vnd Vatter Hertzog Friedrich von vnßerm Oheym Margraff Carle zu Baden, beider Sel. gedächtnus an dem gemelten ſchloß mit ſeiner Zugehörung mit andern vbergeben iſt, vnd wir Hertzog Johannes vnßern anderthalben theil auch mit aller ſeiner Zugehörung, vnßerm lieben getrüwen Schweickharten von Sickingen vnd ſeinen Söhnen vnd fürther je von denſelbigen ſöhnen, allezeit zu Söhnen, vnd wann nit Söhn da wehren von Schweickharten darkommen ſeiner altiſten Tochter vnd ihren Mannß kommen, vnd ob dieſelbe ohne manß gebuhrt ſtürbe, aber der altiſten Tochter von Schweickharts Leibe geblüde darkommen vnd ihren nachvolgenten Söhnen, ſo lang die von ihrem Leib vnd ihren Söhnen darkom-

kommen da ſindt die obgemelten Theile des obgemelten Schloß mit aller ihrer Zugehörungen gerechtigkeit, Oberkeit Herligkeit, geſucht vnd vngeſucht, gantz vnd zumahl nichts außgenohmmen ingeben vnd zugeſtelt haben, ingeben vnd ſtellen ihn auch daß zu Recht vnd Redlich vnuerſchiedlich in Crafft dieſes Brieffs wie dann ſolches im Recht oder gewohnheit allen Baß Crafft vnd Macht haben ſoll vnd mag, Alſo daß der genandte Schweickhart vnd ſein obgemelte erben ſo viell vnd lang deren ſein werden, ſolch ſchloß vnd dahl darund gelegen, mit den Dorffen vnd allen Inn vnd Zugehörungen vnd Nutzungen, inhaben, beſitzen nutzen vnd nießen, damit thun vnd laßen, alß mit anderen ihren eigenen gůteren, in Rechter eigenſchaffts weiß vngeirret vnd vngehindert vnßer vnßerer Erben vnd menniglichs doch vnß vnd vnßern erben vnſchedlich an der wiederloßunge alß nach volgt vnd auch daß ſie nichts daruon verſetzen noch verkauffen ſollen, ohne vnßer oder vnßerer erben wiſſen vnd willen wir vnd vnßere erben ſollen vnd wollen auch den ehegenandten Schweickharten und ſeine Erben als obgeſchrieben ſteht, bey dem obgemeldten Schloß vnd Leuthen, auch allen andern ſeinen Zugehörungen wie vorgenant iſt ſampt vnd ſonder getreulich zu Recht, wo ihnen daß vor unß vnd vnßern Räthen genůgt handhaben vnd ſchirmmen vngeuehrlich, vnd ſonnder ſollen vnd wollen wir vnd vnßere erben den ehegenandten Schweickharten vnd ſein ehegemelten erben vnd die Ihren alß obgemelt iſt ahn dem vorgemelten Schloß vnd Thal mit den Leuthen darzu gehörig, ſie wohnen daſelbſt oder anderſtwo vnd alle zugehörde Gerechtigkeiten Nutzungen Oberkeiten vnd aller Zugehörden, zumahl nichts außgenohmen keinen Intrag Beſchedigung Beleidigung oder Hindernus thun, noch vnßern Amptleuthen zu Xnach vndt niemandt anders daß von vnßern wegen zu thun geſtaten, Eß iſt auch beredt daß der vorgenandte Schweickhart in gemelten Schloß Brůcken Thoren auch daß neuwe gehäuß daß ſein vatter Sel. gebauet hat, in Bauw und weßen bringe vnd nit vergehn laße, dargleichen er die liegente Gůter, Weingart, Ecker, Wießen, Zinß vnd Renten in vffrechtem Bauw vnd Beßerung, nach ſeinem beſten vermögen haldten vnd bringen ſoll, alß er daß trauet zu genießen, vngefehrlich, vnd als Schweickhart verhofft er oder ſein ehegeſchriebene erben im ſchloß mehr zu bauwen, darzu ſollen ſie möge vnd macht han zu einer jeglichen Zeit wann daß noth ſein wird in unßerm waldt dem Sohn Bauholtz zu hauwen vnd ſtein zu holen zu Baumberg vom alten verfallenen Bauw vngehindert vnßer vnßerer erben vnd menniglichs von vnſertwegen, doch ſollen ſie ſolch Bauwholtz an kein andern ende verbauwen oder ſonſt verandern inn keinen Weg, dieſer Ingab ſollen vnd wollen wir vnd vnßer erben wehrſchafft tragen vnd ob einige alte verſchreibungen hiewieder gemacht wehren, die ſollen hierin oder hiewieder nit binden noch zugelaßen werden, dieweill dieß vnß vnd vnßeren Erben aus guter Betrachtung zu nuz und frommen iſt beſchehen, wir obgenandten Fůrſten vnd vnßer Jeglicher in Sonderheit, haben vnß vnd vnßeren erben auch hierinn vfbehalten, daß wir zu allen vnßern nöthen vnd geſchäfften vnd wieder männiglich öffnung im Dahl Ebernburg han ſollent, doch nit anderſt dan ſo wir Krieg hetten, vnd deß Inlaßen im Dahl nothtůrfftig wehren vnd wan wir deß dahls alſo gebrauchen wolten, daß ſollen wir Schweickharten oder ſeinen vorgeſchriebenen erben, ein zimmliche Zeit zuvor verkůnden vnd etliche Leuth, geſchůtz, vnd Coſt dahin thun, vnd laßen den thal helffen zuuerwahren, Auch daß ſie dieſelben vnßerm Ine zu laßen kennen möchten, vnd ſollen ſolche öffnung durch vnß vndt die vnßerigen brauchen, ohne Schaden deß benenten Schweickharts ſeiner vorgemelten erben vnd der Leuth im dahl vngefehrlich, der benandte Schweickhardt vnd ſeine obgeſchriebene erben ſollen vnd mögen ſich auch auß dem obgemelten ſchloß vnd thal gegen menniglich zu ſeinen vnd ihren nöthen oder geſchefften behelffen, doch daß er der Sachen darumb er ſich darauß gebrauchen oder behelffen wolte, zuvor vnd ehe er icht fůrnehme Recht benůge fůr vnß vnd vnßern Räthen ohn alle gefehrte, derſelbe Schweickhart vnd ſein ehegemelte erben, ſollen aber niemandts Anders in dem bemelten Schloß enthaldt geben, dan mit vnßern oder vnßerer Erben wieſſen vnd willen ſonnderliche vnd ſein vorgeſchriebene erben ſollen auch mit

wiſſen oder gefehrten auß dem gemelten Schloß vnd Thal wieder vnß vnd die Graffſchafft Creützenach nit thun vngefehrlich; Es iſt auch ſonderlich beredt, daß daß gemelte Schloß Ebernburg mit aller ſeiner Zugehörde auß dem Burgfrieden zu Xnach nit geſcheiden oder davon getrendt ſein oder werden ſolle in keinen weg, ſonderen darin bleiben inmaßen es bißhero darinn geweſt iſt, Alſo daß wir vnd unſer Erben vnd die vnßern gegen dem ehegenandten Schweickharten ſeinen ehegemelten erben vnd den ſeinigen ſolchen Burgfrieden mit allen Pönen Puncten vnd Claußuln haldten ſollen. Wir ſollen auch die Arme Leuth in Thal zu Ebernburg vnd in den dorffen darzu gehörig vnd die außgeſeßene keinen außgenohmen, heißen gebieden vnd ſchaffen, daß ſie denn ehegenandten Schweickharten vnd ſeinen vorgeſchriebenen erben Huldigung gelübte vnd aydte thun ſollen, Jhme vnd ſeinen Leibs-erben obgeſchriben nach laudt dießer verſchreibung gehorſam vnd gewertig ſein, ſo lang biß die wiederloßung alß nachgeſchrieben ſteht geſchehen iſt, vnd wiewohl hieuohr in dießer verſchreibung eigentl. benandt vnd beſchrieben iſt, welche ſeine erben hieran erben ſollent, ſo iſt doch eigentlich beredt wan derſelben ſeiner bemelten Leibs-erben nit mehr wehren, ſo ſollen doch andere ſein Erben, auch als ob ſie an ieglichen ende benandt wehren hierin vergriffen ſeyn, mit ſolchem gedüng, daß denſelben vnd ihrem erben dieſe verſchreibung mit allen pönen puncten vnd Claußeln Auch von vnß vnd vnßern Erben vnd männiglichen von vnßertwegen gehaldten vnd vollzogen werden ſolle ſo lang biß das die Wiederloßung des Schloß mit der vorbemeldten zugehörd, wie nachgeſchrieben ſteht geſchicht vnd geſchehen iſt, und wiewohl dieſe Jngabe vmb Ein vnd zwantzig hundert Gülden, und die wir Schweickharten vnd ſeinem Vatter vor zu thun geweſt ſind, geſchehen iſt, ſo hatt vnß doch der benandte Schweickhart den willen gethan, wann oder vff welche Zeit deß obgemelten Schweickharts vorgeſchriebene erben alle abgeſtorben vnd nit mehr wehren, daß dan vnd nit ehe, wir oder vnßer erben daß gemelt ſchloß mit ſeiner Zugehör alß vor benendt wieder lößen mögen, wen nehmlich alſo, wan wir oder vnßer erben deß vorgenandten Schweickhardts erben, alß von der verpfändten Anderthalben theil von vnßern Oheim denen Margrauen herkomen, vnd dan von vnßerm Hertzog Johanesen Anderthalben theil wegen, geben vnndt antwordten in ihren ſichern aewaldt vnd Behaldt daußent guter Reihniſcher Gülden alß die dan zu den zeitten zu Ffurth vnd zu Worms genge vnd genehm ſindt, ſo ſollen vnd wollen wir Hertzog Philips Pfaltzgraue oder vnßere erben von deß erb fünfftheil wegen vnd waß der zeit vnßer Gerechtigkeit daran wehre deß gemelten Schweickharts Erben geben vnd antwordten fünf hundert Reihniſchen Gülden obgeſchribener Müntz in ihren ſichern gewaldt vnd Behaldt doch ſoll ſolche Wiederloßung mit fünffzehenhundert Reihniſcher Gülden in einer Summa geſchehen, vnd keiner einiges der vorgemelten theil in ſonderheit wiederlößen mögen, in keinen weg, ſondern ſolche theil ſollen alle mit den fünffzehn hundert Gülden an einer Summe wieder gelößet werden vnd wan wir oder vnßer erben ſolche theil in ehegeſchriebener maß wiederlößen würden vnd wie vorſteht thun mögen, daß ſollen wir oder vnſere erben deß gemelten Schweickharts erben ein halb Jar zuuor in vnßern offenen verſiegelten Briffen gehn Ebernburg verkünden vnd alß dann ſollen ſie vnß oder vnſer erben zu wießen thun, an welchem ende ſie die fünfzehen hundert Gülden entſangen wollen, vnd wann ſie vnß daß zu wißen gethan handt, ſo ſollen wir oder vnßer erben die fünffzehen hundert Gülden in einer Summa an daßſelbe endt antwordten, vnd ſie gütlich außrichten vnd wan ſie alſo wie obgemelt bezahlt ſindt, ſo ſollen ſie vnß oder vnßern erben dieſen Brieff auch daß Schloß Ebernburg mit aller ſeiner zugehörung wie obgemeldt wieder zuſtellen vnd vbergeben mit allem Bauw vnd Beßerung, wie dann ſolches alles die Zeit vngefehrlich ſteht, alß dan wir oder vnßere erben ihnen von deß gemelten ſchloß Bauws oder anders wegen nit mehr pflichtig noch ſchuldig ſeyn ſollen, in keinem weg und dießer Brieff Crafftloß todt vnd ab ſein doch vnuergriffen ab daß Schloß vnd Thal mit der zugehörde, ſamt oder ſonders, durch Feuwer oder Feindſchafft würde gewunnen vnd verlohren oder ſonſten beſchädigt, daß ſollen Schweickharts erben nit ſchuldig ſein, zu herurſachßen zu wiederbringen zu beßern oder zn bekehren, ſondern wir ihnen auch an der wiederloßung, wann wir oder vnßere erben die thun wolten, darumb keinen

ab-

abbruch oder Abſchlag thun in keinen weg ohne alle gefehrde, daß alles vnd jegliches wie in dieſem Brieff geſchrieben ſteht gereden vnd verſprechen wir beide Fürſten obgenandt für vnß und vnſere erben bey vnſern Fürſtlichen Ehren und Würden getreulich, veſt, ſteht vnd ohneverbrüchlich zu halten, darwieder nit zu thun noch ſchaffen gethan werden heimlich oder offentlich in keinen weg, Alle gefehrte vnd argeliſt hierinn vermiten ſeyn ſoll, deßen zu urkundt han wir beide Fürſten obgenannt für vnß vnd vnſere Erben, vnſer jeglicher ſein ingeſiegel an dieſen Briff thun hencken. vnd wir Chriſtoffel von Gottes Gnaden Margraf zu Baden ꝛc. vnd graue zu Spanheim, bekennen auch offentlich mit dieſem Briff, Alß wir vnd vnſere erben Loßung an dem obgenandten verpfandten vierten theyl vnd an dem anderthalben Theil von vnßerm Vatter Marggraff Carle Seel. vbergeben, wie obgrührt iſt hand, vnd auch dieſe verſchreibung mit vnſerm guten Wießen vnd Willen geſchehen vnd zugegangen iſt, ſo geben wir auch für vnß und vnßern erben vnßern Gunſt, Willens vnd verhencknus darzu mit rechter wießen in Crafft dieſes Brieffs, vnd haben zu Urkund vnßer Ingeſiegel auch an dieſen Briff thun hencken, der geben iſt vff dienſtag nach ſanct Anthoniustag Anno a nativitate Domini Milleſimo quadringenteſimo octuageſimo ſecundo.

Lit. D.

Extract des Vertrags mit beiden Kurfürſten Trier und Pfaltz und denen Söhnen Franciſci von Sickingen, wegen Zuruckgab deren eroberten Häußern, Ebernburg, Landſtuhl, und Hohenburg aufgerichtet Anno 1542.

Zu wiſſen auch kund vnd offenbahr ſey menniglich mit dieſem Brieff, alß ſich in nechſt verſchienenen fünffzehen hundert zwey und zwantzigſten Jahr zugetragen, daß weilandt der Edel veſt Frantzißcus von Sickingeu Seel. deß Hochwürtigſten Fürſten und Herrn Reichhart Ertz-Biſchoffen zu Trier deß heiligen Römiſchen Reichs in Gallien, und deß Königreichs Arrelat Erz Cantzler vnd Churfürſt ꝛc. milter Gedächtnus und derſelben Stifft Trier feindt worden, dieſelben vberzogen; auch den Durchleuchtigſten Hochgebohrnen Fürſten und Herrn Ludowigen Pfaltzgrauen bey Reihn Hertzog in Beyern, deß heiligen Römiſchen Reichs Ertz-Truchſes vnd Churfürſten ꝛc. mit Brandt vnd vnd in andere weg auch ahngegriffen vnd beſchedigt hat, dardurch Hochgedachter Ertz-Biſchoff Reichart, auch Pfaltzgraue Ludwig Churfürſt ꝛc. vnd der Durchleuchtig Hochgebohrne Fürſt, Herr Philips Landgraue zu Heßen, Graff zu Catzenelbogen, zu Ditz ziegenhan, vnd Nida als einnigs verwandten, mit Recht, vermög der Römiſchen Kayſerlichen Mayſt. vnd deß heiligen Reichs Landfriden, in der Nacheil jure belli vnd des geſchriebenen Rechts, neben andern ſchloßen und Heußern für Ebernburg, Landſtul, vnd Hohenburg gezogen vnd dieſelben in Ihrer Chur vnd Fürſtlichen Gnaden Handen gebracht, auch die bißher mit allen Zugehörungen, Inmaſſen Frantzißcus von Sickingen Seel. die ingehabt, beſeſſen vnd genoſſen, vnndt wie wohl Ihro Chur vnd Fürſtl. Gnaden auß Hoher Bewegung vnd nach Herkommen vnd Gelegenheit der Sachen, beſonder In bedenken, der groſſen vnd anmeßigen Coſten, vnd ſchaden, darinnen ihr Chur vnd Fürſtl. Gnaden in dieſer Sachen gewachſen, wohl vrſach gehabt, ſolch ſchloß, Heußer, vnd aberoberten gütern, in Handen zu behalten, ſo haben doch Ihro Chur vnd Fürſtl. Gnaden ahngeſehen die manigfaltige gnedigſte, vnd freündtliche, auch vnderthenigſt vnd flehentliche fürbitt, ſo durch die Römiſchen Kayſer, vnndt Königliche Mayeſtäten, vnßer allergnädigſten Herrn, auch Churfürſten, Grauen, Herrn, vndt Ritterſchafft bey ihro Chur vnd Fürſtl. Gnaden von wegen Schweickharts und Hanſen, auch Frantz Conraths Gebrüdere, obgemeltes Frantzißcus von Sickingen Seel. nachgelaßenen Söhne beſchehen

hen, vnd deßhalben bewegt worden, ſich in gütlicher vnderhandelung einzulaßen, vnd dannoch uff vnderhandelung deßhalben beſchehen, auch mit wiſſen willen vnd zulaſſen Herrn Philipſen Landgrauen zu Heſſen ꝛc. vorgemeldt ſich genediglich bewilliget, die ſachen in der Güte hinzulegen, vnd vertragen zu laßen, vff form vnd Maß wie nachſteht, Nemlich vnd zuerſt, ſo wollent die hochgedachte beide Churfl. Trier vnd Pfaltz, den beſtimbten Schweickharten, auch Haußen, vnd Frantz Conrathen von Sickingen, gebrüderen zu gnaden wiederumb zuſtellen vnd in antwurten laßen, die obgenandte aberoberten Schloß, Heußer vnd liegente güter mit aller ihrer Zugehör, Nutzung, Ober und Gerechtigkeit, doch dergeſtalt, daß Hochgedachte beide Churfürſten Trier vnnd Pfaltz, vnd ihro Churfürſtl. Gn. nachkommen vnd erben, In obbeſtimbten Heußern vnd ſchlößern, ein Ewige vnd vnueriährliche vnd vngewaygerte erböffnung haben ſollen, dieſelbe zu allen vnd jeden Zeiten, in Ihren Sachen vnd Geſchäfften durch ihre Perſon ſelbſt, oder durch die ihren zu gebrauchen, da in vnd auß zu reuten ſo offt ihnen not vnd eben iſt, doch in Ihrer Churfürſtl. Gn. vnd derſelben nachkommen vnd erben ſelbſt Coſten, Zehrung vnd denen von Sickingen ohn ſchaden, wieder meniglich, außgeſchieden die Römiſchen kayſerlichen vnd königlichen Mayeſtäten, unſer allergnedigſten Herrn, auch beiden Churfürſten Trier vnd Pfaltz, beide Fürſten die Pfaltzgrauen bey Reihn vnd Grauen zu Sponheim, und Margrauen zu Baden, alß Herrn vnd Inhabere der Grafſchafft Sponheim, die Grauen zu Zweybrücken, Herrn zu Bitſch, vnd die Reihngraffen von denen ſie Iderzeit die Lehen empfangen vnd nit weiter, es ſollen auch die von Sickingen, ihre erben vnd Nachkommen vnd die Inhaber derſelben ſchloß, bey den Ihren beſtellen vnd verſchaffen, daß zu aller zeit vff erfordern der beiden Churfürſten vnd ihrer Nachkommen vnd erben, oder ihrer Beuelchhaber dieſelb öffnung geſtatt, der entz auch ohn Verhinderung, ein vnd ausgelaßen, vnd ihnen vmb zimblichen pfenig coſt vnd Rath mit getheilt werden, darüber auch die Gebrüder von Sickingen Bewilligung Itz ermelter öffnung von den Lehen Herrn mit höchſtem Fleiß vnd ernſt anſuchen ſollen, damit die erlangt werde, vnd ſo bald die erlangt, ſollen ſie die ſelbſt zum fürderlichſten beiden ihren Churfürſtl. Gn. vberantworten vnd verſchaffen ꝛc.

Weiter ſo ſollen die Gebrüder von Sickingen vnd ihre erben auch nachkommen vnd Inhaber der gedachten ſchloß vnd Heußer dieſelbige hinfüran auch nimmermehr, ohne der gemelten Chur vnd Fürſten, vnd ihren Fürſtlichen Gndn. erben, vnd nachkommen wieſſen vnd Willen, zu keiner weitern beueſtigung, dann allein zu nottürfftigen vnd ziemlichen Wohnungen vffbauen.

Inſonderheit ſo ſollen die Gebrüder von Sickingen, ihre Schweſter Margaretha von Cleen. ꝛc. ꝛc.

Hiemit ſollen beide Churfütſten, Trier und Pfaltz, vnd die Gebrüdere von Sickingen mehrgemelt, ſolcher Sachen wegen, entlich vnd gründtlich genügt vnd verglichen, auch alle Abnutzung coſten, ſchaden vnd Intereſſe vnd waß ſich beider ſeitz darunder verloffen, vnd begeben, ſampt aller vngnad vnd wiederwill hiemit vffgehaben tod ab, vnd hingelegt ſein, alß dann beide Churfürſten, Trier nnd Pfaltz für ſich ihre erben und Nachkommen, mit Wiſſen vnd Willen deß Landgrauen zu Heſſen, wie vorgemelt genediglich bewilligt und ahngenhommen, vnd zu guter ſicherheit Ihrer Churfl. Gnaden Inſiegel heran thun hangen, So haben wir mehrgedachten Schweickharten, Hanß und Frantz Conrath von Sickingen gebrüder dem allen ſo vor vnd nach ſteht veſtiglich zu geleben verſprochen, gereden vnd verſprechen für vnß vnſere erben vnd nachkommen, bey Edelmanns Treuwe vnd glauben, auch ehren vnd eyden, vnd bey dem Wort der Wahrheit, hiemit vnnd in Crafft dieſes Briffs, daß wir vnßer aller erben vnd nachkommen ſamt vnd ſonderlich ſolche eroberung bemelter ſchloß Heußer vnd Güter, Innehmung vnd alle Handelung, ſo wie vor beſtimbt durch vnßeren gnädigſten Herrn die Churfl. Trier vnd Pfaltz fürgenommen vnd geübt worden, vnd ſich biß auff dieſen Tag der Sachen wegen ſonſt allenthalben weiter zugetragen, vndt begeben hat, gegen hochgedachten vnſern gnedigſten Herrn vnd derſelben nachkommen

vnd

vnd Erben dero Stifft, Fürſtenthumb, diener auch vnderthanen, zugethanen vnd verwandten geiſtlichen vndt weltlichen, auch allen denjenigen ſo darunder gebraucht, verantwortt vnd verdacht geweſt, oder noch ſein mögten, Niemandt darunter außgeſchloßen, zu ewigen Tagen, niemermehr nöthen, öfftern, anden, noch derhalben vnd alles in dießer ſachen begegneten ſchadens, vffgehabener Nutzung erlittenen Cöſtens oder anders halben, wie oder was daß genendt oder herfür bracht werden mögte, kein forderung oder anſpruch, in oder auſſerhalb Rechtens für vnß ſelbſt nimmer haben, gewinnen, fürnehmen, noch thun, auch durch andern zu beſchehen nit ahnrichten, noch geſtatten ſollen noch wollen, In gar keinerley Weiß, ſondern begeben vnd verzeihen, vnß alles obgemelt, vnd waß denen weiter ahnhangen mögte, hiemit vnd in Crafft dieß Briffs, in der beſtendigſten form vnd maß daß in allen Rechten, Geiſtlichen vnd weltlichen oder ſonſt nach Landsgebrauch beſchehen kan vnd mag, darzu aller Gnaden privilegien Rechtlichen oder anderer Behelff, wie die immer ſein vnd genendt werden, die vnß hiewieder zu fürſtandt dienlichen ſein mögten, gar vnd zumahl nichts ausgenohmen, dan wir vnß der auch aller vnd Jder, vnd beſonderlich deß Rechten ſprechente das gemein verzig nit verfange, Es ſeye dann ein beſonderer furgangen, gäntzlich begeben wieder keins annehmen, gebrauchen oder behelffen, die vnß auch nit mögten zu ſtatten kommen ſollen, noch mögen, In gar kein Weeg noch weiß; wir gemelten von Sickingen, Schweickhart, Hanß und Frantz Conrath gebrüder, verwilligen, gereden vnd verſprechen, auch vorgemelter maßen, daß wir, vnßer erben vnd nachkommen, ſampt oder beſonder wieder hochernennte vnßer gnädigſte Herrn, die beide Churfürſten Trier vnd Pfaltz, Ihrer Churfürſtlichen Gndn. nachkommen erben, Stifft Fürſtenthum, Landt, Leuth, Diener Underthanen vnd verwandten auß obbeſtimpten ſchloßen vnd Heußern nimmermehr thun, noch Jemandt darin, oder darauß, wieſſentlichen einiglichen vorſchub vnterſchleiff mit haußen, ätzen, trencken, Rath oder Hilff thun ſollen noch wollen in gahr kein weg vnd ob aber wir oder vnßer erben, einer oder mehr (daß der allmechtige verhüten wolle) ſo vndeüwer würde, vnd einigen oder mehr vorgemeldter puncten mangeln laßen, denen nit nachkommen, ſondern darwieder handeln würden, ſo ſollen hochgemelte vnßere gnedigſte Herrn, die beide Churfürſtl. vndt ihro Churfürſtl. Gn. nachkommen, vnd erben gut Fug mög vndt Macht haben, gegen den oder denſelben, wo ihro Churfürſtl. Gn. die betretten vnd ankomen mögen, zu trachten, vnd zu handeln nach ihro Churfürſtl. Gn. willen vnd wohlgefallen, daran auch ihre Churfürſtl. Gn. vnd dero nachkommen, vnd erben, wieder den Landfriden nit gehandelt, noch ſonſt gefreuelt oder vnrecht gethan haben ſollen, dan wir vnß deſſelben vnd aller Behelff, frey vnd wiſſentlich, für vnß vnßer erben vnd nachkohmen, begeben haben, wie wir vnß dann derſelben hiemit in Crafft dieſes Briffs begeben hirin alle geferde vnd argliſt außgeſchloſſen vnd des zu wahrem Vrkundt ſo haben wir, die gebrüder von Sickingen Schweickhart, Hanß, vnd Frantz Conrath, dick gemelt, vnßer Jder ſein Inſiegel, zu Hochgedachter vnßer gnedigſten Herrn der beiden Churfürſten Trier vnd Pfaltz zuvorderſt ahnhangenten Inſiegel hieran dießen Briff, deren drey gleich lautend ſindt, auch gehangen, vnd wir Margaretha vnd Magdalena von Sickingen weilandt Frantziſcuß von Sickingen vnßers lieben Vatter Seel: eheliche Töchter, Bekhennen daß dießer Vertrag, vnd waß alles obſteht mit vnßerm guten Wieſſen vnd Willen beſchehen iſt, Gereden vnd verſprechen hiemit bey guten wahren Treuwen, in Crafft dießes Briffs für vnß vnßer erben vnd nachkommen, daß alles genem zu haben vnd haldten, vnd darwieder nit zu ſein, noch zu thun, keineswegs aller ding ohne geferde, vnd deß zu Vrkundt vnd noch mehrer Sicherheit, ſo haben wir von Sickingen gebrüder vnd Schweſtern, obgemelt, ſampt vnd ſonders gebetten vnd erbetten, die Edel vnd veſten nemlichen Bechtholden von Flerßheim, Hartman von Cronberg vnd Philipſen von Helmſtatt, vnßere lieben Vettern, daß ſie ihr Inſiegel für vnß obgeſchriebener ding damit veſtiglich zu beſagen an dieſen Briff auch hencken wollten, welches wir Itz genandte Bechtold, Hartman vnd Philpps hiemit bekhennen, alſo umb bitt willen gethan haben, doch vnß vnd vnſern Erben ohne ſchädlich, datum Heydelberg vff Jacobi Apoſtoli Anno Funfzehen Hundert viertzig vndt zwey.

Lit. E.

Erſuchungs-Schreiben Pfaltz-Grafen Ludwig Philipps an Arnolden von Sickingen, einen Leibeigenen betreffend de dato Creutzenach den 26. Sept. 1649

Ludwig Philipps
Von Gottes Gnaden Pfaltz-Grawe bey Rhein Hertzog in Bayern.

Unſern Gruß zuuor veſter lieber getrewer!

Was an vnnß Ewer leibs angehöriger Eſaias Bender, welcher ſich an Fritz Meßerſchmidts nachgelaſſene Wittib von Laubenheim vnſers Ampts Stromberg in den Niederlanden vor etlich Jahren verheurathet, vnderthänigſt Supplicando gelangen laßen, vnd vmb Vorſchrift an euch gebetten, daß gibt der Beiſchluß| mit mehreren zu vernehmen, weilen nun vff einige ſcheidung nit zu gedenken, vnd kein Mittel, alß durch einen Abkauf oder künftigen gegen-Tauſch, darzu wir vnſers theyls nicht ungeneigt, der ſachen abzuhelfen vorhanden, zumahl er mit vnßerer vnderthanin bereits ein Kind gezeuget, auch ſie vber daß noch eines von obigem Ihrem vorigen Mann im leben hatt; Alſo wollen wir der Hoffnung geleben, vndt euch hiemit gleich erſucht haben, Ihr wollet euch nit zu entgegen ſein laſſen, obigen Eſſaiam Bendern ſeiner euch verhafteten Leibeigenſchaft wegen einen künftigen gleichmeßigen Dauſch, wo je nit einen leidlichen Abkauff zu erloſen. Wie nun ſolches zur ſachen dienlich, alſo ſeindt wir in dergleichen Fällen auf begebenheit darzu wir auch euch zu beharrl. Gnd. geneigt. Datum Creutzenach den 26ten 7cris Anno 1649.

Ludwig Philips Pfalzgrave.

Lit. F.

Pfaltzgrafen Ludwig Philipps Antworts-Schreiben an die Nieder-Rheiniſche Ritterſchaft, einen Sickingiſchen Leibeigenen zu Ebernburg betrefend d.d. Lautern 9. Mart. 1651.

Ludwig Philips von Gottes Gnaden Pfaltz Grave bey Rhein,
Hertzog in Bayern

Unſern gönſtigen Gruß zuuor, veſt Manhafte Liebe beſondere.

Was an vnß Sie vff anſuchen Arnoldens von Sickingen wegen eines von ihm ausgetretenen vnderthanen vnderm 9 Z. dieß gelangen laſſen, daß haben wir zu vnßerer rueck Kunft von Zweybrueck̃en dato wohl behändiget empfangen, vnd inhalts ableſendt mehrers verſtanden, wie vnß nun ahn dergleichen austretten weder gefallen noch Vortheyl geſchicht, ihme von Sickingen auch, noch ſonſten jemanden, einigen Vnderthanen wieder Gebühr vor oder vffzuhalten nicht begehren, alſo haben wir vnnß auch gegen Ihnen jederzeit willfährig erklert, vnd vff ſein Anlangen gehorende Befelch ahn vn-

vnſere Beampte zu Creutznach, dahien der Ausgetrettene ſich Anfangs begeben, zu ertheylen nit gewaigert, Nachdemmahl aber derſelbige Vnderthan ſich ſo wohl Schrift- alß mündlich, wie zum Theyl aus beygefugten Protocoll zu ſehen, angeben vndt vernehmen laßen, daß er gewißens vnd der Religion halber, derentwegen ihme mit Zwang vnd allerhand zunöthigung wolte zugeſezt werden, nit lenger vnder ihme zu wohnen, vnd zu bleiben getrawe, ſondern ſich des im Religion frieden den vnderthanen, ſo ihrer Herrſchaft glaubens confeſſion gewißens halben nit beypflichten können noch wollen, zum beſten beſtimpt, vnd verordneten, vnd in dem gemeinen Friedenſchluß de novo beſtetigt vnd erweiterten beneficii emigrandi bedienen wollen, ſolches aber deſto ſicherer zu thun, beſorgenden vberdrangs halben von Ebernburg abſentiren müßen, haben wir ihnen bey ſolchen vorhaben vnd bevorſtehenden beneficio des Religion vnnd gemeinen Friedens wieder denſelbigen vnd andere Reichs conſtitutiones nit beſchwehren können, noch ſollen, wiewohl vnnß auch off dieſe Stundt nit wißendt, ob erwehnter Vnderthan ſich noch zu Creuznach oder anderer Orten vffhalten thue, So wir ihnen zu mehrerem Bericht wiederantwortlich vnverhalten wollen, vndt bleiben ihnen zu gönſtig guten willen, jederzeit wohl beigethan, datum Lautern den 9 T. Martii Anno 1651.

derſelben
in Fidem
(*L.S.*) Johann Chriſt. Haupt, Notar. Cæſar. publ. requiſ.

wohl affectionirter Ludwig Philipp Pfaltzgraue.

Lit. G.

Kurfürſten Carl Ludwigs Interceſſionales an Freiherrn von Sickingen-Ebernburg, die Loslaßung eines Gefangenen betreffend dd. Heidelberg 18. Mart. 1657.

Wir Karl Ludwig von Gottes Gnaden Pfaltz Graff bey Rhein, des heil. Römiſchen Reichs Ertz Schatzmeiſter und Churfürſt, Herzog in Beyern ꝛc. vnßeren gnädigen Gruß zuvor, Geſtrenger Lieber getrewer. Wir ſeyndt berichtet wordten, was geſtalten ihr einen Gemeins Mann zu Ebernburg im Thal ohnlängſt in ſeinem Haus gewalthätiger weis angrieffen undt uff daß Schloß in gefängnus führen laſſen, mit dem fürwandt, als ob er mit unßeren für etlichen Monathen bey Ebernburg geweßenen Völckern einige gemeindtſchaft gepflogen und deren Anweßentheit nicht endtdecket: Nun erinneren wir uns zwar wohl was maſſen wir zu obbemelter Zeit einige Völcker der endtß ausgeſchicket, nachdemahlen aber ein ſolches zu keinen andteren endt geſchehen, alß unßere vff dem Schloß Ebernburg unwiederſprechlich hergebrachte öffnungß Gerechtigkeit zu Handthaben, alß iſt der verhaffte, daß er ſich deſſen nicht theilhaftig gemacht, keineswegß für Strafbahr zu halten, geſtalten wir uns zu euch alß unßerem Vaſallen gnädigſt verſehen, ihr werdtet unßere Regalien ewer Lehens Pflicht gemäß vielmehr handthaben und ſchützen alß etwaß wiederiches dargegen fürnehmen helffen, und demnach Ewers Orthß daran ſeyn, daß der Gefangene unſchuldige Mann wiederum auf freyen Fuß geſtellet und wir in verbleibung deſſen gegen die Verurſacher gebührendt zu ahnden nicht veranlaſſet werdten, und wir verbleiben Euch im übrigen mit Gnaden gewogen; Heydelberg den 18ten Mertz Anno 1657.

Carl Ludwig.

Inſcriptio dem geſtrengen unßerem Lieben getrewen N. N. von Sickingen Commendanten zu Bingen. Bingen.

in Fidem
(*L.S.*) Johann Chriſt. Haupt, Notar. Cæſ. publ. ad hoc requiſ.

Lit. H.

Schreiben Kurfürſten Carl Ludwig von der Pfaltz an Kurfürſten Johann von Mainz, wegen Strittigkeiten zu Ebernburg, d. d. Heidelberg 20. Dec. 1658.

Vnſern freundtlichen dienſt, und was wir mehr liebs vnd gueths vermögen, jederzeit zuuor Hochwürdiger beſonders lieber Freundt, Herr Bruder vnd Gevatter.

Er. Ldl. werden ſich zweifelsfrey annoch guter maßen erinnern, oder aus bey verwahrter Beylag ſub. Num. 1. dero gebührlich referiren zu laßen belieben, was wir Crafft Sickingiſchen Kauffbriefs vnd Revers, vor jura vff dem Hauß und Thal Ebernburg vnd in ſpecie der öffnung wegen, wohl hergebracht; Ob Wir nun wohl der zuuerſichtlichen Hofnung gelebet, es würdten Johann Arnolds von Sickingen nachgelaßene Wittib vnd Kinder vormundt, nach ihres reſpective Ehemanns vnd Vatters ableiben, deßen Wiederſetzlichkeit nicht continuirt, ſondern ſich den verträgen, Reverſen und herkommen gemäs bezeuget haben: So müßen Wir jedoch vernehmen, daß deme zu wider, mit Hulff der vff dem Hauß Ebernburg liegender Beſatzung, mit newen attentaten immer fortgefahren werde; Indeme vor ohngefehr einem Jahr ein Gemeinsman zu Ebernburg im Thal, vnter dem vorwandt, alß wann er mit vnßern völckhern einige Gemeinſchafft gepflogen, gewaltthätig in ſeinem Hauß ergriffen, in ſchwere gefängnus geworffen, vnd mit Hindanſetzung vnſerer Räthe vnd Beampten Erinnerungs ſchreiben, ihn alß vnſchuldig inhafftirten, wiederumb vff freyen Fuß zu ſtellen, annoch darinnen vffgehalten wirdt. Nicht weniger, alß ween vnterthanen von Ebernburg Johann Conrad vnd Johann Friderich ſich in vnſere Kriegesdienſte vnter Capitain Teutenbergs Compagnie begeben; ſindt ihnen ihre zuſtändige ſachen nicht allein vffgehalten, ſondern auch Hanns Conrad ſo bald ins gefangnus geworffen, auch ob zwar deßen erledigung halber nach Ebernburg geſchrieben, dennoch ſelbige nicht erfolgen wollen; deßgleichen, alß nicht lang hernach der Trommenſchläger Johann Friderich, mit einem Paß von vnßerm Commendanten in Franckenthal verſehen, ſich ſeinen zu Ebernburg hinterlaßenen ſachen nähern wollen, iſt er von der Beſatzung auß Ebernburg, in einem Rheingraffl. Dorff bey Rheingrafenſtein vffgehoben, gefänglich nacher Ebernburg geführt, in einen Thurn geworffen, darinnen eine guete zeit vffgehalten, anfangs mit dem Todt, nachgehendts mit Ohren abſchneiden zu ſtraffen betrohet, doch endtlich vff eine geſchworne Vhrfhed mit hinterlaßung ſeines Armuthgens, von Ebernburg hinweggeführt, vnd frey gelaßen worden. So will auch wieder das Clare herkommen, vnd kundbahr habende Keyſer- und Königliche Privilegia, den vnſeren die Wildtfangs Gerechtigkeit in den Sickingiſchen Dörffern zu exerciren, vnſere Leibs angehörige Vnterthanen vff zu ſuchen, vnd in gewöhnliche Leibspflicht zu nehmen verwehret werden: Darzu ſie ſich dann Er. Ldl. vff Ebernburg liegender Guarniſon bedienen. Wann es aber mit dieſem Schloß vnd Thal Ebernburg dieſe Bewandnüs, daß nicht allein Crafft Kauffbriefs de Ao. 1482. davon hiebey Copia ſub num. 2. damahlig regierender Pfaltzgraff Philips vor ſich ſeine Erben vnd Nachkommen bey vberlaßung des Schloß vnd Thals Ebernburg außtrücklich vorbehalten, daß er zu allen ſeinen nöthen vnd geſchäfften vnd wieder männiglich öffnung im Thal zu Ebernburg, nicht weniger, wann er Krieg hette, auch macht haben ſolle, wie die formalia lauthen, etlich lude,

Ge-

Geſchütz vnd Coſt dahin zu thuen vnd laßen, den Thal helffen zuuerwahren: Sondern auch Crafft vergleichs vnd Sickingiſchen Reverſes de Ao. 1542. ſub num. 3. den Churfürſten Pfaltz-Grafen in den Sickingiſchen damahls reſtituirten Häußern vnd Schloßen, eine ewige vnueriährliche vnd vngeweigerte Erb-Oeffnung, dieſelbe zu allen vnd jeden zeiten in Ihren ſachen vnd geſchäfften, durch Ihre Perſon ſelbſt, oder durch die Ihren zugebrauchen, da in-vnd auß zureitten, ſo offt Ihnen noth vnd eben iſt ꝛc. gebühret; Hergegen die von Sickingen, deren Erben und Nachkommen, vnd Innhaber dieſer Schloß vnd Häußer, Crafft ietzt angeregten Revers, dieſelbe hinfüro auch nimmermehr ohne Chur Pfaltz, dero Erben vnd Nachkommen wißen vnd willen, zu keiner weiter Befeſtigung, dann allein zu nothdürfftigen vnd ziemlichen Bewohnungen vffzubauen, vnd dahero nothſchließlich frembte Beſatzung ohne Chur Pfaltz vorwißen vnd willen, darein zu legen, vnd gegen die Chur Pfältzl. zu gebrauchen nicht geziemet; ſondern hierin zu viel, vnd wider die Clare verordnung mehrberührten Reverſes gethan, Crafft deßen die von Sickingen, ihre Erben vnd Nachkommen, ſambtlich oder beſonder wider Chur Pfaltz, dero Erben, Nachkommen, Fürſtenthumb, Landt, Leuth, Diener, vnterthanen vnd verwandten, auß obbeſtimbten Schloſſen oder Häußern nimmermehr thuen, noch iemandt darin oder darauß wißentlich einigen fürſchueb, vnterſchleiff, Rath oder Hülff thuen ſollen noch wollen, in gar keine weeg; ſondern vielmehr nach Innhalt des Kauffbriefs ſub num. 2. ehe ſie zu einer thätlichkeit ſchreiteten, ſich Rechts begnügen ſollen vor vnß vnd vnſeren Räthen; Dannenhero Wir wohl befugt, nach Anleitung offt erwehnten Sickingiſchen Revers, weillen die Sickingiſche Wittib und Vormundere mit thätlicher wegnehmung und gefänglicher einſetzung obberührten vnterthanen vnd Trommenſchlägers vnd andere bezeugte Wiederſetzlichkeit, dargegen wißentlich gehandelt, vns deren darinnen benenten mitteln zu gebrauchen, vnd gegen dieſelbe, wie Wir ſie betretten, vnd ankommen mögen, zu trachten vnd zu handlen, nach vnſerm Willen vnd Wohlgefallen. So haben wir iedoch von dieſem der Sickingiſchen Wittib vnd Vormündere vnzimblich verfahren, zuforderſt E. Ldl. part geben wollen, nicht zweifelndt, gleichwie E. Ldl. hierauß vnſere Befugnus, vnd hergegen der Sickingiſchen vnuerantwortliche Thathandlungen zu genügen abnehmen werden; Alſo auch nunmehr nach eingenommener der ſachen wahren Bewandtnus, Ihre Beſatzung von Ebernburg nicht allein abfüren zu laßen geneigt ſein, vmb deren beſchleünigung E. Ldl. Wir hiemit freundt-Brüderlich erſucht haben wollen, ſondern auch alß Sickingiſcher Kinder Obervormundt (wie E. Ldl. von den Sickingiſchen genennt werden) dieſelbige ernſtlich vnd nachdrucklich erinnern vnd ermahnen, vnß wegen der an den vnſerigen verübten Thätigkeiten Satisfaction zu geben, hinfüro ſich offterwehnten Sickingiſchen Revers vnd Vergleich gemäs zu bezeügen, vnd durch fernere Wiederſetzligkeit, vnß denen in Rechten vnd iezt berührten Revers verordneten mitteln vnd vnbeliebiger Weitleufftigkeiten, deren Wir gern entübrigt bleiben, iedoch vff nit erfolgenden remedirungs-fall, vnß ſolche per expreſſum reſervirt vnd vorbehalten haben wollen, zu gebrauchen, keine fernere vrſach vnd anlaß zu geben, vnd wir verbleiben E. Ldl. angenehme freundt-Brüderliche Dienſte zu erweißen, jeederzeit gefließen und bereitwilligſt. Heydelberg den 20. Decembr. 1658.

Carl Ludwig von Gottes Gnaden Pfaltz Graff bey Rhein des Heyl. Römiſchen Reichs Ertz-Schatz-Meiſter vnd Churfürſt Hertzog in Beyern ꝛc.

E. Ldn.

Dienſtwilliger trewer Freund Bruder vnd Gevatter

Carl Ludwig.

(L.S.) in Fidem
Johann Chriſtoph Haupt, Notar. Cæſ. publ. requiſ.

Lit. I.

Pfaltz Graf Ludwig Heinrich und Marggraf Wilhelm von Baaden, ermahnen Kurfürſten Karl Ludwig von der Pfaltz, von dem zu Ebernburg thätlich einführen wollenden Leib-Eigenſchaffts-Recht abzuſtehen d. d. 4. Jan. 1660.

Durchleuchtigſt, Durchleuchtig, Hochgebohrner Fürſt, Ewer Gnaden und Lten ſeyen unßere freündtliche dienſt, ſambt waß wir mehr Liebs und Guthes vermogen zuvor freundtlicher Lieber Herr Vetter und reſpectivè Herr Vatter.

Ewer Gnaden und Liebl. erinnern ſich ſonder Zweiffel annoch guther maſſen, waß deroſelben hiebevohren nachdeme die Creutznachiſche Tractaten zu Wormbs von uns allerſeits ratificiret und ausgewechßelt geweß n, in der Zurückreis zu Franckenthal wegen Ebernburg, damit die daſelbſt von dem Ambt Alzey eingeführte newe Fauthey- und Wildfang und waß deme anhängig wiederum abgethan werdten mogt, für erhebliche remonſtrationes und anführungen beſchehen, auch waß ſie darauff vertröſtet und in den ſachen für weitere information und nachricht begehret; welchem nach wir nit unterlaſſen mögen Ewer Gnaden und Lbl. forderiſt nachmahlen zu erinnern und dero ferner zu erkennen zu geben, waß maſſen Ebernburg, Burg und Thal von alters hero je und allweeg ein appertinenz und Gliedt der vorderen Graffſchafft Sponheim geweſ n: in dero Burgfriedten ſie auch annoch würcklich und austrücklich begrieffen: und dero hergebrachten Recht und Gerechtigkeit, privilegien und Freyheiten allwegen mit und zugleich genoſſen auch ſambt denſelben an die von Sickingen, auff gewiſſen conditionirten wiederkauff transportiret und überlaßen werden ſich derowegen auff den übergabßbrieff beziehendt wie dann die von Sickingen ſelbige ſolchergeſtalten jederzeit beſtändig innen gehabt und beſeſſen ohne daß ihnen einiger eintrag geſchehen und in Specie des wildfangß halben von Ewer Gnaden und Lbl. oder dero Hoch-Löbl. Vorfahrern Churfürſten Pfaltz-Graffen daſelbſt jemahlß etwas wiederiges zugemuthet wordten wäre, biß ererſt vor 2. Jahren daß Oberamt Alzey ſonder Zweiffel, weilen ſelbiges was es mit Ebernburg für eigentliche Beſchaffenheit/ habe, nicht gnugſam imformiret und benachrichtiget geweßen, de facto eine Fauthey einzuführen, und wie die Sickingiſche Vormundſchafft klaget, bey nahe alle unterthanen mit weib und Kindern ohne unterſcheidt und ohnerachtet die meiſte von ihren vor- und uhr Eltern in dem Ebernburgiſchen gebohren, die übrige aber durch abkauff, Tauſch oder von unerdencklichen Jahren hero mit andteren benachbahrten Fürſtenthümmern, Graff- und Herrſchaft reciprocè verglichen und hergebrachten freyen ab- und überzug dahin kommen, wie aus beygehendter Specification mehrers zu erſehen, in beſagte Fauthey vor Wildfäng und mit denſelben auch zugleich die Jurisdictionalien gewöhnliche ohngemeſſene Dienſten, Collecten, ſchatzungen und dergleichen Jura, ja faſt allen ſchuldigen gehorſamm ſo gar das ſie Unterthanen ohnangeſehen Ewer Gnaden und Lten ſelbſten die unbilligkeit erkannt und darüber befehlen laſſen, ihnen ſchuldigen Gehorſam und Frohndienſten zu leiſten darin doch durch anſtifftung des Horfauthß zu beſagtem Alzey ſo wenig nach als vor pariren wollen ermelten von Sickingen zu entziehen ſich unterſtanden, darüber dann die vorgegangene ohngelegenheiten inſonderheit aber dieſes erfolget, daß, wie wir gewiß berichtet, ein Kayßl. protectorium auff Chur Maynß und Chur Trier mitgebracht wordten, Crafft deſſen die von Sickingen gegen ſolche neüerliche zumuthungen bey Hergebrachten freyheit, recht und gerechtigkeiten und Obſervanz unter Kayßerl. nahmen und Authoritæt Kräfftiglich geſchützt und mainteniret werden ſollen, und daß dahero auch hochernandte beyde Churfürſten ſolche Newerung in Crafft angeregten protectorii Keineswegß geſtatten und

alßo

alßo hiraus anderſt nichts als misliebige weiterungen und die hiebevoren mündtlich remonſtrirte gefährlichkeiten erfolgen und allerſeits zuwachßen werden : wollen alſo verhoffen Ewer Gnaden und Lten auch darumben hiemit frl. Vetterlich erſucht haben ſie geliében in deſſen aller reiffen erwegung ſo wohl zu verhüthung beſorgendten obetwehnten Weiterungen als zu würcklicher Vollziehung dero disfallß von ſich bereits gegebenen ſchriefft- und Mündtlichen erklärung die ohnbeſchwerte Verfuegung zu thun, daß dasjenige, was vorberührt dero Oberamt Altzey diß Orthß neuerlich vorgenommen wiederum abgeſtellet; die eingeführte fauthey zurückgezogen, und die unterthanen mit ihrem ſchuldigen gehorſam und Dienſten ahn die von Sickingen gewießen auch ſonſten alles in den Stand, wie es von Zeit der oberwehnten auff conditionirte wiederlößung beſchehener übergab bis auf die beklagte Neuerungen, je und allezeit geweßen, hergebracht und obſerviret wordten, wiederum geſetzet und hingegen auch alßo nicht minder darinn alß in anderen abgehandleten puncten die vertröſtete völlige ſatisfaction geſchehen möge, worüber in erwartung Ewer Gnaden und Lten verhoffendter willfähriger erklärung deroſelben zu all angenehmen frl. Vetter- und reſpective ſöhnlicher dienſts erweißung ſtets bereitwillig verbleiben. Datum &c.

von Gottes Gnaden — Ludwig Heinrich Pfaltz Grafe bey Rhein, Hertzog in Beyern und Graffe zu ſponheim. Wilhelm Margraffe zu Baden und Hochberg, Landtgraffe zu ſponheim und Eberſtein, Herr zu Röttlen Badenweyler Lahr.

Ewr.

(L.S.) in Fidem Johann Chriſt. Haupt, Notar. Cæſar. publ. ad hoc requiſ.

Dienſtwilliger treuer Vetter allzeit
Wilhelm Margraff zu Baden

Lit. K.

Schreiben Kurfürſten Karl Ludwigs von der Pfaltz an Kurfürſten zu Maintz in der Leibeigenſchafts-Sache zu Ebernburg. d. d. 2. April 1660.

Unſern freundlichen Dienſt, vnd waß wir mehr liebs vnd guets vemögen, jederzeit zuvor, Hochwürdiger, beſonderß Lieber freunbt Herr Bruder vnnd Geuatter.

Wir mögen Ew. Ldl. nicht verhalten, daß wir von vnßerem Ober-Amt Altzey berichtet worden, waß geſtalt der Commendant zu Bing, Philips Heinrich von Sickingen, negſt verwichenen Tagen, vnßerem Fauthe zu Ebernburg Peter Laberen, vor ſein

Hauß geritten, allerhandt ſchmäh wort außgeſtoßen, den thott geſchworen, auch zweymahll die Piſtohll auff ihn gezuckt, vnd ſich dabey verlautten laßen, daß Er keinen Fauhtt oder Fauthey im Thaall zu Ebernburg leiden wolte. Weill nun dieße betrohende gewalthätigkeiten, zu vertreibung vnßer leibeigenen, vnndt gentzlichen ruinirung vnßerer Fauthey zu Ebernburg angeſehen, vnd gereichet, ſo vnß alßo vngeandet hingehen zu laßen, nicht gebühren will, vnd dann Ew. Ldl. ſo woll, als andern Benachbarten bekannt, daß wir Crafft Kayſ. Privilegii wie in allen andern benachbarten ſtifftern, Herſchafften, Stätten Flecken, vnd gebiethen, alſo auch in Sickinſcher Herſchafft zu Ebernburg daß recht der Wildfäng zu exerciren beſuegt, zumahlen auch, alß in Anno 1482. dieſe Herſchafft von der Pfaltz ahn die von Sickingen verkaufft, zwar die damalß darinnen wohnhafft geweßene Chur Pfaltz leibeigene Leuhtt mit der Herſchafft Käufflich Vbergeben, daß der Chur Pfaltz daſelbſten competirende Recht der wildfängen aber nicht begeben, vnd alſo eo ipſo reſervirt worden, vnd ob woll vor dem Krieg dergleichen fähll in gedachter Herſchaft ſich nicht zugetragen haben, und ſolche wildfängs gerechtſame darumb nicht jederzeit exercirt worden ſein möchte, ſo kann dannoch kein exemptio noch praeſcriptio zu nachtheill vnßers privilegii dannenhero mit fueg allegirt noch vorgeſchützt werden, vndt weylen Ew. Ldl. ſich, Kraft Regenſpurgiſchen Vergleichs de Anno 1653. verbindtlich gemacht, Chur Pfaltz in exercirung der Wildfängs- und Leibeigenſchafft-Gerechtigkeidt, weder per directum noch indirectum, einige Hinderung zu thuen, auch noch jüngſthin vnſerm, zu Ew. Ldl. abgeordnetem Verſicherung gethan, daß Sie vnß an der Erböffnung zu Ebernburg, vnd in Specie ahn exercirung der wildfangß gerechtſahme vnd auffſuchung vnſerer Leibeigenen, in gedachter Herrſchafft weder durch ſich, noch die ihrige eintrag zu thuen, noch ſich darinnen zu miſchen begehrten. So zweifelen wir vmb ſo viel weniger Ew. Ld. an ſolchen Sickinſchen thättligkeidten behöriges mißfallen tragen, und dieſelbe zu Verhuetung größeren vnheylß, davon abzuſtehen, nachdrücklich zu erinnern, geneigt ſein werden, auch nit vbel aufnehmen, da wir vnſern Fauthe vnd Fauthey wieder dergleichen thättligkeit krässtig manuteniren und ſchützen werden. Wir verbleiben damit Ew. Ld. zu erweiſſung angenehmer freundt Brüderl. Dienſten jederzeit geſlißen und bereitwillig. Heydelberg den 2ten Aprilis Anno 1660.

Carl Ludwig von Gottes gnaden Pfaltz Graff bey Rhein ꝛc.
Ew. Ldn.

An Kur-Maintz abgangen

Dinſtwilliger trewer freundt Bruder und Geuatter

(*L.S.*) in Fidem
Johann Chriſt. Haupt, Notar. Cæſ. publ. ad hoc requiſ.

Carll. Ludtwig.

Lit. L.

Ihro Kur Fürſtliche Durchleucht Karl Philipp von der Pfalz Anerkenntniß des Freiherrl. Sickingiſchen Pfand-Eigenthums über Ebernburg. Schwezingen den 28ten Aug. 1732.

Von Gottes Gnaden Carl Philipp Pfalz Graf bey Rhein, des Heiligen Römiſchen Reichs Ertzſchatz Meiſter und Chur Fürſt, in Bayern, zu Gülich, Cleve und Berg Herzog, Fürſt zu Mörs, Graf zu Veldenz, Sponheim der Marck und Ravenſperg, Herr zu Ravenſtein, Unſern gnädigen Gruß zu vor, Wohlgebohrner beſonders lieber Herr Baron, Wir erſtatten dem Herrn Baron ganz gnädigl. Dank hiebey, daß derſelbe ſich gefallen llaßen, unſerer an ihn wegen der dißeits veranſtalteter Holtzflötzung von Kaiſers Lautern bis nacher

Bin-

Bingen, unterm 1ten Junii 1730. erlaßen requiſition ſtatt zu geben; Nun iſt zwaren ſo thane Holzflötzung, worüber Wir unſerem Zoll-Admodiatoren zu gemeldten Lauteren Sorg die Obſicht aufgetragen haben, dadurch ungehindert bewircket worden. Gleichwie uns aber die Anzeig geſchehen, was maßen das Grundholz ſo untergehet und wieder aufgefiſchet, mithin auf das Land hingeſetzet wird, zum öfftern entwendet, folglichen Uns dadurch ein nicht geringer Schaden zugezogen werde; alſo können nicht umhin ſeyn, den Herrn Baron hiemit weiter gnädiglich zu belangen, derſelbe wolle die fürderſamſte Verfügung dahin nachdrücklich ergehen laſſen, damit vorbedeutetes Grundholz am Ort und End wo es ausgeſetzet wird, ohnberührter gelaſſen, und weiter nicht entfremdet werden möge. Wir ermanglen nicht dieſe anhoffende fernere Willfährigkeit bey Vorfallenheiten gnädiglich danknehmig zu erkennen, und verbleiben dem Herrn Baron mit gnädig geneigtem Willen und allem Guten wohlbeygethan. Schwezingen den 28. Auguſti 1732.

Carl Philipp.

an

Freyherrn von Sickingen zu Ebernburg.

Aufſchrifft

Dem Wohlgebohrnen Unſerem Cämeren und lieben Getreuen Ferdinand Freyherrn von Sickingen zu Ebernburg

Ebernburg

Daß vorſtehende Copie dem Original von Wort zu Wort collationando gleichlautend ſeye, wird hiemit unter Aufdrückung meines Notariat Signet und Unterſchrifft atteſtiret.

In Fidem

(L.S. not.) Johann Chriſtoph Haupt Notar. Cæſ. publ. & juratus ad hoc requiſitus.

Lit. M.

Ihro jetzt regirenden Kurfürſtl. Durchlaucht von der Pfalz neueſter Lehn-Brief über einige Angehörniße der Herrſchafft Ebernburg, worinnen die Freiherrl. Sickingiſche Jurisdiction nahmentlich anerkannt iſt. Manheim den 28ten Junii 1763.

Von Gottes Gnaden Wir Carl Theodor Pfaltz-Graf bey Rhein des heiligen Römiſchen Reichs Ertzſchatzmeiſter und Churfürſt ꝛc. Bekennen und thuen kund offenbar mit dieſem Brief, daß Wir nach tödlichem Hintritt Weyland des Durchleuchtigen Fürſten und Unſers freundlich lieben Vettern Herren Ludwig Georgen zu Baaden Liebden als jetzmaliger älteſter Graf zu Sponheim, von wegen derſelben Grafſchafft gen Creutznach gehörig in einer unzertheilten Gemeinſchafft, wie von Alters herkommen und gebräuchlich, Carl

Ferdinanden Freyherren von Sickingen für ſich, und als gevollmächtigten übriger Mitlehens-Intereſſenten Nahmentlich beider Gebrüdern Carl Anton, und Joſeph Carl Freyherrn von Sickingen, ſo dann Johann Ferdinand Sebaſtian Meinhard Freyherrn von Sickingen Hohenburg auf ſein unterthänigſtes fleiſiges Bitten dieſe nachgeſchriebene Güther die Hen-che Wolf ſeel. von der Grafſchafft Sponheim zu Lehen gehabt, und nach deßen Tod auf Schweickarden von Sickingen Rittern Franciſci Vatern ſeel. kommen ſeynd, zu Erblehen geliehen, mit Ausnehmung Unſer, Unſerer Mann, und eines jeglichen Rechten darahn, als auch ſolche Güter von Uns als der Grafſchafft Sponheim zu Erblehen rühren und gehen, und nach Unſerem Todt ſoll fürteres je der älteſte Graf von Sponheim ſo offt und dick das Noth geſchicht, und ſich gebühret, dieſelbe Lehen Lyhen in vorgeſchriebener Maas; als auch er Carl Ferdinand Freyherr von Sickingen ſolche Güter jetzo von Uns empfangen, mit treuen gelobt, und einen Eid zu Gott dem Allmächtigen geſchworen hat, Uns und gemeiner vorderen Grafſchafft Sponheim getreu und hold zu ſeyn, Unſeren Schaden zu warnen, frommen und beſtes zu werben, und allezeit zu thun, das ein Mann ſeinem Herren ſolches Lehens wegen durch Gewohnheit oder Recht ſchuldig iſt, ohne alle Gefährde, und ſeynd dieß die Güther und Aecker zu Norheim, Item fünff viertel Aecker am Loch ſtoßen an den Probſt zu Schwabenheim oben zu ꝛc. Item mehr eine Wieſen die Rohr Wies genannt beforcht oben langs der Wald des gemeinen Wegs unten die Bach, welche ſcheid die Sickingiſche Oberkeit und Moſchel und Landsberg ꝛc. ſo ſolle obgenannter Carl Ferdinand von Sickingen und übrige obgenannte Mit-Lehens Intereſſenten obgemeldter vertauſchter, wie auch der Hofraith und anderer unwiſſender Güter, ſo hieoben vermeldt gegen Uns, Unſerem Mitgemeins Herren, und gemeine Grafſchafft Sponheim in einige Wege nicht verpflichtet, ſondern der an ſich erlangter Güter halber mit getreuen Dienſten, wie zuvor verbunden und gewärtig ſeyn; Item ein Garthen hinter ſchollen henges Hauß, den Mönchen zu St. Dißibodenberg unten und oben zu geforcht; Item ein Feld ungefährl. ein halben Morgen in der Todten Hellen genant; Item ein Garten hinter dem Schloß gelegen, genant der Sprenz Garten; Item ein Cappes Garten bey dem Steckbronnen ſtößt an die Lehen Güther; Und deſſen zu Urkund haben Wir Unſer Inſiegel an dieſen Brief thun hencken, der geben iſt Mannheim den 28ten Monats Tag Junii im Jahr nach Chriſti Unſers lieben Herrn und Seeligmachers Geburt 1763.

(L.S.)

Daß vorſtehende Copie dem Original von Wort zu Wort collationando gleichlautend ſeye, wird unter Aufdrückung meines Notarial-Signet und Unterſchrifft atteſtiret.

In Fidem

(L.S. not.) Johann Chriſtoph Haupt
Notar. Cæſ. publ. & juratus
ad hoc requiſitus.

Lit. M. 2.

Memoriale der Freiherrl. Sickingiſ. Unterthanen an Jhro Kurfürſtl. Durchl. von der Pfalz, um Ertheilung einer Reſolution, ob ſie ihren Herrn den Freiherren Karl Ferdinand noch weiters gehorchen ſollten. Ebernburg den 1ten April 1750.

Durchleuchtigſter Churfürſt Gnädigſter Herr Herr 2c.

Euer Churfürſtl. Durchleucht geruhen ſich unterthänigſt devotiſt durch uns außen rubricirte Burger und Einwohner in dem ſo genannten Thal unter dem Schloß Ebernburg gelegen, unterthänigſt ſupplicando vortragen zu laſſen, was geſtallten wir mit beſonderen Vergnügen und Freude aus einem von unſeren mit nachbarn denen Einwohneren zu Theil, und bringet auch anhero zum Schloß Ebernburg gehörig uns communicirte von Ew. Churfürſtl. Dhlt. Durchleuchtigſte Chur Vorfahren uud Churfürſten Philipp und Joannes p. m. an das von Sickingiſche Hauß in Anno 1482. ausgeſtellten Verſatzbrief erſehen, daß wir Churfürſtlich Pfälziſche zur vorderen Graffſchafft Sponheim und dem Oberamt Creuznach auch in daſigen Burgfrieden gehörige Unterthanen ſeyen, weniger nicht daß Ew. Churfürſtl. Durchl. allergnädigſt geruhet, die Auslöſung des an das Sickingiſche Hauß verſetzten Schloßes Ebernburg, darunter gelegenen Thals, und übrig dazu gehörigen Ortſchafften unſeren bisherigen Herren Carl Ferdinand Freyherrn von Sickingen durch das Oberamt Creuznach unterſchiedentlich nicht nur bekant machen, ſondern auch dabey, welches letztere wir doch ſonder gewißen Grund nur äußerlich vernommen haben, daß wir Höchſt Dero nunmehrige Unterthanen von allen Sickingiſchen Ge- und Verboten pro futuro befreyet ſeyn ſollten, und gedachter Freyherr von Sickingen ſich unſerer entübrigen, wir auch keine Ritterſchaffts-Gelder mehr angeben, ſondern unſere Juſtiz in Ge-und Verboten bey Euer Churfürſtl. Durchl. gnädigſt verordneten Ober Amt Creuznach ſuchen ſollten, bedeuten laſſen.

Wir haben dahero unterthänigſt nicht ermangeln ſollen, unſern ſchuldigſten Gehorſam Ew. Churfürſtl. Durchl. als treue Unterthanen zu bezeugen, uns Höchſt Deroſelben Schuz und Schirm unterthänigſt zu empfehlen, und zu bitten, Höchſt Dieſelbe gnädigſt geruhen wollen uns die nöthige Verhaltungs und Betragungs Befehle pro futuro zu unſerer gehorſamſten Nachacht und Befolgung ſolcher geſtalten bekant machen zu laßen, damit wir nicht etwa ohnverſchuldeter Dingen eines Ungehorſams könten beſchuldiget werden.

Jn ſwelcher zuverſichtlicher unterthänigſter tröſtlicher Hoffnung Gnädigſter Erhör- und Willfahrung in tiefiſter Devotion, und Submiſſion mit Vorbehalt weiteren Einbringung unſerer vielfältigen Gravaminen und der gnädigſt anhoffender Remedur erſterbend beharren

Euer Churfürſtlichen Durchleucht

Ebernburg den 1. April 1750.

Unterthänigſt treu gehorſamſte ſämtliche Jnnwohner des Thals daſelbſten und in deren Namen unterſchriebene Deputati.

Michel Ketich, Gemeine Vorſteher im Namen der Gemeind.
Chriſtian Klug.

Lit. N.

Schreiben des Kur Pfälziſchen Herrn Regierungs Rath Kuntzmann an den Freiherrn Carl Ferdinand Freiherrn von Sickingen Ebernburg um eine Zuſammenkunft in Manheim. Creutznach den 3ten Junii 1750.

Hochwohlgebohrner Frey Herr, Hochgeehrteſter Herr!

Nicht allein über den Erfolg der verlittene Woche gepflogener gütlicher Unterredung, ſondern auch in Betref desjenigen was Euer Hochwohlgebohren unterm 30ten abhin an mich zu erlaßen gefallen, habe an Jhro Churfürſtl. Durchlaucht ich den unterthänigſten Bericht erſtattet. Allermaßen nun darauf ſowohl als die von Dero Frau Gemahlin bey dem hohen Miniſterio geſchehene Vorſtellungen zu endlicher Abhandlung des Geſchäffts eine Zuſammenkunfft in Mannheim gdgſt. beliebet worden, und über das von des (Tit.) Obriſt Cämmern Hochfreyherrl. Excellenz Wohlderſelben noch nähere ſo vortheilhafft, dann unter Vorbehalt Ew. Hochwohlgebohrn, und Jhro Tit. Herrn Brüdern angenommene Vorſchläge geſchehen ſeynd, mithin meine dahier obhabende Commiſſion ohnerachtet deren allhier aufgehabten anderweiten Geſchäfften nunmehro hinauff verſetzet worden iſt; Als wollte Euer Hochwohlgebohrnen es hiermit in Nachricht ohnverhalten, mit beſonderer Hochachtung verharrend

Ew. Hochwohlgebohrnen

Xnach den 3ten Junii 1750.

Dienſt Ergebenſter
Cuntzmann.

Lit. O.

Notariat-Inſtrument und Zeugen Verhöre über den am 19ten Junii 1750. zu Ebernburg ausgeübten gewaltſamen Uberfall, und thätliche Poßeßions Ergreifung.

In Nomine Domini, Amen!

Offenbar und kund ſeye hiermit jedermänniglich, ſonderlich denen es von nöthen, daß im Jahr Chriſti 1751. Indictione XIV. bey Herrſch und Regierung des Allerdurchlauchtigſten, Großmächtigſten und unüberwindlichſten Fürſten und Herrn Herrn Franciſci dieſes Namens des erſten erwählt und gecrönten Römiſchen Kayſers, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs, Herzogen zu Lothringen und Baar, Groß-Herzogen zu Toſcana, Königen zu Jeruſalem, Marchiß, Herzogen zu Calabrien, Geldern, Montferrat, in Schleſien zu Teſchen, Fürſten zu Charleville, Marggrafen zu Pont à Mouſon und Nomeny, Grafen zu Provence, Vaudemont, Planckenberg, Zütphen, Saarwerden, Salm, Falckenſtein ꝛc. ꝛc. und deren Oeſterreichiſchen Erb-Königreichen und Landen Mit Regenten ꝛc. ꝛc. Unſers allergnädigſten Kaiſers, Fürſten und Herrn Herrn, ſeiner Kayſerl. Regierung und Reiche im ſechſten Jahr, Samſtags, ſo da war der achte Monatstag May Mittags gegen zwölf Uhr in dieſer Churfürſtl. Reſidenz-Stadt Maynz der Reichs Frey Hochwohlgebohrne Herr Carl Ferdinand Freyherr von Sickingen mich zu End bemeldten Päbſt- und Kayſerlichen Geſchwornen Immatriculirten No-

Notarium nebſt denen auch unten benanten zwey Zeugen in ſeine in der verwittibten Frau Stadt Schultheißin Eckartin Wohnbehauſung habende Logis berufen laßen, und als daſelbſten um 12 Uhr erſchienen, Hochderſelbe einen offenen ſub dato 8. May ausgefertigten von Ihme Herrn Requirenten eigenhändig unterſchriebenen Schedam in Handen habend mündlich vor-und angebracht, wie er einiger Perſonen Ausſag vonnöthen hätte, dannenhero Er mich mediante ſubarhtione conſueta erſucht haben wollte, nach Innhalt des Requiſitions Schedulae die darinn denominirte Herren Gezeugen, und zwar ſo viel Herrn Franz Chriſtoph Förſtner und den Jäger Johann Adam Stadt Müller betrifft, auf vorhero quoad hoc Negotium beſchehene Pflichts-Erlaßung, mit Warnung die Wahrheit alſo auszuſagen, wie ſie es bedörfenden Falls mit einem leiblichen Aid erhärten können, ſummariter abzuhören, deroſelben Depoſitiones von Mund aus fleißig und getreulich niederzuſchreiben, hierüber zu ſeiner Nothdurfft ein oder mehr Inſtrumenta zu errichten, und Ihme in forma probante um die Gebühr mitzutheilen. Der mir zugeſtellte Scheda lautete von Wort zu Wort alſo:

Hochedler,
Hochgeehrter Herr Notarie!

Nachdeme mir End unterzogenem vonnöthen ſeyn will, einige Zeugen vor einem Kaiſerlichen Notario einsweilen abhören zu laßen, und über jenen Vorgang, ſo ſich eben damalen ergeben, als der Churpfälziſche Regierungs Rath Herr Kunzmann ſich zu Ebernburg eingefunden, und alſo mit mir verfahren iſt, daß ich nimmer glauben kan, ihme dergleichen von Ihro Churfürſtl. Durchlaucht zu Pfalz, oder höchſt dero nachgeſetzten Regierung in Auftrag gegeben worden zu ſeyn; alſo erſuche den Herrn Notarium meinen Beamten zu Ebernburg Franz Chriſtoph Förſter, und meinen Jäger Johann Adam Stadt Müller, die ich hiermit quoad hoc negotium der mir geleiſteten Pflichten entlaße und haben will; ſodann den Chur Mainziſchen Advocatum Licentiatum Juris Herrn Kütſcher über obigen Fürgang, nicht weniger allhieſigen Notarium Herrn Garzen, was ſich dabey ergeben ad Protocollum zu vernehmen, und alſo zu befragen: Wie ſie Deponentes es mittels gewöhnlichen Zeugen Ayds erhärten können; nach welchem dann mir derenſelben Ausſag in ein- oder mehrern Inſtrumenta zu faßen, und gegen die Gebühr mitzutheilen nochmalen den Herrn Notarium erſucht haben will. Maynz den 8. May 1751.

Des Herrn Notarii

Dienſtwilliger
Carl Ferdinand Freyherr von Sickingen.

Auswendig ſtunde
Requiſition-Zettul

Ahn den Ehrenveſten und Wohlgeehrten Herrn Johann Martin Gebhard,
Notarium Apoſtolico-Caeſareum publicum & juratum Moguntiae.

Gleichwie nun ich der Notarius des gnädigen Herrn Requirenten ſo billiges Begehren ratione officii nicht abſchlagen können; als habe neben der Arrha erſagten Schedam requiſitionis cum inſerta denominatione teſtium acceptiret, und darauf eodem Nachmittags um 4. Uhr in des Herrn Hof und Regierungs-auch Reviſions-Rath Ruſſels Wohn-

Wohnbehaußung hieſelbſt, Erſtl. den Herrn Notarium Garzen, ſodann Zweytens den Hochfreyherrl. Sickingiſchen Jäger Johann Adam Stadtmüller, wie auch Drittens den Herrn Licentiatum Kütſcher, weniger nicht Viertens den Hochfreyherrl. Sickingiſchen Beamten zu Ebernburg Herrn Franz Chriſtoph Förſtner in Beyſeyn zweyer Gezeugen requiſitions-mäßig einen jeden beſonders ſub præſtatione Juramenti vernommen, und als nach geendigter Depoſition dem Deponenten jedesmal ſeine Ausſag nochmahls deutlich ab- und vorgeleſen, impoſito ſilentio dimittiret.

Die geſamte Depoſitiones ſeynd ausgefallen wie folget.

Herr Notarius Garzen: Er ſeye den 19. Junii letzt verwichenen Jahres durch den Freyherrl. von Sickingiſchen Läufer, welcher ihme ein Schreiben behändigt, des Inhalts, daß der Freyherr von Sickingen eines Notarii benöthigt, und deswegen Er ohnverzüglich ein Lehnpferd nehmen, und mit ihm reiten mögte, nacher Ebernburg gerufen worden, mit welchem er dann auch ſogleich ſich auf den Weg gemacht, unterwegs ohngefehr ein Viertel Stund vor der Stadt wäre vor ihm her im Finther Weg ein Officier mit Weiſen Rock und rothen Aufſchläg auch rothen Camiſol vor Ihm hergeritten, welcher nur mit dem Pferd getäntzelt, und als Er zu ihm zugekommen hätte ſelbiger gefragt, wohin die Reiß hingienge, und weilen Er Deponens keine poſtive Antwort von ſich gegeben, ſo hätte der Officier unter andern den Laufer gefragt, bey was für einem Herren Er in dienſten ſtehe, und nachdeme der Laufer den Freyherrn von Sickingen zu Ebernburg für ſeinen Herrn angegeben, hätte der Officier ſich geäußert hisce Formalibus: Mit dem Herrn von Sickingen zu Ebernburg haben wir es auch zu thun, worauf Deponent dem Pferd die Sporen geben, und den Officier hinter ſich gelaßen hätte. Vor der Finther Hohl ſeye ihme und bey ſich gehabten Laufer einer zu Pferd entgegen gekommen, dieſem ſeye einer zu Fuß nachgefolgt, welche beide der Laufer Ihme auch in Hergehen begegnet zu ſeyn geſaget.

Johann Adam Stadtmüller Freyherrlicher Sickingiſcher Jäger, quoad hunc actum ſeiner Dienſten entlaßen, ſagte aus, daß den 19. Junii a. p. als an welchem Tag die Poſſeſſion-Nehmung von Seiten des Hohen Chur Hauß Pfaltz zu Ebernburg hat geſchehen ſollen, der zu Inſtruirung deren beiden Fräulein von Sickingen im Tanzen angenommene Tanz Meiſter von Creuznach auf das Schloß Ebernburg über die Nohe hätte fahren wollen, und deswegen um ihn hinüber zu holen gewöhnlich gerufen hätte.

Nachdeme aber der Tanz Meiſter zwiſchen Norum und Ebernburg mit einem Karren durch die Nohe gefahren geweſen, und ſolches zu Ebernburg erzehlet; ſo habe die gnädige Frau von Sickingen Ihn Deponenten an das gewöhnliche Fahrt geſchicket, um ſich zu erkundigen, warum der Tanz Meiſter nicht hätte per Nachen überkommen können, bey welchem Nachſehen Er dann wahrgenommen, daß kein Nachen unten an der Ordinairen Uberfahrt vorfindlich geweſen ſeye, deswegen Er ſich in das Fahrhauß verfüget, und die das Fahrweſen ſonſten beſorgende Frau gefraget, wohe die hier jederzeit gewöhnl. ſtehende Nachen hinkommen ſeyen, von welcher Er die Antwort erhalten: daß ſelbige aus der Nohe hinweg in die darinflieſende Alſenz gebracht, und ihr die Uberfahrt von einem deren von Creuznach herüber gefahrnen Herrn vorbotten worden, Deponent ſetzte hinzu, daß die Ebernburger Unterthanen dazumal wacht gehalten hätten, damit die Uberfahrt geſperret bleiben möge, geſtalten Er dann vor dem Fahrhauß, wohe man die Nohe und Alſenz zugleich überſehen konte, einen auf- und abgehenden die Wacht haltenden Bauren geſehen hätte.

Herr *Licentiatus Kütſcher* ſagte aus, wie daß des Dhom Capitularn Freyherrn von Franckenſtein Hochwürden und Gnaden, Ihn vorm Jahr zu ſich berufen laßen, und beym Erſcheinen bedeutet, was maſen ſeiner Frau Schweſter der gnädigen Frau von Sickingen zu Ebernburg, ſo damalen theils zu Mannheim, theils zu Schwetzingen geweſen, daſelbſt erlaubt worden wäre, durch einen Rechtsgelehrten nach

nach Belieben die in die Herrſchafft Ebernburg einſchlagende Original Documenta inſpiciren zu laſſen, mit dem weitern Erſuchen, Er mögte ſolches über ſich nehmen, worauf dann Er Deponent d. 6. Junii 1750. mit dem Freyherrlichen von Franckenſteiniſchen Keller Herrn Schrumpf ſich Nachmittags auf Mannheim, und von dannen den 7ten ejusdem, weilen die Gnädige Frau zu Schwetzing geweſen, auch dahin Abends, aber eodem auf Mannheim zurück begeben hätte, Wohe ſelbſten die Gnädige Frau Montags den 8ten currentis Morgends frühe im Weiſen Bären angekommen, und der Herr Regierungs Rath Cuntzmann derſelben annoch Vormittags aufgewartet hierauf hätte Hr. Deponent ſich wegen verſprochener Inſpection deren Churpfälzl. Documenten gehöriger Orten gemeldet, die gnädige Frau auch ſelbſten darauf angetragen, weilen aber nichts erfolgen wollen, auſſer daß Herr Deponent bey gedachtem Herrn Regierungs-Rath Kuntzmann im Hauß einige Copias apud acta geſehen; ſo iſt die Gnädige Frau von Sickingen donnerſtag darauf den 11ten Junii bey der Miniſterial-Conferenz zu Schwetzingen per Memoriale eingekommen, und hat gebeten.

1mo. Weilen abgeredeter maßen Herr Deponent angekommen wäre, um die Inſpection deren Originalien zu nehmen; ſo mögte man dieſes geſtatten und von denen allenfalßigen Originalien ihr glaubhaffte Copias zukommen laſſen auch.

2do. In Anſehung daß das Archiv zu Ebernburg durch Krieg und Brand Zeiten mithin dardurch erfolgte mehrmalige Transportirung in Unordnung gerathen wäre, eine hinlängliche Dilation zugeſtatten, um in ſo thanem Archiv nachſuchen, und etwa ein oder anderes zu Erörterung dieſer Sachen dienliches Documentum vorfinden zu können, mithin

3tio. Denen Unterthanen ad interim anzubefehlen, bis zu Austrag der Sachen alles in Ruhe gehorſammlich zu laſſen, anſtatt um, daß man ein willfähriges Reſolutum auf vorerwehnte billigmäßige petita angehoffet, ſo wäre Freytags den 12. obbeſagten Herrn Regierungs Rath Kuntzmann Nachmittags aufgetragen worden, ſich ohnverweylt auf Creutznach zu verfügen, und ſeine ihme zugeſchickte Inſtruction zu vollziehen. Hiernächſt wäre Er Deponent mit der gnädigen Frau von Sickingen den 13ten ejusd. nächer Maynz und den 14ten von dannen nacher Ebernburg abgereiſet, wohe dann Montags den 15ten das certiren angegangen, ohne das Herr Regierungs-Rath Kuntzmann das bey ſich gehabte Commiſſorium publiciret.

Man hätte nun von Sickingiſcher Seits dargegen auf alle erſinnliche Weis ſich zu ſetzen geſucht, und alle erdenkliche Gegen-Propoſitiones Tag und Nacht erſonnen und gethan, hauptſächlich daß dieſes eine ohnjuſtificirliche Uebereilung und Zwang wäre, folglich man zur Abtrettung der Herrſchaft Ebernburg, & ad eligendum minus malum pro evitando maiori, contra & præter viam juris gezwungen würde, und dergleichen wohl Millena &c. ſo der Hr. Regierungs Rath auch zum Theil ad referendum den 17. Junii angenommen, und an den Churpfältziſchen Hof fortzuſchicken, auch in ſo lang mit ſeiner Inſtruction einzuhalten verſprochen, da man aber ex hac parte den 18. darauf ſelbigen die Puncta referenda, wie den Tag vorher zu Kreuznach verabredet geweſen, abgeſchriebener von Ebernburg zuſchicken wollen, ſo hat gedachter Herr Kunzmann den bey ſich gehabten Actuarium und Canzley-Diener Nachmittags incircà um zwey Uhr auf Ebernburg geſchicket, und bedeuten laſſen, daß man ſich annoch ſelbigen Tags puncto apprehendendæ poſſeſſionis erklären ſollte: Und obwohlen ſich darauf der von Sickingiſche Beamte auch Er Deponent als Bevollmächtigter annoch ſelbigen Tags auf Kreuzenach zu dem Commiſſario verfüget, und ſelbigem die Uebereylung, Gewalt und Zwang auch vorgeſtellet, daß ja den Tag vorher beſchloſſen worden wäre, die dießeits anerinnerte Puncta vorhero ad referendum an zu nehmen, fortzuſchicken, und in ſo lang mit der zu nehmenden Poſſeſſion einzuhalten; ſo hat dannoch dieſes alles contra fidem datam nichts mehr verfangen wollen, ſondern iſt berührter Herr Regierungs-Rath den 19ten Junii Morgends in circa 9. Uhr mit dem Herrn Hof Gerichts Rathen und Truckſeſſen

Stahl, und dem Churpfältziſchen Regierungs Canzelliſten Pfanner, einem Regierungs Canzley Diener, und einem Land Reuter, in dem alten zu Ebernburg ſtehenden Herrſchaftl. Hauß angekommen, wohe man dießeits dann nicht ermanglet, alles vorherige zu wiederholen, und umſtändlich vorzuſtellen, daß, wenn auch poſito inconceſſo die Churpfälzl. Documenta in der Wahrheit alſo gegründet und gerecht ſeyn ſollten, dieſer übereilter modus procedendi dannoch um ſo weniger in Rechten juſtificable ſeyn, jeweniger dieſelbe erlauben, parte non audita nec defenſa ſo præjudicirlich fortzufahren. Man wäre zwaren auſſer Stand dem Gewalt zu reſiſtiren, dannoch könte Niemanden dieſes procedere gutheiſſen, müſte dahero alles geſchehen laſſen, und lieber das geringgere Uebel erwählen, als das bevorſtehende gröſere annehmen, ſo wohl von Churpfälzl. Macht, als von denen raſenden Bauern und Unterthanen ſelbſten Höchſt proſtituirlich um alles zu Ebernburg gebracht = gäntzlich unterdruckt und ſchimpflichſt inſultiret zu werden; Weshalben dann nachdeme faſt einen ganzen Tag certiret und dießeits viele Einwürfe gemacht worden, der Herr Regierungs Rath Kuntzmann endlich ſich dahin erkläret, man ſollte die Puncten wie ſelbige da auf dem Papier nieder geſchrieben liegen, in Continenti annehmen, widrigen=Falls Er den zu dem Ende bey ſich gehabten Land Reuter abſchicken wollte, die ſämtliche Gemeinden der Herrſchaft Ebernburg um ſelbige von Ihren dem Frey Herrn von Sickingen geleiſteten Huldigungen zu abſolviren, und in neue Churpfälzl. Pflichten zu nehmen, zu ſammen zu berufen und für zu ſchreiten, wohe alsdann auch die Churpfältziſche Offerta ipſo facto caſſiret und revocirt ſeyen, dem Frey Herrn von Sickingen auch weiter nichts, dann der Schützen=Spieß übrig bleiben ſollte. Bei dieſem Betrübten Umſtänden man dießeits ſich nothgedrungen geſehen, alles einzugehen, und zu unterſchreiben. Quo facto mehr gemeldter Herr Regierungs=Rath ſo gleich jeden Orths=Schultheiſſen und Gerichten bey ſchon wirklich eingedrungener Nacht zuſammen berufen laſſen, und als ſelbe erſchienen, Er ſich mit obangerechtem Hofgerichts=Rathen und Truckſeſſen von Creuznach Heil. Stahl, wie auch mit dem bey ſich gehabten Notario Martini und ſeinen Zeugen nebſt denen erſchienenen Bauern in der ſpäthen Nacht bey verdunckeltem Himmel und bekantlich vorgeweſener groſer Monds Finſterniß zwiſchen 10. und 11. Uhr auf das Rath Hauß begeben, ſo fort da dann Er Deponent als vom Frey Herrn von Sickingen Bevollmächtigter ſagen müßen, wie daß Hochbeſagter Frey Herr von Sickingen nach zu vor geſchloßener Verabredund und Bedingnüßen hieſige Herrſchafft und Unterthanen an Ihro Churfürſtl. Durchl. zu Pfalz nunmehro abtretete, und Höchſtdenenſelben hiemit die Poſſeſſion einräumete; ſo hätte Er Herr Regierungs Rath Kuntzmann gemeldet; wie Er ſo thane Poſſeſſion gedachter hieſiger Herrſchafft Namens Ihro Churfürſtl. Durchlaucht von Pfalz hiermit acceptire und ergreife, hingegen aber auch hinwiederum von Ihro Churfürſtl. Durchlaucht das Exercitium und Ausübung aller emolumenten und ſtipulirten Jurium & regalium dem Frey Herrn von Sickingen gnädigſt anvertrauet würden, wie auch die Unterthanen Hochdemſelben ſeinen Ge= und verbotenen Gehorſammen und ihre Schuldigkeiten leiſten ſolten, wobey Herr Regierungs=Rath ſo gleich den zugegen geweſenen Notarium requiriret, alles dieſes, was daſelbſt vorgegangen, zu annotiren, und ein Inſtrument darüber zu verfertigen, womit dieſer Actus geſchloßen, und mit deſſen Vollziehung und gegeneinander geführtes quodlibettiren der ganze Tag bis Nachts 11. Uhr hingebracht worden, wo alsdenn der Herr Regierungs Rath Kuntzmann ſich annoch in der Nacht mit denen bey ſich gehabten wiederum nacher Kreuznach begeben hätte.

Herr Amtmann Förſter/ nach erlaßenen Pflichten deponirte, wie daß Herr Regierungs Rath Kuntzmann den 14. Junii 1750. von Creuznach aus Ihn durch den bey ſich gehabten Canzley Diener um ein ſo anderes mit Ihm zu ſprechen beſchicken laßen, wohe beſagter Herr Regierungs=Rath ihm deponenten bey ſeiner Ankunfft eröfnet, daß er nun wiederum da wäre und der Fre Herr von Sickingen zu Ebernburg ſich zu denen Ihme wegen Abtretung der Herrſchaft Ebernburg bereits gethanen Vorſchlägen anſchicken mögte, welches Deponent ad referendum angenommen, des andern Tags aber Er ſich wiederum mit Herrn Licentiato Kürſcher nach Creuznach begeben, und die Vorſtellung dahin gethan, wie ja dieſe eilfertige Zumuthung keineswegs zu juſtificiren, und man auf dieſe Art dem Frey Herrn von Sickingen da man demſelben zu ſeiner Gegen=Nothdurft nicht die mindeſte Zeit geſtatten wolte, alles hinweg nehmen könte, ſo hätte endlich mehr beſagter Herr Regierungs=Rath die Ihme ſowohl auf dieſen

ſen 15ten, 16ten als 17ten menſis currentis gethane Propoſitiones ad referendum angenommen, und an den Churpfältziſchen Hof fort zu ſchicken, auch in ſo lang mit ſeiner Inſtruction einzuhalten verſprochen. Im übrigen allen aber ſeye Er mit Herrn Licentiato Kütſcher verbotenus einverſtanden.

Und dieweilen ich aus Päbſt- und Kaiſerlicher Macht und Gewalt offenbarer und geſchworner Notarius obbemeldte vier Gezeugen nebſt treuer Warnung für Falſchſagung ſelbſten abgehöret, ihre Ausſag fideliter protocollirt, und jedem die ſeinige nochmalen deutlich ab- und vorgeleſen; Als habe darüber gegenwärtiges Inſtrument in forma authentica aufgerichtet, und ſolches nicht nur mit meinem Vor- und Zunahmen eigenhändig unterſchrieben, ſondern auch mit meinem mir conferirten Notariat-Signet corroborirt.

Welches alles geſchehen Im Jahr Chriſti, Indiction, Kaiſerl. Regierung, Monat, Tag, Stund und Ort, wie oben gedacht in Gegenwart Herrn Joannis Franciſci Ebert Juris Candidati, und Herrn Stephani Schmid Sacroſanctæ Theologiæ Emeriti, als hierzu von mir ſubrequirirter Glaubwürdiger Inſtruments Gezeugen.

(L.S.) Joannes Martinus Gebhard S. Sed. Apoſt. & Cæſ. Mtatis Authoritatibus Notarius publ. juratus & in Cancellaria Regiminis Electoralis Mgni Immatriculatus in fidem præmiſſ.

(L.S.) Joannes Franciſcus Eberth, juris Candidatus qua teſtis quo ad hunc actum ſpecialiter ſubrequiſitus.

(L.S.) Stephani Schmitt S. S. Theologiæ Emeritus qua teſtis quo ad hunc actum ſpecialiter ſubrequiſitus.

Lit. P.

Weiteres Notariat-Inſtrument, und eidliche Zeugen Ausſagen wegen der am 19. Junii 1750. in Ebernburg ausgeübten Kur-Pfälziſchen Gewaltſamkeiten. 1756. den 14. May.

In Nomine Sanctiſſimæ Trinitatis Amen!

Offenbar Kund und zu wiſſen ſeye hiermit jedermänniglichen, fürnemlichen denen es zu wiſſen vonnöthen: daß im Jahr nach Chriſti unſers Herrn und Heylandes Geburt ein Tauſend ſieben Hundert funfzig ſechs Indictione IV. bey Herrſch- und Regierung des Allerdurchlauchtigſten Grosmächtigſten, und unüberwindlichſten Fürſten und Herrn Herrn Franciſci I. erwählten Römiſchen Kayſer, zu allen Zeiten Mehreren des Reichs in Germanien und zu Jeruſalem König, Herzogen zu Lotharingen und Baar, Gros-Herzog zu Toſcana, Herzogen zu Calabrien, Geldern, Montferrat, zu Schleſien und Teſchen, Fürſt zu Charleville, Margrafen zu Ponta Mouſon und Nomenii, Grafen zu Province und Vaudemont, Blanckenberg, Zütphen, Saarwerden, Salm und Falckenſtein ꝛc. unſers allergnädigſten Herrn Herrn, Ihrer Kayſerl. Majeſtät Regierung und Römiſchen Reichs im elfften Jahr als Freytags den vierzehenden May oben benannten Jahrs Morgens um acht Uhren zu Sr. Hochwohlgebohrnen Freyherrlichen Gnaden des Reichs Frey Herrn von Sickingen Ebernburg Conſulenten und Herren Rath Friederich Chriſtian Schrey dahier zu Maynꝛ gegen der Pfarr Kirchen S. Emerani über wohnhafft berufen worden, und um zu vernehmen, was deſſelben Anbringen ſeyn möge, habe mich ſogleich zu ihme in deſſen Logie verfüget, ermeldten Herrn Conſulenten auch in ſeiner Studir-Stuben die Stiegen hinauf rechter Handt im Mittleren Stock angetroffen, welcher einen Schedulam requiſitionis ſamt unten folgenden Articuln von denen Reichs frey Hochwohlgebohrnen Frey Herrn Carl Ferdinand von Sickingen Ebernburg eigenhändig unterſchrieben in Handen habenden mir dem Päbſtl. und Kayſerl. Geſchwornen Notario übergeben, zugleich auch mich nochmalen in Nomine Hocherwehnten gnädigen Herrns mündlich requirirt, über die übergebene Articulos den hieſigen Dhom-Probſtey-Amtmann Herrn Ignatium Michaelem Kütſcher, Herrn Franz Chriſtoph Förſtner, Frey-Herrlichen Sickingiſchen Amtmann zu Ebernburg, Herrn Notarium Cæſareum Gartzen, und Johann Adam Stadt Müller Freiherrl. Sickingiſchen Jäger, welche beide aber nemlich Herr Förſtner und Stadt Müller, quoad hunc Actum von Sr. Frey-Herrl. Gnaden deme Frey Herrn von Sickingen ihrer Pflichten erlaſſen worden (eydlich zu vernehmen, und dererſelben Ausſage von dem Munde treu und Pflichtmäſſig zu notir- und protocolliren auch ein oder mehrere Inſtrumenta Hochdeme Reichsfrey- Hochwohlgebohrnen Frey Herrn von Sickingen Ebernburg auf Hohes Begehren gegen die Gebühr darüber zu verfertigen und zu extradiren Schedula requiſitionis aber beſtehet in folgenden.

Hoch Edler,

Hochgeehrter Herr Notarie!

Dieweilen über beyliegende General- und Special-Interrogatoria Herr Licentiat Kütſchers, Herr Notarii Garzens, meines zeitlichen Amtmanns zu Ebernburg Franz Chriſtoph Förſters, auch meines Jäger Johann Adam Stadtmüllers: welchen beiden letzteren quoad hunc actum die mir geleiſtete Pflichten hiemit erlaſſen: eidlich ausſagen, zu einem gewiſſen Behuf vonnöthen habe; als requirire den Herrn Notarium hiemit in der

der Form, wie ſolches geſchehen ſoll, kann oder mag, zu forderiſt in Gegenwart zweyer hierzu ſubrequirirenden Inſtruments Zeugen, beiden letzteren ſolche mein Pflichten Erlaſſung zu vergewißeren und hierauf ſämtliche Gezeugen mit dem gewöhnlichen Zeugen Eid zu belegen, als dann dieſelbe über bey befindliche Frag-Punkten juxta Directorium zu vernehmen, deren Ausſage fleißig nieder zuſchreiben, ein oder mehrere Inſtrumenta darüber aufzurichten, und mir gegen gewöhnliche Gebühr zu ertheilen, des.

Herrn Notarii

Maynß den 11. May 1756.

bereitwilliger
Carl Ferdinand Frh:
von Sickingen.

Frag-Punckten

worüber

Hr. Licentiat Kütſcher.

Hr. Notarius Garzen.

Hr. Amtmann Förſtner.

Johann Adam Stadtmüller nach geleiſteten gewöhnlichen Zeugen Eid zu vernehmen.

Interrog. Generalia.

Interrog. Gen. 1mum.

Wie Zeug heiße, wie alt, wes Stands und Religion er ſey?

Interrog. Ger. 2dum.

Ob Zeug von dieſer Sach einigen Schaden zu beförchten, oder Nutzen zu hoffen habe?

Interrog. Specialia.

Interrog. Special 1mum.

Ob Zeug im Jahr 1751. den 8. May coram Notario & teſtibus über einen gewißen Vorgang zu Ebernburg zwiſchen Freyherren von Sickingen und den Churpfältzl. Regierungs Rath nahmentlichen Cunzmann zu Mainz ſeine Depoſition ad Protocollum gethan.

Interrog. Spec. 2dum.

Wahr daß Zeug nicht allein im Jahr 1751. als er ſo thane Ausſage ad Protocollum gethan, quoad hunc actum von Freyherrn von Sickingen Ebernburg der Pflichten wormit er ihm zu gethan, ſondern auch jetzo hierüber derſelben entlaßen worden.

Interrog. Spec. 2dum.

Ob Zeug ſeine Ausſage dergeſtallten ad Protocollum erſtattet, daß der Herr Regierungs Rath Cuntzmann den 19. Junii im Jahr 1750. Morgens cca 9. Uhren mit dem Hofgerichts Rath und Truchſeßen Stahl von Creutznach ſamt dem Churpfälzl. Regierungs Canzelliſten Pfanner, einem Regierungs Canzley Diener, und einem Amts-Reuter in dem alten zu Ebernburg ſtehenden Herrſchaftl. Sickingl. Hauß angekommen, und ſich dahin erklåret, der Herr von Sickingen Ebernburg ſolte in Continenti die Punckten, wie ſelbige da auf dem Papier niedergeſchrieben annehmen und unterſchreiben, widrigenfalls er Regierungs-Rath Cunzmann den zu dem Ende bey ſich habenden Amts-Reuter abſchicken wolle: die ſämtliche Gemeinde der Herrſchaft Ebernburg, um ſelbige von ihrem dem Freyherrn von Sickingen geleiſteten Huldigungs Eid zu abſolviren, und in neue Churpfälzl. Pflichten zu nehmen, zuſammen berufen, und fürzuſchreiten, wo alsdenn auch die Churpfälzl. Offerta ipſo facto caſſiret, und revociret ſeyen, deme Freyherrn von Sickingen auch weiter nichts, als der Schüzen Spies übrig bleiben ſollte, ſo daß der Freyherr von Sickingen bey dieſen betrübten Umſtänden, und wegen ſolchen des Regierungs-Rath Ernſthaft gemachten ſcharfen Bedrohungen, ſich notgedrungen geſehen, alles von ihm begehrte, endlich einzugehen und die ihme von beſagtem Cunzmann vorgelegte Punckten zu unterſchreiben, auch daß hierauf mehr gedachter Regierungs-Rath Cunzmann ſo gleich jedem Orts Schultheißen und Gerichten bey ſchon wircklich eingedrungener Nacht zu ſammen berufen laßen, und als ſelbe erſchienen, ſich mit angeregten Churpfälzl. Hofgerichts Rath von Creuznach Namens Stahl, wie auch dem bey ſich gehabten Notario Martini und ſeinen Zeugen ſamt denen erſchienenen Bauren in der ſpäteſten Nacht bey verdunckeltem Himmel und bekannten vorgeweſenen groſen Monds Finſterniß zwiſchen 10 und 11 Uhren auf das Rathhauß zu Ebernburg begeben, da dann Deponent als vom Frhl. von Sickingen Bevollmächtigte ſagen müſſen, wie daß der Herr von Sickingen nach zu vorgeſchloßener Verabredung und Bedingniß die Herrſchaft Ebernburg und Unterthanen an Jhro Churfürſtl. Durchl. zu Pfaltz nunmehro abtrete, Herr Regierungs-Rath Cunzmann aber habe gemeldet, wie er ſothane Poſſeſſion gedachter Herrſchaft Ebernburg Namens ihrer Churfürſtl. Durchl. von Pfaltz hiermit acceptire und ergreife, hingegen auch hinwiederum von Jhro Churfürſtl. Durchlaucht, das Exercitium und Ausübung aller emolumenten und ſtipulirten jurium & regalium deme Frhl. von Sickingen gnädigſt anvertrauet würden, wie auch die Unterthanen Hochdenenſelben in Ge- und Verbotten gehorſamen, und Schuldigkeit leiſten ſollen, und daß hierbey der Herr Regierungs-Rath Cunzmann ſo gleich den bey ſich gehabten Notarium Martini requiriret, alles dieſes was vorgegangen zu annotiren und ein Inſtrumentum darüber zu verfertigen, alſo damit dieſer actus beſchloßen und der Herr Regierungs Rath Cunzmann ſich annoch in der Nacht mit denen bey ſich gehabten obgemeldeten hinwiederum nacher Creuznach begeben.

Interrog. Special. 4tum.

Ob Zeug dergeſtalten ſeine Ausſage ad Protocollum erſtattet, daß am 19ten Junii 1750. Zeug durch den Laufer des Freyherrl. von Sickingen: welcher ihme ein Schreiben behändiget des Jnhalts: daß beſagter Freyherrn von Sickingen eines Notarii benöthiget und deswegen ohnverzüglich ein Lehn Pferd nehmen und mit ihme reiten mögte: (nacher Ebernburg gerufen worden, und daß er auch ſogleich ſich auf den Weg begeben, unter Wegs aber ohngefehr eine viertel Stund vor der Stadt vor ihm her im Fieder Weg ein Officier mit weiſem Rock und rothen Aufſchlägen auch rothem Camiſol geritten, welcher nur mit dem Pferd getänzelt: und als er zu ihm gekommen hätte ſelbiger gefragt: Wo die Reiß hingienge? und weilen Zeug keine poſitive Antwort von ſich gegeben, ſo hätte der Officier den Laufer gefragt: bey was für einem Herrn er in Dienſten ſtehe? und nachdeme der Laufer den Freyherrn von Sickingen zu Ebernburg für ſeinen Herrn angegeben, habe der Officier ſich geäuſſert; hiſce formalibus: Mit dem Herrn von Sickingen zu Ebernburg haben wir es auch zu thun, worauf Zeug dem Pferd die Sporn gegeben und den Officier hinter ſich gelaſſen.

In-

Interrog. Special. 5tum.

Ob Zeuge dergeſtallten ſeine Ausſage ad Protocollum gethan, daß am 19ten Jun. 1750. der zu Inſtruirung der beiden Fräulein von Sickingen im Tanzen angenommene Tanz-Meiſter von Creutznach auf das Schloß Ebernburg über die Nohe hätte fahren wollen, und deswegen um ihn herüber zu holen gewöhnlich gerufen hätte, und aber beſagten Tanz-Meiſter Niemand hinüber fahren wollen, daß er endlich zwiſchen Norheim und Ebernburg mit einem Karren durch die Nahe fahren müſſen und wie er ſolches zu Ebernburg erzählet, ſo habe die Frau von Sickingen Gnaden ihn deponenten an das gewöhnliche Fahrt geſchicket, um ſich zu erkundigen, warum der Tanz Meiſter nicht hätte mit dem Nachen über kommen können? bey welchem Nachſehen Zeug dann wahrgenommen, daß kein Nachen unten an der ordinairen Ueberfahrt geweſen ſeye, deswegen er ſich in das Fahr-Hauß verfüget, und die das Fahr-Haußweſen ſonſten beſorgende Frau gefraget; wo die hier jederzeit gewöhnlich geſtandene und dahin gehörige Nachen hingekommen? Von welcher Er die Antwort erhalten: daß dieſelbe aus der Nohe hinweg in die darinn flieſende Alſenz gebracht, und ihr die Ueberfahrt von einem derer von Creuznach herüber gefahrenen Herrn verbotten worden, mit Zeugnis ferneren Zuſatzes: daß die Ebernburger Unterthanen dazumalen Wacht gehalten damit die Ueberfahrt geſperret bleiben möchte, geſtallten Er Zeug vor dem Fahr-Hauß, wo man die Nohe und Alſenz zugleich überſehen könte, einen auf und abgehenden die Wacht haltenden Bauern geſehen.

Interrog. Special. 6tum.

Ob Zeug bey dieſer ſeiner Ausſage nochmalen unter geleiſteten Eides Pflichten beſtändig beharre.

Interrog. Special. 7mum.

Ob Zeug hievon mehreres erinnerlich?

Denominatio teſtium cum directorio.

Teſtis 1mus. Herr Licentiat Kütſcher zu Maynz ad Interrog. Gen. 1mum. & 2dum. id ad Interrog. Spec. 1. 3. 6. & 7.

Teſtis 2. Herr Notarius Garzen zu Mainz ad Interrog. Gen. 1. & 2. id ad Interrog. Spec. 14. 6. & 7.

Teſtis 3. Franz Chriſtoph Förſtner ad Interrog. Gen. 1. & 2. id ad Interrog. Spec. 1. 3. 6. & 7.

Teſtis 4. Johann Adam Stadt-Müller ad Interrog. Gen. 1. & 2. id ad Interrog. Spec. 1. 2. 5. 6. & 7.

A Monſieur
Monſieur Müller
Notaire Apoſtolique & imperiale
à
Majence.

Gleich wie dann dem Hochwohlgebohrnen Reichs Frey Herrn von Sickingen Ebernburg Gnaden billigſten Geſuch nicht abſchlagen dörfen noch können, als habe Morgends um 10. Uhr obbemeldten Tags in des Herrn Conſulenten groſen Eck Zimmern,

in Beyſeyn meiner hiezu ſubrequirirten Inſtruments Gezeugen Franciſci Joſephi Watternau, ſodann Franciſci Xaverii Möglein beide juris Candidati von Maynß, ſo gleich Herrn Amtmann Förſtner und den Jäger Stadt-Müller, maſſen ich bey der Pflicht Entlaſſung geſichert geweſen, zu vorderſt für der ſchweren Straf des Meineides verwarnet, und weilen ſie ſich ganz gutwillig zu Ablegung des Eides erkläret auch darauf angelobet, ſelbige folgender geſtalt beeidet.

Eyd.

Ich N. N. ſchwöre einen Cörperlichen Eid zu Gott dem allmächtigen und allen ſeinen Heiligen, daß ich in gegenwärtiger Sach über diejenige Punkten worüber ich werde befraget werden alles rein und ohnverfälſcht ausſagen und nichts verſchweigen will, weder um Gunſt Gaben und Geſchenken, noch aus Freund oder Feindſchafft oder um anderer Urſachen Willen ſo wahr mir Gott helfe und alle ſeine Heiligen Amen.

Herrn Licentiat Kütſcher und Notarium Garzen aber wegen derenſelben gehabten Geſchäfften erſtl. den 22ten May vernehmen können, und abhören müſſen, und haben beyde dahier in Mainz in der Churfürſtl. Hof Buchdruckerey wo des Herrn Kütſchers Logie in deſſelben Studir-Stuben, nachdeme ſie von mir wegen des Meineids verwarnet worden, mir dem requirirenden Notario auf den Samſtag um halb Zwölf Uhren in præſentia teſtium angelobet ganz gern und billig den Eid wie oben die Formular zu erſehen; abgeſchworen, wornach ein jeder dieſer vier oben benannten Zeugen insbeſonder (nachdeme ihm jedesmalen daß Protocoll de Anno 1751. von mir dem Notario vorgezeigt- und geleſen worden) ausgeſagt, wie folgt.

Interrogat. Generalia.

Ad 1mum. & 2dum

Teſtis 1mus

Reſpond. Ignatius Michael Kütſcher, jur. utriusque Licentiatus und DhomProbſteyAmtmann zu Maynß 53. Jahr alt, Catholiſch.

Teſtis 2dus.

Rp. Johannes Nicolaus Garzer, NotariusCæſareus 36. Jahr alt, Catholiſcher Religion.

Teſtis 3tius.

Rp. Franz Chriſtoph Förſtner 41. Jahr Sickingl. Ebernburgl. Amtmann Catholiſch.

Teſtis 4tus.

Rp. Johann Adam Stadt-Müller 38. Jahr alt, Jäger bei dem Freiherrn von Sickingen Ebernburg Catholiſch gebohren.

Interrog. Specialia.

Teſtis 1mus.

ad Interrog. Spec. 1mum. Rp. ein ſolches müſſe das Inſtrumentum notariale zeugen, auf deſſen Vorlegung reſpondirte er Ja!

Teſtis 2dus.

Rp. beziehe ſich gleichfalls auf das Inſtrumentum Notariale de anno 1751. auf gleiche Vorzeigung antwortete dieſer Ja.

Teſtis 3tius.

Rp. dieſes ſeye wahr.

Teſt. 4.

Teſt. 4.

Rp. affirmative

ad Interrog. ſpec. 2dum

Teſt. 1.

Ceſſat.

Teſt. 2.

ſimiliter

Teſt. 3.

affirmative

Teſt. 4.

Rp. Similiter daß er ſo wohl 1751. als anjetzo ſeinen Pflichten entlaßen worden wäre.

ad Interrog. ſpec. 3tium

Teſt. 1.

Rp. Thäte er ſich auf ſein damals gethane depoſitiones beziehen, wegen länge der Zeit aber wüſte er damalen alle Formalia nicht ſo genau mehr, dies aber wüſte er ſich noch zu erinnern, daß deme Freyherrn von Sickingen nichts mehr übrig bleiben ſollte zu Ebernburg als der bloſe Schützen Spies nach Vorlegung des Inſtrumenti Notariatus affirmirte derſelbige den völligen Frag Punckt.

Teſt. 2.

Rp. Affirmative und conformire er ſich überall mit Hr. Licenciaten Kütſchers bemerckten Umſtänden, indeme ſie beide alle Zeit hierbey beyſammen geweſen.

Teſt. 3.

Ceſſat.

Teſt. 4.

ſimiliter Ceſſat.

ad Interrog. ſpec. 4tum

Teſt. 1.

Ceſſat.

Teſt. 2.

Rp. Wäre alles wahr, und thäte er ſich auf ſeine gethane Depoſitiones beziehen, nach Vorlegung des Inſtrumenti Notariatus er Deponent ſolches nochmalen beſtärcket.

Teſt. 3.

Ceſſat.

Teſt. 4.

ſimiliter ceſſat.

ad Interrog. ſpec. 5tum

Teſt. 1.

Ceſſat.

Teſt. 2.

Ceſſat.

Teſt. 3.

ſimiliter ceſſat.

Teſt. 4.

Rp. affirmative, und wäre der eine Bauer Jacob Rapp geweſen, der andere aber wie er geſehen Johannes Endres beyde Unterthanen von Ebernburg, den Jacob Rapp aber befragte Deponens: was er dahier mache, worauf er zur Antwort bekommen, ſie hätten an der Nohe die Wacht, und müſten acht haben, damit weder jemand herüber noch hin-

hinüber könnte geführt werden, übrigens bezieht er ſich auf ſeine in vorigen Protocoll gethane Depoſitiones.

Ad Interrog. ſpec. 6tum

Teſt. 1.

Rp. Jederzeit

Teſt. 2.

Rp. affirmative

Teſt. 3.

Rp. beharre einmal wie das anderemal dabey.

Teſt. 4.

Rp. in alle Wege

Ad Interrog. ſpec. 7timum

Teſt. 1.

Rp. Wiße weiter nichts.

Teſt. 2.

Rp. ſimiliter

Teſt. 3.

Rp. Wüſte nichts mehr

Teſt. 4.

Rp. Wiße weiter nichts, als das Hr. Regierungs Rath Cunzmann Hr. Hofgerichts Rath Stahl ſamt einem Churpfältziſchen Regierungs Canzelliſten und Amts-Reuter zu Ebernburg ankommen, und in dem alten von Sickingiſchen Hauß eingekehret wären.

Und als nach geendigter, und eidpflichtig gethanen Depoſition nochmalen jedem Deponenti ins beſondere ſeine gethane Ausſagen deutlich vorgeleſen, ſo habe einen jeden impoſito ſilentio dimittirt, mithin dieſes Gezeugen Verhör, in Beyſeyn meiner ſubrequirirten Inſtruments Gezeugen beſchloßen, von ermeldten Inſtruments Zeugen unterſchrieben, und ihr gewöhnlich Pettſchafft beydrucken laßen.

Wie nun ich Sacra & Imperiali authoritate Notarius publicus & juratus vorgehends alles in perſona verrichtet, wohl was dabey vorgegangen obſerviret, und pflichtmäßig notiret auch protocolliret, hernach in gegenwärtige Inſtruments-Form gebracht, als habe zu mehrerer Beglaubigung ſolches mit eigener Hand geſchrieben, meinen Tauf und zunahmen eigenhändig unterſchrieben und mit meinem gewöhnl. führenden Notarialſignet Corroboriret, Actum anno, Indictione, diebus, menſe, horis & locis ut ſupra.

(L.S.) In fidem præmiſſorum atteſtor Ego Carolus Andreas Müller Notarius apoſtolico Cæſareus, ad hunc actum legitime requiſitus.

(L.S.) Franciſcus Joſephus Watternau J. C. qua teſtis requiſitus.

(L.S.) Franciſcus Xaverius Möglein J. C. Teſtis deſuper requiſitus.

Colla-

Collationirt und mit dem Original gleichlautend befunden, wird unter Aufdrückung meines führenden Notariats-Signet und Unterſchrifft atteſtiret. Den 27. May 1756.

(L.S.) Johann Chriſtoph Haupt, Not. Cæſar. public. & juratus.

Lit. Q.

Abermaliges Notariat-Inſtrument über die Zeugen Auſſage eines den 19ten Junii 1750. bei dem Kurpfälziſchen Ueberfall zu Ebernburg gegenwärtig ſich befundenen Kaplans von St. Kornelii-Münſter.

In Nahmen Gottes Amen, kund und zu wißen ſeye hiemit jedermänniglichem, daß im Jahr Chriſti Unſers Erlöſers Ein Tauſend Siebenhundert funfzig Ein auf Montag den Siebenzehenten Tag Monats Maji auf des hochwohlgebohrnen Herrn Carl Ferdinand Freyherrn von Sickingen zu Ebernburg ſchrifftliches Erſuchen de dato Maynz den 11ten dieſes, Ich Ends unterſchriebener Pabſt- und Kayſerlicher offenbarer Notarius in Beyſeyn nachbenenter Zeugen den Wohlehrwürdigen Prieſter Hyacinthum Laubach zeitlichen Capellanen der Kaiſerl. und Reichs Abtey zu St. Corneli Münſter über die am 19ten Junii letzt vorigen Jahrs zu Ebernburg in deßen Beyſeyn vorgefallene Facta und deren Umſtände, wie er ſolche allenfalls mittels Leiblichen Eyd beſchwören könnte befragt und abgehört habe; welcher dann perſönlich erſcheinend, die Wahrheit über die ihm bewuſte Umſtände alſo auszuſagen, wie er ſolche erforderenden Falls zu beſchwören erbietig Hand täſtlich angelobt, als nämlich, daß Er Deponens Hyacinthus Laubach in junio vorigen Jahrs 1750. auf obgemeltem Hauß Ebernburg anweſend geweſen, und am 19. ejusdem auf dem Amthauß allda ſich mit Herrn Licentiaten Kütſcher aus Maynz und Herrn Amtmann des Freyherrn von Sickingen eben eingefunden, als am ſelbigen Tag den 19. Junii 1750. Morgens um ohngefehr 8. Uhr Sr. Churfürſtl. Durchl. zu Pfaltz Regierungs-Rath Herr Cunzmann auf jetzt gemeldtem Amthauß angekommen, mit ſich bringend einen Churpfälziſ. Officianten von Creutznach, einen Churpfälziſ. Land-Reuter ſamt einem Notario. So bald nun beſagter Herr Cunzmann zum Zimmer wo der Herr Deponens ſamt gemeldtem Herrn Licentiaten Kütſcher und Hr. Amtmann des Freyherrn von Ebernburg ſich befande, eingetretten, hätte derſelb als bald ſie mit dieſen Worten angeredet und gefraget: Nun ihr Herrn! wie ſtehet es? ſeyd ihr fertig mit eurer Sach? es iſt hoch Zeit: es brennt an allen Ecken. Hierauf hätte der Herr Licentiatus Kütſcher geantwortet, was wollen wir thun hier iſt Zwang: wir müßen wohl; worauf Herr Cunzmann replicirt hätte: ihr habt eure Freyheit: ihr könnet thuen, was ihr wollet. Deme aber Herrn Licentiat Kütſcher widerſetzet hätte dieſe Wörter: es iſt auch eine Freyheit darnach ſamt mehreren andern dergleichen Wörtern, ſo ihme Deponenten jetz ſpecifice nicht mehr beyfielen, jedoch darmit andeuten wollen, daß es dergleichen Freyheit wäre, ſo begleitet cum metu cadente in conſtantem virum; dieſemnach hätte man angefangen einen ſchriftlichen Aufſatz zu entwerfen über die Ceſſion der Herrſchafft Ebernburg an Ihro Churfürſtl. Durchl. zu Pfaltz, wobey er Deponens wahrgenommen daß über die Einrichtung der Ceſſion Articuln beiderſeits unterſchiedentliche objectiones, oppoſitiones und contradictiones vorgefallen: Nachdem nun der vorhabende Ceſſions-Act endlich entworfen, und durch den Hr. Licentiaten Kütſcher dem Freyherrn von Ebernburg in ſein neuerbautes Schloß überbracht worden, um zu vernehmen ob der Entwurf alſo gefällig oder noch etwas darbey zu erinnern wäre; ſo wären durch die gnädige Frau von Ebernburg etliche Correctiones oder Notamina ad marginem des Entwurfs angeſetzt worden, welche jedoch von dem Herrn Regierungs-Rath Cuntzmann nicht angenommen, ſondern ins reine geſchrieben und dem Herrn von

Ebernburg zum andernmal zur Unterzeichnung zu geſchicket worden: worauf dann der Freyherr von Sickingen zu Ebernburg in Beyſeyn des Herrn Deponenten in folgende Wort ausgebrochen „ was will ich thuen: ich bin gezwungen, thue ich es nicht, ſo nimmt er Poſſeſſion und ich werde ein öffentliches opprobrium meiner Bauren, und hätte alſo, mit Bezeigung ſeines höchſten Unwillens unter beſtändiger Wiederſprechung der gnädigen Frauen von Ebernburg den ihm vorgelegten Ceſſions-Act unterzeichnet.

Welchem allem nach die, wahrenden obigen Vorgangs, ausgeheiſch des Hr. Cunzmann durch den Amtmann zu Ebernburg ſchon citirte Schultheißen und andere Gerichts-Perſonen der Herrſchafft und Dörfern aufm Gerichts Haus erſchienen: was aber dabey vorgangen, wüſte er Deponens zwar nicht aus eigener Wiſſenſchaft, ſondern hätte des folgenden Tags von Herrn Licentiat Kütſcher vernommen, daß oberwehnter Ceſſions-Act allda vorgebracht, und er Licentiatus Kütſcher in Nahmen des Herrn von Ebernburg die Herrſchaft dem Herrn Regierungs-Rath Cuntzmann im Namen Ihrer Churfürſtl. Durchlaucht zu Pfaltz auch mündlich abgetretten, und ſo bald dieſer allſolche Ceſſion nomine ſereniſſimi acceptiret, hätte derſelb nomine Sereniſſimi dem Herrn Licentiaten Kütſcher im Namen des Freyherrn von Sickingen ſothane Herrſchaft ad dies vitæ hinwiederum übertragen, und hätte alſo obiger Vorgang von Morgens 8. Uhr bis Abends zu 11. ad 12. Uhr gewehret. Womit Herr Cunzmann um Mitternacht ſamt den ſeinigen nacher Creuznach retourniret. Welches alles obbeſchriebener maßen er Deponens mittels Ayds ſo offt vonnöthen, zu bekräfftigen erbietig, und darüber abermal zu mein Notarii Händen ſtipulirt hat. So geſchehen in der kaiſerl. freyen Reichs-Stadt Aachen auf Jahr, Monat, und Tag als oben in Beyſeyn der Ehrſamen Chriſtoffels Aßmott und Chriſtian Seybrechs als hierzu beſonders erſuchten Zeugen, welche nebſt dem Hrn. Deponenten und mich Notarium minutam dieſes in Wahrheits Urkund eigenhändig unterſchrieben, als folget, Hyacinthus Laubach Sacellanus Imperialis Abbatiæ St. Cornelii ad Indam, Chriſtoffel Aßmott, Chriſtianus Seybrechs.

Et in præmiſſorum ſidem præſens inſtrumentum manu alterius ingroſſatum deſuper confeci ac manu & ſigillo notariali propriis munivi requiſitus ego

(L. S. not.) Jacobus Matthias Bohnen Sacris Apl^a. & Cæſ^a. auctoritatibus publ^us ac in Canc^ria Electorali Duſſeldorpient. immatriculatus Aquiſg^ni reſid^u Notar.

Lit.

Lit. R.

Schreiben der Freiherrlich-von Sickingiſchen Agnatſchaft, an den Freiherrn Karl Ferdinand von Sickingen-Ebernburg, de dato Mannheim und Freiburg den 25. Junii 1750.

P. P.

Wir haben mit ſonderbarem Befremden äuſſerlich vernommen, daß Ew. ꝛc. wegen eines über Dero Antheil Freiherrl. Sickingiſcher Stamm-Güther ſich ergeben haben ſollenden Anſtands mit Sr. Churfürſtl. Durchl. zu Pfalz einen Particular-Vergleich einzugehen unter Handen, auch ſelbigen allbereit ſo weit abgeſchloſſen hätten, daß derſelbe hiernächſtens zu ſeiner völligen Richtigkeit gedeyhen ſolle.

Nun hätten wir allerdings vermuthet, Ew. würden die in unſerer Familie hergebrachte- und biß hieher gegen einander unverbrüchlich beobachte Verträge, hauptſächlich aber die von Frantz Conrad von Sickingen, als dem Stamm-Vatter unſerer heutigen Freyherrl. Sickingiſchen Branchen, Anno 1570. auf das ſolenneſte aufgerichtete Teſtamentariſche Verordnung, und darinnen etablirtes Fideicommiſſum Familiæ, keineswegs auſſer Acht laſſen, vielmehr alles dasjenige mit beytragen, was zu fernerer Erhaltung der gantzen Familie gereichen mag;

Nachdem aber allem Vernehmen nach aus obbeſagtem Vorgang, wovon wir jedoch zur Zeit noch nicht genugſam belehret ſeynd, das Gegentheil erſcheinen will, maſſen vermög der Fundamental-Geſetze unſerer Familie keinem der Agnaten zugelaſſen iſt, ohne Vorwiſſen und Zuziehung der andern in Familien-Güthern etwas zu diſponiren; So ſind wir bemüßiget, Ew. hiermit freund vetterlich zu erſuchen, uns eheſtens beliebige Erläuterung zu ertheilen, in wie ferne eingangs gedachtes Gerücht ſeinen Grund hat, oder was auſſerdem die Urſache ſey, warum dieſelben mit dem Durchlauchtigſten Churhauß Pfaltz in einigem Geſchäfft verfangen wären. Und dafern Ew. ſchon würcklich ein- oder das andere (welches wir jedoch nicht verhoffen, in unvermuthetem Fall aber dargegen ſolenniſſime proteſtiren) abgeſchloſſen hätten, ſo werden dieſelben uns hievon noch ſchleunigere Eröffnung thun, damit wir mit zuſammen geſetzten Kräfften im Stand ſeyn mögen, durch trifftige Vorſtellungen bey Sr. Churfürſtl. Durchl. fernere übele Folgen abzuwenden, und die Familie bey demjenigen ungeſtöhrt zu erhalten, was unſere in Gott ruhende Vor-Eltern ſo theur erworben haben.

Wir verſichern demnach in allen Stücken, Ew. und der ganzen Familie wahres Beſte zu bewerckſtelligen, und leben der Hoffnung, dieſelben werden das Band der Einigkeit und Bluts-Verwandſchafft um ſo weniger zu trennen des Vorhabens ſeyn, als ein unerwartetes widerwärtige Betragen zu ſo vielen übeln Folgen Anlaß geben könnte, daß wir hertzlich bedauren müßten, wann die Sache zu Ew. ꝛc. Wohlfarth einen übeln Ausgang nehmen dörfte.

Die wir unter Erwartung baldigſter Erklärung mit aller Conſideration und wahren Freundſchafft ſind

Ew.

In Fidem Johann Chriſtoph Haupt,
Notar. Cæſ. Publ. & Juratus.

Lit. S.

An

Jhro Churfürſtl. Durchl. zu Pfaltz unterthänigſte Anzeig und Bitte, von Seithen

Der Freyherrl. von Sickingiſchen Familie Sickingen zu Sickingen und Sickingen zu Hohenburg.

Die Herrſchaft Ebernburg betreffend.

Welchergeſtalten Euer Chur Fürſtl. Durchl. mit unſeren Vettern und Stamms-Agnaten, Freyherrn von Sickingen zu Ebernburg, wegen deſſen beſitzenden Antheils Sickingiſcher Famillen-Güther, in würklichen Tractaten ſtünden, oder guten theils mit ſelbigem ſchon einen endlichen Vergleich getroffen hätten, ſolches iſt uns durch das in publico herum gehende Gerücht anheute mit gröſter Beſtürtzung Kundbar worden.

Gleichwie aber wayl. frantz Conrad von Sickingen, als alleiniger Stammherr und Beſitzer derjenigen Güther, ſo heut zu tag den ſämtlichen drey Linien der Freyherrl. Sickingiſchen Famille zugehörig ſind, in einem anno 1570. ſolenniter errichteten- und von deſſen damaligen lebenden fünf Söhnen unterſchriebenen teſtamento die ausdrückliche Verſorgung, wie anliegender beglaubte Extract mit mehrerem zeiget, dahin gethan, daß alle ihm zugehörige, und nach deſſen Tod auf ſeine Söhne fallende Allodia dem Stamm und Nahmen von Sickingen verfangen ſeyn und bleiben ſollen, und ſomit ein wahres fidei commiſſum Familiæ geſtifftet; Alſo werden Euer Chur Fürſtl. Durchl. hieraus höchſterleucht entnehmen, daß erſagt unſer Vetter der Freyherr von Sickingen zu Ebernburg in Keine Weiß noch Wege befugt oder vermögend ſey, über den von ſeinen Vorfahren auf ihn gefallenen Antheil Stamm Güter das allermindeſte zu verfügen oder zum præjudiz der übrigen Agnatſchaft abzuſchlieſſen, geſtalten alles und jedes was ſelbig dießfalls unternehmen würde, denen Kundbarſten Rechten nach ungültig und an ſich unkräfftig iſt.

Solchemnach können wir keinen Umgang nehmen Euer Hochfürſtl. Durchl. hiemit vorläufig von denen bey der Freyherrl. Sickingiſchen Famille eingeführten pactis domeſticis unterthänigſte Anzeige zu thun, zugleich aber in tiefeſter ſubmiſſion zu bitten, nicht allein dermahlen alle weitere Handlungen mit gedachtem unſerm Herrn Vettern aufzuheben, ſondern auch uns dasjenige gnädigſt zu communiciren was allenfalls in dieſer uns gantz unbekannten Sache bißhero möchte verhandelt worden ſeyn, um das weitere hierauf beobachten zu können.

Von Euer Chur Fürſtl. Durchl. weltbekannten Großmuth und Gerechtigkeits-Eyfer getröſten wir uns um ſo ehender der gnädigſten Willfahrung unſers unterthänigſten Geſuchs, als wir uns zum voraus überzeugen, daß Höchſt Dieſelben nimmermehr gemeinet ſeynd, weder zu einem unvermeidlich übeln Verſtändniß und Folgen in unſerer Famille einigen Anlaß zu geben, noch aber zu verurſachen, daß die von unſern Vor Eltern aufgerichtete Verträge auch von uns jederzeit zu Erhaltung der geſamten Sickingiſchen Stammhäußer gegen einander unverletzt beobachtete Grundſatzungen vereitelt, oder zu unſerm gäntzlichen Untergang gar über einen Haufen geworfen werden; in tiefeſter Erniedrigung beharrende,

Ew. ꝛc.

In Fidem Johann Chriſtoph Haupt. Notar. Cæſ. Publ. & Juratus.

Mannheim nnd Freyburg den 25ten Junii 1750.

Lit. T.

Lit. T.

Schreiben des Herrn Regierungs-Rath Kuntzmann an Herrn Karl Ferdinand Freiherrn von Sickingen-Ebernburg, worinnen Er Letztern zur Unterſchrift eines vermeintlichen Vergleich Inſtruments zu veranlaſſen ſuchet. Mannheim den 19ten Aug. 1750.

Hochwohlgebohrner Frey Herr,
Hochge Ehrteſter Herr!

Welchergeſtallten Ew. Hochwohlgebohrner nach dem, in Betreff der Chur Pfaltz zugeſtandener Herrſchafft Ebernburg, und derſelben Zubehörungen errichtet- und würklich vollzogenen Tractat, fort in Gefolg deſſen auf dero Seiten ausgeraumet und dies Orts eingenommener Poſſeſſione naturali die ſich ausbedungene höchſthändige Chur Fürſtliche Declaration darüber ebenmäßig zu unterſchreiben ſo langen Außſtand gebetten, bis dahin die in belobtem Tractatu beyzubringen verſprochene Einwilligung der Durchlauchtigſten nächſten Agnaten erfüllet seyn werde, ſolches habe ſeiner Zeit Ihrer Chur Fürſtlichen Durchlaucht meinem Gnädigſten Herrn unterthänigſt zu berichten ohnentſtanden.

Indeme nun ſothane von Höchſtdenenſelben an des Herrn Herzogen zu Zweybrücken und dero Herrn Bruders Hoch Fürſtl. Durchl. Durchl. hierauf geſonnene Conſenſus, ſo, wie Ew. Hochwohlgebohrne ab der von Uberbringern dieſes vorgelegt werdender beglaubter Abſchrifft ohnſchwer zu erſehen belieben werden, anjetzo eingelanget, mithin der dießfalſige Aufſchub nunmehro erſchöpfet iſt;

Als wollte in Conformitæt des dieſertwegen erhaltenen gnädigſten Befehls von denenſelben ich ſolchemnach dero Categoriſche Erklärung zurück erwärtigen, wann Euer Hochwohlgebohrne deſſen Original zu empfangen, und benebſt dero Frau Gemahlin eingangs bemeldte Unterſchrifft zu bewürcken gemeinet ſeyen, der ich immittels und jederzeit mit ſonderbarer Hochachtung zu ſeyn verharre

Ew. Hochwohlgebohrne

Mannheim d. 19. Aug.
1750.

Dienſtbeweitwilligſter Diener
Cuntzmann.

In Fidem Johann Chriſtoph. Haupt,
Notar. Cæſ. Publ. & Juratus.

Lit. U.

Antwort Schreiben des Freiherrn Karl Ferdinand von Sickingen Ebernburg an Herrn Regierungs-Rath Kuntzmann, worinnen erſterer die Unterſchrifft des Vergleichs-Inſtruments von ſich ablehnet. Ebernburg den 21. Aug. 1750.

P. P.

Daß ich mich auf eingelangten Conſens Ihro Hoch Fürſtl. Durchl. Durchl. von Zweybrücken ratione der Unterſchrifft der in Betreff der Herrſchafft Ebernburg geſchloſſener Verabredung nunmehro catechoriſch declariren ſolle, ſolches habe ab dero Zuſchrifft

 vom

vom 19ten huius in mehrerem erſehen; Gleichwie nun aber aus Copeyiſcher Anlag zu vernehmen, wie daß meine Herrn Agnaten mich ſchon wircklich bey Ihro Kayſerl. Majeſtät zu belangen bedrohen, ſo fort dieſelbe dieſerthalben ihre indemniſation, Köſten und Schaden, und folglich ſich an meinem übrigen annoch wenigen vollkommen zu regreſſiren gedenken; alſo werden Ihro Chur Fürſtl. Durchl. mich mit weiterer Unterſchrifft nur in ſo lang gnädigſt zu verſchonen geruhen, bis auf die bey Höchſtdenenſelben von gedachten meinen Agnaten unterthänigſt überreichte Vorſtellungen eine nähere Einſicht geſchehen, und die in obangeregter geſchloßener Verabredung auf vorfindige Documenta gnädigſt zugeſagte rechtliche Reflexion genommen ſeyn wird, damit ich von anderer Seits nicht auf einmal überfallen, und des noch ſonſten wenig übrigen auch verluſtiget werden mögte. rc.

Hr. R. Rath Cunzmann den 21.
August 1750.

In Fidem Johann Chriſtoph Haupt,
Notar. Cæſ. Publ. & Juratus.

Lit. W.

Einladungs-Signatur von der niedergeſetzten Kur-Pfälziſchen Commiſſion zu Pflegung gütlicher Handlung mit denen Freiherrn von Sickingen wegen denen Eberburger Strittigkeiten.

Demnach Ihre Churfürſtl. Durchl. mittelſt gnädigſten Reſcripti vom 20ten gegenwärtig außflieſenden Monaths unterzeichneten ſpeciale Commiſſion gnädigſt aufgetragen und anbefohlen haben, der freyherrl. von Sickingiſchen Familie zu intimiren, daß ihre wegen der Herrſchafft Ebernburg zu haben vermeinende Gegen-Gründe ad protocollum zu bringen, ſelbige ſodann bey der Chur Fürſtlichen Regierung re- & correferendo vorzutragen, und darauff weitere gnädigſte Reſolution abzuwarten ſeye; als wird es von ſolch obhabenden Chur-Fürſtlichen Commiſſions-wegen ermelter Freyherrl. geſambter Intereſſentenſchafft hierdurch geziemend ohnverhalten, umb ihre in der Sache anzubringen habende Gegengründe durch eigenen Gevollmächtigten ad Protocollum Commiſſionis vorlegen, und hernächſt das weitere obigem gemäß gewärtigen zu mögen. Mannheim den 28ten Februarii 1752.

Ex
Speciali clementiſſimâ Commiſſione Sereniſſimi

Il. v. Reibelt.

Il. Cuntzman.
Vogel.
actuar. coonis.

Inſcriptio.

In Fidem Joh. Chriſt. Haupt,
Not. Cæſ. Publ. & Juratus.

(L.S.)

An die S. T. Freyherrl. von Sickingiſche geſambte Intereſſentenſchaft.

Lit. X.

Lit. X.

Memoriale der Freiherrl. Sickingiſchen Sammt-Linien, und Ueberreichung der Deduction. Mannheim den 19. Nov. 1752.

Durchlauchtigſter ꝛc. ꝛc.

Ew. Churfürſtl. Durchl. überreiche hiermit in tiefſter Ehrfurcht Nahmens der Freyherrl. Sickingiſchen Sammt Linien diejenig-Rechtliche Ausführung, welche daß dißſeitig wahre- und annoch unbeweglich ſtehende Eigenthum über Burg und Thal Ebernburg ſtandhafft bewähren wird.

Jch bedauere, daß man nicht ehender im Stand geweſen, ſolche längſterwartete Deduction ehender zu liefern.

Ewr. Chfſtl. Dchlt. werden den langen Verzug für kein Mißtrauen auf dießſeitige Urkunden und Gerechtigkeit der Sache halten, vielweniger glauben, daß man aus ſonſtigen Abſichten die nähere Erwägung eines ſo wichtigen Werks gefliſſentlich hinterſtellig gemacht.

Beyderley Abſichten hat man ſich an Seiten der Freyherrl. Sickingiſchen Famille niemalen in den Sinn kommen laſſen, ſondern nur für eine in den natürlichen und gemeinen Rechten gegründete Nothwendigkeit angeſehen, daß wann überſtrittige Rechts-Händel ein Theil ſeine Anmaßungen von verſchiedenen Jahren her durch vorbereitete Aufſäze und lang aufgeſuchte Urkunden zu behaupten ſuchet, dem andern Theil zu ſeiner Vertheydigung ebenfalls eine nach dergleichen weitſchüchtigen Vorgang und ſeiner innern Verfaßung abgemeßene Zeit verſtattet werde.

Meine einzige Bitte gehet hierbey dahin, Ew. Churfürſtl. Durchl. wollen gnädigſt geruhen, von dem Verhältniß und Wichtigkeit dießeitiger Gründen, ſich einen unpartheyiſchen Abriß entwerfen zu laſſen; dann daraus muß ſich ergeben, daß Höchſtdieſelben von der Schwäche der gegen meine Famille angeführten ſo genannten Sponheimiſchen Fidei-commiſs-Verträgen eine lebhafte Ueberzeugung bekommen, hiernächſt das Unternehmen gegen meinen Stamms-Vettern, den Freyherrn von Sickingen Ebernburg als äußerſt übereilt anſehen und deſſen Herſtellung in den vorigen Stand von ſelbſten gnädig verordnen werden.

Ein großer Regent, welcher ſo gerecht und edel denket, als Ew. Churfürſtl. Durchl., kann gewißlich nicht für unanſtändig halten, eine Handlung zu widerrufen, welche aus einer irrigen Beweg Urſach ſeinen Urſprung hat: dergleichen Fehler zu erkennen, ſtehet für höchſte Standes-Perſonen ſo rühmlich, als geringere; und die Gerechtigkeit zu befördern, verewiget den Ruhm eines Fürſten.

Solchemnach Durchleuchtigſter Churfürſt, Gnädigſter Herr! verhoffe ich ganz getroſt, die unſtatthafft entſponnene und bishieher mit Gewalt unterſtüzte Anſprüche auf dießeitiges Eigenthum über Burg und Thal Ebernburg werde in kurzer Zeit eine andere Geſtalt gewinnen, indeme beyliegende Deduction mit ihren ohnumſtoßlichen Documentis ſattſam erheitert, daß Philippus Ingenuus und deſſen Mit-Theilhabere an gedachtem Schloß in dem Anno 1482. errichteten Vertrag keine ungebührliche Veräußerung angeſtellet, ſondern nur die von Johanne dem lezten Grafen von Sponheim auf Ebernburg lang zuvor beſtimmte Pfandſchafft erweitert, und den Rückfall auf eine gewiße Zeit veſtgeſezet.

Jedoch, hier iſt nicht die Rede allein von der Ueberlaßung des Schloßes Ebernburg an die Freyherrl. Sickingiſche Famille, ſondern man bewirbt ſich zugleich, in ein helles Licht zu ſezen, daß ſelbige ein wahres Mitglied des uralten Creuznacher Burgfriedens iſt.

So unſchäzbar dieſes Prærogativ mir und meiner Agnatſchafft leichteracht-lich von je her geweſen; eben ſo unlaugbahr, ja unumſtoßlich ſind die Gründe, welche man zu Unterſtüzung dieſes Sazes aus den jenſeitigen Urkunden ſelbſt gezogen hat.

Der Creuznacher Burgfriede und Benheimer Entſcheid beſagen ohne Widerſpruch, daß den ſämmtlich-zuſammen verbundenen höchſten Burg-Genoßen und deren Erben zugelaſſen ſeyn ſolle, nach einer vorgeſchriebenen ſichern Regel, Fremde in das Pactum aufnehmen- und ſelbigen Theil und Gemeinſchafft an den Gütern geben zu dörffen.

Alle hierzu vorgeſchriebene Bedingniße haben Churfürſt Philippus Ingenuus, Pfalz-Graf Johannes von Simmern und Marggraf Chriſtoph von Baden, als die einzige Burgfriedens-Verwandte, bey dem Ebernburger Vertrag von Anno 1482 auf das bündigſte in Erfüllung geſezet, wie dann keine Feyerlichkeit auſſer Acht gelaſſen worden, welche nur immer nach ſolcher Vorſchrifft zu erdencken iſt.

Gleichergeſtalten ſind höchſterſagte Burg-Vereinigte der Willens-Meynung Grafen Johannis des lezten von Sponheim auch in dieſem Stück ſtracks nachgefolget, da derſelbe verordnete, ſich mit einem andern Fürſten in dergleichen- und Pfandungs-Geſchäfft nicht einzulaſſen.

Kurz! alle Umſtände, welche bey dem mehrgehörten Ebernburger Vertrag zuſammen kommen, ſind alſo beſchaffen, daß der ſcharffſinnigſte Ausleger alter Urkunden keinen Mangel hierbey zu entdecken im Stande ſeyn wird.

Es kommt alſo bey gegenwärtig-Rechtsbeſtändiger Liegenheit der Sache leediglich darauf an, daß Ewr. Churfürſtl. Durchl. ſolche in billige Beherzigung nehmen, und die hierzu angeordnete Löbl. Commiſſion dahin anweiſen möchten, in weiterer derer Sachen Unterſuchung ohne Vorurtheil zu Werke zu ſchreiten.

Dieſes iſt dermalen der Vorwurf meiner unterthänigſten Bitte, und der eigentliche Endzweck des in ſolcher Strittigkeit eingeſchlagenen gütlichen Weegs.

Uebrigens habe ich zu dießeitiger Verwahrung nur noch ſo vieles hier anzuführen, daß, im Fall man bey dem Durchleuchtigſten Churhauß auf gegenwärtige in Rechten feſtgeſtellte Fundamenta keine billige Ruckſicht machen, ſondern die bißherig Natur- und Völcker-Rechts widrige principia ohnabänderlich vertheydigen wollte, alles was in nebenliegender Deduction angebracht iſt, den Freyherrl. Sickingiſchen Sammt-Linien zu der mindeſt-übelen Folge nicht gereichen, am allerwenigſten aber daraus ein Argument bey einſchlagenden andern rechtlichen Wegen, wider ſelbige gezogen werden dörffte, allermaßen man hiergegen feyerlichſt proteſtirt, beynebens Ew. Churfürſtl. Durchl. fußfälligſt bittet, dem beſchwerten Theil in Ungnaden nicht zu vermercken, wann ſich ſelbiger gezwungen ſiehet bey fehlſchlagender amicabili alle nur erſinnliche Rettungs-Mittel zu ergreifen, welche natürlich- und Reichsherkommliche Geſeze in ſolchen Zudringlichkeiten an Handen geben.

Um Beſchleunigung der Sache hiermit unterthänigſt anflehend in tiefſter Erniedrigung beharre

Ewr. Churfürſtl. Durchl.

Mannheim
den 19ten Novemb.
1752.

In Fidem Johan Chriſtoph Haupt, Notarius
Cæſ. Publ. & Jur.

Ru-

Rubrum
ad
Sereniſſimi Domini Electoris Palatini Manus Clementiſſimas. Unterthänigſte Ueberreichung der Freyherrl. Sickingiſchen Deduction, in Churpfälzl. anmaßlicher Reluitions-Sache der Herrſchafft Ebernburg ꝛc.
ſamt Bitte
Hierauf billigſte Ruckſicht zu machen, und die hierbey erlittene Gewalt abfort den verdrängten Freyherrn von Sickingen-Ebernburg wieder in vorigen Stand herzuſtellen.
an Seithen
Der Freyherrl. Sickingiſchen Sammt-Linien mit beyliegender Deduction.

Lit. Y.

Reſcript Ihro Kurfürſtl. Durchl. von der Pfalz an die niedergeſetzte Commiſſion zu Beſchleunigung des Haupt-Berichts. Mannheim den 23ten Martii 1754.

Copia. Sereniſſimus Elector.

Obwohlen Ihro Churfürſtl. Durchl. dem von Dero tit. von Reibelt und Cunzmann in der Ebernburger Sach zu erſtatten gehorſamſt anbefohlenem Bericht ſchon öffters mit beſonderem Verlangen entgegen geſehen haben, ſo müſſen Höchſt dieſelbe jedennoch aus anliegenden von denen Freyherrn von Sickingen überreichten unterthänigſten Beſchwerung, Manutenenz Anſuch- und Vorſtellung vernemmen, was maſſen dieſer Sach ohnerachtet derer desfalls öffters erlaſſener Monitoriorum noch nicht auf den Grund geſehen worden ſeyn, Höchſt dieſelbe befehlen dahero obermeldten Commiſſariis nachmalen ſchließlich gnädigſt, das abgeforderte Gutachten in Zeit 8. Tag ohnfehlbar beſtandmäßig abzufaſſen, und ad manus gehorſamſt gelangen zu laſſen. Mannheim den 23. Martii 1754.

Ahn
Tit. von Reibelt und Cunzmann
abgangen.

In Fidem Johann Chriſtoph Haupt,
Notar. Cæſ. pub- & Juratus.

Lit. Z.

Leztes Erinnerungs-Memoriale der Freiherrl. Sickingiſchen Sammt-Linien, um Ertheilung einer endlichen Reſolution in der Ebernburger Vergleichs-Sachen.

Durchleuchtigſter ꝛc.

Es haben die Sickingiſche Agnaten ſchon in dem Jahr 1751. Ewr. Churfürſtlichen Durchl. durch mehrere unterthänigſte Bittſchriften vorgeſtellet, was maſſen Sie aus angeerbter und durch ihre Vorfahren ſeit mehr dann drey ganze Jahrhundert hergebrachte, mit ihrem treueſten Dienſten, Aufopferung ihrer Güter, und ihres Lebens gnugſam beſtätigte wahreſte Dienſtbegierde, für das Durchlauchtigſt-Pfälziſche Chur Hauß ſehnlichſt wünſcheten, über die Ihnen in der Herrſchafft Ebernburg von einer Churfürſtl. Regierung gegen die Grundſatzungen des Chur-Haußes, gegen die ſchrifftlich-bewährteſte Urkunden, gegen den ruhigen ja über 200. Jährigen Beſiz, und gegen den ausdrücklichen Buchſtaben Ryßwickiſchen Friedens vorgenommenen Gewaltthätigkeiten, in gütliche Handlung zu treten, und dieſer dem anſonſten unvermeydlichen Weg Rechtens vorzuziehen.

In dieſer Abſicht haben Endes-unterzeichnete ſammentlich-Sickingiſch Agnaten ſub dato 19. Nov. 1752. Ew. Churfürſtl. Durchl. fürtrefflichen Miniſterio eine weitläuftige Deduction unſerer ohnumſtoßliche Gerechtſamen zu Handen geliefert, und ſeithero von Zeit zu Zeit nicht unterlaſſen, um die gnädigſte Willfahrung ſolches an ſich billigen Anſuchens, wiederholt- ſo ſchrifft- als mündliche Erinnerung zu thun. Da aber bis auf dieſe Stunde der einzige Aufſchub einer categoriſchen Antwort, die Frucht unſerer leyder! vergeblichen Bemühung ware, und wir anmit verſpühren müſſen, daß unſere mit ſo langem Zuwarten genugſam erprobte unterthänigſte Devotion für das Durchlauchtigſte Chur Haus, weder erkennet noch von der geringſten Würkung ſeye; So wollen Ewr. Churfürſtl. Durchl. den Sickingiſchen Linien nicht in Ungnaden aus deuten, wenn wir durch gegenwärtig unterthänigſte Bittſchrift, den lezten Verſuch einer gütlichen Abhandlung über dieſe ohnausſprechliche- in der Sickingiſchen Herrſchaft Ebernburg täglich anwachſſenden Zudringlichkeiten, gehorſamlichſt anſuchen, bey längerer Verzögerung der gütlichen Auskunfft aber den höchſten Reichs-Richter, wie auch die höchſten Garanten des Ryßwickiſchen Friedens um Handhabung unſerer ohnwiderſprechlichen Gerechtſamen würklichen angehen werden. Die Gerechtigkeits-Liebe Ewr. Churfürſtl. Durchl., nebſt den langwährigen Sickingiſchen Dienſten und Verdienſten bey Höchſt Dero Durchlauchtigſten Vorfahren, will uns eine gnädigſte Willfahrt verſprechen; und damit dieſe unſere unterthänigſte Bittſchrifft nicht abermalen denen andern ſo vielfältigen beygeleget, und ſämmtlich der Vergeſſenheit übergeben werden; So ſeynd wir Sickingiſche Agnaten bemüßiget, Ewr. Churfürſtl. Durchl. zu erbitten, in nicht allzulanger Zeit durch Höchſt Dero Miniſterium uns die gnädigſte endliche Willens-Meynung wiſſen zu laſſen; welches umb ſo fuglicher ohne unterthänigſte Maasgab in Kürze bewürcket werden könnte, als ganz ohngezweifelt die von Ewr. Churfürſtl. Durchl. in dieſer Sache ernannte Herren Commiſſarii die von uns ad viam amicabilem eingerichte Deduction unſerer Gerechtſamen, in noch friſcher Gedächtniß haben werden.

In Erwartung baldigſt gnädigſter Reſolution mit tiefſter Ehrfurcht beharren.

Ewr. Churfürſtl. Durchl.

Mannheim den 23. Nov. 1754.

In Fidem Joh. Chriſtoph Haupt, Notarius Cæſ. Pub. & Jur.

Rubrum

ad

Sereniſſimi Domini Electoris Palatini Manus Clementiſſimas. Unterthänigſt wiederholte Vorſtellung ſamt Bitte

Ab Seithen

Der Freyherrl. Sickingiſ. Sammt-Linien um ehebaldigſte Ertheilung einer lezten gnädigſten Reſolution, die Ebernburger Vergleichs-Sache betreffend.

Lit. AA.

Lit. AA.

Reſcript von Ihro Kurfürſtl. Durchl. zu Pfalz an die Freiherrn von Sickingen zu Sickingen, und Sickingen-Hohenburg mit der Vertröſtung einer gütlichen Beilegung der bisherigen Ebernburger Drangſaalen. Mannheim den 18ten Jan. 1755.

Sereniſſimus Elector!

Ihre Churfürſtl. Durchl. haben ſich die von dero Vaſallen denen Freyherren von Sickingen zu Sickingen und Sickingen-Hochburg, mittelſt unterthänigſten Pro Memoria, vom 15. Huius überreichte, ohnverfängliche Vergleichs-Vorſchlage, die Herrſchaft Ebernburg betreffend gehorſamſt vortragen laßen; gleichwie nun Höchſt dieſelbe, die um dero durchlauchtigſtes Chur-Hauß von alten Zeiten her vorzüg- und anſehnlich wohl meritirte Freyherrl. von Sickingiſche Famille vielmehr mit Gnaden Bezeugungen immerhin zu diſtinquiren: Als ihnen ſamt oder ſonders einiges Unrecht wiederfahren zu laßen, allerdings gnädigſt geneigt ſeynd; alſo werden Ihre Churfürſtl. Durchl. über berührte Vergleichs Vorſchläge, die erforderlich und zuverläßige Information einziehen, und demnächſt die fürwaltende Ebernburger Streitſache, in gütlich und annehmlichen Vergleichs Weg, einleiten zu laſſen, gnädigſt nicht entſtehen; ſo Eingangs bemeldten Freyherrn von Sickingen ſtatt vorläufiger gnädigſter Reſolution, hierdurch nachrichtlich ohnverhalten bleibt. Mannheim den 18. Jan. 1755.

C. Th. Churfürſt.

Vt. Hermann v. Wachtendonck.

An
Die Tit. Freyherren von Sickingen
zu Sickingen und Sickingen
Hochburg.

Ad Mandatum Sereniſſimi
Domini Electoris proprium.

Regnier.

Die Herrſchafft Ebernburg betrf.

In Fidem Johan Chriſtoph Haupt,
Notar. Cæſ. Pub. & Jur.

Lit. B.B.

Erinnerungs-Memorial der Freiherrl. Sickingiſchen ſammt Linien um eine endliche Reſolution wegen der längſt verſprochenen gütlichen Beilegung der Ebernburger Beeinträchtigungen. Manheim den 17ten Julii 1756.

Durchleuchtigſter Chur-Fürſt Gnädiger Herr!

Ew. Churfürſtl. Durchleucht wird gnädigſt bekannt ſeyn, daß die Freyherrl. Sickingl. ſammt Linien bey denen ſeit ſechs Jahren her erlittenen Ebernburger Bedrängnißen eine außerordentliche Gedult bezeiget, und den vielfältigen Zuſicherungen ſothane Strittigkeiten durch einen gütlichen Vergleich beyzulegen, mit gröſter Gelaßenheit entgegen geſehen.

Es iſt keineswegs aus einem Mistrauen auf die dießeitige gerechte Sache geſchehen, daß man nicht gleich auf der Stelle, als die Churpfältzl. Gewaltigungen

den Anfang genommen, bey den höchſten Reichs Gerichten Klag erhoben; ſondern die Freyherrl. Sickingl. ſammt Linien haben durch ſolche bewieſene Nachſicht mit Aufopfer- und Vermißung vieler Tauſend Gulden Gelds nichts anders bethätigen wollen, als daß ſelbige gegen das Durchl. Churhauß Pfaltz alle ſchuldigſte Ehrfurcht trage, und die gütliche Beylegung dem Rechts Streit fürziehen, letztern aber nur in dem alleräuſſerſten Nothfall zu einer in der natürlichen Billigkeit gegründeten Gegenwehr greifen wollen.

In dieſer Abſicht hat man bereits unterm 3ten Auguſt 1753. und zum anderenmal unterm 16. Januarii letzt abgewichenen Jahres Frhrrl. Sickingl. Seits dieſe ſo rubricirte:

Unmasgeblich und unverfängliche Gedanken auf was Art und Weiß die zwiſchen Ihro Churfürſtl. Durchleucht zu Pfaltz und den Freyherrl. Sickingl. ſammt Linien obſchwebende Strittigkeiten wegen der Herrſchafft Ebernburg beigeleget werden könten ꝛc.

Unterthänigſt überreicht, um vor der ganzen unpartheyl. Welt gerechtfertiget zu ſeyn, daß man alles mögliche gethan, was nur immer von Einer Ew. Churfürſtl. Durchlaucht mit wahrer Treue und Devotion anhangenden Famille gefordert werden mag.

Aus was Urſachen nun, der ehemalige Herr Miniſtre Baron von Wreden ſolche nebſt mehreren wohl deducirten Vorſtellungen auf einander erliegen laſſen, und in Conferentia das Vergleichs Werk niemalen Ordnungs mäßig eingeleitet hat, bleibet mir ein eben ſolch unbegreifliches Geheimniß als jenes, warum die Hhl. Regierungs-Referenten auf die ergangene Churfürſtl. Erinnerungs Reſcripta um Ertheilung dero Gutachtens nicht die geringſte Rückſicht gemacht, ſondern ganz gleichgültig zugeſehen, daß die Freyherrl. Sickingl. Ebernburger Unterthanen gegen ihren Herrn alle nur erſinnliche Pflichtsvergeßenheiten ausgeübet, demſelben die Wälder und Felder ganz zu Grund gerichtet, ja ſo gar viele Tauſend Gulden an abzulegen habenden Schuldigkeiten zurückgehalten.

Ew. Churfürſtl. Durchleucht können gnädigſt ermeſſen, daß über ſolche Unempfindlichkeit die ſämtlich Freyherrl. Sickingl. Stamms Agnaten um ſo mehr in ein außerordentliches Befremden geſetzet worden, als der verwirrte Ebernburger Zuſtand und die Gottloſigkeit der Unterthanen von dem Oberamt Creutznach mehrmalen glaubhaft berichtet die Hülfs-Mittel vorgeſchlagen, und ganz demonſtrativiſch dargethan worden, daß die bisherige Hemmung der Gott gefälligen Gerechtigkeit die dießeitige Unterthanen daſelbſten: welche in einer wilden Freyheit außer allen Schrancken der Geſetze ſich befinden, und das liederlichſte Leben führen: mehrentheils zu Bettlern gemacht hat, wovon künfftighin wann einmal die ſpoliata und zurückbehaltene Schuldigkeiten zu reſtituiren und nachzutragen ſind, noch mehrere Proben ſich eräußern werden.

Gleichwie aber nicht möglich iſt, dieſes Unweſen in einer längern Unentſchiedenheit erliegen zu laſſen, oder den erleidenden Verluſt noch weiters zu verſchmerzen; Alſo werden Ew. Churfürſtl. Durchl. zu keinen Ungnaden nehmen, wann die Freyherrl. Sickingl. Sammt-Linien hiermit den letztern Verſuch anſtellen, und ſich mit Abberufung auf die vielfältig eingereichte Vorſtellungen und pro Memoria eine endlich gnädigſte Entſchließung unterthänigſt ausbitten, weßen ſie ſich zu verſehen haben, und ob ohne weitern Umtrieb das Vergleichs Geſchäfft angegangen werden könne?

Ich will hier zu Umgehung aller Weitläufigkeit die Haupt-Frage über das wahre und noch nicht erloſchene Eigenthum der Freyherrl. Sickingl. Sammt-Linien über Burg und Thal Ebernburg nicht berühren, ſondern mich auf die dießeitige unterm 19. Novembr. 1752. allſchon überreichte rechtliche mit unumſtößlichen Urkunden und Gründen unterſtützte Deduction kürzlich beziehen. Die Zeit der Wiedereinlößung von Ebernburg iſt noch auf den heutigen Tag nicht erſchienen, mithin bleibet der zwiſchen Churfürſten Philippo Ingenuo und ſeinen Stamm Agnatis mit Schweickarden von Sickingen anno 1482. aufgeſtellte Vertrag wegen Uebergab Burg und Thal Ebernburg in ganz kräfftiger Weſenheit.

Aller

Aller künſtlichen Auslegungen ohngeachtet, wodurch man ſothane alte Urkunden zu durchlöchern und die Handlung Höchſt beſagten Churfürſten Philippi Ingenui nebſt ſeinen Fürſtl. Haußgenoßen als ungültige gegen die Pacta Domus Palatinae ſtreitende Handlungen auszuſchreien vermeinet, hat man doch Churpfältzl. ſeits ſo ſchrift als mündlich äuſſern müſſen, daß die Nutznießlichkeit und dahin gehörige Jurisdictionalia an Ebernburg der Freyherrl. Sickingiſchen Famille nicht wohl abzuſprechen, dagegen aber die Regalia majora und ſo genannte jura Majeſtatica in dem Vertrag: nach jenſeitig gezwungenen Lehrſätzen: keineswegs übergeben worden wären. Ein Stichblat wozu man heutiges Tags insgemein ſeine Zuflucht nimmt, weilen man ſonſten die alte nach dem aufrichtigen Sinn der Teutſchen errichteten Verträge auf keine andere Art zu bekriegen weiß.

Alleine Churfürſt Philippus Ingenuus und die in mehr berührtem Vertrag vom Jahr 1482. mit unterſchriebene Churfürſtl. Haußgenoſſen, ſind nicht die einzige Durchleuchtigſte Compaciscentes welche mit der Freyherrl. Sickingl. Famille in Bündniß getretten, ſondern die nachfolgende Chur-Fürſten und Pfaltz-Grafen, haben wegen Ebernburg wie in vorbemelter dießeitigen Deduction mit mehrerem ausgeführet iſt, alles dasjenige oftmal erneuret, beſtättiget, wiederholet und erweitert, was im Urſprung der Uebergab endlich bedungen worden, dahin gehöret unter andern forderſamſt die anno 1542. zwiſchen Churfürſten Ludwig und denen Söhnen Franzens von Sickingen aufgeſtellte Einnung krafft deren an die letztere alle die in der Reichskundigen Sickingl Fehde anno 1523. verlohrne Herrſchafften, Güter und Gefälle wiederum zurückgegeben, und nicht die geringſte Frage von einer vermeinten Ungültigkeit der von dem Churfürſten Philippo Ingenuo auf gewiſſe Bedingniße geſtellten Veräuſſerung der Burg und Thal Ebernburg aufgeworfen worden, ohnerachtet ſolche damalen noch in friſchen Andencken geweſen; Man hätte ſich Pfälziſcher ſeits dieſer Einwendung bey einer ſo günſtigen Gelegenheit wie vorgedachte Eroberung der Sickingl. Güter ware gewißlich bedienet, wann die damalig Churfürſtl. Räthe einen Mangel an dem Ebernburger Vertrag zu entdecken im Stand geweſen wären. Von nachherig beſchehenem oftfältiger Genehmigungen mehr angeregten Vertrags, da man ſich jederzeit bey nachbarl. Strittigkeiten, in öffentlichen gegen einander gewechſelten Schriften darauf bezogen, und von Chur Pfaltz ſelbſten zu ſeinem rechtl. Grund angeführet, will ich keine Meldung thun, ſondern mich auf die in dießeitiger Deduction angeführte Beyſpiele lediglich beworfen, im übrigen aber dieſes annoch hier anfügen, daß alle ſolche ältere und neuere Wiederholungen und Anerkäntnißen des Ebernburger Vertrags vom Jahr 1482. durch den Ryßwickl. Frieden beſtättiget, und das Freyherrl. Sickingl. alt hergebrachte Poſſeſſions Recht namentlich und Solenniſſime erneuert worden. Wann dergleichen Negotia bey heutigen Zeiten für ungültig angeſehen werden wolten, wohin würde es endlich zu letzt in der Welt kommen? und wer ſollte ſich bey dem ſeinigen noch geſichert wiſſen? Die ſo genannte Vergleichs-Punckten welche der jetzige Geheime Rath Herr Cunzmann meinem Herrn Vettern Freyherrn von Sickingen Ebernburg anno 1750. fürgelegt, und demſelben die Unterſchrift im Concept abgenöthiget, abgepreßt und abgeſchreckt, werden Ew. Churfürſtl. Dhlt. bei dem unpartheyl. Richter nicht den allergeringſten rechtlichen Behelf erwürcken, allermaßen ſelbiger alle diejenige Mängel oder Gebrechen bey ſich fuhren, welche der Rechtskrafft nach Vorſchrift natürlich- und bürgerlr. Geſetze entgegen ſtehet, am allerwenigſten aber den Freyen Conſenſum des bedrängten Theils zu Tage leget.

Man hat in einer vor drey Jahren ad manus clementiſſimas geſtellten Beſchwerungsſchrift ſolche Umſtände weitläufig ausgeführet, und die Zeugſchaften der in Ebernburg bey dieſer ungültigen Handlung zugegen geweſenen unpartheyln. dritten Perſonen auch zum Theil Sickingl. Bedienten in einem Notariats Inſtrument angeſchloſſen, woraus ſich der ganze Vorgang mit mehrerem entnehmen läßt.

Es ſind dieſe Zeugen erſt ohnlängſt nochmalen vor einem Notario eidlich abgehöret worden, wovon das Inſtrumentum hier in Copia vidimata beyliegt. Man kann ſich Freyherrl. Sickingl. ſeits fürſtellen, daß die Relation des nacher Ebernburg abgeſchickt geweſenen Herrn Commiſſarii mit gegenwärtigen Zeugen Ausſagen nicht überein-

kommt; im Fall aber die Sache einem unpartheyl. Richter zur Beurtheilung fürgeleget, und die Wahrheit über die von ermeldtem Herrn Commiſſario in der Nacht widerrechtlich und ungültig unternommene vermeintliche Poſſeſſions-Ergreifung bey den Ebernburger Unterthanen eidlich abgefordert wird, ſo kann ſich alsdann nicht bergen laſſen, auf welcher Seite die ſtärkſte Wahrheit beruhet.

Damit nun meine Famille den ſeithero ſo gedultig ertragenen nahmhaften Verluſt nicht weiters empfinden, zugleich auch wiſſen möge, weſſen ſie ſich zu verſehen hat; ſo gelanget an Ew. Churfürſtl. Durchl. mein und meiner Stamms Agnaten unterthänigſtes Bitten, auf die dießeits ſchon vor 3. Jahren übergebene Vergleichs-Vorſchläge eine gnädigſte Reſolution zu ertheilen, um zu einem einſtmaligen Ende gelangen zu können. Ich verhoffe ſchleunigſte Erhörung, und beharre in tiefſtem Reſpect

Ew. Churfürſtl. Durchl.

Mannheim den 17. Julii
1756.

In Fidem Joh. Criſt. Haupt,
Notarius Cæſ. Publ. & Jur.

Lit. C.C.

Schreiben, der Nieder-Rheiniſchen freien-Reichs-Ritterſchafft, daß ſelbige bei Kaiſ. Majeſt. Klage zu erheben geſinnet ſey.

Hochedelgeborner Hochgelehrter,
ſonders Hochgeehrteſter Herr!

Es hat ſich zwar ein hieſiges hochlöbl. Ritter-Directorium biß dahin noch gute Hoffnung gemacht, Se. Churfürſtl. Durchl. zu Pfaltz würden wegen gütlicher Beylegung der Ebernburger Irrungen endlich die nachgeſuchte Zuſammen-Trettung gnädigſt acceptiren, da aber hierzu alle Hoffnung verſchwunden, ſomit hochgedachtes Directorium ſich länger nicht entſehen kann, den Weg Rechtens einzugehen; ſo hab Ew. Hochedelgeboren lezthin abgeordneter maßen die bereits aufgeſetzte Supplicam pro Mandato S. C. hierbey vorgängig zu dem End in Abſchrifft communiciren wollen, daß im Fall dieſelbe dabey noch was weiters zu erinnern dienſam finden, ein ſolches zugleich mit der Nachricht, wie weit die Sickingiſche Familie in ihrer bisherigen Negotiation zu Mannheim reiiſſiret, und ob dieſelbe nicht ebenfalls zum Kayſ. Reichs-Hof-Rath ſich zu wenden entſchloſſen ſeye, mir mit ehiſtem beliebig zu eröffnen geruhen wollen, in weßen Erwartung dann hab die Ehre mit ganz ausnehmender Hochachtung zu harren.

Euer Hochedelgeb.

Coblenz den 29ten Julii
1758.

Dienſtſchuldigſter Diener
C. S. Keiffenheim.

In Fidem Joh. Criſtoph Haupt,
Notarius Cæſ. Pub. & Jur.

Lit.

Lit. D. D.

Auszug aus Frantz Konrads von Sickingen Fideicommiſs-Diſpoſition vom Jahr 1570.

Ich Frantz Conrad von Sickingen bekenne vndt thüe Kund in Krafft dieſes Briefs, hiermit für mich alle meine Erben Erbnehmen vnnd Nachkommen 2c. 2c. Immaſſen meine liebe Brüder ſeelige vnnd ich auch gethan habe, vermög laut vnd innhalt vnſer vffgerichten Erbtheilungen Anno tauſent fünffhundert viertzig vier zue Speyer vffgericht 2c. Alſo habe ich in Gottes Namen dieſe theilung an die hand genommen, vnnd alle meine Schloß herrſchafften, Dörffer, herrlichkeiten Nutzungen und Einkommung Jnn fünff fürnembſte Anſitz vnd theil getheilt, nemblich Sickingen, Ebernburg, Nanſtein, Hohenburg vnnd Odenbach, mit **Beſtimmung jedem Theil** ſeine ſonderliche vnd vnterſchiedtliche zuegeordnete **Gefäll** und **Nutzungen 2c.** Alſo befindet ſich hieraus, daß das theil 2c. 2c. den andern dreyen theilen **und ihren Erben nachtragen erſtatten vnd verſichern** ſolle **jarlicher Nutzung oder Gelt-Zinnß 2c. 2c.** ihnen ſolche Zinnß vnd Gülten biß vff wieder ablöſen zue verzinnſen, vnd **vff ihren theilen zue verſichern 2c.** ferner als in oben geregten theilung zwiſchen meinen lieben Brüdern ſeeligen vnd mir beſchehen, dem Stammen vnd Namen Sickingen zue guten vnder andern ein Articull begriffen, alſo lautend „ Was aber ſonſt 2c. daſſelbig Hauptgeldt vnnd „ Pfandtſchilling 2c. dem Stammen Sickingen 2c. verfangen ſein vnd pleiben ſolle 2c. „ vnd ſoll für vnd für in ewigkeit damit alſo gehalten werden 2c. „

Solcher jetzt gehörter Puncten iſt nicht allein meine Meinung, vnd entlicher Will daß der bey Kräfften pleiben, vnd durch mehr bemeldte meine fünf Söhne gehalten werde, ſondern auch dieweil in dieſer theilung vermög obermeldten Ueberſchlags einem theil mehr eigenthumb vnd erplehn dan dem andern 2c. 2c. zue ertheilet worden 2c. 2c. ſo ſoll es mit allen 2c. 2c. dem Stammen vnd Namen Sickingen verfangen ſein vnd pleiben, alſo daß die eigenthümliche Güthetzinnſen vnd Gefällen, wie die genant, dem Mannsſtammen Sickingen verfangen vnd demſelben zue gutem vnverendert dabey pleiben ſollen 2c. Obbemelte Höfe 2c. ebenermaſſen, wie alle andere eigenthumliche Güeter dem Stammen Sickingen nach als vor verfangen ſein vndt pleiben, darvon nimmermehr verwendet vnd vereuſert werden 2c. Da aber nach dem Willen Gottes kein Mannslehns Erben von meinen fünf Söhnen obbenandt vorhanden im Leben wehren, ſo ſollen alle eigenthümliche Güeter auch die Erplehn 2c. wie die Nahmen haben mögen, nichts ausgenommen, unter ihre meiner fünf Söhne Töchter oder Ihre Erben alsdann getheilet werden 2c. 2c. Wie viel ſich dann midt guetem Bericht vnnd Schein erweißlich befindet, daß ſolcher Mangel vnd Abgang an jarlicher Nutzung dem theil 2c. 2c. ſeyn wird daſſelbig **ſollen die andere obernennte Viertheil dem . . . Theil** vff ihren zue ertheilten erbtheil inn beſter form gnugſambliche **guete erſtattung vnd ergänzung thun**/ an liegenden Güetern, oder aber an järlichen Gelt zinnſen 2c. vnd alſo in dem Gleichheit gehalten werden 2c. Schließlichen ſo dieſem theil auch ſonſt etwaß, wie oder waß daß wehre, eintzig vß rechtmäßigen Vrſachen, darzue es nicht ſelbſt vhrſach gegeben hette, abginge, allſo daß ſolch theil deſſen nicht mehr genieſſen möchte, **vff ſolchen fall ſollen die andern vier theil denſelben Abgang 2c. zu erſtatten ſchultig ſein 2c. 2c.** Derenhalben wann dieſe Löſung vber kurtz oder lang dem theil Sickingen dem ſolches zue ertheilt iſt, beſchehen, **ſo ſollen die andere vier Theil/ oder ihre Erben gleichfalls dem Sickinger theil oder ſeinen Erben ebenermaſſen aus ihrem zuertheilten erſtattung des Abgangs vnd gebührliche Verſicherung darumb thun 2c.** Da fern aber vber kurtz oder lang die Pfandſchafft 2c. 2c. abgeloßt 2c. ſo ſoll dieſer Pfandſchilling 2c. 2c. **wieder angelegt/ vnd was darumb erkaufft wird dem Stamm vnd Geſchlecht von Sickingen/ ſo lang deſſen im Leben/** allwegen **ein recht verfangen guth ſein vnd pleiben/ vnd damit für vnd für alſo gehalten werden/ gleichſamb als ob es ein recht Mannlehn vnd nit eigenthumb wehre/ inn allermaſſen/ wie inn obange-**

regter vnſerer drey Gebrüder von Sickingen erbtheilung dieſes puncten halber austrücklichen geredt und bewilliget worden.

Was aber gemainer Brief ꝛc. in ein verſchloſſen truhen midt fünf Schloſſen hinderlegt, vnd jedem ein ſchlüſſel darzu gegeben werden ꝛc. ꝛc. ꝛc.

ꝛc. ꝛc. Es ſollen auch offt bemeldte meine fünf Söhne vnd ihre Erben dieß meine Ordnung vnd Theilung ꝛc. ꝛc. veſt halten ꝛc. inn rechter chriſtlicher brüderlicher lieb vnnd einigkeit inn allweg mit einander leben ꝛc. nimmermehr das bandt des friedens lieb vnd einigkeit zerbrechen laſſen, ſonder inn alle Weeg getrewlich zuſammen halten ꝛc. ꝛc.

ꝛc. Zu dem allem iſt mein ernſtlicher will vnd Meinung daß die obbenannte fünff meine namhaffte Schlöſſer ꝛc. nimmermehr frawen oder Weibsbilde zue Wiedems ſetze, ihr lebenslang zue beſitzen verwidmet, verſchrieben noch eingeraumt werden ſoll. Ob aber einer oder mehr Wittwe nach ihres abgeſtorbenen Ehegemahls Sohn noch im Leben haben würde, alldieweil dieſe Wittwe ihren Wittwen ſtandt vnverändert halten, vnd ihre Söhne noch im Leben, oder minderjärig ſein, mögen ſie in ermeldten häuſſern den Anſitz vnd Nutzung behalten, doch die Söhn vnd Töchter darvon zue Ehren erhalten vnd verehesteuern ꝛc. Sonſt ſollen Ihnen andere Wiedums ſitz vnd Gefell oder ein namhaffte ſumma Geldts darfür ꝛc. verſchrieben werden ꝛc.

ꝛc. So daß alſo wie ich zu Gott verhoffe von beyden theilen gehalten wirdt, Sein Göttliche Allmechtigkeit denen allerſeits reichlichen Segen an Ehren vnd Gut geben, alſo auch, die daß wiederſpiel thun, den fluch vber ſie kommen laſſen, darfür der Allmechtig wolle gebetten ſein ꝛc. ꝛc. Da auch einer oder mehr meiner obbenennten Söhne eheliche Kinder, ſonderlich Söhne verlaſſen würde, dieſelben ſollen ꝛc. alles daß hierin geſchrieben iſt wahr ſtet veſt vnd vnverbrüchlich zu halten ſchuldig ſein, in aller maſſen, und bey gleichen trewen vnd pflichten, ſo ſein abgeſtorbener Vatter hieüber gethan, ſonder Gefehrde.

In Fidem Joh. Chriſtoph Haupt,
Notarius Cæſ. Publ. & Jur.

Lit. E. E.

Weiterer Extrct aus Frantz Konrads von Sickingen fidei-commiſs-Diſpoſition de ao. 1570.

Vnd dieweil dieſes alles wie obſteht durch mich Frantz Conraten von Sickingen alſo angeordnet, vnd wie dickh gemeldt midt meiner ehebemelten fünf Söhne Görg Wilhelm, Franciscus, Hannß Schweickhardten, Friderichen, vnd Reinharten, Gebrüdern von Sickingen, guetem Wiſſen Gehell vnd willen beſchehen vnd angenommen, vnd ſie daß alles für ſich vnd Ihre ewige erben vnd nachkommen alſo zue halten einander zuegeſagt gelobt vnd verſprochen; ſo habe deß alles zu wahrem Vhrkund ich mein angeboren Innſiegel ꝛc. ꝛc. Vndt wir die obgenannten Jorg Wilhelm, Franciscus, Hannß Schweickhardt, Friederich vndt Reinhardt die Gebrüdere von Sickingen bekennen auch hiermidt offentlichen, daß wir dieſe vnſers geliepten Vatters vndt Junckherrn Ordnung vnd Erbtheilung deren fünf gleichlautend vffs Pergament geſchrieben ꝛc. ꝛc. vnderſchrieben vnd anhengenden Inſiegeln bekräfftiget ꝛc. auch den viel angeregten Vberſchlag vnd Vorbehalt ꝛc. ꝛc. mit guetem freyen Willen alſo angenommen vnd einander zuegeſagt vnd verſprochen haben zue halten ꝛc. ꝛc. für vnß vnd vnſere ewige Erben vnd nachkommen darbey zue pleiben ꝛc. ꝛc. darwieder auch nimmermehr zu thun, ſchaffen

ver-

verhängen oder geſtatten zu geſchehen ꝛc. Waß wir auch immer hier wider handeln oder thun würden ꝛc. ꝛc. daß alles ſoll vnbündig vnd Crafftloß, vnd wider dieſe vnſers vielgeliebten Vatters vnd Junckherrn erbtheilung Ordnung vnd anſchlag keiner Würckung ſein, Inn welchem allem wir vnnß auch für vnnß vnd dieſelbige vnſere ewige Erben verzeihen vnd begeben aller vnd jeder Geiſtlicher vnnd weltlicher Freiheiten vnnd Rechten, wie die erlangt gegeben vnnd geſetzt werden, oder noch erlangt, gegeben, vnd geſetzt würden, von heyligen Concilien, Bäpſten, Römiſchen Kayſern vnd Königen aus eigener Bewegnüß, oder vff vnſer anſuchen, welches doch keineswegs beſchehen ſoll, aller diſpenſation, relaxation vnd abſolution, aller Auszug vnd exception, vnd alles anders, ſo immer wider obgeſchriebene ding fürgewändet, gebraucht, oder zue Behelff fürgezogen werden ꝛc. ꝛc.

Vnd deſſen allen zu wahrem vnd ewig Vrkundt hat vnſer jeder ſein angeboren Inſigell auch gehenckt an dieſen Brief, darzu mit vnſern eigenen händen vnderſchrieben, Geben vnd geſchehen zue Nanſtein, Donnerſtag nach Marthini des heiligen Biſchoffs-Tag, den ſechszehnden Novembris alß man zalt von Chriſti vnſers allerliebſten Herrn Geburth thauſent fünfhundert vnd ſiebentzig Jar.

F. C. von Sickingen.
Jorg Wilhelm von Sickingen.
Franciſcus von Sickingen.
Hannß Schweickhart von Sickingen.
Friderich von Sickingen.
Reinhardt von Sickingen.

In fidem Joh. Chriſtoph Haupt
Notarius Cæſ. Pub. & Jur.

Lit. F. F.

Notariat-Inſtrument über die Einlegung Kurpfaltziſcher Dragoner zu Ebernburg.

Im Nahmen Gottes Amen!

Kund und offenbar ſeye allermänniglichen durch gegenwärtiges offene Inſtrumentum, wie daß im Jahr unſers Erlöſers und Seligmachers Jeſu Chriſti des Ein Tauſend ſieben hundert Sechs und Sechzigſten Jahres in der 14. Römer Zinß Zahl zu Latein Indictio genannt, bey Herrſch und Regierung des Allerdurchlauchtigſten Großmächtigſt und Unüberwindlichſten Fürſtens und Herrn Herrn Joſephi dieſes Namens des Zweyten Erwählt und gekrönten Römiſchen Kaiſers zu allen Zeiten Mehrern des Reichs auch in Germanien und zu Jeruſalem Königs, Herzogen zu Lothringen und Baar ꝛc. ꝛc. ꝛc. auf Freytag ſo ware der 18. Tag des Monats Julii, der Reichs Frey Hochwohlgeborne Herr Carl Ferdinand Frey-Herr von Sickingen, Herr zu Ebernburg Pl. Tit. in Hochdero ſo genannte Hochfreyherrl. von Sickingl. in der Churfürſtl. Reſidenz-Stadt Maynz gelegene Eck- und Wohnbehauſung Vormittags gegen 10 Uhr mich Endes gefertigten Kayſerl. offenbar geſchwornen Notarium und die hierzu beſonders erbetene und ſub requirirte Hrn. Zeugen als Paulum Schmid, Chirurgum civilem, und Joan. B. Winterſtein, Malern und Burgern hierſelbſten berufen laſſen, ſo fort mir eine original requiſition, ſamt einem von Hochdero Hrn. Amtmann Förſtner zu beſagtem Ebernburg erlaſſenen Bericht-Schreiben dd. 17. ejusdem Julii zu meinen Handen und Protocoll überreichet, mich dahin requirirend, den gegenwärtigen Schloß-Beckern von mehrgedachtem Ebernburg Johann Georg Metzroth (welcher zu vorderiſt von dem hohen Herrn Requirenten ſeiner aufhabenden Pflichten quoad hunc actum erlaſſen, und

von mir Notario dieſerthalben vergewiſſert worden) in præſentia ſupradictorum DD. Teſtium mit dem gewöhnl. Zeugen Eid zu belegen, hernach über den Vorgang des Churpfälziſchen Einfalls in Hochdero Schloß und über den Inhalt oberwehnten Bericht Schreibens, auch was ſich weiter dabey zugetragen ſummarie ad perpetuam rei memoriam zu vernehmen, deſſen Ausſage fleißig niederzuſchreiben, ſodann ein oder mehrere Inſtrumenta notarialia über dieſen Actum auszufertigen, und ihme Herrn Requirenti zum erforderlichen Gebrauch und Behuf gegen die Gebühr mitzutheilen, und zwar in Verfolg der hiernach ſtehenden Schedulæ requiſitionis des Inhalts:

Domine Notarie

Nachdem ich meines Schloß-Beckers von Ebernburg Johann Georg Metzroth eidliche Ausſage wegen Churpfälziſchen Einfalls in mein Schloß daſelbſt zu einem gewiſſen Behuf vonnöthen habe; als requirire den Herrn Notarium hiermit in der Form, wie ſolches geſchehen ſoll, kann oder mag, zu forderſt in Gegenwart zweyer hierzu zu ſubrequirenden Inſtruments-Zeugen gedachten Becker Johann Georg Metzroth meiner Pflichten Erlaſſung quoad hunc actum womit derſelbe mir zugethan zu vergewiſſern, und hierauf denſelben mit dem gewöhnlichen Zeugen Eid zu belegen, alsdann über den Vorgang des Churpfälziſchen Einfalls in mein Schloß und was ſich weiter dabey zugetragen umſtändlich zu vernehmen, deſſen Ausſage fleißig nieder zu ſchreiben, und mir darüber ein oder mehr Inſtrumenta gegen die Gebühr mitzutheilen, a

des Herrn Notarié

Mainz d. 18. Jul. 1766.

dienſtwilliger
Carl Ferdinand Freyherr von Sickingen.

Gleichwie nun ſothaner an mich beſchehener ſo ſchrift als weiter mündlichen requiſition Zufolg ich vi officii mei notarialis publici nicht abſeyn können; alſo habe den gegenwärtigen Johann Georg Metzroth in Beyſein derer ſubrequirirten Herrn Inſtruments Gezeugen prævia ſevera aviſatione perjurii nach vorhero gegebene Handtreu an Eidesſtatt de dicenda veritate conſtituiret, welcher dann nachſtehenden Zeugen Eid abgelegt.

Ich Johann Georg Metzroth ſchwöre hiemit zu Gott und ſeinen lieben Heiligen, einen leibl. Eid, daß ich über all dasjenige worüber ich dermalen befraget werden ſolle, die reine und ohnverfälſchte Wahrheit ſo viel mir wiſſend ausſagen und ſolches nicht unterlaſſen wolle, wegen Gunſt, Geſchenk, Freund oder Feindſchaft Niemand zu lieb noch zu leid, noch ſonſtig anderer Urſachen Willen ſo wahr mir Gott helfen und ſeine Liebe Heiligen.

Welchemnach das hier inſerirte Bericht Schreiben:

Hochwohlgebohrner Reichs Freyherr
Gnädiger Herr!

Heute Vormittag gegen 11. Uhr iſt der von dem Churpfälziſchen Dragoner Regiment zu Norheim liegende Herr Hauptmann Wilhelmi ganz ohnvermuthet in das Schloß kommen, gleich darauf etliche Dragoner und nach dieſen noch mehrere, der Hauptmann ſchickte einen Corporal zu mir, und begehrte ich ſolle ihm den Thor Schlüſſel zum Schloß ſchicken, weilen ich nun nicht das mindeſte davon gewuſt und dieſes alles hier im Ort ganz unbekandt war, lieſe ich dem Herrn Hauptmann zurückſagen, es wunderte mich ſehr, wie Herr Hauptmann zu einem ſolchen gewaltthätigen Einfall kommen wäre, ich gebete keinen Schlüßel aus Händen, ich würde alſo ſogleich einen Expreſſen nach Mainz an meinen Gnädigen Herrn ſchicken, die Sach berichten, und Verhaltungs Befehl abwarten, inzwiſchen gegen alle Gewalt proteſtirte, ſo bald

dieſer Corporal zurück ins Schloß kommen, haben die Dragoner den Nicla angepackt, er wäre Pförtner, er ſollte ſo gleich den Thor Schlüßel herausgeben, er weigerte ſich, ſie haben ihn aber mit Gewalt angepackt, und den Schlüßel hinweggenommen, hierauf iſt der Hauptmann mit etlichen Dragonern in Garten gangen, und begehrte von dem Gärtner den Schlüßel zum Garten-Thor, er hat ſich geweigert, ſolchen zugeben; ſo haben ſie ihn in der Bedienten Zimmer in Arreſt geführt, und von da gleich auf Creuznach führen wollen, der Gärtner ſagte in Aengſten, Gewalt gehet vor Recht, wann ſie den Schlüßel mit Gewalt nehmen wollten; ſo müſte er es geſchehen laßen, ſie ſeyn dann auch in des Gärtners Wohnung gangen und ſolchen hinweg genommen, am eiſernen Thor ſtehet eine Wacht, an denen Thoren zu Ebernburg desgleichen, an der Nohe am Nachen ebenfalls eine, und in dem Schloß ſeynd ohngefehr 20. Dragoner nebſt dem Hauptmann, im Schloß iſt alles verſchloßen ausgenommen der Bedienten Zimmer ware offen, worinnen der Hauptmann iſt, er hat ſich heut von des hier liegenden Corporal ſeiner Frau Eßen und Trincken in das Schloß bringen laßen, ich werde im geringſten in nichts einwilligen, und alles auf Gewalt ankommen laſſen, oder Euer Gnaden mir einen andern Verhaltungs Befehl zuſchicken müßen, die Red iſt hier, daß heut annoch die Dragoner zu Creuznach in die Herrſchafft Ebernburg einrücken werden. Was nun weiter paſſiren wird, werde ſogleich berichten, und mit ſchuldigem Reſpect harren

Ew. Hoch Freyherrl. Gnaden
meines Gnädigen Herrn.

Ebernburg den 17. Julii
1750.

unterthänig gehorſamſter Diener
F. Förſtner.

Demſelben wurde deutlich vorgeleſen und von ihme Deponenten deſſen ganzer Inhalt der reinen Wahrheit gemas zu ſeyn, mit dem Zuſatz bekennet worden, daß auch zwey Dragoner Wachten in dem Garten ſtünden, und dahero der daſige Gärtner den Herrn Hauptmann erſuchet, ſeiner Mannſchaft ernſtlich zu verbieten, und zu unterſagen, daß ſelbige keinen Schaden im Garten und an dem Obſt verurſachen möchten.

Welchemnächſt derſelbe auf ferneres Befragen deren weitern Umſtänden und Vorgang annoch deponiret, wie daß als er mit deme vorhin abgeleſenen Brief an ſeine Gnädige Herrſchaft geſchicket worden, an der Nohe eine Dragoner Wacht mit ihme herüber, und dieſelbe hernach wiederum zurück gefahren er aber ſeines Wegs fortgegangen wäre; wie er nun auf die erſte Saline gekommen, ſo wären ihme zwey Churpfälziſche Dragoner Ober-Officier begegnet, welche ihn gefragt, wo er hin wollte? hätte er geantwortet auf Creuznach. Worauf ſelbige ihn gehen laßen, als er aber auf die mittelſte Saline gekommen, ſo wären ihme zwey Churpfälziſche Amtreuter begegnet, und hätten ihn ebenfalls, wo er hin wollte, gefraget, welchen er die nämliche Antwort wie oben gegeben; worauf ſie ihn bis an das Sied-Haus zwar gehen laſſen, dagegen aber hätte der Herr Hof Gerichts-Rath Stahl (welcher bey dem Herrn Rath und Salinen Verwalter Hermanni in ſeiner Behaußung geweſen) ihme einen Amts Reuter nachgeſchickt, und ihn zurückgerufen, mit dem Vermelden, daß er zu dem Herrn Hofgerichts Rath Stahl kommen ſollte, worauf er ſich mit dem Amts Reuter zu demſelben verfüget, welcher ihn dann befraget: wo er hin gienge, hätte er in Antwort verſetzet; daß er nacher Creuznach um für den Herrn Amtmann und für ſich Toback zu holen, gehen wollte, worauf er ihm bedeutet hätte, er ſollte auf der Trepp annoch ſtehen bleiben, welches drey viertel Stund lang angedauert, und er in Angſt und Furcht geſtanden hätte, was man mit ihme ferner vornehmen würde, nach Verfließung ſolcher Zeit wäre ſo

fort der Herr Hofgerichts Rath Stahl herausgekommen, und zu ihm geſagt: er ſollte hingehen, und wie er fortgegangen, und auf halber Brück geweſen, wären die Dragoner von Creuznach nacher Ebernburg marchiret, wo er dann umgekehret wäre, und einen andern Weg genommen, ſo fort anhero nacher Mainz zu ſeinem gnädigen Herrn ſich begeben und den ihme anvertrauten Bericht, Hochſelbigen eingeliefert hätte.

Quibus præmiſſis & prævia prælectione impoſito ſilentio dimmiſſus.

Nachdeme nun ich Notarius in præſentia teſtium ad hunc actum requiſitorum vorſtehendes alles ad notam genommen und ad protocollum gebracht; als habe darüber gegenwärtiges Inſtrumentum unter meiner eigen Hand Unterſchrifft und beygedrucktem gewöhnl. Notariat Signet ausgefertiget, demnach prævia iterata prælectione von denen Herrn Zeugen mit unterſchreiben laßen, und dem Herrn Requirenti anverlangtermaßen mitgetheilt; So geſchehen in der Chur Fürſtl. Reſidenz-Stadt Mainz, Anno, indictione, regimine, Imperatoris, menſe, die, hora & loco quibus ſupra

In fidem præmiſſorum

(L. S. not.) Bartholomæus Franciſcus Heſſenhover Notar. Apoſtol. Cæſ. publ. juratus deſuper ſpecialiter requiſitus.

(L.S.) Johann Baptiſt Winterſtein Maler und Burger dahier, als erbetener Zeug

(L.S.) Paulus Schmid Chirurgus civilis qua teſtis requiſitus.

Lit. G. G.

Hochwohlgebohrner Reichs-Freiherr
inſonders Hochgeehrteſter Herr Vetter!

Da aus reiner und wahrer freundvetterlichen Zuneigung, auch wegen meinem hohen Alter, und ſtetshin kränklichen Umſtänden entſchloſſen bin, meine übrige beyde Linien als nächſt ſuccedirende Manns-Erben zur Compoſſeſſion der Herrſchafft Ebernburg in der Abſicht zuzulaſſen, damit dieſelbe annoch bey meinem Leben von dem völligen Zuſtand dieſer Herrſchafft die Ihnen in der Folge nützliche, und zu Aufrechthaltung unſerer Famillien Rechten erforderliche Information einnehmen können; als habe Ew. Hochw. meinem Hochgeehrteſten Hr. Vetter dieſen meinen gefaſten Endſchlus nicht nur überhaupt eröffnen, ſondern auch zugleich darüber ein project inſtrumenti ausbitten wollen, worinnen aber folgende reſervationes, als conditiones ſine quibus non eingerückt und reſerviret ſeyn müßen.

1mo. Daß Mir in meiner noch übrigen Lebens-Zeit an der Nutzbarkeit und Oberherrſchafft über Ebernburg durch die Compoſſeſſion nicht der mindeſte Eintracht beſchehen ſolle, vielmehr die geſammte Agnatſchafft durch feyerliche Verzichte diesfals aſſecuriren müſſe.

2do.

2do. Die beyde Linien, da ſchon geraume Zeit mit dem Durchl. Haus Pfaltz in ſchwehre Irrungen verfallen, und ſelbige bis anhero nicht ſo wohl zu meinem Intereſſe, als der ſuccedirenden Famille beſten verfechtet habe, zu ſolchen bishin gehabten und ferner ergebenden Köſten mit ⅔tel beytretten und reſpect. vergutten ſollen; allermaſſen aller ſolchen Verwendungen entübriget ſeyn können, wann mich mit dem Durchl. Haus Pfaltz in einen Vergleich, der auch meiner lebenslänglichen Nutzbarkeit ohnſchädlich geweſen, einlaſen, und das Beſte meiner Familien nicht ſo aufrichtig vertreten wollen.

3tio. Daß, wann ich vor Ausgang dieſer Stritigkeit, und bevor deren von Cur-Pfaltz arreſtirten, auch von daher rückſtehenden Revenuen halber entſchädiget, oder regreſſiret ſeyn, verſterben ſollte, dieſelbe meiner weiblichen Deſcendentz darzu beförderlich ſeyn, und darunter in keine Weeg vervortheilen wollen.

4to. Die in der Herrſchafft Ebernburg befindliche Allodien und dahin gehöhrige meliorationes, fort Gebräuchlichkeiten nach meinem Ableben an die weibliche Deſcendentz ohnweigerlich ablieferen, und reſpect. vergütten wollen.

5to. In Betreff des gewalthätig angedrungenen Feiler Kirchen-Baues entweder ad litem mit beytreten, oder Fals ſie ſich zu ſolchen Bau verſtünden darzu ⅔tel beytragen wollten, zumalen dieſe Sache gantz offenbahr das Beſte, oder Nachtheil der ſuccedirenden Famillien in continuo betrifft. Ut in litteris verbleibend

Ewer Hochwohlgebohrnen meinen Inſonders Hochgeehrteſten Hrn. Vettern

Maintz den 31ten April 1757.

gehorſam-ergebenſter
Freyherr von Sickingen.

In fidem Johan Chriſtoph Haupt,
Notar. Cæſ. Pub. & Juratus.

Lit. H. H.

Notariat-Inſtrument über die nach Abſterben des Freiherrn, Karl Ferdinand, von denen Fideicommiſs- und Allodial- Erben veranſtaltete Poſſeſſions-Ergreifung in der Herrſchaft Ebernburg. Den 31. Jenner 1768.

Im Namen der Allerheiligſten Dreyfaltigkeit, Amen!

Kund und zu wiſſen ſeye hiermit jedermänniglich, daß im Jahr nach Chriſti unſers lieben Herrn und Heyland Geburt Ein Tauſend Siebenhundert acht und Sechzig in der erſten Römer-Zinßzahl indictio genannt unter glorwürdigſter Herrſch- und Regierung des Allerdurchlauchtigen Großmächtigſten und unüberwindlichſten Fürſten und Herrn Herrn Joſephi des zweiten erwählten Römiſchen Kayſers zu allen Zeiten Mehrern des Reichs, in Germanien und zu Jeruſalem Königs, Mit-Regenten und Erb-Thron-Folgern, der Königreiche Ungarn und Böhmen auch Dalmatien, Croatien und Sclavonien, Ertzhertzogs zu Oeſterreich, Herzogs zu Burgund und zu Lotharingen, Großherzogs zu Toſcana, Herzogs zu Mayland, Baar ꝛc. Grafen zu Habsburg, Flandern und Tyrol ꝛc. unſers allergnädigſten Kayſers, Königs und Herrns Samſtags den 30.

 Januarii

Januarii Morgens 8. Uhr der Hochedelgebohrne und Hochgelahrte Herr Hermann Joſeph Werren derer Rechten Doctor und derer Reichsfreyherrl. Familien von Dalberg und Sickingen jetztmaliger Conſulent mich kayſerlich geſchwornen offenbaren Notarium zu ſich in des S. Tit. Freyherrn von Sickingen nächſt dem weiblichen Congregations-Kloſter gegen über gelegenen adelichen Hof berufen laſſen, und mir in Gegenwart des Hochgndl. Frhl. von Sicking Haußkellern Herrn Winterſtein in dem auf die gemeine Straß ziehenden Zimmer im erſten Stockwerck zu vernehmen gegeben, daß Weyl. der Reichs Hochwohlgeborne Herr Herr Carl Ferdinand Freyherr von Sickingen, Herr derer Herrſchafften Ebernburg, Schalottenbach und Köngerheim Ihro kayſerl. und königl. Mayeſtät zu Ungarn und Böheim Cämmeren ꝛc. das zeitliche mit dem ewigen verwechſelet habe. Dahero durch ſothanen Todesfalls deſſen hinterlaſſene Allodialia und Erbgüter, Häuſſer, Mobilien und Effecten an Weinen, Früchten, Forderungen und Rückſtänden wie ſolche Namen haben, minder nicht die durch Heuraths Notule zu Sicherheit und reſpective ſelbſtigen Bewittum der nachgelaſſenen Hochfreyherrl. Frauen Wittib mit höchſtem Conſens des Lehenhofs feſt geſtellte ſämtliche Feudalia und Fidei commiſſa, wo die auzutreffen und zu befinden, in ſo weit des Freyherrn von Sickingen Ebernburg hochſeligen Andenkens weibliche Deſcendenz hierin einiges Recht zuſtehet, auch ſämtlicher hohen Agnatſchafft ihr Recht vorbehalten bleibet auf erſtgedachte Frauen Wittib, dann die hochwohlgebohrne Frauen Gräfin von Reneſſe gebohrne von Sickingen und dero Fräulein Schweſter Thereſien und endlichen auf die Reichsfrey Hochwohlgebohrne Herren Agnaten Freyherren von Sickingen zu Sickingen und Sickingen Hohenburg ſo viel ein jeder hieran berechtiget iſt, verfallen, transferiret und vererbet worden; als wollte mich kayſerl. Geſchwornen offenbaren Notarium in Verfolg deren mir zu gleicher Zeit zu Handen geſtellter Requiſitionen und darinn befindlicher Verordnungen, welche von Wort zu Wort alſo lauten:

Domine Notarie!

Dem Allmächtigen Gott hat es nach ſeinem ohnerforſchlichen Rathſchluß gnädig gefallen, unter heutigem Dato den 30ten Januarii des Jahrs 1768. den Weyland Reichsfrey Hochwohlgebohrnen Herrn Herrn Carl Ferdinand Freyherrn von Sickingen, Herrn derer Herrſchafften Ebernburg und Scholottenbach, wie auch Köngernheim, Ihro Kayſerl. und Königl. Majeſtät zu Ungarn und Böhmen Kammeren ꝛc. aus dieſer Zeitlichkeit in die Ewigkeit abzufordern, durch dieſen beregten betrübten Todtesfall ſind die von Weyland demſelben beſeſſene und nun hinterlaſſene allodialia, Erbgüter, Häuſer, Mobilien und Effecten an Weinen, Früchten, Forderungen, Rückſtänden und wie ſie Namen haben, fort die durch Heurats Notul zur Sicherheit und reſpective ſelbſtigen Bewittumb mit höchſtem Conſens des Lehen Hofs feſtgeſtelte und verſchriebene Feudalia, wo die anzutreffen und zu befinden, reſpective auf Uns transferiret und vererbet worden, als requiriren Wir reſpective. Ich Henrica Frey Frau von Sickingen geborne Freyin von Horneck für mich und Ich Franz Philipp Valentin Freyherr von Franckenſtein, als bevollmächtigter der Gräfin von Rennes geborne Freyin von Sickingen, ſo dann in Vormundſchafts Namen der Fräulein Thereſia von Sickingen den Herrn Notarium hierdurch in beſter Form Rechtens, daß derſelbe mit zweyen hierzu ſubrequirirenden Gezeugen auch in deren Gegenwart dem zu Ebernburg befindlichen Freyherrn von Sickingſchen Amtmann Förſtner obermeldeten Todsfall eröffnen, von ſelbem Handtreu an Eidesſtatt in Ruckſicht derer zukünftigen Dienſten ſich leiſten laſſe, auch ſo fort in Gegenwart derer Zeugen die Poſſeſſion über allodial- und Erbgüter, Schloß, Hauß, Garten, Mobilien, Effecten, Weinen, Früchten, Forderungen und Rückſtänden in der Herrſchaft auch über die Feudalia ſelbſt, in ſo weit dieſe ein Theil des Bewittums ausmachen, animo & corpore ergreife, nach dieſem ſich weiter nach Schallottenbach begebe, bey des Freyherrn von Sicking. Amtmanns Ziebart ſel. hinterlaſſener Wittib, wie auch dem herrſchafftl. Förſter Stadtmüller daſelbſten ſich melden, denenſelben ſchon gedachten Todesfall eröffnen, allda Namens Unſerer von erſtbeſagter ſich Handtreu an Eidesſtatt reichen laſſen, gleicher geſtallt die Poſſeſſion über Allodial

und

und Erb-Gütern, Mobilien, Effecten, Früchten, Forderungen und Rückſtände, nicht weniger über ſämtliche dortige Feudalia, in ſo weit letztere krafft Heurats Notul und höchſten Conſens vom Lehenhof zum verabredeten Bewittum erforderlich animo & corpore ergreife, und überhaupt alles dasjenige beobachte, was in dergleichen Fällen hergebracht und nöthig iſt, weniger nicht alle ſolcher geſtallt errichte Actus fleißig und treulich notire, und Uns gegen Erſtattung der Gebühr ein oder mehrere Inſtrumenta darüber in forma probante ausfertige und mittheile als

des Herrn Notarii
Dienſtwilligſte

Maynß den 30. Januar.
1768.

(L.S.) Franz Philipp Freyherr von und zu Frankenſtein in Vormundſchafft und Vollmachts Namen.

(L.S.) Henrica von Sicking geborne von Horneck.

Domine Notarie!

Auch erſuche Ich Endes benennter Namens der ſämtlich Freyherrlichen von Sickingiſchen Famille denſelben über alle zu Ebernburg, Schallottenbach und Köngerheim gelegene Feudal-Güter, wie auch Fidei-Commiſſa poſſeſs zu nehmen, in ſo weit dieſes der weiblichen Deſcendenz der Weyl. Freyherrn von Sickingen zuſtehenden Rechten keine Schmälerung verurſachet, und auf Begehren gegen die Gebühr darüber ein Inſtrumentum auszufertigen. Maynz den 30. Jan. 1768.

(L.S.) Franz Philipp Freyh. von und zu Frankenſtein in Vormundſchafft und Vollmachts Namen.

Dem Tit. Herrn Notario Edmund Chriſtian Schutzbrett.

Domine Notarie!

Nachdeme es dem Herrn über Leben und Todt nach ſeinem allerheiligſten Rath und Willen gnädigſt gefallen, unſern jederzeit reſpec. hertzlich geliebteſten Herrn Vater und geliebten Herrn Schwager den Weyl. Reichsfrey Hochwohlgebohrnen Herrn Herrn Carl Ferdinand Freyherrn von Sickingen Herrn der Herrſchafften Ebernburg und Schallottenbach, auch zu Köngerheim, Ihro kayſerl. und königl. Majeſtät Majeſtät zu Ungarn und Böhmen Cämmeren ꝛc. anheut den 30. Januar. des Jahrs 1768. aus dieſer Zeitlichkeit abzuforderen, und in die ewige Seligkeit zu verſetzen, dahero durch ſothanen Todesfall deſſen bey ſeinem Leben beſeſſene und nun hinterlaſſene Allodialia und Erb-Güter, Häußer, Mobilien und Effecten an Weinen, Früchten, Forderungen und Rückſtänden, wo die anzutreffen und zu befinden, reſpec. auf mich und meine Pfleg-Befohlene transferiret und vererbet worden; als requiriren Wir reſpec. Ich Margaretha Gräfin von Rennes geborne Freyin von Sickingen für mich und Ich Franz Philipp Valentin Freyherr von Franckenſtein in Vormundſchafts Namen der Fräulein Thereſia von Sickingen den Herrn Notarium hierdurch in beſter Form Rechtens, daß der-

ſelbe mit zweyen hierzu ſubrequirirenden Gezeugen von hieſigen Hauß, Hof-Mobilien und Effecten wie ſie Namen haben, die Poſſeſſion ergreife, fort ſich mit erſt benennten zwey Zeugen von hier nacher Ebernburg verfüge, bey dem daſigen Freyh. von Sicking. Amtmann Hr. Förſtner ſich melde, demſelben oberwehnten Todesfall eröffne, auch ſo fort in Gegenwart derer Zeugen die Poſſeſſion über Allodial- und Erb-Güter, Schloß, Hauß, Garten, Mobilien, Effecten, Weine, Früchten, Forderungen und Rückſtände in der Herrſchafft animo & corpore ergreife: Nach dieſem ſich weiter nach Schallottenbach und Köngerheim ſamt denen Zeugen begebe, bey des Freyherrl. Sickingiſchen Amtmann Ziebarts ſel. hinterlaſſener Wittib daſelbſten ſich melde, derſelben ſchon gedachten Todes Fall eröffne, und allda gleichergeſtallten die poſſeſſion über Allodial- und Erb Güter, Mobilien, Effecten, Früchten, Forderungen und Rückſtände in ſothaner Herrſchaft gleicher geſtallt reſpective für mich und meine Pflegbefohlene animo & Corpore ergreiſe, und überhaupt alles dasjenige beobachte, was in dergleichen Fällen hergebracht und nöthig iſt, weniger nicht alle ſolcher Geſtallt errichtete Actus fleißig und treulich notire und Uns gegen Erſtattung der Gebühr ein oder mehrere Inſtrumenta darüber in forma probante ausfertige und mittheile, als

des Herrn Notarii

Maynß d. 30. Januar. 1768.

dienſtwilligſte

(L.S.) Margaretha G. von Reneſſe geborne von Sickingen.

(L.S.) Franz Philipp Herr von und zu Frankenſtein curatorio nomine der Freyfrl. Thereſiæ v. Sickingen Ebernburg.

zu wiſſen, demnach der Herr von Sickingen Herr zu Ebernburg, Schallottenbach und Köngernheim ohne hinterlaſſene Männliche Leibs Erben das zeitliche mit dem ewigen verwechſelet, und dahero die andern Herren Agnaten als Sickingen zu Sickingen und Sickingen Hohenburg das nächſte Recht haben in den Beſitz dero von gedachten Herren von Sickingen hinterlaſſenen Stamm Güter zu kommen; Als geben die gedachte Herren von Sickingen zu Sickingen und Sickingen Hohenburg dem tit. Kayſerl. Herren Notario Edmund Chriſtian Schuzbrett hiemit vollkommenen Gewalt und Vollmacht, Namens deroſelben in gedachten Stamm Gütern die wirkliche Poſſeſſion zu ergreifen, und alle denenſelben zukommende Rechten beyzubehalten: weilen aber dieſelbe dermalen abweſend, mir aber in omnem eventum die Commiſſion aufgetragen, ſolche Vollmacht auszuſtellen; als ertheile hiemit ſolche im Namen derer Herren von Sickingen obgedacht oben gleichfalls bemeldten Herrn Notario in beſter Form Rechtens unter meiner Hand Unterſchrift und beygedrucktem Herrſchafftl. Sickingiſchen Pettſchafft. So geſchehen den 30ten Jan. 1768.

(L.S.) ex mandato ſpecialiſſimo Johann Chriſtoph Haupt Freiherrl. von Sickingiſcher Amtmann dahier zu Mainz

ersucht

erſucht haben, Namens Hochgedachter Herren und Frauen Erben die rechtsbegründete Poſſeſſion alsbald von denen Herrſchaften Ebernburg, Schallottenbach und Köngernheim animo & corpore zu ergreifen, und überhaupt alles dasjenige zu beobachten, was in dergleichen Fällen hergebracht und nöthig iſt, fort ſolchergeſtalten die verrichtete Actus fleißig und getreulich zu notiren, und demnächſt gegen Erſtattung der Gebühr ein oder mehrer Inſtrumenta in forma probante auszufertigen und mitzutheilen.

Wann dann ich Kaiſerl. geſchworner Notarius obiger an mich geſonnener requiſition nicht entgegen ſeyn können, ſo habe mich alſobald nacher Ebernburg begeben und bey meiner Ankunfft die beide Endes mit unterſchriebene Juris practicos Herrn Chriſtoph Förſtner und Clemens Schell dahin requiriret, dem von mir vorzunehmenden Actui poſſeſſionis und Behauptung der Superioritatis territorialis, jurisdictionis und was hierinn einſchlagen möge beyzuwohnen, welchem nächſt obangeführte requiſitiones denenſelben ſowohl als dem Freyherrl. von Sickingiſchen Amtmann Herrn Förſtner ab- und vorgeleſen, von ſelbigen auch ſamt und ſonders Handtreu an Eydsſtatt ſowohl in Rückſicht der Allodialien, Feudalien als fidei Commiſs Gütern, wie auch der Superioritatis territorialis, Jurisdictionis, und wie es Namen hat, abgenommen, ſo fort mit denen Herren Gezeugen und gedachten Herrn Amtmann mich in das Sickingiſche Schloß verfüget, alldorten mittels Darreichung des Kellerſchlüßels und Eröffnung derer herrſchafftl. Zimmern auch Abnehmung eines Glas Weins und etwas Brods, dann Namens ſämtlicher Hohen Agnaten und Erbs Intereſſenten Niederlaß- und Ergreifung einiger Mobilien ferner nach Zurückfügung in dem herrſchaftl. Amt Hauß durch Ergreifung einiger Rechnungen, Amts-Protocollen, Heb-Regiſter, Zinß und Collecten-Bücher auch wirklicher Aufgebung nach ſchuldigen Pflichten und treu geſamter Unterthanen an dermalige Frey-Herrl. von Sickingiſche hinterlaßene weibl. Deſcendenz in ſoweit ſolche berechtiget iſt, dann der geſamten Freyherrl. von Sickingiſche Familie ebenmäßig nach Hochdero Gerechtſamen und nicht weiter anzuweiſen, und deren Hauß und Zimmer Schlüßelen, endlichen auf Herrſchaftl. Aeckern und Grundſtücken ſomit in denen Allodial- und Feudal-Gütern, Zinßen, Rhenten und Gefällen die Poſſeſſion ergriffen und bethätiget, fort über alle zur territorial-Jurisdictional und ſonſtigen Gerechtſame gehörigen Rechten würklichen Beſitz genommen habe: nach dieſem Vorgang habe mich mit denen Herren Gezeugen den 31. Januarii laufenden Jahrs nacher Schallottenbach verfüget, daſelbſten und zwar in dem herrſchaftl. Schloß der verwittibten Amtmännin Frau Ziebartin und dem Herrſchaftl. Fürſter Johann Adam Stadt Müller die vorbemeldte Requiſitiones vorgeleſen, darauf von erſtgemeldter Frau Amtmännin die gewöhnliche Handgelöbniß abgenommen, und nach dieſem von derſelben den Haus und Speicher-Schlüßel empfangen, die Haus und Speicher Thüren eröffnet, auf letzterem ſo fort mittels Ergreifung herrſchaftlicher Früchten und anderer Mobilien, Betretung derer Gärten, einiger Aeckern und Wieſen auch herrſchaftl. Jäger Hauß ſomit in allodial- und feudal Gütern, Zinßen, Rhenten und Gefällen ebenmäßig Beſitz genommen und bethätiget.

Hierauf begabe mich mit denen Herren Gezeugen den 1ten Febr. nacher Köngernheim und nachdeme in Begleitung erſtgemeldter Herren Gezeugen mit dem daſigen Schultheißen Michael Suder das Rathhauß betreten, habe demſelben den Todts Fall Sr. Reichs Hochwohlgeb. Excellenz Frey Herrn von Sickingen eröffnet und die gefertigte requiſitiones abgeleſen, hiernächſt im Namen deren von Sickingiſchen Herren Agnaten und reſpective Erben in Betreff deren daſelbſt befindlichen Allodial und Feudal Gütern, fort in dem herrſchaftl. Erb-Beſtands Haus und Gut ſowohl als temporal-Güter mittels Betretung des Hauſes und einiger deren Aeckern die wirckliche Poſſeſſion ergriffen und bethätiget.

Nachdeme nun durch mich Kayſerlich-geſchwornen Notarium in Gegenwart deren vielberührten Herren Gezeugen ſolcher geſtallten in denen Freyherrl. von Sickingiſchen Herrſchafften Ebernburg, Schallottenbach und Köngernheim vorbeſchriebenermaßen die Poſſeſſion ergriffen worden, ſo habe zufolg deren hiervornen eingetragener requiſi-

tionen den vorgegangenen Actum in gegenwärtiges offene Inſtrument verſetzet, getreulich protocolliret und ſolches mit denen Herren Gezeugen eigenhändig unterſchrieben, auch unſern allerſeitige reſpective Notariats- und gewöhnliche Signeten hieran gedrücket, ſo geſchehen Maynz den 3ten Febr. 1768.

(L.S.) J. Ch. Förſtner juris practicus ad hunc actum legitime requiſitus

(L.S.) Clemens Schell, juris practicus, ad hunc actum legitime requiſitus

In fidem Præmiſſorum
(L.S.) Edmundus Chriſtianus Schuzbrett *Imper.* authorit. Notarius publicus & juratus

In fidem pro copia concordante
(L.S.) Edmund. Chriſt. Schuzbrett Not. Cæſ. publ. & juratus

Lit. I. I.

Patentes an die Unterthanen der Herrſchaft Ebernburg.

Kund und zu wiſſen ſeye hiermit allen Unterthanen und eingeſeſſenen der Freyherrl. Sickingiſchen Stamms-Herrſchaft Ebernburg ſamt denen dahin gehörigen Ortſchaften Veil, Bingert und Norheim.

Demnach Unſer vielgeliebter Herr Vetter der Reichs Frey Hochwohlgebohrne Herr Carl Ferdinand Frey-Herr von Sickingen, Jhro Kayſerl. Königl. Majeſtät zu Hungarn und Böhmen wirklicher Cämmerer am 30ten des letzt verwichenen *Monats* allhier zu Maynz das zeitliche mit dem ewigen verwechſelt und kein männliche Nachkommenſchaft hinterlaſſen hat, folgbar deſſen bis anhero beſeſſene und benutzte Stamm Güter ſamt denen Lehen Unſern beiden agnatiſchen Linien Sickingen zu Sickingen und Sickingen Hohenburg nach der bey Unſerer Famille hergebrachten fidei Commiſs Satzung unmittelbar erblich angefallen ſind, wir auch bereits in unſerm Namen durch den eigends nacher Ebernburg abgeſendeten Kaiſerl. geſchwornen Notarium Edmund Chriſtian Schuzbrett in Beiſtand zweyer erbettener Zeugen die nach Vorſchrift der Rechten und bey Unſerer Famille eingeführten Gewohnheit herkömmliche real Poſſeſſion ergreifen laßen; ſo haben wir unſern ſämtlichen Schultheißen Gerichts Verwandten, auch allen übrigen Unterthanen und eingeſeſſenen der Herrſchaft Ebernburg nebſt denen dahin gehörigen Ortſchaften, Veil, Bingert und Norheim, nicht nur von dieſer unſerer Erbfolge hierdurch nochmalige Nachricht ertheilen, ſondern ihnen zugleich bekannt machen wollen,

daß wir noch zur Zeit gedachte Herrſchafft Ebernburg ſamt Zugehörde in einer unzertrennten Gemeinſchaft zu belaſſen gemeint ſeyn, und alſo die ſpeciale Erbhuldigung für einen oder andern unſerer Linien bis zur erfolgenden Abtheilung annoch ausſezen, dahingegen erſagt unſern ſämtlichen Unterthanen hiermit befehlen, unſerm gemeinſchafftlichen Amtmann allda Herrn Förſtner die gebührende Folge an unſerer Stadt zu leiſten, und ſich alſo zu betragen, wie es getreuen Unterthanen gegen ihre Erb Herrſchafften zu beobachten wohl anſtehet und gebühret wohingegen wir Ihnen die veſte und zuverläßige Verſicherung geben, ſie ſowohl bey ihren alten hergebrachten Rechten und Gerechtigkeiten ohngeſtört und ohngekränckt zu erhalten, als auch einige allenfalls eingeriſſen ſeyn mögende Misverſtändniſſe durch gütliche Zuſammentretung zu vergleichen und abzuthun.

Wir verſehen Uns dahero von mehr erſagten unſern Unterthanen zu Ebernburg, **Veil/ Bingert** und **Norheim** alles gebührenden Gehorſams und ruhigen Betragens verbleiben daneben denenſelben mit geneigtem Willen ſtets beygethan.

Gegeben unter Unſerer eigenhändigen Unterſchrifft und gewöhnlichen Frey Herrlichen Inſiegeln. Maynz den 14. Feb. 1768.

In Fidem Joh. Chriſtoph Haupt
Notarius Cæſ. Pub. & Jur.

Lit. K.K.

Extractus Ebernburger Amts Protocolli de dato 4ten Martii 1768.

P-ſtbus. Freyherrlich von Sickingiſchen Gemeinſchafftl. Amtmann Herrn Förſtner und geſchwornen Amts-Actuario Schell.

Auf tödtlichen Hintritt des Weyl. Hochwohlgebl. Herrn Carl Ferdinand Reichs-Freyherrn von Sickingen Ebernburger Linie haben die hohe Stammens Herrn Agnaten als Ihro Excellence Churpfälziſcher Herr geheimder Rath Joſeph Carl Freyherr von und zu Sickingen, ſo dann Ihro Römiſch Kaiſerl. Majeſtät wircklicher Herr Geheimder Rath Ferdinand Sebaſtian Freyherr von Sickingen Hohenburg Excellence ein öffentliches Patent de dato Maynz 14ten Febr. a. c. zu verfertigen, und anhero zu ſchicken beliebet, ſeines Innhalts, daß nach Abſterben den 30. Monats Jann. vor Hochgedachtem Herrn Carl Ferdinand Freyherrn von Sickingen Ebernburg Gnaden wegen Abgang männlicher Succeſſion allhieſige Stamm und Lehen Güter denen Hohen Agnatiſchen Linien als Sickingen zu Sickingen, und Sickingen Hohenburg laut hergebrachter Fidei-commis-Satzung ohnmittelbar erblich angefallen, nicht weniger die Real Poſſeſſion nach Vorſchrifft der Rechten ergriffen worden, ſo fort Schultheiß-Gerichts Verwandte, und allen Herrſchaftl. Ebernburger Unterthanen zu ihrer Schuldigkeit und Gehorſam dahin angewieſen würden, mit gnädiger Zuſag, ſie Unterthanen bey ihren alten hergebrachten Recht und Gerechtigkeit ohngekränckt zu erhalten, mit beygefügtem Befehl, ſolches denen Unterthanen kund zu machen, vorzuleſen, und gehörigen Orts zu affigiren.

Geſtalten man dann um zu gehorſamſter Befolgung die Citationen an hieſige Herrſchafftl. Orten ergehen laſſen, worauf.

Von Ebernburg

Freyherrl. Sicking. Schultheiß, Franz Sterkel.
Der von Churpfälzl. Seiten Interimmiſtice aufgedrungene Schultheiß
Peter Rapp
Nicht weniger, Philipp Rapp und Anton Ungriech
beede des Gerichts
nebſt dem Kirchen Schaffner Johannes Pfeffer

Sodann von Norheim
Schultheiß Adam Widt
Andreas Garſt,
Joſeph Nehringer, und
Sebaſtian Garſt, als drey Gerichtsleut, Und Peter Garſt, mit Philipp Franck Gemeinds Leut

Von Feill aber

Schultheiß Jacob Kieſſaber
Von Bingerth
Gottfried Schoppet Gerichtsmann erſchienen.

So wurde denenſelben ſämtlich zu erſt vorgehalten, daß nach Abſterben Ihro Freyherrln. Gnaden von Sickingen Ebernburg nunmehro alle ſo wohl obere als niedere Jurisdiction denen Hohen Herren Agnaten mit anklebendenden Rechten und Gerechtigkeiten an- und zugefallen, anbey ermahnet, alle Præſtanda, wie es getreuen Unterthanen zuſtändig und gebühret, ihre Schuldigkeit und Gehorſam zu leiſten, wohingegen auch Ihre jetzige gnädige Herrſchafft die gnädige Zuſage thäte, ſie Unterthanen bey alten hergebrachten Recht ohngekränckt zu belaſſen. Hierauf wurde ihnen vorberegtes Patent vorgeleſen, nach welchem alles ſtillgeſchwiegen, auſſer vorberegter Pfalziſcher Schultheiß Peter Rapp, lieſſe ſich vernehmen, ja, wann es vor 15. Jahr ſo geheiſſen hätte, wäre es ein anderes, womit ſämtliche zur Thür hinaus gangen.

Abends darauf habe das Patent an dem ſo genannten untern Thor, wo hieſige ganze Gemeind ein- und ausgehen muß, anpappen laſſen, heut früh iſt ſolches gegen 7. Uhr (ſo viel mir hinterbracht worden) von dem Pfalziſchen aufgedrungenen Schultheißen Peter Rapp mit Zuziehung des Johann Niclas Schweinhardts abgeriſſen, und nach Creutznach zu dem daſelbſtigen Ober Amt überbracht worden. In der Rückkunfft iſt von beſagtem Pfältzlich. Schultheißen dem Dorfbüttel und andern anbefohlen worden, auf meine Citation Niemand mehr zu erſcheinen.

Reſolutum.

Wäre der Hohen Famille von Sickingen unterthänig zuzuſchicken.

F. Förſtner Amtmann.
C. Schell Amts Actuarius.

Lit. L.L.

Copia Schreibens an den Freiherrn von Franckenſtein quà Sicking-Ebernburger Vormund und reſpeè. Beiſtand von dem Sicking. Amtmann Herrn Förſtner de dato Ebernburg den 4ten Febr. 1768.

Hochwürdig, Hochwohlgebohrner Reichs Freyherr, Gnädiger Herr!

Ew. Excellenz habe unterthänig berichten ſollen, welcher geſtallten geſtern Mittwochs als den 3ten dieſes Nachmittag 3. Uhr der Churpfältzl. Herr Hofgerichts Rath Stahl und Hof-Cammer Rath Reibold ſamt dem Ober Amts-Actuario Bott nebſt drey Amts Reutern von Creuzenach ſich auf hieſigen Rathhauß eingefunden, wo ich erfahren, daß ſämtliche Gemeinde der Herrſchafft Ebernburg Nachmittags gegen 3. Uhr allda zu erſcheinen vorbeſcheiden worden, ſelbe ſeynd auch erſchienen, Beſagter Herr Hof-Gerichts Rath und Herr Hof-Cammer Rath lieſſen mir zwiſchen 3. und 4. Uhr ſagen, es hätte ſich ein gewiſſer Umſtand ereignet, wo ſie des-

deshalben mit mir zu reden hätten, um nun dieſen Umſtand zu erkennen, und das weitere darüber beobachten zu können, habe mich ſchuldig erachtet, dorthin zu gehen, das weitere anzuhören, und Obſervanda zu obſerviren; Ehe ich aber auf das Rathauß kommen bin, hat der Oberamts Actuarius Bott die Namen von denen gegenwärtigen Bauren aufgeſchrieben, bey meiner Dahinkunfft ſagte der Herr Hofgerichts Rath Stahl: Es wäre bekannt, daß der tit. Hochwohlgebohrne Freyherr von Sickingen dahier von Ebernburg von Gott in die Ewigkeit berufen worden, und alſo von Churpfaltz die Herrſchafft Ebernburg in Beſitz genommen würde, welcher Todes Fall wircklich auf Mannheim berichtet worden wäre und die weitere Reſolution abgewartet würde, ich als Amtmann könte hieſige Amtirung eventualiter nach wie vor verſehen, bis dießerthalben wegen der Hauptſach die weitere Entſchlieſſung würde erörtert werden. Es thäte auch ſämtlichen Unterthanen anbefohlen werden, ihren verſtorbenen Herrn in allem Reſpect zu halten, und keiner ſich unterſtehen, die mindeſte Geringſchätzung gegen denſelben auszuſtoſſen, hingegen aber diejenige Jura, welche der Freyherr von Sickingen Namens Churpfaltz exerciret hätte, nunmehro Churpfaltz ſelbſten exerciren thäte, was aber die Allodialien angienge, bleibeten ohne dem denen gnädigen Fräulein.

Hierauf habe Herrn Hof-Gerichts-Rath Stahl und Herrn Hof Cammerrath Reibold kürzl. die Antwort ertheilet, gegen alles, was dieſelbe præiudicirſiches gegen die Freyherrl. Familie von Sickingen und hieſige Deſcendenz vornehmen werden oder wollten, wollte ich hiemit proteſtando dero jura und Gerechtſame ſowohl in einem als dem andern reſerviret haben, worauf dieſer actus beſchloſſen worden Der mit ſchuldigſtem Reſpect bin

Ew. Excellenz

Ebernburg d. 4. Febr. 1768.

Unterth. gehorſamſter Dr. Förſtner.

Vorſtehende Copia iſt dem Original gleichlautend.

(L. S. not.) In fidem
Johann Chriſtoph Haupt, Not. Cæſ. publ. & juratus.

Lit. M. M.

Copia Schreibens an den Freiherrn von Franckenſtein qua Sicking-Ebernburger Vormund und reſpec. Beiſtand von dem Sicking. Amtmann Herrn Förſtner zu Ebernburg de dato den 6. Febr. 1768.

Hochwürdig, Hochwohlgebohrner Reichs-Freyherr!
Gnädiger Herr!

Man hat anheut gegen 1. Uhr erfahren, daß der Hochfürſtl. Marggraf Baadiſcher Durlachiſcher Amtmann Jacobi von Winterburg ziehen auf Ebernburg kommen würde, wo auch in der Geſchwindigkeit die ſämtliche herrſchafftliche Ebernburgiſche Unterthanen beyſammen waren, kaum waren ſelbige beyſammen, ſo ſeynd ſie wiederum auseinander gangen, welches in allem kein Viertelſtund gedauret, ich habe deshalben hie-

hieſigen Gerichtsſchreiber Metzroth, welcher auf dem Rathhauß wohnet, beſchicket, und befraget, was daſelbſt vorgegangen, welcher deponirte: beſagter Herr Amtmann von Winterburg hätte ſämtlichen Unterthanen vorgehalten, es wäre bekannt worden, daß der Hochwohlgebohrne Herr Carl Ferdinand Freyherr von Sickingen mit Todt abgegangen, und alſo die Herrſchafft Ebernburg, welche Er zeithero von Seiten Churpfaltz aus Gnaden beſeſſen, nunmehro wiederum an Churpfaltz und Baaden Durlach zurückgefallen, folglich ſämtliche Unterthanen anjezo auch wiederum zurück an Churpfaltz und Baaden Durlach als ihren rechtmäßigen Herrn zurück gewieſen worden, und bey Vergleichung des Meineids ſie Unterthanen von Niemand anders Poſſeſſion ergreifen laſſen und ſich wenden ſollten, auf künftighin alle Pflicht, Zinnßen, Rhenten und Gefäll auf vorbeſagte zwey höchſte Häußer entrichtet werden ſollten, wie ingleichem dann alle Jagd und Fiſcherey von Seiten Sicking. Herrſchafft hiermit unterſaget und eingeſtellet: Es seynd auch ſogleich viele Bauren mit Flinten auf die Jagd hinaus gangen und ſolche exerciret, ingleichem wäre Er Winterburgiſche Herr Amtmann von ſeinen hohen Herrſchafft auf hieſige Herrſchafft Ebernburg mit angeſetzet als gemeinſchafftliche Beamte, wornach die Unterthanen ſich zu richten hätten, in den Klagſachen, worauf ſich die Bauren vernemen lieſſen: ob ſie dann nicht mehr hier bey Amt klagen ſollten, welcher geantwortet: ſo viel Baden Durlach betrifft, nicht, anderer Seits aber könte Er nichts einwenden, woſelbſt er vom Rathhauß in des pfältziſchen Schultheiſſen Peter Rapp ſein Hauß gangen und zu Mittag geſſen; heute Nachmittag zwiſchen 3. und 4. Uhr iſt mehr beregter Herr Amtmann zu mir kommen, und kürzlich geſagt; Er hätte im Namen hochfürſtl. Baden Durlachiſcher Seits, ſo viel dero Antheil betreffete, Poſſeſſion genommen, und denen Unterthanen vorgehalten: Er wäre befehligt, von ſeinem Hof, hieſige Amtirung, ſo viel dahin einſchlagete, ſich mit zu unterziehen, welchem kürtzlich geantwortet, daß ich proteſtando alle den Freyherrlichen Sicking. Familien wie auch meines abgeſtorbenen gnädigen Herrns weiblichen Deſcendenz competirende jura reſerviret, und mich weiters ohne nach meinem zuvor erſtatteten Bericht erhaltenen Verhaltungs-Befehl in nichts einlaſſen könte, worauf derſelbe Abſchied genommen, heut dieſen Abend um 7. Uhr habe erfahren, daß der Badiſche Amtmann heut auch ſchon in Klagſachen Befehl ertheilet hat. Welches Euer Excell. unterth. berichten und mit ſchuldigſtem Reſpect harren wollen.

Euer Excellenz

Ebernburg den 6. Febr.
1768.

Unterth. Gehorſamſter Diener
Förſtner.

Vorſtehende Copia iſt dem Original gleichlautend in fidem

(L. S. not.) Johann Chriſtoph Haupt Notar. Cæſ. publ. & juratus.

Lit.

Lit. N. N.

Copia Schreibens an den Freiherrn von Frankenſtein qua Sicking. Ebernburger Vormund und reſpee. Beiſtand von dem Sicking. Amtmann Herrn Förſtner de dato Ebernburg den 10. Febr. 1768.

Hochwürdig Hochwohlgebohrner Reichs Freyherr Gnädiger Herr!

Was von Seiten Baaden Durlach den 6. hujus dahier vorgenommen worden, habe de eodem dato berichtet, wobey ich anjezo ohnverhalten muß, welchergeſtallten vorgeſtern den 8ten Herr Hofgerichts-Rath Stahl zu Creuznach von jedem Ort aus hieſiger Herrſchafft den Schultheißen und Vorſteher nach Creuznach beſcheiden laßen, und ihnen vermög de dato 4. Febr. aus der Conferenz zu Mannheim eingelangten Reſcripts vorgehalten, daß mir nunmehro alle Amthirung dahier unterſaget und ſie Bauren hiemit mit allen Klag-Sachen ſo wohl als anderen Vorkommenheiten nacher Creuznach verwieſen würden, und von da alle ſowohl obere als niedere Gerichtsbarkeiten excluſive Baaden Durlach exerciret, auch alle hieſiger Herrſchafft Intraden, als Zinßen, Gilten, Pfächt, in Summa alle Gefäll ohne Ausnahm nach Creuznach nunmehro geliefert werden ſollten, bis das weitere mit dem Hauß Baaden vereinbaret, und nähere Reſolution erfolgen würde, nicht weniger beſagtes Oberamt zu beobachten hatte, daß weder von Seiten der Ritterſchafft noch denen Freyherrl. Sicking. Agnaten der mindeſte Eingriff geſchehete, welches denn von hieſigem Schultheißen geſtern in einem jeden Ort denen ſämtlichen Bauren publicirt worden, mithin alles nach Creuznach gezogen, und mein Officium völlig darnieder liegt, der mit ſchuldigſtem Reſpect bin

Ew. Excellenz

Ebernburg
den 10. Febr. 1768.

Unterth. Gehorſambſter Diener
Förſtner.

Vorſtehende Copia iſt dem Original gleichlautend.
In fidem.
(L.S. not.) Johann Chriſtoph Haupt Notar. Cæſ. publ. & juratus.

Lit. O. O.

Reſcriptum dehortatorium.

An Herrn Kurfürſten zu Pfaltz, und Herrn Marggrafen zu Baaden.

Lunæ 13. Junii 1768.

Reichs-Ritterſchafft am Nieder Rheinſtrohm an Chur Pfaltz, dero nachgeſetzte Regierung, und das Oberamt Creuznach, die Herrſchafft Ebernburg betreffend, Mandati S. C. nunc executionis; ſive ermeldte Reichs Ritterſchafft ꝛc. ſub præſ. 23. Nov. a. pr. überreichet per à Middelburg allerunterthänigſte Anzeige ꝛc. ꝛc.

In eadem, coimpetrantiſchen Freyherrn Carl Ferdinand von Sickingen Ebernburg Anwald Lyncker, ſub præſ. 21. Jan. a. c. überreichet allerunterthänigſt documen-

cumentirte Anzeige neuerlich ausgeübter attentatorum und Gewaltthätigkeiten, ſamt Bitte, pro clem^me^ prævia caſſatione eorundem decernendo excitatorio ad commiſſionem Cæſaream de exequendo, manutenendoque L. B. de Sickingen in Dynaſtia Ebernburg &c.

Idem ſub præſ. ead. exhibet Allerunterthänigſte Anzeige, vi transactorum familiæ, agnatis conceſſæ compoſſeſſionis Dynaſtiæ Ebernburg, & ſupplicat pro clem^me^ decernenda ejusdem poſitione ad acta &c.

Idem ſub præſ. ead. übergiebt allerunterthänigſte Interventional Anzeige, und legitimationem ad cauſam, cum petito inhæſ. pro clement. manutenendo L. B. Carolum Ferdinandum de Sickingen in Dynaſtia Ebernburg, ratihabendo compoſſeſſionem agnatis vi transactorum familiæ conceſſam &c.

In ead. coimpetrantiſcher Freyherr von Sickingen zu Sickingen, und Sickingen-Hohenburg Anwaldt Lyncker ſub præſ. 26. Martii ſæpe dicti anni, ſupplicat humme. pro clem^me^ prævia revocatione & caſſatione à parte impetrata commiſſarum turbationum & attentatorum decernendo Reſcripto excitatorio ad commiſſionem executionis, ut intus, ac impetrando ſpeciali protectorio Cæſareo &c.

Idem ſub præſ. ead. legitimando ſe ad acta, ſupplicat pro clem^me^ unius exemplaris ad acta poſitionem &c.

1mo. Fiat in cauſa mandati & paritoriæ petita transſcriptio commiſſionis &c &c.

2do. Hæcque notificentur denen Crays-ausſchreibenden Herren Fürſten des Fränckiſchen Crayßes ꝛc. ꝛc.

3tio. Cum incluſione deren Sickingiſchen Exhibitorum de præſ. 18. Maji 1761. & 26. Martii anni curr. Reſcribatur dem Herrn Churfürſten zu Pfaltz: es werde demſelben annoch errinnerlich beywohnen, was Ihro Kayſerliche Majeſtät unterm 4ten Junii 1760. auf die von dem nunmehro verſtorbenen Freyherrn Carl Ferdinand von Sickingen unterm 20ten Martii ermeldten Jahrs übergebene Vorſtellung zu verordnen, und dem Herrn Churfürſten von der den 19ten Junii 1750. errichteten- und bereits damahls aus vielen beträchtlichen Urſachen nicht beſtehen mögenden præliminar-punctation keinen Gebrauch zu machen, ſondern ſeine allenfalls auf die Herrſchafft Ebernburg zu haben vermeinende Anſprüche in via juris auszuführen allergerechteſt anzubefehlen geruhet haben. Da nun durch dieſe allerhöchſte Kayſerliche Verordnung alles dasjenige, ſo mittels erſagter punctation ſowohl damals als nachhero in Ebernburg vorgenommen worden, bereits aufgehoben worden, nunmehro aber nach erfolgtem Abſterben des letztern Beſitzers, Carl Ferdinands von Sickingen, die auf dieſe Herrſchafft ex fideicommiſſo ein ohnſtreitiges Succeſſions-Recht habende Agnati Ihro Kayſerl. Mayeſtät ferner allerunterthänigſt angezeiget haben, wie des von Ihnen in Anſehung deren fideicommiſſ-Stücken ergriffenen Beſitzes, und der bereits ergangenen Kayſerlichen Verordnung de anno 1760. ohnerachtet, der Herr Churfürſt ſeiner durch erſagte punctation erhalten vermeinender Befugniſſen theils annoch bey Lebzeiten des letzt verſtorbenen Freyherrn von Sickingen theils auch nachhero gegen oft erwehnte Kayſerl. Verordnung zu prævaliren ſich angemaßet habe; Als fänden ſich Ihro Kayſerl. Majeſtät bemuſſiget, nicht nur überhaupt alles dasjenige, was abſeiten des Herrn Churfürſten in Verfolg erſagter punctation in Ebernburg vorgenommen, und ſich eigenmächtig beygeleget worden, beſonders aber die dem Herrn Marggrafen von Baaden-Durlach ohnbefugt zugeſtandene und ertheilte Compoſſeſſions-Uebergebung, und die darauf ſowohl Pfältziſch-als Durlachiſcher ſeits neuerlich ſich angemaßte Poſſeſſions-Ergreiffung, wiederhohlt aufzuheben, dem Herrn Churfürſten aber hiermit nochmahls anzubefehlen, daß Er die Freyherren von Sickingen in dem von ihnen ergriffenen Beſitz der bey der Herrſchafft Ebernburg ſamt Zugehörungen befindlichen Fideicommiſſ-Stücken ferneres nicht hindern noch ſtören, die davon

von bereits gezogene Gefälle und Nutzungen denenſelben reſtituiren, ſich aller anmaßlichen Befugnüſſen, und vermeintlicher eigenmächtiger Gerechtſamen enthalten, und wie Er dieſer oder vielmehr der bereits unterm 4ten Junii 1760. an Ihn erlaſſenen Kayſerl. Verordnung nachgekommen, Ihro Kayſerl. Majeſtät in termino duorum menſium anzeigen ſolle.

4to. Cum accluſione deren an den Herrn Churfürſten zu Pfaltz unterm 4ten Junii 1760. & hodierno dato erkannten Kayſerl. Reſcriptorum in copia, & incluſione der impetrantiſchen Exhibitorum de 18. Maji 1761. & 26. Mart. a. c. reſcribatur dem Herrn Marggrafen zu Baaden-Durlach: Es werde derſelbe daraus des mehrern entnehmen, was bereits im Jahr 1760. gegen den Herrn Churfürſten zu Pfaltz allergerechteſt verfüget, und die in Verfolg einer errichteten punctation ſich in Ebernburg angemaßte Chur-Pfältziſche Befugnüſſen, und die damahls von denen Unterthanen eingenommene Huldigung aufgehoben worden ſeye. Da nun dieſemnach dem Herrn Churfürſt zu Pfaltz nicht zugeſtanden, noch derſelbe das Recht gehabt, den Herrn Marggrafen das abgewichene Jahr in eine Compoſſeſſion der Herrſchafft Ebernburg gegen die Kayſerl. Verordnung einzuſetzen; Als ſähen ſich Ihro Kayſerl. Mayeſtät benöthiget, die Compoſſeſſions-Ergreiffung ſowohl, als den abſeiten des Herrn Marggrafen, nach dem Tod des Beſitzers Carl Ferdinands von Sickingen weiters genommenen Beſitz an wieder aufzuheben, und verſähen ſich zu dem Herrn Marggrafen, daß Er davon keinen Gebrauch machen, ſondern die Sickingiſchen Agnaten bey dem von ihnen ergriffenen Beſitz des fideicommiſſi ohngeſtört laſſen auch die allenfalls bereits davon ſchon eingezogene Gefälle und Nutzungen denenſelben reſtituiren, und wie der Herr Marggraf alles dieſes befolget, Ihro Kayſerl. Majeſtät in termino duorum menſium anzeigen werde.

5to. Ponatur das Sickingiſche Mandatum procuratorum interim ad acta.

Andreas Edler von Stock.

Lit. P. P.

Bericht des Freiherrl. Sickingiſchen Amtmanns zu Ebernburg über die von Kur-Pfaltz neuerdingen daſelbſt ausgeübte Thättigkeit. Ebernburg den 8ten 8br. 1768.

Hoch-Edelgebohrner,
Inſonders Hochgeehrteſter Herr Secretaire!

Aus meinem Bericht vom 27. Septembris werden die Churpfältziſch- und Baden Durlachiſche gegen unſere Gnädige Herrſchafft ſowohl als mich ausübende Zudringlichkeiten genugſam zuerſehen geweſen ſeyn, dieſe aber ſeynd noch nicht genug. denn geſtern Vormittags gegen 10. Uhr, kam Herr Hofgerichts Rath Stahl von Creutznach und Durlachiſche Amtmann Herr Jacobi von Winterburg hieher, in des hieſigen Kirchen Schaffner Johannes Unſchraß eines Privati Hauß und lieſen mir ſagen, ich mögte ein wenig zu ihnen kommen, um etwas mit mir zu reden, als ich dahin kame, halteten ſie mir vor, ſie hätten den Befehl, mir ſo wohl als allen welche in Sickingiſchen Pflichten ſtünden, zu ſagen, daß wir beiden Durchlauchtigſten Häußern als Churpfaltz und Baaden Durlach das Homagium præſtiren, oder in Zeit zweymal 24. Stund die Herrſchafft Ebernburg räumen ſollten, ich ſollte alſo erſtlich vorbeſagtes Homagium ablegen, zum andern ihnen ſo gleich hieſige Amts-Acta, Protocolla, Urkunden und Rechnungen extradiren, wie auch die Kaufbrief über die Allodial Güter beyſchaffen, nicht weniger das Ebernburger Neuerbaute Schloß ausliefern und einhändigen, ich habe hierauf in Antwort ertheilet, wie es bekant, daß ich bey der Freyherrl. von Sickingiſchen Familie in Dienſten ſtünde, mithin ganz rechts kündig, daß ich ſo lang mit dieſen

Pflichten verhafftet, ich Niemand anders Pflichten ablegen könte, und alſo dieſe Zumuthung gänzlich verweigerte, zum andern, hätte ich ja ſchon längſtens an das Churpfälzl. Hofgericht auf Mannheim und Ober-Amt Creuznach berichtet, daß mir gleich nach meines verſtorbenen gnädigen Herrn Todt, und zwar im Februario von meiner gnädigen Herrſchafft wäre anbefohlen worden, ſämtliche Acta, Protocolla, Rechnungen und alles was zur hieſigen Amts Repoſitur gehörig nacher Maynz zu ſchicken, welches ich auch befolget, und alſo das geringſte zu extradiren nicht einmal im Stand wäre, die Kaufbriefe aber betreffend, wären ſolche zu Maynz in dem Archiv, und was hieſiges Schloß anbelange, könte ich vor mich nicht eigenmächtig darüber diſponiren, alſo bey dieſen Umſtänden ich mir ſo viel Friſt nur vorbehalten wollte, daß ich ſogleich dieſen Vorgang an meine gnädige Herrſchafft berichten, und Verhaltungs-Befehle einholen könte. Hierauf habe ich keine Antwort erhalten, ſondern beede Beamte haben gleich ihrem Amts Actuario Namens Bott und dem Amts Reuter Namens Hartenſtein den Befehl in das Amt Hauß und Amt Stube zu gehen und die Manualia, Rechnungen, Protocolla und was ſie da findeten hinweg zu nehmen, dieſe beide ſeynd gleich fort, ich wollte ihnen nach, die Beamte aber haben mich aufgehalten, unter dieſer Zeit ſtürmten der Creuznacher Actuarius Bott und Amt-Reuter Hartenſtein an meine Amts Stube, ſo in dem Hof lieget, und als ſie dahin kamen, findeten ſie ſolche verſchloſſen, der Amt-Reuter fragte nach meinem Amts Actuario, welcher zur Antwort bekommen, er wäre nicht zu Hauß, der Creuznacher Actuarius fragte meine Frau wo der Amts Stuben Schlüſſel wäre, ſie ſollte ihn hergeben, welche aber demſelben geantwortet, das wüſte ſie nicht und man gebete ja keiner Frau dem Amts Stuben Schlüſſel.

Unter dieſen Begebenheiten habe ich mich von denen Beamten ſuchen hinweg zu bringen, welche mir aber auf dem Fuß hernach mit dem Pfälziſchen Schultheißen Peter Rapp und Bauren als Paul Cloſius, Joſeph Cloſius, und Johannes Klug, und als wir in dem Amts Hof kamen, begegneten Uns der Creuznacher Actuarius und Amts Reuter, ſagende: die Amts Stube wäre zu, und wollte auch Niemand aufmachen, worauf beide Beamte mir ſagten ich ſollte ſo gleich die Amts Stub aufmachen, anſonſten ſie ſolche aufſchlagen lieſſen, ich erwiederte ihnen: aufmachen thäte ich ihnen keines weges, und gegen alle Gewalt wollte ich hiermit proteſtirt haben. Herr Hofgerichts Rath Stahl, meldete zu denen Umſtehenden, holet eine Axt herbey, der Pfälziſche Schultheiß Rapp gieng gleich fort, und brachte eine Axt, ich ſagte nochmalen, ich thäte gegen allen Gewalt proteſtiren, der Amts Reuter aber nahme die Axt, und ſchmiſſe die Thür aus den Angeln heraus, demnach ſie beide Beamte mit ihrem Actuario hinein gedrungen und in Beyſeyn obbemeldter Bauern die etliche annoch gehabte Manualien ſamt Rechnungen von letzteren Jahren, welche ich zu completiren und andere annoch nothwendig gehabte Inventaria, ſamt in denen Manualien gelegenen Quittungen und Papier zuſammen in Körb geraffet und in vorgemeldten Kirchenſchaffners Hauß tragen laſſen, worunter auch mein dießjähriges täglich bey Handen haben müſſendes Manuale mit begriffen, wovon ſie dem Vernehmen nach etliche Stück mit auf Creuznach, weiß aber nicht was genommen, und die übrige in des Kirchenſchaffners Hauß in eine Kiſte verpitſchiret. Nachmittags haben ſie hieſigen Herrſchafftl. Jäger kommen laſſen, und auch in Pflichten nehmen wollen welcher aber auch geantwortet, er ſtünde in Freyherrl. von Sickingiſchen Pflichten, als er nicht auch anderwärts ſich verpflichten laſſen könte; worauf ihm dieſe Worte geſagt worden: alſo ſcheret euch in Zeit 3. Tag aus der Herrſchafft. Gegen Abend lieſſen ſie mir wiederum durch den Amts Reuter ſagen, bis Montag thäten ſie wieder kommen, da müſte ich mich zu einem jurament declariren, welchen ich erwiederte, ich beziehete mich auf meine heut Vormittag gegebene Antwort; unter der Zeit habe auch dem Pförtner am Schloß Thor, und dem Gärtner wegen dem Garten Thor befohlen, beide Thore zuzuhalten, der Gärtner aber hat ſeines aufgelaſſen, wo die beide Beamte ſamt Actuario und Amts Reuter nebſt denen Pfälzl. Schuldheiſſen von Ebernburg und Veil, durch den Garten in Schloß Hof gangen, daſelbſt alles betrachtet, aber ohne das geringſte zu unternehmen wieder fort gegangen.

Nicht

Nicht weniger iſt mir hinterbracht worden, beide Beamte geſagt zu haben, wann ſie nächſtens kommeten, und ich mich wegen dem Schloß weigerte, ſie alles aufſchlagen laſſeten;

Weilen nun mir hieſige Attentata und Actus violenti ſchon viele Jahre her allzuwohl bekandt, und Ew. Hoch Edelgeb. aus meinen Berichten mehrmals werden geſehen haben, daß die von mir vorgeſehene Ausübung und ſchädliche Zudringlichkeiten eingetroffen; ſo ſtelle ich mir auch nichts anders vor, als wann ſelbe bis Montag kommen, daß ſie mir abermal das Homagium anſinnen und die Schlüſſel zum Schloß begehren, welches ich aber beiderſeits gäntzlich verweigern werde; ſofort ſie mir aus der Herrſchafft Ebernburg gebieten, mich hinaus treiben, und das Schloß aufſchlagen werden. Da ich dann nun in ſo kurzer Zeit, weder von Wien, weder von Freyburg, einen Verhaltungs-Befehl erhalten kan; ſo weiß ich caſu quo bis zu Einlangung gnädiger Reſolution nicht anders wohin, einſtweilen mich zu begeben als nacher Creutznach, wo ich und meine Frau, annoch mit etwas Guth angeſeſſen ſeynd, ſollten aber Ew. Hoch-Edelgebohren eine andere Inſtruction vor mich haben, oder einen andern Vorſchlag zu thun wiſſen; ſo bitte ich mich ſolches ohnverweilt aus, der ich anſonſten mit ſonderer Hochachtung harre

Ew. Hoch Edelgeb.

Ebernburg den 8. Octob. 1768.

ergebenſter Diener
F. Förſtner.

In fidem Joh. Chriſtoph Haupt,
Notarius Cæſ. Publ. & Jur.

Lit. Q. Q.

Bericht des Freiherrl. Sickingiſchen Amtmanns zu Ebernburg über die weiters daſelbſt verübte unerhörte Gewalt mit Ueberſteigung des Herrſchafftl. Haußes, Aufbrechung der Thüren, Verjagung des Beamten und anderes. Ebernburg den 22. Octob. 1768.

Hoch Edelgebohrner,
Hochgeehrteſter Herr Secretair!

Ew. Hoch Edelgeb. Zuſchrifft vom 20ten dieſes nebſt anliegendem Schreiben von Ihro Excellenz Herrn Geheimden Rath von Sickingen-Hohenburg habe geſtern den 21ten durch einen expreſſen erhalten, es hat ſich nach meinem Bericht vom 8ten nichts mehr dahier geäuſſert bis den 17ten Vormittags gegen 10. Uhr kame von Creutznach Herr Hof Gerichts Rath Stahl, und Herr Hof Cammer Rath Knapp mit dem Actuario Bott und Amts Reuter Hartenſtein nacher Ebernburg, ſie blieben ohngefehr 30. Schritt von dem Amts Hauß, wo ich wohne, auf der Gaſſe ſtehen, ſchickten mir den Amts Reuter und Ebernburgiſchen Churpfältziſchen Schultheiß Peter Rapp und lieſſen die Schlüſſel zum neuerbauten Schloß mir abfordern, welchem zur Antwort gegeben, wie ſie ſich keine Gedanken darzu machen ſollten, dann dieſe Zumuthung ſchnurſtracks

gegen meiner gnädigen Herrſchafft Befehl laufete, wollte alſo nicht hoffen, daß ſie ſo gar an dem Schloß einigen Gewalt ausüben würden, dieſe beide Abgeſchickte überbrachten ihnen auf der Gaß meine Antwort, worauf ſie ſich ſämtlich umgewendet zum Ort hinaus und hinüber an den bey dem Schloß gelegenen herrſchafftl. Garten gangen, wo ſelbe das erſte Garten Thor ohnerachtet ich dem Gärtner, welcher dermalen den Garten in Beſtand hat, genugſam anbefohlen, alles zu und verſchloſſen zu halten, offengefunden, ſie giengen durch den Garten, wohin ich aus dem Amt Hauß ſehen können, daß ihr Actuarius und Schuldheiß Rapp Flinten gehabt, und noch mit einigen Bauren neben der Thür, welche aus dem Garten in den Schloß Hof gehet und verſchloſſen ware, eine Leiter an die Mauer, und eine Leiter über die Mauer im Hof geſtellt, allda übergeſtiegen, daß Schloß an dieſer Garten Thür abgeſchlagen und alſo miteinander in Schloß Hof gangen, als ich dieſes geſehen, und auch wohl vorgeſehen, daß ſie weitern Gewalt brauchen würden, gienge ich ebenfalls in das Schloß, bey meinem Hineinkommen ſehete ich gleich, daß die Thüre an dem groſſen Garten Saal wie auch unten an dem ſo genannten Winter Speiß Zimmer und dem Saletgen darneben aufgeſprenget waren, und ſie viele Papier auf einem Tiſch liegen gehat, ich redete ſie an: mit gröſter Verwunderung müſte ich dieſen ohnvermuthenden Einfall und gewaltige Aufſprengung erſehen, wogegen wie auch gegen allen Gewalt ſoleniſſime proteſtirte und meiner gnädigen Herrſchafft zuſtehende ſämmtliche Gerechtſame reſerviret haben wollte, welche mir zur Antwort gegeben, ich wäre ſelbſt Schuld daran, weilen ihnen die Schlüſſel nicht ausgehändiget hätte, ſie begehrten nachmals alle Schlüſſel zum Schloß Keller und Speicher, welchen aber ich erwiederte den gemeſſenen Befehl zu haben, ihnen im geringſten nichts einzuraumen, worauf ſie mir vorhielten, ob ich mich reſolvirt hätte, oder aber ich ſollte mich nunmehro ohne Verzögerung reſolviren, Churpfaltz und Baaden Durlach das homagium zu præſtiren oder aber auf der Stelle die Herrſchafft Ebernburg räumen, ich antwortete ihnen keines aus beiden, ich ſtünde, wie bekannt in Freyherrl. Sickingiſchen Pflichten, folglich ich keinem andern Herrn ſchwören könte, ſie widerſetzten mir, alſo wär kein ander Mittel, ich ſollte und müſte ohne weitern Aufenthalt die Herrſchafft räumen, wo nicht, ſo wäre der Befehl, daß ſie mich mit Gewalt hinaus müſten führen laſſen, meine Antwort ware darauf: Gewalt gienge vor Recht, und ihre Gewalt abzulehnen, wäre dermalen zu ſchwach, mithin alles über mich hinaus gehen laſſen müſte, und bin nacher Hauß gangen; dieſemnächſt haben ſie ſich ſo gleich mit Zuziehung derer Ebernburger Bauren, deren Herrſchafftl. Geldern, wie auch Bütten, Lögel und ſämtlicher zum Herbſt und Moſt Kelter gehöriger Bereitſchafft bemeiſtert, den Keller worinn all das Herrſchafftliche Bier gelegen aufgeſchlagen, den Wein Keller aber worinnen noch Wein lieget bis dato nicht beſchädiget, und gleich des andern Tages wo noch niemand in der Nachbarſchafft Trauben geleſen und der Durlachiſche Herr Amtmann Jacobi vom Winterberg auch zu Ebernburg eingetroffen hieſigen Herrſchaftl. Wingerten unter Aufſicht des Creuznacher Amts Actuarii und Pfälziſchen Schuldheißen Peter Rapp angefangen zu leſen; ingleichem dem zehenden Wein an denen Thoren hinweggenommen auf denen Herrſchafftl. Keltern ſolchen gekeltert, womit ſie noch begriffen ſeynd, und in denen aufgeſchlagenen Bierkeltern hinein thun, dieſe Herren Beamte haben ſich nun in dem Schloß feſtgeſetzt, die ganze Woch hindurch, Eſſen Speiſen von Creutznach holen, ſolche durch eine Frau von Ebernburg kochen, auch Better aus dem Ort in das Schloß tragen laſſen, woſelbſt ſie ſchlaffen, und unter dieſer Zeit bald von dieſem, bald von jenem Ort Bauren verbeſchieden, was aber unter ihnen verabhandelt worden, kann noch nicht erfahren, haben auch unter dieſer Zeit ein Zimmer nach dem andern aufſchlagen die Schlöſſer verändern und durch den Schloſſer zu Veil ein andern Hauptſchlüſſel verfertigen laſſen. Geſtern Nachmittags gegen 3. Uhr kame auf einmal der Creuznacher Amtsreuter Hartenſtein und des Baaden Durlachiſchen Amtmanns ſein Jäger in das Amt Hauß in meine Wohnſtub, ſagende, ſie wären von denen Herren Beamten geſchickt, mir anzudeuten, daß ich aus Chur Fürſtl. Pfälz. und Fürſtl. Baaden Durlachiſchen Befehl alſogleich die Herrſchafft Ebernburg räumen, und mich nicht unterſtehen ſollte dieſelbe wiederum zu betretten, anſonſten man mit Perſonal-Arreſt gegen mich verfahren würde: ich antwortete ihnen, ich wüſte nicht warum? beziehete mich auf meine vielfältige Proteſtationen, und müſte alſo allen Gewalt an mir ausüben laſſen und ich gienge nicht aus dem Hauß, der Creuznacher Amts Reuter widerſetzte mir: Wo ich nicht gienge hätten

ſie Befehl mich aus Ebernburg und zwar bis an die Uberfahrt über die Nohe, und alſo aus der Gemarckung hinaus zu führen, ich repetirte meine vorige Worte, daß ich nicht von der Stelle gienge, worauf der Creuznacher Amts Reuter mich an dem lincken und der Durlachiſche Jäger an dem rechten Arm ergriffen, mich mit Gewalt in Beyſeyn meiner Frau, Kindern, wie auch meines Amts Actuarii Clementis Schell und zweyer Unterthanen von Norheim als Johann Michael Zieher und Peter Garſt aus dem Zimmer hinaus geführt und bis an die Uberfahrt auf die Nohe fortgeſchafft, daſelbſt ſtehen geblieben, und zugeſehen, bis ich über die Nohe an dem Rhein Gräſl. Greweyleriſchen territorio ausgeſtiegen, und fortgangen ware.

Nun wird Gnädige Herrſchafft zur reifen Uberlegung zu nehmen geruhen, wie einem ſchon in betagten Alter ſeyenden Mann zu Muth ſeyn möchte, welcher auf ſolche Art ohne ſein Verſchulden wie ein Schelm aus dem Hauß und Gemarckung von Frau und Kinder, welche erbärmlich nachgeſchrien, geführet wird, und dieweilen meine Frau, welche aus Creutznach gebürtig, von dem ihrigen mit Gütern angeſeßen, ſo habe mich nach Creuznach begeben, dann nunmehro nichts anders übrig, als daß meine Frau, welche ſchon über ein halb Jahr in beſchwerlich kränckl. Umſtänden ſich befindet, mir mit unſern 9. lebendigen Kindern nachzuziehen, gezwungen iſt, und zwar um ſo mehr als Wir zu Ebernburg ſchon von dem 17ten da mir ausgeboten worden, keinen Menſchen mehr, welcher auf die nöthige Lebens Mittel die wir jederzeit von Creutznach hohlen laßen müßen, um das Geld ablanget, ja nicht einmal mehr einen Holtzhauer vor das Brennholtz um den Lohn bekommen kan, über dieſes mir die Ebernburger Gemeind durch den Pfältzl. Schultheiß Peter Rapp und zwey Gerichtsleut Philipp Rapp und Anton Unkrieg mit ihrem Vorſteher Johannes Krämer vor etlichen Tagen andeuten laßen, daß ich mich nicht mehr unterſtehen ſollte, eine Kuh oder S. v. Schwein zur Herd zu treiben, ohnerachtet ich denen den Hirten Lohn zu geben, niemal verweigert, ich doch darauf Schwein zur Herd getrieben, welche aber die Bauern mit Steinen davon geworfen, und mich kein Stück Vieh mehr vor den Stall treiben laßen, nothwendiger Weiſ ich gezwungen bin dermalen einſt weilen bis zu beſſern Umſtänden mit meiner Haußhaltung hieher auf Creutznach zu ziehen ſonſten Frau und Kinder ſamt notigen Vieh aus Not und Mangel reſpec. ſterben und crepiren müßen, geſtalten ob ich zu Creutznach oder Paris wohne meine ohnverfälſchte Treu aufrichtig pflichtmäßige Dienſten der Hohen Famille von Sickingen unterthänig Sacrificirt ſeynd. Wann nun auf ſolche Art meiner Haußhaltung der Strick nicht völlig zum verſchmachten um den Halß gelegt wäre; ſo wollte ich ſolche gern ein Zeit lang mit dem Rücken anſehen, und mich vor meine Perſon, wohin ich nur Befehl hätte aufhalten und patientiren, jedoch bey allen dieſen Umſtänden ſubmittire mich zu gnädigem Herrſchafftl. Befehl.

Dieſen Augenblick erhalte ich von meinen Leuten zu Ebernburg Nachricht, daß geſtern Nachmittag, kaum als ich über die Nohe verwieſen ware die Hrn. Beamte im Schloß Muſicanten bekommen, und Nachts bis 12. Uhr aufſpielen laßen.

Zum andern daß denen 3. armen Leuten welche in meines verſtorbenen gnädigen Herrn Dienſten teils Alters, Theils Gebrechens halben ganz untauglich und bis dato von der Frau Gräfin von Reneſſe und Fräulein von Sickingen Gnaden aus Barmhertzigkeit im Schloß unterhalten werden auch ausgeboten wäre, wo ich dann ſehen werde, wohin ich anjetzo dieſelbe bringen kan, und Drittens daß der Herrſchafftl. Jäger welcher allezeit bis anjetzo zu Veil gewohnet, heut früh, durch Vier Veiler Bauern als Becker Donau, Lernhard Wagner, Schmid Hehler und Gottfried Schobet, aus der Gemarckung geführet worden wäre.

Drey ſeynd untreu worden und haben Churpfaltz geſchworen, als der Acker Hofmann, Weingerts Hofmann und Gärtner. NB. ich werd doch im Amthauß von mei-

meinen Effecten ſo ich nicht nothwendig dahier brauche zu Ebernburg ſtehen laßen, bis ſolche auch heraus geſchmißen werden, der ich mit ſonderer Hochachtung bin.

Euer Hochedelgeb.

Creuznach d. 22. 8bris
1768.

gehorſamſter Dr.
F. Förſtner.

Daß vorſtehende Ausweißung des Herrn Amtmann Förſtners durch den Creutznacher Amts Reuter und Durlachl. Jäger alſo geſchehen und vorgenommen worden, ſolches thun wir hiermit atteſtiren.

Johann Michael Zieher
Peter Karſt
C. Schell, Amts Actuarius.

Lit. R.R.

Reſcriptum paritorium d. d. 23. Decbr. 1768.

Veneris 23. Decembr. 1768.

Reichs Ritterſchafft am niedern Rheinſtrohm (a) Chur-Pfaltz ꝛc. Sive coimpetranti. Freyherrl. Sickingiſcher Anwald Lyncker, ſub præſ. 7. hujus überreichet allerunterthänigſte Anzeige der auf das Höchſte getriebenen Gewaltthätigkeiten in Beſitznehmung der Reichsfreyen Herrſchafft Ebernburg, ſamt Bitte ꝛc.

Idem ſub præſ. 13. ejuſd. exhibet abermahlige allerunterthänigſte Anzeige immer weiter gehender ſelten erhörter attentatorum der Churpfältziſchen Beamten, in eigenmächtiger denen freyherrl. Sickingiſchen Beamten geſchehener Andictirung von Strafen und Arreſts-Verfügungen, & ſupplicat &c.

Idem ſub præſ. hodierno, docendo de inſinuato Concluſo, lapſoque termino, ſupplicat pro maturanda reſolutione ob periculum in mora.

1mo. Ponatur documentatio &c.

2do. Fiat bey denen in Mißbrauchung derer von Ihro Kayſ. Maytt. zu Befolgung derer Kayſerln. Verordnungen de 4. Junii 1760. & 13 Junii 1768. verſtatteten Friſten angezeigten Gewaltthätigkeiten eigenmächtigen und denen Kayſerln. Reſcriptis gantz zuwider laufenden proceduren und attentaten gegen den Herrn Churfürſten zu Pfaltz Reſcriptum paritorium in contumaciam cum termino duorum menſium, & extenſione auf die neuerliche in Exhibitis de præſ. 14. Octobr. 7 & 13. Decembr. nuperi angezeigte attentata ſub comminatione, daß, wofern derſelbe binnen erſagtem termino denen erſagten Kayſerln. Verordnungen de 4. Junii 1760. & 13. Junii 1768. kein Genügen leiſten, ſondern mit weitern ohnerlaubten attentatis fürſchreiten oder die ſich zu ſchulden gebrachte Thätlichkeiten nicht abſtellen ſollte, die bereits in Anſehung derer Ritterſchafftln. Gerechtſamen erkannte Executions-Commiſſion auch hierauf extendiret ſeye, und auf weiters Anrufen è Cancellaria expediret werden ſolle.

3tio. Fiat quoque gegen den Herrn Marggrafen zu Baaden-Durlach ex iisdem rationibus Reſcriptum paritorium in contumaciam, cum termino duorum menſium, & extenſione ad hæc nova facta, addita eadem comminatione.

Andreas Edler von Stock.

Lit. S. S.

Bericht des Ambtmann Förſtners de dato Creutzenach den 15ten Feb. 1769.

Reichs Hochwohlgeborner Freyherr,
Gnädiger Herr!

Euer Excellenz wird aus meinem unterthänigen Bericht vom 22ten Octob. anni præt. annoch gnädigſt erinnerlich ſeyn, wie und auf was Art ich den 21ten ejusdem von einem churpfälziſchen Amts-Reiter und Baaden-Durlachiſchen Jäger aus der Herrſchaft Ebernburg mit Gewalt ausgewieſen- und ausgeführet worden; Im Novemb. darauf iſt bekanntlich der gnädige herrſchaftliche Befehl mir zugekommen, in die Herrſchaft Ebernburg wiederum einzutreten, und die Actus poſſeſſorios, ſo viel thunlich, zu exerciren, und beyzubehalten, deme zu gehorſamſter Befolgung habe mich im Monat Decemb. nach meiner überſtandenen ſchweren Unpäßlichkeit nach Ebernburg begeben, und auch dem 24ten ejusd. ſolches gnädiger Herrſchaft gehorſamſt berichtet.

Den 2. 3. 4. und 5ten January haben ſich der churpfältziſche Herr Hof-Gerichts-Rath Stahl, Herr Hof-Kammer-Rath Knapp, mit ihrem Actuario Bott, und von Seiten Baaden-Durlach Herr Ambtmann Jacobi von Winterburg in dem Herrſchaftlich von Sickingiſchen Schloß allda eingefunden und aufgehalten, beſagten 5ten January bin aus dem Ambthaus zu ihnen ſämtlich in das Schloß gegangen, uud auf die Relaxirung des über derer gnädigen allodial-Erbinnen zukommenden Zehenden, wegen dem Feiller Kirchen-Bau verhängten Arreſt angetragen, inmaſſen die Kirch nun gebauet wäre, und man die Auszahlung damit beſtreiten wollte, habe aber zur Antwort erhalten, ſie mußten ſolches erſt berichten, und der Arreſt biß dato noch dauret, mir hingegen wegen meinem Auffenthalt in Ebernburg kein Wort geſagt worden, auch ruhig verblieben. Den 12. Januarii bin aus gnädigen herrſchaftlichen Befehl nach Köngernheim, und habe wie bekanntlich die herrſchaftl. Früchten verſteigt; den 21ten wiederum zurück, und ohngeſtöhrt auf Ebernburg gangen, allda auch während meines Auffenthalts mir nichts in Weg geleget worden, bis anjetzo vor etlichen Tagen, in voriger Woche bekame ich Botſchaft von denen Meinigen von Creuzenach, daß mein allda in Studiis begriffener Bub ſehr krank liege, ich bin aus väterlicher Schuldigkeit dahin gangen, und das Nöthige mit Hülfsmittel beſorget. Vorgeſtern, als den 13ten dieſes gienge ich wiederum nach Ebernburg; Geſtern Morgen den 14ten hörete ich unter der Hand, es wäre vorgeſtern Abends an der Nacht vom Ober-Ambt Creuzenach ein Befehl an den von Churpfaltz geſezten Schultheißen, Nahmens Peter Rapp geſchicket worden, worinn er aber beſtände, konnte man mir nicht ſagen, weshalben, da ich nicht wuſte, was allenfalls vorgehen ſollte, ſo habe ohne Verſchub durch meinen Ambts-Actuarium Schell den Andreas Garſt, einen Gerichts-Mann, und Michael Zier, Gemeinsman, beede von Norrheim zur Vorſorge zu mir beruffen laſſen, und ihnen bedeutet, es könnte allenfalls etwas vorgehen, welches ſie in Obacht nehmen ſollten, um ſolches nöthigen falls atteſtiren zu können. Gegen 10. Uhr kamen Peter Rapp, als pfältziſcher Schultheiß, ſodann Philipp Rapp, und Anton Ungriech, beed Gerichts-Leuthe, und in Beyſeyn obbenamſter zwey Norheimer Männer, ſagte der Schultheiß Rapp zu mir, er müſte mir einen Befehl andeuten, zeigte auch ſolchen vor, worinn Herr Hoff-Gerichts-Rath Stahl unterſchrieben war, unter dieſen Terminis, daß er Schultheiß mit hinlänglicher Mannſchaft aus der Herrſchaft Ebernburg mich ausweiſſen ſollte, mit dem Bedeuten, daß auf ferneres mein Betreten, ich dieſes meines Frevelmuths halben allda anderſt beſtrafft werden würde, und ſteckte hierauf feinen Befehl gleich wiederum in Sack; Ich antwortete Ihnen hierauf: Wie ich anjetzo, wie auch alle Zeit gethan, abermahl gegen alle Eingriffe und Unternehmungen mit Vorbehalt meiner gnädigen Herrſchaft zuſtehender Gerechtſamen proteſtirte, mit dem

Zuſatz, ich gienge nicht vom Platz, und ſetzte mich auf einen Stuhl nieder, der Schultheiß ſagte, alsdann müßten Sie Gewalt brauchen, und es wären gleich noch 6. auch 10. Mann bey der Hand: Ich antwortete ihnen, ich fürchtete ihren Gewalt nicht, und thäte meinem herrſchaftl. Befehl nachleben, gienge auch nicht vom Platz: Der Schultheiß ſagte, er könnte nicht anderſt und müſte auch ſeinem Befehl nachleben, er griffe ſo fort mich bey dem linken und der Philipp Rapp bey dem rechten Arm, hebten mich vom Stuhl auf, der Anton Ungerich hinter mir drein, und führten mich alſo aus meiner Wohnſtube und Hof hinaus, auch mit durch den Ort und bis an die Ueberfarth auf der Nohe, wo ſich das ebernburgiſche und rheingräfliche Territorium ſcheidet, mitgangen, demnächſt, als ich im Nachen geſtiegen und übergefahren, ſelbe umgewendet, ich aber nolens volens, weilen mir ſo geſchwind nichts beyſchaffen können, im miſerablen garſtigen Wetter mit meinem Amts-Actuario zu Fuß nach Creuznach gehen müſſen. Gleichwie dann nun der allerhöchſte Reichs-Richter und meine gnädige Herrſchafft hieraus zu ermeſſen geruhen werden, was die höchſt venerirlichen kayſerlichen Reichs-Hoff-Raths-Concluſa vor einen Eindruck bewircken, und wie Schnurſtracks entgegen dieſelbe mit ferner weiten Attentatis fürgeſchritten wird. So habe dieſen unvermutheten und ſich von Niemand einbildenden gewaltthätigen Vorgang gehorſamſt einzuberichten, mit dem Anhang und unterthäniger Bitte, weilen es ſich bis auf dieſe Stund klar an Tag geleget, daß von churpfältziſcher Seiten dero Unternehmungen und Bedrohungen ohnerachtet aller Remonſtrationen, Dehortationen, Mandaten und Executorial-Concluſen mit Gewalt und ohne einige Ruckſicht zum Effect gebracht worden, ſodann der obangezogene Terminus: daß ich bey fernerem Betreten in die Herrſchafft Ebernburg meines Frevelmuths halben allda beſtrafft werden würde, welches mir allen bekannten Umſtänden nach ſehr bedenklich in die Augen fällt, mir nicht mehr zuzumuthen, mich in die Herrſchafft Ebernburg zu begeben, biß der reale Nachdruck und höchſte Hülfsleiſtungs-Mittel, weilen doch anſonſten keine Abänderung vorzuſehen, wircklich bey Handen iſt, immaſſen im Abgang deſſen ich nichts anders zu gewärtigen hätte, als daß mir eine ſolche Proſtitution und trockenes Tractament præpariret werden dürfte, wer er auch ſeye, vielleicht abnehmen könnte, der ich mit ſchuldigen Reſpect erharre,

Euer Excellenz
meines gnädigen Herrn

Creutznach den 15. Febr.
1769.

unterthänig gehorſamſter
Diener

F. Fœrſtner.
L. Schell, Amts-Actuarius.

Daß obbeſchriebener maſſen, und wie uns nachmahlen vorgeleſen worden, *von* dem churpfältziſchen Schultheiſſen zu Ebernburg, Peter Rapp und denen 2. *Gerichts*-Leuthen in Unſerm Beyſeyn gegen den Freyherrl. von Sickingiſchen Herrn *Amtmann* Förſtner die Ausreden, Angriffe, Ausweiſe und Ausfuhren alſo vorgangen *und* geſchehen, ſolches wird von Uns Pflichtmäßig hiermit atteſtiret. *Creutznach* den 15. Febr. 1769.

Andreas Garſt,
als Gerichtsmann.

Johann Michael Zier,
als Gemeindsmann.

Auf-

Aufſchrifft

A ſon Excellence
Monſieur le Baron de Sickingen Hohenbourg, conſeiller intime actuel & Chambellan de leurs MM. Imples, & Preſident de L'Etat de la tres Illuſtre Nobleſſe de Briſgau
à
Freibourg.

Daß vorſtehende Copie dem Original Ebernburger Amtsbericht gleichlautend ſeye, wird unter Beydruckung meines Notariats-Signets und Unterſchrifft atteſtiret.

In fidem
(L. S. not.) Johann Chriſtoph Haupt, Notar. Cæſ. publ. & juratus ad hæc requiſitus.

Lit. T. T.

Mercurii 22. Martii 1769.

Reichs-Ritterſchafft am niedern Rheinſtrom Cont. Chur-Pfaltz, deſſen Regierung zu Mannheim, und das Oberamt Creutznach, Mandati & Paritoriæ, nunc Executionis, die Herrſchafft Ebernburg betreff. Sive ermeldte Reichs-Ritterſchaft ſub præſentato 17. hujus, überreichet per Lyncker allerunterthänigſt höchſtvermüßigte Anzeige, mit Vorſtellung, daß die unterm 17. Martii 1763. allergnädigſt erkannte Execution noch beſtändig fort verzögert, und erſchweret werde, ſammt Bitte: dieſerthalben ſowohl an Se. Churfürſtliche Gnaden zu Mayntz, als Biſchoffen zu Worms, als auch an des Fränkiſchen Kreyſes ausſchreibende Herren Fürſten, die gebetene nähere Verordnungen allergerechteſt ergehen zu laſſen. Appon. Num. 51. bis 61. incluſive, & ultimum Concluſum in duplo.

Idem ſub præſentato eodem, exhibet allerunterthänigſten Nachtrag, & ſupplicat pro clementiſſime maturanda Reſolutione. Appon. Num. 62. in duplo.

In eadem coimpetrantiſcher ſämmtlichen Freyherren von Sickingen-Hohenburg Anwaldt Lyncker, ſub præſentato ſupradicto, docendo de facta Inſinuatione reſcriptorum clementiſſimorum, de 23. Decembris anni præteriti, & accuſando lapſum termini, absque paritione, potius in dies commiſſorum novorum attentatorum, ſupplicat pro clementiſſime, ob ſummum in Mora periculum, jam decernenda expeditione commiſſionis ad exequendum, nec non reſcripto excitatorio. Appon. Lit. L. — P. incluſive in triplo.

Idem ſub præſentato ſæpedicto, übergiebt allerunterthänigſten Nachtrag, ad Exhibitum, de hodierno præſentato. Appon. Sig. O.

1mo. Fiat in cauſa Mandati & Paritoriæ. &c. &c. mit Beyſchlieſſung des an die ausſchreibende Herren Fürſten des Fränkiſchen Kreyſes unterm heutigen dato ergehenden Kayſerlichen Reſcripti, Reſcriptum Excitatorium an den Herrn Churfürſten zu Mayntz als Biſchofen zu Worms und ausſchreibenden Herrn Fürſten des Ober-Rheiniſchen Kreyſes, ſequentis tenoris: Es hätten Jhro Kayſerliche Mayeſtät ungern vernommen, wie in dieſer bereits durch mehrere Jahre entſchiedenen und in die Rechtskrafft gediehenen Angelegenheit, der verſchiedenen erlaſſenen Allerhöchſten Kayſerlichen Aufträgen ohnerachtet, die anbe-

fohlene Execution bis anhero aller Ritterſchafftlichen Vorſtellungen ohnangeſehen, nicht vollſtrecket worden ſey, obwohlen ſogar wiederholter mahlen auf die ausſchreibende Herren Fürſten des Fränkiſchen Kreyſes anxiliatoria erkannt worden ſeyen, Ihro Kaiſerliche Mayeſtät wollten dem Herrn Churfürſten nochmalen alles Ernſtes hiemit anbefehlen, der an ihn unterm 13. Junii des abgewichenen Jahres erlaſſenen Kayſerlichen Verordnung, die ſchuldige Folge zu leiſten, ſich dem bereits unterm 17. Martii 1763. erkannten Auftrag in Conformität des damals erlaſſenen Reſcripti und der darauf gefolgten weiteren Kayſerlichen Verordnungen, ohnverzüglich zu unterziehen, mithin ſammt denen ausſchreibenden Herren Fürſten des Fränkiſchen Kreyſes nach dem Vorgang de 16. Martii 1767. dem Herrn Churfürſten zu Pfalz zu allem Ueberfluß zu Befolgung deren Kayſerlichen Vorordnungen eine nochmalige Friſt von zwey Monath anzuberaumen, nach deſſen fruchtloßer Verſtreichung aber ohnverzüglich, und ohne ſich daran durch die bereits gemachte oder weiters zu machende Churpfälziſche Einwendungen irren zu laſſen, ſich ſamt dem beygegebenen Fränkiſchen Kreyß der Execution zu unterziehen, und die Kayſerliche Judicata manu militari zu vollſtrecken, auch wie ſolches befolget worden, zu ſeiner Zeit, und ſobald nur immer möglich, Ihro Kayßerlichen Mayeſtät gehorſamſt anzuzeigen.

2do. Cum notificatione hujus reſcribatur denen ausſchreibenden Herren Fürſten des Fränkiſchen Kreyßes dem Herrn Biſchofen und Fürſten von Bamberg, dann dem Herrn Marggrafen zu Brandenburg-Onolzbach: In dieſer ſchon ſo lang auf der Execution ſtehenden Angelegenheit dem Herrn Churfürſten zu Pfalz annoch zu allem Ueberfluß nach dem Vorgang de 16. Martii 1767. zu Befolgung deren Kayſerlichen Verordnungen, ſamt dem Herrn Churfürſten zu Maynz als Biſchoffen zu Worms und ausſchreibenden Herrn Fürſten des Ober-Rheiniſchen Kreyßes, eine nochmalige Friſt von zwey Monathen anzuberaumen, nach deſſen fruchtloßer Verſtreichung aber ohnverzüglich, und ohne ſich daran durch die bereits gemachte oder weiters zu machende Chur-Pfälziſche Einwendungen irren zu laſſen, ſich ſammt dem Herren Churfürſten zu Maynz dieſer Execution mit zu unterziehen, und die Kayſerliche Judicata manu Militari mit vollſtrecken zu helfen.

3tio. In cauſa Reſcripti ponatur documentatio inſinuatorum Reſcriptorum paritoriorum de 23. Decembris anni præteriti ad acta, &

4to. Fiat bey dem beharrlichen impetratiſchen Ohngehorſam cum accluſione Reſcriptorum cæſareorum de 4. Junii 1760. 13. Junii & 23. Decembris anni præteriti, ut & Exhibitorum de 18. May 1761. 26. Martii 14. Octobris 7. & 13. Decembris anni præteriti ut & Exhibiti de 17. Martii nuperi, petita Extenſio commiſſionis Cæſareæ ad exequendum auf dem Hern Churfürſten zu Maynz als Biſchofen zu Worms und ausſchreibenden Herrn Fürſten des Ober-Rheiniſchen Kreyßes & reſcribatur eidem: dem Hertn Churfürſten zu Pfaltz, dann dem Herrn Marggrafen zu Baden-Durlach, zu Befolgung deren Kayſerlichen Reſcriptorum, ſammt denen ausſchreibenden Herren Fürſten des Fränkiſchen Kreyſes, eine Friſt von zwey Monaten anzuberaumen, nach deſſen fruchtloſer Verſtreichung aber ſich auf die nämliche Art, ſo ihme unterm heutigen dato in der Ritterſchafftlichen Angelegenheit vorgeſchrieben worden, ſich der Execution zu unterziehen und die Kayſerliche Judicata zu vollſtrecken.

5to. Cum hujus notificatione fiat quoque Reſcriptum auxiliatorium an die ausſchreibende Herren Fürſten des Fränkiſchen Kreyſes: um nach Vorſchrifft der unter heutigen dato in cauſa Mandati & Paritoriæ an dieſelbe erlaſſenen Kayſerlichen Verordnungen ſich auch dieſer Execution ſamt dem Herrn Churfürſten zu Maynz mit zu unterziehen.

Andreas Edler von Stock.

Lit.

Lit. U.U.

Veneris 22. Decembr. 1769.

Reichs-Ritterſchaft am niedern Rheinſtrom Cont. Chur-Pfalz, deſſen Regierung zu Mannheim, und das Oberamt Creuzenach, Mdti. & Paritor. nunc Executionis die Herrſchaft Ebernburg betreff. ſive ermeldte Reichs-Ritterſchaft ſub præſ. 4. hujus überreichet p. Lyncker allerunterthänigſt vermüßigte Anzeige, wie daß unter dem ganz offenbar unerheblichen Fürwand eines denen, bey der Sache fürwaltenden Umſtänden nach, allenthalben ganz ohnplatzgreiflichen Recurſus ad Comitia die in Sachen mehrmalen allergerechteſt anbefohlene Execution, abermals geſtecket werden wollte, mit wiederholter allerunterthänigſter Bitte: um ſchärfere allergnädigſte Executions-Verordnungen. App. Num. 63. 64. & ult. Concl. in triplo.

In ead. Coimpetrant. Freyherrl. von Sickingiſcher Anwaldt Lyncker, ſub præſ. 21. Nov. docendo de facta inſinuatione reſcriptorum excitatoriorum, ſed nondum ſecutæ, nec paritionis, nec executionis, potius commiſſorum a parte impetrata attentatorum ulteriorum enormium, ſupplicat pro clementiſſime decernendis excitatoriis magis ſeriis. Appon. ſign. ⊙ nec non Bb. uſque Ff. incluſive, in triplo.

Idem ſub præſ. eod. exhibet allerunterthänigſt beſcheinigte Anzeige derer von Seiten der Chur-Pfälziſchen und Baden-Durlachiſchen Höfe, in villipendium aller allbereits ergangenen Kaiſerl. Obriſtrichterl. Verordnungen, neuerlich ſtrafbarer Weiſe fortgeſetzten Gewaltthaten, & ſupplicat pro clement. ob ſummum in mora periculum impertiendo auxilio cæſareo. App. ſign. ⊙ nec non Lit. G. uſque Aa. incl. in Triplo.

Fiat Votum ad Imperatorem.

Andreas Edler von Stock.

Lit. W. W.

Jovis 11. Jan. 1770.

Reichs-Ritterſchaft am niedern Rheinſtrom Cont. Churpfalz, deſſen Regierung zu Mannheim und das Oberamt Creuzenach, Mandati & Paritoriæ, nunc Executionis, die Herrſchaft Ebernburg betreffend.

Legitur nuper decretum Votum & approbatur.

Andreas Edler von Stock.

Lit. X. X.

Præſt. 27. Sept. 1759.
R. Hof-Rath.

Extractus

Allerunterthänigſter Paritions-Anzeige mit allergehorſamſter Bitte,

pro

Clementiſſime adigendo ſubditos in Ebernburg & Feil ad debitam obedientiam,

Coimpetratiſchen ad acta legitimirten Anwaldts

In Sachen

Reichs-Ritterſchafft am Niedern-Rheinſtrohm,

contra

Den Herrn Churfürſten zu Pfaltz, Dero nachgeſetzte Regierung und Beambte, ſodann Carl Ferdinand Freyherr von Sickingen und deſſen widerſpenſtige Unterthanen zu Ebernburg.

Mandati.

ꝛc. ꝛc.

Ob nun wohl Allergnädigſter Kayſer, König und Herr, Herr! Anwaldts Principalis gleich ſeinen Vorfahrern derer Freyherrn von Sickingen zu Ebernburg, die von Sæculis hergebrachte Gerechtſame und den Beſitz der Herrſchafft Ebernburg und deren Freyheiten, Herrlichkeiten und Zugehörungen zu erhalten geſuchet, hingegen Ew. Kayſerl. Mayeſtät allerhöchſten Jurisdiction ſowohl, als denen Reichs-Ritterſchafftl. und Anwaldts Principalens eigenen Rechten und perſonal Immunitäten zuwider (als von weichen das ſub Lit. B. beyliegende ex originalibus genuine abgefaßte Pro Memoria, welches durchgehends mit authentiſchen Proben beleget werden kann, überall deſto geſchwinderen Begriff giebt) derowegen bey Chur-Pfältziſchem Hoffgericht ſich nicht einlaſſen kunnte noch wollte, wie auch noch bis auf dieſen Tag, daß daſelbſt Klage geführet und Hülffe geſucht, Anwaldts Principali mit Beſtand der Wahrheit nicht nachgeſaget werden mag, ſondern derſelbe vielmehr den- bey Ew. Kayſerl. May. Reichs-Hoff-Rath in appellatorio, befangenen Proceſs zu allerhöchſter Entſcheidung gegen ſeine Unterthanen zu Veil und Bingert fortzuſetzen gemeinet war, ſo truge ſich aber den 14. Junii, 1750. zu, daß die in nur angeführtem allerunterthänigſten Pro Memoria Poſit. II. §. XIV. ſeqq. und dem ſub adjto. Lit. Bbb. erzehlte- noch nie erhörte- gegen einen Reichs-Cavallier durch einen Chur-Pfältziſchen Regierungs-Rath und deſſen Gehülffen unternommener Vergewaltigung und ſtraffbare Concuſſion vorgienge, wie allſtündlich erprobet werden kan, ſo, daß die Unterthanen in der Herrſchafft Ebernburg in vollkommene Rebellion gegen Anwaldts Principalen hierdurch verſtifftet, und aufgebracht wurden, und er mit ſeiner Ehe Conſortin und Kindern auf ſeinem *Hauß* zu Ebernburg des Lebens nicht mehr ſicher war, ſondern ſich gemüßiget ſahe, *ſeine* Herrſchafft Ebernburg mit denen Seinigen ganz zu verlaſſen, und ſich, wie notoriſch iſt, nacher Mayntz zu ſalviren, und ſeine Rebelliſche Unterthanen zu Veil, Bingert und Ebernburg fiengen von ſelbiger Zeit an, biß auf heutigen Tag bey Chur-Pfältziſchem Hoffgerichte gegen Anwaldts Principalen immermehr ungegründete Klagen zu erheben, und nunmehro über 9. gantzer Jahre einen ordentlichen Statum Democraticum einzuführen, wie §. XVIII. Adj. Lit. B. punctatim und weitläufftig beſchrieben iſt; daß Anwaldts Principal in die betrübteſten Umſtände verſetzet iſt, und *ihm*, ſo zu ſchreiben, faſt Hände und Füſſe gebunden ſind, ſo, daß er ſich weder wenden noch regen kan noch darff, ſondern bis dieſe Stunde alles geſchehen- und über ſich gehen laſſen muß, was denen Bauern gut dünket ꝛc. ꝛc.

Alldie-

Alldieweilen dann aber, Allergnädigſter Kayſer, König und Herr, Herr! hieraus allenthalben genugſam erſcheinet, wie ungütige Geſinnung das Frey-Reichs-Ritterſchaftliche Directorium am Nidern Rheinſtrohm wider Anwaldts Principalen hege, indem daſſelbe nicht nur Ew. Kayſerl. Mayeſt. allerhöchſte Ungnade, bey deſſen ſo großer Bedruckung ihm aufzuladen, ſondern auch den Reichs fiſcal gegen ihn zu excitiren trachtet, hingegen aber deſſen Emgangs allerunterthänigſt eingeführtes unverantwortliches factum, da man Anwaldts Principalen durch requiſition dem Chur-Pfälziſchen Ober-Amt Creuzenach und ſeinen Unterthanen zur Widerſetzlichkeit preiß gegeben, und dadurch zu dieſem ſeinem Unglück den Grundſtein geleget, ganz milde coloriren wollen, ſondern daß ſolches allein die betrübte Folge ſey, daß Anwaldts Principalens Unterthanen und ihre Rädleins Führer, inſonderheit von Veil: Philipp Chriſtmann, Peter Chriſtmann, Jacob Lahm, Philipp Hehler, Valentin Tranzberger, Bernhard Wagner Sen. und Leonhard Fretzer; von Ebernburg aber: Leonhard und Andreas Petermänner, Nicolaus Wagner, Nicolaus Niedau und Anton Ungerich, Ew. Kayſerl. Mayeſt. Allerhöchſte und nachdrücklichſte Befehle ganz vermeſſentlich in Wind ſchlagen, und ſo nach wie vor, in aller Widerſetzlichkeit und Ungehorſam getröſtet fortfahren.

Als lebe der allerunterthänigſten treu gehorſamſten Hoffnung, daß Ew. Kayſ. Mayeſt. als allerhöchſtes Reichs-Oberhaupt und Richter, Anwaldts Principalens Unglück allergnädigſt zu beherzigen, und denſelben gegen des freyen Reichs-Ritterſchafftlichen Directorii am Niedern Rhein-Strohm ungegründete Anzeige allergerechteſt entſchuldiget achten, hingegen bey ſo auffrühriſchen zaumloſen- und in ſolcher Widerſetzlichkeit gegen ihren Herrn geſtärkten Unterthanen in ſolcher Unſicherheit und äußerſten Verderben nicht ſtecken zu laſſen, ſondern allergnädigſt geruhen mögen, Anwaldts Principalen bey denen Reichs-Satzungen und ſeinen habenden Rechten, Immunitäten und Gerechtſamen wider alle Gewalt kräftiglich und allermächtigſt zu ſchützen.

Solchemnach gelanget an Euer Kayſerl. Mayeſt. das allerunterthänigſte Bitten: Allerhöchſt Dieſelbe allergnädigſt geruhen wollen, Anwaldts Principalens zaumloſe, rebelliſche und Euer Kayſerl. Mayeſtät Allerhöchſten Befehlen widerſetzliche und ungehorſame Unterthanen zu Ebernburg und Veil allergerechteſt durch nachdrückliche Zwangs-Mittel zum Gehorſam bringen zu laſſen ꝛc. ꝛc.

Daß vorſtehender Extract aus der allerunterthänigſten Paritions-Anzeige ſub præſto. 27. Sept. 1759. getreulich gezogen worden, und mit dem wahren Innhalt vollkommen gleichſtimmig iſt, atteſtire, prævia accurata Collatura, unter meiner Notariats-Ambtlichen Fertigung. So geſchehen, Wien, den 15. Junii, 1770.

In fidem
Johann Chriſtian Andreas Pfeiffer,
Jur. Pract. & Notarius cæſar.
Publ. juratus.

Lit. Y. Y.

Allerunterthänigſtes Pro Memoria.

Poſit. I.

Die Freiherrlich-Sickingiſche von Sæculis hergebrachte Gerechtſame, und wahres Eigenthum der Burg und des Thals Ebernburg mit Zugehörungen betreffend.

§. I.

Die Burg und Thal Ebernburg wurde Anno 1430. von dem Letzten Graffen in Sponheim Johanſen, an Hannſen Winterbechern mit allen Rechten, Fällen und

und Nutzungen, die dazu gehören nichts ausgenommen, verpfändet, alſo, daß derſelbe, oder ſeine Erben, ſolches genieſen, und gebrauchen ſollen, gleicher Weiß, alß ob Graff Johannes ſelbſt da wohnete, mit dem weiteren Beyſatz, daß erſagter Winterbecher, oder deſſen Erben davon nicht weichen, oder kommen ſollen, man habe ihnen dann zuvor diejenige ſummam Geldes der Gült, welche derſelbe Laut eines verſiegelten Briefſs hergeſchoßen, wieder zuruck bezahlet, und zugleich alle nöthige oder erweißliche Bau- und Meliorations-Koſten wieder erſtattet.

§. II.

Hanns Winterbecher hat ſothane Pfandſchafft bald hernach an einen Burgmann zu Creutzenach Dieterich Knebel abgetreten.

§. III.

Im Jahr 1448. erhielte Reinhard von Sickingen bey Pfalzgraffen Friederich und Marggraffen Jacob von Baaden die Erlaubnus die Pfandſchafft über Burg und Thal Ebernburg um 1200. fl. — Hauptguths an ſich zu löſen, mit der nachdrücklichſten Verſicherung, daß die durch Graffen Johann von Sponheim vorhin ertheilte Schuld- und Ambts-Briefe, in allen Worten, Stücken und Articuln dem Reinhard und ſeinen Erben mächtig ſeyn, und auch von denen höchſten concedenten und deren Erben, Graffen von Sponheim gehalten werden ſollen, als ob mehr gehörten Reinhards von Sickingen Nahmen an Winterbecher ſtatt darinne geſchrieben ſtünde, und dieſes war der Terminus a quo, da die Familie von Sickingen die Burg und Thal Ebernburg titulo oneroſo in dem Beſitz erhalten.

§. IV.

Im Jahr 1482. erweiterte Kurfürſt Philippus Ingenuus Hertzog Johann von Simmern und Marggraff Chriſtoph von Baaden die Pfändung über Burg und Thal Ebernburg mit denen Dörfern darzu gehörig, mit allen Gerechtigkeiten, Obrigkeiten, Herrlichkeiten, armen Leuthen, wo die geſeſſen ſind, und darzu gehörigen Zinnßen, Renthen und Gülten, Bethen, Steuren, Frohndienſten, Atzungen, Mühlen, Mühlſtätten, Wäldern, Weiden, Feldern, Freveln, Unfällen, Haupt-Rechten, Fiſchdienſten, Cappen, Hünern, Wieſen, Aeckern, Zwingen, Banngerichten, Hornzinnßen, Rauchhabern, und auch andern Nutzungen, und Zugehörungen, die bißhero dahin gehöret haben, gantz nichts ausgenommen, noch hindangeſetzet. ꝛc. Reinhards von Sickingen Sohn, Schweickard von Sickingen, bis auf Erlöſchung dieſes ſammtl. Erben Männlich- und Weiblichen Geſchlechts von Schweickard von Sickingen kommend, und nahmen die gantze Sickingiſche Familie zu Mitgenoßen des Creutzenacher Burgfriedens, nach Vorſchrift aller Kur-Pfälziſchen Hauß- und Fidei-Commiſſ-Verträge auf und an.

Schweickhard von Sickingen ſtellete zum Zeichen ſeiner Treue auf ſeine eigene Koſten dem Kur-Hauß Pfaltz eine Eſquadron Reuther, führte ſolche in der bekannten Baieriſchen Vehde in eigener Perſohn an, und opferte in dem Treffen bey Landshuth ſein Leben für das Kurhauß Pfaltz auf, und hinterließ einen Sohn Franciſcum von Sickingen.

§. V.

Im Jahr 1522. hatte Franciſcus von Sickingen, Schweickards Sohn, neben andern Schlößern, die Burg und Thal Ebernburg in Beſitz, und exercirte ohne jemands Widerrede darinnen alle Jura und Superioritates; dieweilen er aber den Kurfürſten von Trier in ſeiner Reſidenz belagerte, und darauf in die Acht erklärt ward, wurde Er von Kurfürſt Reichard von Trier, Kurfürſt Ludwig V. von der Pfaltz, und Philipp Landgraffen zu Heſſen, in ſeinem Schloß Landſtuhl überzogen und verwundet, daß er nach zwey Tagen ſtarb, und Kur-Pfalz nahm unter andern eroberten Sickingiſchen Güthern, auch gedachtes Ebernburg hinweg, die Söhne Franciſci von Sickingen, Nahmens Schweikard, Hanns und Frantz Conrad, muſten ſich alſo aus Ebernburg verdrungen ſehen.

§. VI.

Da nun Kur-Trier und Kur-Pfalꝫ Ebernburg und andere Sickingiſche Stamm-Güther jure belli, ſive acquiſitione bellica rechtmäßig an ſich gebracht zu haben glaubten, ſo kam es durch des Kaiſers und verſchiedener Reichs-Fürſten Vermittelung dahin, daß Kur-Trier und Kur-Pfalꝫ mit Franciſci Söhnen ſich in Tractaten einlieſſen, und

§. VII.

Im Jahr 1542. wurde bey einer feyerlichen Zuſammenkunfft zu Heidelberg zwiſchen Reichard Kur-Fürſten zu Trier, Ludwigen Kur-Fürſten zu Pfalꝫ, eines, denn denen Gebrüderen Schweickard, Hannſen, und Franz Conrad von Sickingen andern Theils, mit Wiſſen, Willen und Zulaſſen Philippi Landgraffens zu Heßen, eine Amneſtia aufgerichtet, und beſagte Freiherrlich von Sickingiſchen Familie in alle eroberte Schloß, Häuſer und Güther Ebernburg, Landſtuhl und Hohenburg mit aller ihrer Zugehör, Nuꝫung, Ober- und Gerechtigkeit wiederum hergeſtellet, jedoch muſten ſich dieſe gefallen laſſen, Kur-Trier und Kur-Pfalꝫ nicht nur ein ewiges Oeffnungs-Recht in allen deren Schlößern zu verſtatten, ſondern auch an ſelbige ein- und andere nahmhaffte Renthen und Gefällen abzutretten.

§. VIII.

Die zwei Söhne Franciſci von Sickingen, Schweickard und Hanns verſturben ohne Hinterlaſſung Männlicher Succeſſion, dahero der Jüngſte Sohn, Franz Conrad ſämmtliche Sickingiſche Schlöſſer, Häußer, und Güther ꝛc. allein überkam.

§. IX.

Dieſer Franz Conrad von Sickingen hatte 5. Söhne, und errichtete Anno 1570. mit Einwilligung derenſelben, einen Neuen Erb- und fidei-Commiſs-Vertrag, und wieſe annoch bey ſeinem Leben einem jeden Sohn den ihm anfallenden Güther-Theil an, und damahlen erhielte die Linie Sicking-Ebernburg auch ihren Urſprung.

§. X.

Dieſer Linie Sicking von Ebernburg Anfänger und Fortpflanßer war nun Franciſci Conradi von Sickingen dritter Sohn, Johann Schweickhard von Sickingen, von welchem ſolche biß auf gegenwärtigen Freiherrn Carl Ferdinand von Sickingen fortgepflanzet und Ebernburg devolviret worden.

§. XI.

Gleichwie nun die Reſtitutio der Burg und des Thals Ebernburg mit aller Zugehör, Nuꝫung, Ober- und Gerechtigkeit, von Kur-Trier und Kur-Pfalꝫ an die Freiherrl. von Sickingiſche Familie ex Capite Amneſtiæ im Jahr 1542. geſchehen war, die höchſte Gegentheile derſelben ſich auch gefüget, und inſonderheit das Durchlauchtigſte Kur-Hauß Pfalꝫ, der Freiherrl. von Sickingiſchen Familie jus in re, in gar vielen öffentlichen und beſondern Schriften wiederholter anerkannt, zugeſtanden, und mit Beziehung auf die Sponheimiſche fidei-Commiſs-Verträge daran nichts, als das Oeffnungs-Recht verlanget, es trug ſich auch zu, daß das Durchlauchtigſte Kur-Hauß Pfalꝫ mit der Freiherrl. von Sickingiſchen Ebernburger Linie ſowohl wegen der in Ebernburg auszuüben vermeinten Wildfangs-Gerechtigkeit, als auch in Anſehung der gegen Arnold von Sickingen unternommenen perſonal-Thätlichkeiten verſchiedene Irrungen hatte, worunter anzumerken, daß: da im Jahr 1655. Kur-Pfalꝫ an Arnold von Sickingen darum, als ob Er das Kur-Pfälꝫiſche Territorium violiret hätte, eine perſonal-Citation etlichemahl ergehen laſſen, und ſelbigen bey der Regierung zu Heidelberg zu erſcheinen verlanget, Arnold von Sickingen aber hierzu ſeiner Rechten und perſonal-Immunitäten halber nicht ſchuldig erachtete, folglich auſſen geblieben: So fiel Kur-Pfalꝫ gewaltſam mit einem bewaffneten Commando von mehr dann 40. Mann in das Dorff Ebernburg ein, um mit Beihülffe einiger rebelliſchen Unterthanen ſich der Perſohn des Freiherrn von Sickingen zu bemächtigen, ſtatt deſſen aber ſelbigen ſammt

ſeinem Diener mit etlichen Schuß-Wunden, deren jeder drey gehabt, jämmerlich um das Leben gebracht, um dieſer und mehrerer Urſache willen, die Wittwe und Vormuntere ermelten Arnolds nachgelaſſener Kinder bey Kaiſerl. Majeſtät um ein Protectorium ſub adjt. ſub Lit. Bb. angeſuchet haben, ſolches auch auf Kur-Maintz und Kur-Trier erkannt wurde, wie die bey höchſtpreißl. Reichs-Hoff-Rath deßfalls ergangenen Acta ausweiſſen müſſen,

§. XII.

Alſo erlangte vorangezogene errichtete Amneſtia ſamt denen von Kur-Pfaltz wiederholten Anerkänntniſſen, durch den Rißwickiſchen Frieden in Anno 1697. neue Krafft des Freiherrl. von Sickingiſchen Eigenthums über Ebernburg und deren Gerechtſame, davon in dem Art. 27. die Worte zu leſen ſind: Idem etiam de deſtruendis novis monumentis, Arci Ebernburgenſi a Rege Chriſtianiſſimo adjectis, eaque Baronibus de Sickingen cum reliquis ad illos ſpectantibus bonis ab utraque Parte reddendis, cautum eſto.

§. XIII.

Von welcher Zeit an es auch völlig ſtille geweſen, ſo daß das Durchlauchtigſte Kur-Hauß Pfaltz niemaln an Ebernburg ein jus in re, zu ſuchen, ſich beifallen laſſen, vielweniger der Freiherrl. Familie von Sickingen daſſelbe in Anſpruch genommen, derowegen Freiherr von Sickingen zu Ebernburg ſich wohl nichts wenigers, als dieſes verſehen ſollen, daß Kurfürſtl. Durchl. zu Pfaltz ſich bereden laſſen könnten, die alte per Amneſtiam, Kaiſerl. Protectorium und Friedens-Schluß abgeſtellte Thathandlungen zu erneuern, und Freiherrn von Sickingen in ſeiner über 200. Jahr gedauerten Ruhe zu ſtöhren.

Poſit. II.

Die vom Kur-Pfältziſchen Regierungs-Rath Cuntzmann den 19. Junii, 1750. an Freiherrn Carl Ferdinand von Sickingen zu Ebernburg unternommene Vergewaltigung zu Abtretung und Beſitz-Einräumung der Burg und Thal Ebernburg und Zugehörungen betreffend.

§. XIV.

Dem allen aber ohngeachtet hat ſich zugetragen, wie jedesmahls der ganze Verlauff erweißlich beygebracht werden kann, daß am 19. Junii im Jahr 1750. ein Pfältziſcher Regierungs-Rath Cunzmann, mit dem Hoffgerichts-Rath und Truchſeſen Stahl aus Creutznach ſowohl, als dem Regierungs-Canzliſten Pfanner, auch einem Cantzlei Diener und einem Land-Reuther in dem alten zu Ebernburg ſtehenden Sickingiſchen Hauß ankommen, und Cunzmann, ohne ein Commiſſorium zu publiciren, vom Freiherrn von Sickingen begehret, die Burg und das Thal Ebernburg ſammt appertinenzien an Kur-Pfaltz abzutretten, die Poſſeſs einzuräumen, und ſo fort des Freiherrn von Sickingen Erklärung hierüber anverlanget; und ob man wohl nicht ermangelt, dargegen umſtändliche und trifftige Vorſtellung zu thun, daß dieſer übereilige modus in Rechten um ſo weniger juſtificable ſey, je weniger die Rechten erlaubten, parte non audita, nec defenſa, alſo via facti fürzuſchreiten, man auch auſſer Stand ſeye, Kur-Pfältziſcher Gewalt zu widerſtehen, dahero nach allen Reichsgeſetzen dieſes factiſche procedere nicht gut geheiſſen werden könnte, ſondern nichtig und unkräftig ſey, ſo hat doch der Regierungs-Rath Cunzmann ſolches alles nicht conſideriren mögen, vielmehr iſt derſelbe bedrohlich darauf gedrungen, der Freiherr von Sickingen ſollte die Præliminar-Puncten ſub adjunctis Lit. Bbb. wie ſolche auf dem Pappier niedergeſchrieben, dargeleget, in continenti annehmen, und unterſchreiben, widrigenfalls er den-zu dem Ende bey ſich habenden Land Reuther abſchicken wolle, die ſämmtl. Gemeinden der Herrſchafft Ebernburg zuſammen zu beruffen, um ſelbige ihren dem Freiherrn von Sickingen geleiſteten Huldigungs Eyd zu abſolviren, und in Kur Pfältziſche Pflichten

ten zu nehmen, auch ſo fort damit fürzuſchreiten, wo alsdann auch die Kur-Pfälziſche offerta ipſo facto caſſiret und revociret, den Freiherrn von Sickingen aber weiter nichts, als der Schützen-Spieß übrig bleiben ſolle, dem Freiherrn von Sickingen der ad deliberandum anbegehrte Terminus rotunde abgeſchlagen, und auf ihn Freiherrn von Sickingen noch mehrers eingedrungen.

§. XV.

Durch dieſe hart bedrohliche attaque und inſulte des Regierungs-Raths-Cunzmanns, und weil auf das davon allbereit ſich verbreitete Gericht allſchon die Bauern würcklich zuſammen gelauffen, und zu einem Aufruhr gegen den Freiherrn von Sickingen, da er weder Rath noch Hülfe bey ſothaner des Regierungs-Rath Cunzmanns Vergewaltigung um ſich geſehen, mehr beſagter Cunzmann auch ihme alle paſſage über den Noheſtrohm verſperret und abgeſchnitten, alſo vi & metu coactus, und daß er möchte bey ſchon dunkler Nacht mit ſolcher Gewalt gar an ſeiner Perſohn, durch ſeine Unterthanen inſultiret und überfallen werden, ſich nolens volens & obtorto collo entſchlieſſen müſſen, die ihm vorgelegten, in lauter contrarietäten und contradictoriis beſtehenden Præliminar-Puncte zu unterſchreiben.

§. XVI.

Hierauf hat der Chur-Pfälziſche Regierungs-Rath Cunzmann ſofort jeden Orts Schultheiſſen und Gericht auf das Rathhauß zuſammen beruffen laſſen, und ſich obermelten Hof-Gerichts-Rath Stahl, auch dem Notario Martini und deſſen Zeugen in der Nacht zwiſchen 10. und 11. Uhr bey vorgeweſener Mondfinſterniß auch dahin begeben, da dann der Freiherr von Sickingen per Mandatarium ebenfalls durch angedrohete Gewalt declariren laſſen müſſen, wie daß Er nach zuvor beſchloſſener Abredung und Bedingungen die Herrſchafft Ebernburg und Unterthanen an Ihro Kurfürſtl. Durchl. zu Pfaltz nunmehro abtrete, und höchſt Deroſelben hiemit die poſſeſſion einraume, worauf Regierungs-Rath Cunzmann ſich vernehmen laſſen, daß Er ſolche poſſeſſion gedachten Ebernburgs Nahmens Ihro Kurfürſtl. Durchlaucht von Pfaltz acceptire, und ſomit ergreiffe, (wiewohl er ſolche Actu nicht weiter ergriffen) hingegen declariret, daß hinwiederum von Ihro Kurfürſtl. Durchl. Freiherrn von Sickingen das exercitium und Ausübung aller emolumenten, jurium & regalium gnädigſt anvertrauet würden, wie auch die Unterthanen denſelben Ge- und Verbotten gehorſamen, und ihre Schuldigkeit leiſten ſollten.

§. XVII.

Nachdem aber Regierungs-Rath Cunzmann zwei Monath hernach an den Freiherrn von Sickingen die dritte Verſuchung gethan, und einen in Sammet eingebundenen in præliminaribus vorbehaltenen Haupt-Receſs hervorgebracht, ſolchen nunmehro zu vollziehen, des Endes ſammt ſeiner Gemahlin und einen rechtlichen Beiſtand ſolchen in duplo zu unterſchreiben, und zu beſiegeln, Ihme zugemuthet, ſo hat der Freiherr von Sickingen ſich das Seil nicht gar über die Ohren werfen laſſen können, ſondern ſich auf GOtt und ſeine gerechte Sache verlaſſend, ſowohl gegen vorgefundener und in Händen gehabter Documenten ſich und ſeinen Herrn Agnaten dadurch nichts zu præjudiciren, ein ſolches zu bewerkſtelligen ganz und zumahl mit allem Fug und Recht verweigert.

§. XVIII.

Weswegen der Regierungs-Rath Cunzmann gantz mißvergnügt ſich annoch des Nachts wiederum mit ſeinen Gefährten nacher Creuzenach begeben, und durch dieſe Reichs-Conſtitutions-widrige Vergewaltigung die Freiherrl. von Sickingiſche Unterthanen gegen den Freiherrn von Sickingen aufgebracht, und in die betrübte Umſtände geſetzet, daß die ſammentliche Unterthanen zu Ebernburg, Veil und Bingert überhaupt

1mo. Ihme in allen nicht allein den Gehorſam verſagen, ſondern auch gegen den Freiherrn von Sickingen allen Reſpect auſſer Augen ſetzen, vielmehr ſich offenbar gegen

gen demſelben renitent und als Rebellen auflehnen, und gar keine Frohnde mehr thun.

2do. Ihre ſchuldige præſtanda und Beſtände von des Freiherrn von Sickings-Vorfahren, beſonders käufflich an ſich gebrachten- und auf ihme vererbten Gütern von derſelben Zeit an biß dato zu entrichten, ſich halßſtarrig verweigeren, die Sickingiſche Bann-Mühle zu verlaſſen, und zu mahlen, wo es Ihnen einfällt, damit dem Freiherrn von Sickingen der Mühlen-Pacht entzogen wird.

3tio. Freiherrl. von Sickingiſche Waldungen nunmehro in das 10te Jahr eigenthätig faſt gänzlich devaſtiret, und Freiherrl. von Sickingiſche Familie in unwiderbringlichen Schaden geſetzet, auch damit ohnhinderlich fortfahren, und ſogar

4to. ſich erfrechen, dem Freiherrn von Sickingen das zu ſeiner Haußhaltung benöthigte Feuer-Holtz zu entziehen, daß Freiherr von Sickingen in ſolcher Zeit bloß zur Haushaltung erweißlich an die 4000. fl. für Brenn-Holtz baar aufwenden müſſen; und beſonders die Rädleins-Führer zu Ebernburg ſeither 1750. biß auf heutigen Tag die Herrſchafftlichen Jura, als

a) die vom verſteigten Bier- und Brandewein-Schanck fallende Zinnſen:
b) von verſteigerter Krämerey, deßgleichen
c) der Juden-Handel, desgleichen Handelsgeld:
d) den Back-Ofen Beſtand-Zinnß:
e) den neuangehenden Burger-Einzug- und Annahm-Gelder:
f) die im Dorff fallende Rauch-Hühner an ſich gezogen, und Freiherrn von Sickingen verweigern: Der jurisdictionalium ſich unterfangen, dahero
g) die Gemeinde Rechnungen abzuhören:
h) inventaria, Theilungen und teſtamenta zu machen:
i) Leute auszupfänden, und Pfande zu verſteigen, und zu vertrincken;
k) einen lutheriſchen Schulmeiſter anzuſetzen, und dem chatholiſchen Schulmeiſter die Competenz zu entziehen.
l) Die um den Sickingiſchen ſogenannten Spreiter-Hof geſtandene Marck-Steine auszuhauen: dieſen ſammt den Sickingiſchen ſogenannten Burkerhoff, und ſogenannten Staud-Felder, und des ſogenannten Sickingiſchen Mittelwerth ſich anzumaſſen, und unter die Gemeinde zu verſteigern, zu zackeren, zu ſäen und zu erndten:
m) Das Sickingiſche ſ. v. Schwein-Vieh von der Heerde abzutreiben, und nicht in die Aecker Maſtung zu laſſen, und die Rädleins-Führer zu Veil und Bingert ebener geſtalten ſeither 1750. biß auf heutigen Tag dem Freiherrn von Sickingen die herrſchaftlichen Jura: als
a) das Jährliche Beeth-Geld:
b) das Beeth-Zinnß- und Rauch-Korn:
c) den Back-Offen Zinnß von beyden Back-Häuſſern:
d) das Ohm-Geld vom Weinſchanck:
e) die Krämerey-Zinnßen:
f) der Juden Handels-Geld:
g) das Marckſtand-Geld:
h) die vom Saiten-Spiel fallende Zinnß:
i) der neuangehenden Burger-Einzug- und Annahm-Gelder an ſich gezogen, und dem Freiherrn von Sickingen verweigeren, der Jurisdictionalien ſich unterfangen, ſomit
k) die Gemeinde Rechnungen abzuhören:
l) die Leute auszupfänden, die Pfänder zu verſteigern, und zu verſauffen:
m) dem Sickingiſchen ſogenannten Jäger Aecker zu vertheilen, zu zäckern, zu ſäen, und zu erndten.
n) Das Sickingiſche ſ. v. Schwein-Viehe von der Heerde abzutreiben, und nicht in die Aecker-Maſtung zu laſſen, und alſo

5to. Es ſo weit kommen, wie man ſaget, daß die Unterthanen ihrem angebornen Herrn Waſſer und Weyde zu entziehen ſich vermeßentlich unterſtehen, ſo, daß

6to. Der Freiherr von Sickingen ſeine Perſon und Leben vor der Wuth der anſchlachtigen Unterthanen zu retten, und nicht gleiche Fatalität, wie erſt gehörter Dinge Arnold von Sickingen §. XI. begegnet, abzuwarten, ſich mit ſeiner Familie nach Maynz zu retiriren gemüßiget gefunden.

Lit. Z. Z.

Allerdurchlauchtigſter ꝛc.

Euer kaiſerl. Majeſtät haben in allerhöchſt-kaiſerlichen Gnaden geruhet, unterzogenen Coimpetrat. Anwaldts-Principalen dem Freyherrn Karl Ferdinand von Sickingen unterm 9. Novembr. anni præt. allergnädigſt anzubefehlen, bey allerhöchſt-Denenſelben binnen Zeit zweyer Monaten ſich allerunterthänigſt zu verantworten, und

1.) Sein Angeben, daß derſelbe zur Unterſchrift der Puncten auf Churfürſtl. Befehl durch unerlaubte Gewalt gezwungen worden, woferne er es vermöchte, rechtsgenüglich zu erweiſen;

2.) Auch ſeine Verantwortung weiter darüber zu thun; warum derſelbe von dieſem Vergleich ſeit neun ganzer Jahren bey Euer kaiſerl. Majeſtät die gebührende Anzeige zu thun unterlaſſen? Und ferner

3.) Alle dabey gehaltene Protocolla, geführte Correſpondenz, und was weiter zwiſchen beyden Theilen verhandelt worden, Euer kaiſerl. Majeſtät in eben dieſer Friſt allerunterthänigſt einzuſchicken, damit allerhöchſt-Dieſelbe nach Befund der Sachen weitere rechtliche Verordnung ergehen zu laſſen im Stande ſeyn möchten.

Solchem nun in allerunterthänigſter Devotion allerſchuldigſte Folge zu leiſten, ſo füget gehörter Anwaldt zwey Inſtrumenta notarialia ſub Lit. F. & G. hierbey, womit derſelbe quoad

1mum. Durch ſummariſch abgehörte Zeugen und derer eydlich beſtärkten Ausſagen ſeines Principalens Angeben rechtsgenüglich erwieſen zu ſeyn verhoffet, wie deren Zeugen Depoſitionen an Tag legen, daß deſſen Principal von dem Chur-Pfälziſchen Regierungsrath Kunzmann mit ſeinem Gefolg dermaßen unvermuther Weiſe überfallen, und durch unerlaubte Gewalt gezwungen worden, die ihme vorgelegte Puncten zu unterſchreiben, daß bey ſo bewandten Umſtänden an Seiten Anwaldts-Principalen mehrere Prob-Zeuge nicht habhaft werden können, dahingegen demſelben der Beweis: daß auf Churfürſtl. Befehl ſolche unerlaubte Gewalt geſchehen ſey, um deswillen abgehet, weilen beſagter Regierungsrath Kunzmann, wie die eydliche Zeugen beſtärken, ohne das vorgeblich bey ſich gehabte Commiſſorium zu produciren oder zu publiciren, mit denen härteſten Bedrohungen auszuübender Gewalt ſich nicht nur vernehmen, ſondern ihme auch die Wege, inſonderheit über den Nohefluß, dieſer Gewalt auszuweichen, durch Bauernwacht abgeſchnitten, und verſperren laſſen, ſo, daß der Licentiat Kütſcher und Anwaldts-Principalen Amtmann, als Rechtsverſtändige, da es allſchon finſtere Nacht war, ihme zur Unterſchrift der ſub Lit. H. hier abermalen in vidimata Copia anliegende Puncten, ſelbſt angerathen, mit Vorſtellung, daß, weilen ſolches procedere des Regierungsrath Kunzmanns auf keine Weiſe zu juſtificiren ſtünde, die abgedrungene Unterſchrift überall unſchädlich ſeyn müße, Anwaldts-Principal endlich gedrungen und gezwungen, die Puncta unterſchrieben, zumalen, da derſelbe in weiterer Beſorgniß ſtehen müßen, daß (wann der Regierungsrath Kunzmann auch bloß ihme noch mehr zu ſchrecken, bedroheter Maßen nur die allbereit wider Anwaldts-Principalen

len in Aufruhr gebrachte Bauern zuſammen beruffen laſſen, derſelbe alsdann, da es allſchon in ſpäter Nacht, und von einer vorgeweſenen großen Mondfinſterniß ganz verfinſterter Himmel war, nicht mehr im Stand geweſen wäre, der raſenden Wuth derer zaumloſen Bauern Einhalt zu thun) er nicht allein mit denen Seinigen in die große Lebensgefahr geſetzet worden, ſondern auch die Beraubung ſeines Hauſes und allen des Seinigen von denen Bauern zu befahren, hingegen auch zu befürchten gehabt, daß, wann ſeine Domeſtiquen ihme zu vertheidigen, das Gewehr ergriffen, nichts anders, als ein großes Blutbad daraus entſtehen würde, dahero dieſes vorausſehende größere Uebel zu vermeiden, derſelbe die Puncta, alſo abgezwungen und abgedrungen, unterſchrieben, der getröſteten Hoffnung, daß dieſem Uebel durch die heilſame Reichsgeſetze und ein allerhöchſtes Reichs-Oberhaupt und Richter eher und leichter wieder aufzuheben ſey, als das vergoßene Blut vielleicht unſchuldig dabey verunglückter Menſchen wieder erſtattet werden könne.

Wie dann, daß beſagter Regierungs-Rath Cunzmann Anwaldts-Principalen alſo concutiret zu haben, ſich zu rühmen keinen Scheu trägt, der Sickingen zu Sickingiſche Conſulent zu Mannheim dießſeitigen Conſulenten zu Maynz in einer ſub Lit. I. anliegenden Miſſive davon die Nachricht ertheilet hat.

Daß der Regierungs-jetzt geheimde Rath Cunzmann denen Herren *Miniſters*, als ſelbige ihme ſeine Illegalitäten und angewendete Schreckwort fürgehalten, zur Antwort gegeben, daß der Freyherr von Sickingen ſich ſelbſten beyzumeſſen hätte, daß er ſich ſchrecken laſſen, indeme er nimmermehr mit Gewalt fürgefahren wäre, wann derſelbe ſich ſtandhaftig erzeiget, und den Vergleich nicht unterſchrieben hätte, maßen in ſeiner Vollmacht kein Wort von Gewalt geſtanden ſey, ſondern die damalige Miniſtri ihme noch den mündlichen Befehl gegeben, alles in der Welt anzuwenden, daß der Vergleich ohne anwendende Gewalt zu Stande käme; er hätte es dahero gemacht, wie ein verſuchter General, der ſeinen Endzweck mehr durch Liſt, als durch Waffen erreichete.

So groß aber dieſes Anwaldts-Principalen angethane Unrecht und gegen die Geſetze, Conſtitutiones und gemeine Rechte vorgenommene Verfahren iſt, obwohl tempore Belli Generals-Perſonen und Parthеygängern erlaubt ſeyn möchte, Liſt und Drohungen gegen die Feinde zu gebrauchen, welche aber einem Regierungsrath erlaubt zu ſeyn, noch kein Geſetze gelehret hat, ſo groß iſt das allerunterthänigſte Vertrauen zu Euer Kaiſerl. Majeſtät, daß allerhöchſt Dieſelbe, als allerhöchſtes Reichs-Oberhaupt und Richter nicht nur die Anwaldts-Principalen von dem Chur-Pfälziſchen Regierungsrath Cunzmann rechtswidrig abgenöthigte und abgedrungene Unterſchrift vorangeführter Puncten zu caſſiren, und aufzuheben, ſondern auch ihm in allerhöchſt Deroſelben mächtigſten kaiſerlichen Schutz und Protection zu nehmen, und in ruhigen Beſitz ſeiner Herrſchaft Ebernburg allermächtigſt zu ſchützen und zu ſchirmen allergnädigſt geruhen werden, als warum allerhöchſt Euer kaiſerl. Majeſtät Richter-Amt derſelbe hiermit allerunterthänigſt fußfälligſt anruffet: Zumalen Anwaldts-Principal von ſolcher Zeit an nach nichts mehr geſeufzet, als daß ſeine Agnaten ſich entſchließen mögen, den zwiſchen ihme und dem Chur-Pfälziſchen Regierungsrath Cunzmann ſich zugetragenen Vorgang an Euer kaiſerl. Majeſtät allerunterthänigſt gelangen zu laſſen. Warum quoad

2dum. Solches aber neun ganzer Jahre unterblieben, ein ſolches werden Euer kaiſerl. Majeſtät in allerhöchſt kaiſerl. Gnaden Anwaldts-Principalen nicht zur Laſt legen laſſen; in allergnädigſter Erwegung ſeine Agnaten in der ſub Lit. K. in vidimata Copia anderweit hier angebogenen Convention mit Beytritt und Gutachten Euer kaiſerl. Majeſtät bevollmächtigten Abgeſandten am Chur-Maynziſchen Hofe, Herrn Grafen von Cobenzel, beſchloßen, a) forderſamſt die Sickingiſchen Rechtsgründe in eine Deduction bringen und ſolche Chur-Pfalz vorlegen zu laſſen, alsdann die Erklärung: Ob dieſer hohe Gegentheil die gütliche Wege vor den Rechtsſtreit erwählen wolle? Alles Ernſtes zu betreiben, nach der Hand aber, und wann die verſuchte Güte nichts verfangen würde, b) hierüber weiters in deliberation zuſammen getreten und entſchloſſen werden ſollte, was für ein Genus actionis zu erwählen ſey? Und daß c) bey einem

under-

unvermutheten Rechtsſtreit unfehlbar bey Euer Kaiſerl. Majeſtät höchſtpreißlichen Reichs-Hofrath ſolches werde beſchehen müſſen, worüber in caſum caſus noch nähere Entſchlieſſung abgefaſſet werden ſolle, wobey d) die beyde Linien Sickingen zu Sickingen und Sickingen-Hohenburg aber, die Sache in und auſſer Gerichte auszuführen, auch die Koſten auf ſich zu nehmen verſprochen, hingegen e) Anwaldts-Principal gehalten ſeyn ſolle, alle proprio motu und ohne Vorwiſſen der andern beyden Linien hier und da ins beſondere aufwendende Koſten, aus ſeinen eigenen Mitteln zu tragen.

Wann nun auch gleich, allergnädigſter Kaiſer, König und Herr Herr! Anwaldts-Principalens und deſſen Familie Rechtsgründe quoad a) in eine weitläuftige Deduction gebracht, und ſolche dem Kur-Pfälziſchen Miniſterio überreichet, von deſſen Agnaten auch um Erklärung ſowohl ſchrift- als mündlich zu oft wiederholten und unzähligenmalen denenſelben auch ſowohl von Churfürſten Durchlaucht ſelbſt, als von deren Miniſtris alle mündliche Verſicherung gethan worden, dieſer Sache ein Ende zu verſchaffen, ſo iſt doch noch bis auf heutigen Tag darauf von Seiten des Chur-Pfälziſchen Hofes nichts erfolget, weilen eben dieſer Regierungs-Rath Kunzmann zum Referenten in dieſer Sache ernennet worden, und ſolche würklich noch unter Handen hat, ſomit ſich ſelbſt über ſein unerlaubtes factum nicht beſtrafen wird.

Anwaldts-Principalens Agnaten haben ſich dahero von Zeit zu Zeit, und von einem Jahr zum andern, mit bloſſen Vertröſtungen abſpeiſen laſſen müſſen, denſelben aber quoad b) & c) ſo oft er ſie erinnert, (weilen er der leidende Theil ſeye und ihme unerſchwinglich falle, längerhin ſeiner Revenues von Ebernburg müßig zu gehen, und in ſolchem Zuſtand und Kummer zu darben,) an Euer Kaiſerl. Majeſtät und allerhöchſt Dero höchſtpreißlichen Reichs-Hofrath die Sache zu wenden, von einer Zeit zur andern, und von einem Jahr zum andern zur Beruhigung und Gedult unter allerhand Vorſtellungen anermahnet, wie nur einige hierbeygehende Schreiben ſub Lit. L. M. N. O. P. Q. R. & S. genugſames Zeugniß geben, daß Anwaldts-Principal eines Theils wegen der Convention quoad Punctum d) & e) andern Theils wegen Unvermögenheit ſich deſſen einſeitig zu unterziehen, auſſer Stande geweſen.

Gleichwie aber Euer Kaiſerl. Majeſtät aus obangeführten nach aller Möglichkeit erwieſenen Umſtänden allergnädigſt zu ermeſſen geruhen werden, mit was für unerlaubten Zwangsmitteln der Regierungs-Rath Kunzmann die Unterſchrift der Puncten Anwaldts-Principalen abgedrungen und abgenöthiget.

Alſo iſt die rubrique beſagter Puncten ein lauteres falſum, da der Regierungs-Rath Kunzmann wider beſſeres Wiſſen und Gewiſſen vorausgeſetzet, als ſey zwiſchen Chur-Pfalz und Anwaldts-Principalen in Betreff der Herrſchaft Ebernburg und derſelben Zubehörungen, in Verfolg deren bishero beyderſeits darüber gepflogenen Deliberationen und gütlichen Unterhandlungen beliebt und abgeſchloſſen worden ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Indem quoad 3tium weder ein Protocoll in Anwaldts Principalen Gegenwart darüber abgehalten, noch mit demſelben oder ſonſten von jemanden oder mit jemanden Correſpondenz geführet, am allerwenigſten weiter etwas verhandelt worden, als was Teſtis 1. & 3tius in dem Zeugniß-Rotulo ſub Lit. G. eydlich deponiret, welchen zu mehrerer Erläuterung in facto beyzufügen ſeyn wird, daß Anwaldts Principalens Gemahlin im Jahr 1750. des Monats May von Ebernburg aus zu Mannheim und Schwetzingen ſich befunden, und der durchlauchtigſten Frau Churfürſtinn die Aufwartung gemacht, daſelbſt aber in Erfahrung gebracht, daß von Seiten Chur-Pfalz die Herrſchaft Ebernburg anſprüchig gemacht werden würde, dannenhero, als ſie näher hierüber und über die Urſache deſſen erkundiget, hat ſie zwar die Erlaubniß erhalten, durch einen Rechtsgelehrten die in die Herrſchaft Ebernburg einſchlagende Chur-Pfälziſche original-documenta zu Mannheim inſpiciren zu laſſen, darauf auch ihren Bruder, den Dom Capitularen Freyherrn von Frankenſtein zu Maynz erſuchet, einen Rechtsgelehrten dahin abzuſchicken, als aber der hierzu abgeordnete Licentiat Kütſcher zu Mannheim angekommen, und ſich wegen verſprochener Vorlegung derer Chur-Pfälziſchen Documenten angewieſener Orten gemeldet, ſo iſt doch nichts erfolget, daß alſo Anwaldts

Principalen Gemahlinn bey der Miniſterial-Conferenz zu Schwetzingen per Memoriale den 11. Juny d. a. eingekommen, und nochmalen um die Geſtattung der Inſpection derer originalien gebeten; anſtatt nun aber, daß ſie ein willfähriges Reſolutum auf billigmäßige petita angehoffet, ſo hat ſie wider alles Vermuthen vernehmen müſſen, daß den 12. ejusdem Nachmittags allſchon dem Regierungs-Rath Cunzmann aufgetragen worden, ſich ohnverweilt auf Kreuzenach zu verfügen, und ſeine ihm zugeſchickte Inſtruction zu vollziehen. Hierauf nun iſt Anwaldts Principalen Gemahlinn mit dem Licentiat Kütſcher nacher Ebernburg zurück kommen, und hat dieſes zu Mannheim vernommene erzehlet. Dieſemnach iſt weder mündliche noch ſchriftliche deliberation noch Unterredung gepflogen worden, als daß der Regierungs-Rath Cunzmann mit dem Licentiat Kütſcher und Anwaldts Principalen Amtmann in Creutzenach certiret, und dieſe ihme widerſprochen, derſelbe hat ſich aber an nichts gekehret, ſondern ohngeachtet oftbeſagter Cunzmann vom Licentiat Kütſcher und dem Amtmann die ihme für Anwaldts Principalen gethane Einwendungen den 18. Juny ad referendum angenommen, und an den Chur-Pfälziſchen Hof fortzuſchicken, auch in ſo lange mit ſeiner Inſtruction einzuhalten, denenſelben verſprochen gehabt, ſo hat er, wie der Erfolg ergeben, ſolches aus keiner andern Abſicht gethan, als Anwaldts Principalen ſicher zu machen, indem er contra fidem datam den 19. ſofort mit ſeinem bey ſich gehabten Gefolg von Creutzenach nacher Ebernburg kommen, die Bauern zur Wacht beſtellen, und den Noheſtrohm verſperren laſſen, Anwaldts Principalen alſo ganz unverſehener Dinge überfallen, und auf die Unterſchrift der bereits abgefaßt gehabt und mitgebrachten puncten allergnädigſt obengehörter maſſen mit Drohungen aller Gewalt gedrungen, dahero offenbar iſt, daß ſolche puncte keinesweges durch gütliche Unterhandlung beliebt und abgeſchloſſen worden, wie dann, nachdeme oft genannter Regierungs-Rath Cunzmann zwey Monat hernach wiederum nach Ebernburg kommen, und Anwaldts Principalen einen in Sammet eingebundenen in nur gedachten Præliminar-puncten vorbehaltenen Haupt-Receſſ zu ernſtlicher Vollziehung in duplo durch Unterſchrift und Beſieglung præſentiret, Anwaldts Principal auf Gott und ſeine gerechte Sache ſich verlaſſend, ſolches demſelben gänzlich verweigert und abgeſchlagen, und er Cunzmann ohnverrichter Sache mißvergnügt damit wieder abziehen müſſen, welchemnach derſelbe Rache an ihme auszuüben, die Bauern der Herrſchaft Ebernburg gegen Anwaldts Principalen zu einer vollkommenen bis auf heutigen Tag noch andaurenden Rebellion aufgewickelt, und bey Chur-Pfalz Klage wider denſelben zu führen angereitzet, ſo daß Anwaldts Principal mit ſeinem ganzen Haus ſich von Ebernburg hinweg, und nacher Maynz zu wenden gemüßiget worden.

Ja! Es laſſen die rebelliſchen Bauern noch nicht nach, an Chur-Pfalz ſich zu wenden, maſſen ſie nur vor kurzem zu Mannheim ausgewürket, das Holz, ſo ihnen vor die in Creuznach einquartirte franzöſiſchen Huſſaren zu liefern angeſetzt worden, in denen herrſchaftlichen Waldungen hauen zu dürfen, indeme ſie auch der Oberamts-Verordnung ſich ſchlechterdings gefüget haben, wie die Beylagen ſub Lit. T. & U. bekräftigen. Allermaſſen nun Euer Kaiſerl. Majeſtät hieraus allenthalben weiters allergerechteſt und allergnädigſt zu ermeſſen geruhen werden, daß niemalen Anwaldts-Principalen in Sinn kommen, mit Chur-Pfalz einen Vergleich einzugehen, noch in demſelben verſchiedene Euer Kaiſerl. Majeſtät allein competirende Jura an Chur-Pfalz zu überlaſſen, indeme weder ſeine Vorfahren noch derſelbe von Anno 1542. alſo in Zeit über 200. Jahr mit dem Churhaus Pfalz wegen Ebernburg keinen Streit gehabt, vielmehr deſſen Vater ſelig. durch den Ryßwickiſchen Frieden in anno 1697. per §. 27. das Eigenthum der Herrſchaft Ebernburg und deſſen Gerechtſamen bekräftiget worden, mithin auch weder aus freyem Willen, vielweniger mit gepflogener deliberation und gütlicher Unterhandlung die von dem Regierungs-Rath Cunzmann ihme vorgelegten Præliminar-puncten unterſchrieben habe.

Als zweifelt gehörten competratiſchen Anwaldts Principal auch nicht, daß Euer Kaiſerliche Majeſtät nach denen Reichs-Satzungen und gemeinen Rechten ihm faſt gänzlich unterdruckten bey ſeinen Immunitäten und Gerechtſamen wider alle Gewalt allermächtigſt zu ſchützen, und die von dem Regierungs-Rath Cunzmann durch Bedrohung aller Gewalt widerrechtlich demſelben bey Nachtzeit abgenöthigte Unterſchrift de-

ret

rer Præliminar-punčten gänzlich zu caſſiren, zu annulliren und aufzuheben, allergerechteſt geruhen werden, als warum und was ferner nach Beſchaffenheit dieſer Sache nutzbarliches gebetten werden können, ſollen und mögen, allergnädigſt verordnen zu laſſen, derſelbe allerunterthänigſt fußfälligſt bittet,

Euer Kaiſerlichen Majeſtät

Præſ. 20. Martii 1760.

Rubrica

Ad Imperatorem.

Allerunterthänigſt fernerweite Paritions-Anzeige und Verantwortung mit allergehorſamſter Bitte

pro

clementiſſime adigendo ſubditos in Ebernburg & Feil ad debitam obedientiam, manutenendoque coimpetratum Baronem de Sickingen in immunitatibus ac juribus ſuis, ut & annullando puncta præliminaria vi inita ac injuſte extorta,

Coimpetratiſchen ad acta legitimirten Anwaldts

In Sachen

Reichs-Ritterſchaft am Nieder Rheinſtrohm

contra

den Herrn Churfürſten zu Pfalz, dero nachgeſetzte Regierung und Beamte, ſodann Karl Ferdinand Freyherrn von Sickingen, und die widerſpänſtige Unterthanen zu Ebernburg.

Cum adjunctis ſub Lit. T. uſque U. incluſ. ac ultimo concluſo

Mandati & Paritoriæ,

in duplo

Das vorſtehende Abſchrift mit dem wahren Original concept verbotenus concordant, atteſtire unter meiner Notariats-Amts-Fertigung. So geſchehen Wien den 20. Juny 1770.

| L. S. N. |

(L.S.)

In fidem
Johann Chriſtian Andreas Pfeiffer,
Jur. Pract. & Notar. Cæſareus
publ. Juratus mpia.

Lit. A. A. A.

Allerdurchlauchtigſter ꝛc.

Euer Kaiſerl. Majeſtät allerhöchſte Reichs-Oberrichterliche Hülffe und Schutz allerunterthänigſt anzuflehen, und allerhöchſt Dero allermächtigſte Gnaden, als ihr einziges Hülffs-Mittel in tiefſter Erniedrigung zu erbitten, ſiehet Anwalds Principalſchafft, das ſämmtliche in denen zwey Branchen Sickingen-Sickingen, und Sickingen-Hohen-

henburg, noch beſtehende Geſchlecht derer Freyherren von Sickingen in ihren beklemmten Umſtänden ſich gemüßiget.

Allerhöchſt Deroſelben wird leider! aus denen in gegenwärtiger rubricirter Sache ſchon ſo weitläuftig verhandelten Acten, nur allzuwohl bekannt ſeyn, in was vor verderbliche Strittigkeiten die Reichs ohnmittelbahre freye Ritterſchafft am Niedern Rhein-Strohm ſowohl, als die Freyherren von Sickingen in Betreff ihrer Stamm Herrſchafft Ebernburg mit dem Durchlauchtigſten Chur-Hauße Pfaltz tieff verſenket, und was vor Reichs-Obriſtrichterliche Verfügungen hierüber bereits ſchon ergangen ſind.

Anwalds Principalſchafft will dahero, zu Vermeidung aller weitläufftigen facti-ſchen Wiederholungen, nur die dermalige betrübte dieſer Sachen Lage in möglichſter Kürtze allerunterthänigſt vortragen.

In was für einen ruhig und rechtmäßigen Beſitz von der Herrſchafft Ebernburg die Freyherren von Sickingen von Anno 1482. an, bis 1750. geweſen, bewähren hinlänglich die ad Acta gekommene Urkunden, durch welche auch die incorporation, und das a tempore immemoriali ausgeübte Jus collectandi, folgſam die rechtlichen Befugnüſſen der Nieder-Rheiniſchen Ritterſchafft, in gedachter Herrſchaft erprobet worden.

Nachdeme aber doch eben in dieſem 1750. Jahr geſchehen, daß Chur-Pfaltz aus verſchiedenen Ungründen die ruhigen Beſitzer dieſer Herrſchaft zu kränken anfienge, und die Reichs-Ritterſchafft ſogar von allen ihren hergebrachten Vorrechten via facti depoſidirte, dieſelbigen hingegen bey Kayſerl. Reichs-Hofrath hierüber Klage erhoben, und Hülffe geſuchet, ſo wurde von dieſem höchſten Reichs-Gericht nach Vorſchrifft derer Reichsgeſetzen ein Mandatum S. C. fort rejectis exceptionalibus Paritoria, endlichen Commiſſio ad exequendum auf den Ober-Rheiniſchen, und ein Auxiliatorium auf den Fränckiſchen Crayß erkannt; ſohin alle Rechts-Mittel angewendet, die Reichs-Ritterſchafft in ihre rechtmäßige Vorrechte wiederum einzuſetzen, und zugleich per Reſcriptum clementiſſimum de 4. Junii 1760. Ihro Churfürſtl. Durchl. von der Pfaltz, nach caſſirter ſo genannter Præliminar-Punctation, welche dem Beſitzer der Herrſchafft Ebernburg, Carl Ferdinand Freyherrn von Sickingen abgezwungen worden, angewieſen, höchſt Dero vermeintliche Anſprüche auf die Herrſchafft Ebernburg in via Juris einzuklagen, und dieſer Kayſerl. Verordnung binnen 2. Monathen Folge zu leiſten, welcher Terminus ſowohl, als der nachhero gegebene, längſtens verfloſſen, worüber auch die Famille von Sickingen in cuntumaciam angeruffen, und um weitere rechtliche Verfügung gebeten.

Wie wenige Ruckſicht aber auf dieſe allerhöchſte Kayſerliche Verordnungen Chur-Pfaltz gekehret, und im Gegentheil, ſtatt einer Folgleiſtung, täglich mehr und mehr Gewaltthätigkeiten in der Herrſchafft Ebernburg ausgeübet, und zur Verkleinerung des allerhöchſten Kayſerl. Anſehens, und geraden Widerſpiel derer allerhöchſt Kayſerlichen Gebotten, die Ritterſchafft und Freyherrn von Sickingen zu depoſſidiren getrachtet, zeigen nur allzuklar die bereits ad Acta gekommene Exhibita, beſonders jenes des Freyherrn von Sickingen-Ebernburg præſ. 21. Jan. 1768. worinnen durch probatorial-Beylagen von Lit. A. bis G. der elende Zuſtand der Herrſchafft Ebernburg abgeſchildert iſt. Eben dieſe betrübte Umſtände haben den damahligen Beſitzer der Herrſchafft Ebernburg Carl Ferdinand Freyherrn von Sickingen veranlaſſet, weilen er nicht mit Manns-Erben geſeegnet war, die Compoſſeſſionem dieſer ſeiner Herrſchafft Ebernburg ſeiner Agnatſchaft, als denen Branchen Sickingen-Sickingen und Sickingen-Hohenburg, um ſo mehr bey ſeinem Leben noch zu ertheilen, als dieſer ſeiner Agnatenſchaft, ſecundum pacta familiæ, die bona ſtemmatica und fidei-Commiſſaria, unter welchen Ebernburg begriffen, ohnehin zufallen müſſen, und billig vorzuſehen war, daß in Caſum caſus die zu ergreiffende Poſſeſſion der Agnatſchaft allezeit von Chur-Pfaltz würde erſchwehret werden wollen.

Die-

Dieſes Vorhaben iſt Ew. Kayſerl. Mayeſtät ab Seiten derer Freyherren von Sickingen per Exhibitum de ſupra dicto præſ. 21. Jan. a. c. ebenfalls allerunterthänigſt vorgetragen worden, um nach erhaltener allerhöchſt Dero Begnehmigung den Actum compoſſeſſionis naturalis vornehmen zu können, und dadurch in eine vortheilhafte Juris poſitionem zu kommen. Allein der unvermuthete Todesfall des Freyherrn Carl Ferdinand von Sickingen, als Beſitzers der Herrſchaft Ebernburg, welcher den 30. Januar. h. a. darzwiſchen gekommen, hat dieſe heilſame Vorkehrung vereitelt, und dadurch Anwaldts Principalſchaft in eine nicht geringe Verlegenheit verſetzet. Jedoch hat beſagte Agnatſchaft des verſtorbenen Freyherrn von Sickingen, als ſucceſſores in Bona ſtemmatica & fidei-commiſſoria ſowohl, als die Allodial-Erben, nehmlich deſſen zwo Töchter, und deren reſpective Vormundſchaft, die Vorſicht gebrauchet, gleich nach Ableben des Carl Ferdinand Freyherrn von Sickingen, die Poſſeſſion deſſelben hinterlaſſener Güter per Notarium & Teſtes zu ergreifen, welcher Actus denn laut ſub Lit. C. hiebey liegenden Inſtrumenti notarialis publici den 2ten Febr. ruhig vorgenommen, und alle Haupt-eſſentialia obſerviret, mehrere formalitäten und Gebräuche aber von dem Notario deswegen unterlaſſen worden, um denen zu befürchtenden Pfälziſchen Gewaltthätigkeiten auszuweichen, ſohin keine ſchädliche turbation zu veranlaſſen, zu welcher man, ab Seiten Chur-Pfalz und des neuerlich ad Litem mitgetretenen Haußes Baaden ſo richtig bereit geweſen wäre, als, ſobald denenſelben die Nachricht des Todesfalls zugekommen, ſolche mit Verachtung allerhöchſt Kayſerl. Gebothen ihr vermeintliches Recht wiederum mit Gewalt auf der Herrſchafft Ebernburg zu behaupten geſuchet, und die Ritterſchaft ſowohl, als die Freyherrl. Famille von Sickingen durch ihre anmaßliche ſogenannte Poſſeſſions-Ergreifung ut Lit. D. & E. vollkommentlich zu depoſſidiren getrachtet.

Lit. C.

Lit. D. & E.

Auf Euer Kayſerl. Mayeſtät Gerechtigkeits-Liebe und geſetzmäßige Einſicht, ſetzet indeſſen die Famille von Sickingen ihr einziges Heil, und lebet der getroſten Hoffnung, Euer Kayſerl. Mayeſtät werden bloß allein die beurkundigte Poſſeſſions-Ergreifung de 2. Febr. derer Freyherrn von Sickingen für juſta und geſetzmäßig um ſo mehr erkennen, als das unwiderſprechliche Erbrecht dieſer Agnatſchaft auf die Fidei-Commiſs-Herrſchaft Ebernburg per Exhib. de præſto. 18. May 1761. bey Euer Kayſerl. Mayeſt. vollkommen erprobet darlieget, und dieſe Poſſeſſions-Ergreifung alſo nicht anders anzuſehen, als eine rechtmäßige Continuatio jener Poſſeſſionis antiquæ, welche Euer Kayſerl. Mayeſt. durch allerhöchſte Judicata bereits ſchon manuteniret haben, wodurch dann nothwendiger Weiße folgert, daß jene Poſſeſſions-Ergreifung utpote juſta & prior, die ſo vom Hauß Baaden-Durlach den 6. Febr. und vom Hauße Pfalz den 10. attentiret worden, vereiteln muß, und Euer Kayſerl. Mayeſt. ſolche, und die dabey ausgeübte Gewaltthätigkeiten gegen die Ritterſchaftliche und Freyherrliche von Sickingiſche Vorrechte nicht anderſt als ein ſpolium manifeſtum, factum atrox, & in jure injuſtificabile, anſehen können.

Euer Kayſerl. Mayeſtät ſoll alſo Anwaldt nomine ſeiner Freyherrl. Principalſchaft wehmüthigſt, und mit der Niederrheiniſchen Ritterſchaft vereinbaret, allerunterthänigſt bitten, allerhöchſt Dieſelben möchten zu Erhaltung Dero allerhöchſt ſelbſt eigenen Vorrechte die längſtens erkannte Kayſerliche Executions-Commiſſion durch die erbetene Tranſcription auf den jetzigen Herrn Biſchoffen zu Worms, und *Excitatoria cum clauſula*, ſammt und ſonders, an den auxiliatoriſchen Fränckiſchen Crayß zum würcklichen Vollzug des allerhöchſten Kayſerl. Auftrags bringen, fort die ſämmtliche Famille von Sickingen, unter allerhöchſt Dero Kayſerl. allmächtigſten Schutz zu nehmen, ſie in ihrer den 2ten Februar. ergriffenen rechtmäßigen Poſſeſſion kräftigſt zu manuteniren, und derſelben hierüber ein Kayſerlich allergnädigſtes Protectorium zu ertheilen, hingegen die vom Hauße Baaden-Durlach den 6ten Febr. und vom Hauße Chur-Pfalz den 10ten ejusdem attentirte Poſſeſſions-Ergreifung ſowohl, als jene vermeinte Eventual-Poſſeſſions-Ergreifung, ſo das Hauß Baaden den 28ten Sept. 1767. attentirt, worüber laut Beylag Lit. E. Exhibiti de præſ. 21. a. c. die Reichs-Ritterſchaft ſowohl, als die Freyherrn von Sickingen ſchon Klage erhoben, als ein ſpolium violentum zu erkennen, forthin zu caſſiren, zu annulliren, und endlichen den

Commiſſions-Auftrag dahin zu extendiren, daß ſolche die Famille von Sickingen in ihrer ipſo jure ab antiquo erlangten auch neuerlich bereits ergriffenen poſſeſſione ſchützen und kräftigſt manuteniren ſolle.

Worüber Euer Kayſerl. Mayeſtät allerhöchſt mildrichterliches Ambt, omni meliori quo fieri poteſt modo, pto juris & juſtitiæ adminiſtratione anruffet, und in allertiefeſtem Reſpect verharret,

Euer Kaiſerl. Majeſtät

Rubrica

Præſ. 26. Mart. 1768.
Reichs-Hofrath.

Ad Imperatorem.

Allerunterthänigſte Attentaten-Klage, juncto pe ito humillimo,

Pro

Clementiſſime prævia revocatione & caſſatione à parte impetrata commiſſarum turbationum & attentatorum decernendo Reſcripto excitatorio ad Commiſſionem Executionis eidemque manutentionem in poſſeſſione vel quaſi Jurium Liberæ Dynaſtiæ Ebernburg, Familiæ de Sickingen tam per pacta ab antiquo, quam per noviter apprehenſam poſſeſſionem, competentium, ac impertiendo ſpeciali Protectorio cæſareo.

Anwaldts

Derer ſämmtlichen Freyherren von Sickingen zu Sickingen und Sickingen-Hohenburg,

ad Cauſam

Reichs-Ritterſchaft am Niedern-Rheinſtrohm,

contra

Chur-Pfaltz, dero Regierung zu Mannheim, und Oberamt Creutzenach

Cum adjunctis ſub Lit- C. D. E. & ult. Concluſo,

In duplo

Mandati S. Cl. nunc Executionis puncto Collectationis der Herrſchaft Ebernburg.

Daß vorſtehende Copia mit dem mir exhibirten wahren Original-Concept verbotenus gleichlautend iſt, atteſtire, prævia collatura unter meiner Notariats-Amtlichen Fertigung. Das geſchehen Wienn den 20. Junii 1770.

L. S. Not. (L.S.)

In fidem
Johann Chriſtian Andreas Pfeiffer,
Jur. Pract. & Notarius Cæſareus publicus juratus.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Reichs-Freiherrlich Sickingische standhafte und aktenmäßige Ausführung von der Unstatthaftigkeit desjenigen Recurses, welchen Se. Kurfürstl. Durchlaucht zu Pfalz ... wegen Wiedereinräumung der eigenthätig- und gewaltsam entrissenen Herrschaft Ebernburg an das versammelte Reich nehmen

S.l. 1770

2 Ded. 392#Beibd.6
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10324437-7
VD18 10175814-004